

Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege

Laufen/Salzach

ANL

Naturschutz braucht Wertmaßstäbe



Laufener Seminarbeiträge 4/87



Naturschutz braucht Wertmaßstäbe

3.-5. November 1987
Laufen an der Salzach

Seminarleitung:
Dr. Josef Heringer
ANL Laufen

Laufener Seminarbeiträge 4/87 – April 1989
Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
ISSN 0175-0852
ISBN 3-924374-44-9

Schriftleitung: Dr. Notker Mallach
Redaktion: Dr. Notker Mallach und Wolfgang Maucksch
Satz: Walter Pustet GmbH & Co, Tittmoning/Obb.
Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Referenten verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen – auch auszugsweise – aus den Veröffentlichungen der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sowie deren Benutzung zur Herstellung anderer Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

Inhalt		Seite
Seminarergebnis	Josef HERINGER	5
Naturschutz zwischen Wissenschaft und Wertung	Kurt OESER	8
Wertmaßstäbe im Umgang mit der Natur	Alois GLÜCK	11
Wertewandel in der Entwicklung des Naturschutzrechtes	Günther ZWANZIG	15
Vom „Kulturstaat“ zum „Naturstaat“? – Zum schizophrenen Kulturverständnis der Gegenwart –	Peter C. MAYER-TASCH	30
Rechte und Pflichten im Umgang mit Naturgütern aus biblischer Sicht	Gotthard M. TEUTSCH	37
Schwerpunkte auf der Einstellungs- und Gesinnungsebene (zur Naturschutzerziehung)	Gotthard M. TEUTSCH	42
Der Dekalog als Wertnorm für den Schutz der Natur	Philipp SCHMITZ	44
Eigenwert und Eigenrechte der Natur	Christoph SENING	50
Werte im Naturschutz – Wiederkehr des Irrationalen?	Günter ROHRMOSER	60
Naturnorm als Wertnorm	Alfred BARTHELMESS	65
Religion und Naturschutz (Kurzprotokoll des Arbeitskreises)	Gotthard DOBMEIER	70

Programm des Seminars

Referenten

Referate mit Diskussionen

Dienstag 3.11.1987

Prof. Dr.-Ing. E.h. Kurt Oeser,
Pfarrer, Mörfelden-Walldorf

Staatssek. Alois Glück, MdL,
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen,
München

Dr. Günther Zwanzig, Weißenburg

Naturschutz zwischen Wissenschaft
und Wertung

Wertmaßstäbe im Umgang mit der Natur

Wertewandel in der Entwicklung
des Naturschutzrechtes

Mittwoch, 4.11.1987

Prof. Dr. Peter C. Mayer-Tasch,
Scholl-Institut f. polit. Wissenschaften,
Universität München

Prof. Dr. Gotthard Teutsch, Bayreuth

Prof. Dr. Philipp Schmitz SJ,
Hochschule St. Georgen, Frankfurt

Dr. Christoph Sening, Richter,
Bayer. Verwaltungsgerichtshof, München

Vom „Kulturstaat“ zum „Naturstaat“?
– Zum schizophrenen Kulturverständnis
der Gegenwart.

Rechte und Pflichten im Umgang
mit Naturgütern aus biblischer Sicht

Der Dekalog als Wertnorm für den Schutz
der Natur

Eigenwert und Eigenrechte der Natur

Donnerstag, 5.11.1987

Prof. Dr. Günther Rohrmoser
Universität Hohenheim

Prof. Dr. Alfred Barthelmeß, München

Arbeitskreis – unter Leitung
von G. Rohrmoser

Arbeitskreis – unter Leitung von
G. Teutsch

Werte im Naturschutz
– Wiederkehr des Irrationalen?

Naturnorm als Wertnorm

Naturgesetze und Wertung

Religion und Naturschutz

Seminarergebnis

Drei Tage lang diskutierten Autoritäten der Theologie, Philosophie und Politik, der Rechts- und Sozialwissenschaften mit Vertretern der Naturwissenschaften und verschiedener Naturschutzinstitutionen die geistigen Hintergründe der kritischen Umweltsituation, die sich in Symptomen wie dem Aussterben von Arten, dem Dahinsiechen der Wälder und der zunehmenden Schadstoffbelastung von Luft, Wasser und Boden verdeutlicht. Nach einheitlicher Auffassung können jedoch notwendige Verhaltensänderungen nicht durch neu zu setzende Wertesysteme erreicht werden. Vielmehr seien im traditionellen abendländischen Gedankengut bereits die wesentlichen Antworten auf die heute drängenden Fragen vorgedacht. Es sei die große Aufgabe der Geisteswissenschaften und ihrer Institutionen, diese Antworten weiterzuentwickeln und sie in die Lösung drängender Zeitprobleme einzubringen.

Einleitend umriß der Umweltbeauftragte der evangelischen Kirche Deutschlands, Pfarrer Prof. Dr. Kurt OESER, in seinem Vortrag „Naturschutz zwischen Wissenschaft und Wertung“ den Begriff des Naturschutzes als eine Inwertsetzung von zunächst wertfreien wissenschaftlich-ökologischen Kenntnissen. Er bedauerte, daß die Seelsorge vielfach nur den Menschen und seine traditionellen Bedürfnisse gesehen und dabei die Natur, die Schöpfung als Quellgrund auch des menschlichen Lebens und als „Gabe aus göttlicher Hand“ zu wenig bedacht habe. Bei aller Kritik an falschem Verhalten des Menschen in der Natur sei der Mensch kein „Störfall der Evolution“. Es sei dringende Aufgabe der kirchlichen Verkündigung, dem Menschen zu einer neuen schöpfungsdienlichen Wertigkeit zu verhelfen. Die evangelische wie katholische Kirche Deutschlands hätten deshalb auch eine gemeinsame Erklärung herausgebracht, um die Sorge um den Fortbestand der Schöpfung allen sich Christen nennenden zur Pflicht zu machen. Naturschutz ist Schöpfungsverantwortung und zutiefst christliche Haltung. Unser Staat und seine Demokratie habe sich zu einer verantwortungsfördernden Beteiligungskultur zu entwickeln. Dies erschwere zwar einiges, doch würden dadurch auch eigenverantwortliche und selbstregulatorische Kräfte gefördert, ohne die es keinen Ausweg aus der Umweltkrise gebe. Die bestürzenden Vorgänge, z. B. um die Startbahn West des Frankfurter Flughafens zeigten, daß neue Wege der Gewaltfreiheit im Umgang mit Natur und Menschen gefunden werden müßten. Tucholski zitierend meinte Pfarrer OESER abschließend, daß „Kirche nicht wie ein Hund der Fortschrittswurst nachlaufen“ dürfte, sie habe dem Fortschritt vielmehr Sinn und Ziel zu geben.

Über „Wertmaßstäbe im Umgang mit Natur“ referierte der Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Alois GLÜCK. Eine aus der Verantwortung für das Leben heraus betriebene Naturschutzpolitik sichert letztlich die Zukunft des Menschen selbst, erklärte der Staatssekretär und verwies darauf, daß der Mensch, der heute tiefer und langfristiger als früher in das Naturgeschehen einzugreifen vermag, in besonderem Maße die Verantwortung für die Sicherung der Zukunft trage. Aus Ehrfurcht vor dem Leben und aus Einsicht in die Verletzlichkeit der

Schöpfung gelte es heute, die Natur nicht nur in ihrem unmittelbaren Nutzen für Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten, sondern auch in ihrem Artenreichtum und ihrer Schönheit.

Wie Staatssekretär Alois GLÜCK unterstrich, verstehe eine zukunftsorientierte Umweltpolitik den Naturschutz nicht als Bewegung „Zurück zur Natur“, sondern handle nach der Devise „Vorwärts mit und nach den Gesetzen der Natur“. Im Zusammenhang mit dem Naturhaushalt sei monokausales Wirkungsdenken nicht anwendbar. Notwendig sei vielmehr ein ganzheitliches Denken unter Berücksichtigung äußerst komplizierter, natürlicher Vorgänge. Dabei sei insbesondere auf ein dynamisches, ökologisches Gleichgewicht als Folge der natürlichen Regulations- und Steuerungsvorgänge der Natur selbst zu achten. Glück stellte in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Konservativen im Lande oft so wenig bewahrend seien. Vielleicht läge es daran, daß Ökologie oft den Anschein einer Ersatzreligion habe, daß das Kulturelle und Heimatstiftende des Naturschutzes zu wenig herausgestellt werde. Der Staatssekretär ging auch auf die Chancen ein, die sich durch den agrarischen Strukturwechsel ergeben. Er plädierte dafür, die Intensivnutzung gezielt da aus der Fläche herauszunehmen, wo dies dem Aufbau eines ökologischen Vernetzungssystems, etwa entlang von Gewässerläufen, Taleinschnitten usw. dienlich sei. Im übrigen sprach er sich für eine Feinfühligkeit aus, die dem „Hirschkäfer den gleichen Wert einräumt, wie dem Hirsch“. Abschließend forderte GLÜCK die im Naturschutz Tätigen auf, mit offenen Karten zu spielen, ihre Ziele besser abzustimmen, so daß der gelegentliche Eindruck eines Verhaltens nach Lust und Laune nicht mehr das Bild eines wertvollen Dienstes an der Schöpfung trübe.

Über den „Wertewandel in der Entwicklung des Naturschutzrechtes“ sprach der Rechtshistoriker Dr. Günther ZWANZIG aus Weissenburg. Bereits im alten Babylon habe es Rechtsvorschriften, Naturgüter und Banngebiete, die Löwenjagd betreffend, gegeben. In den mosaischen Gesetzen ist vor allem der Tierschutz mehrfach erwähnt und die Forderung enthalten: „Der Gerechte erbarmt sich des Viehs“. Für 1508 ist die erste Vorschrift zum Schutze von Singvögeln (Kartäuser in Freiburg) nachgewiesen, 1680 wird von Herzog August ein Erlaß zum Schutz von Höhlen getätigt. In der ästhetisch-wertkonservativen Epoche zu Beginn des 19. Jh. kommt der Schutz der Naturdenkmale und -kuriositäten in Mode, gegen Ende des Jahrhunderts mehren sich Artenschutzgesetze. Der universelle Anspruch der Landesverschönerung, als wohl positivstes Kind der Aufklärung, zerfällt gegen Ende des Jahrhunderts in Einzelinteressen des Heimatschutzes, Denkmalschutzes, der Forstästhetik und des Naturschutzes. Andererseits wird um die Jahrhundertwende versucht, durch die Definition von Landschaftspflege und später durch Landespflege, die verlorengegangene Breite der Aufgabe wieder herzustellen. Als erstes Land nahm 1971 die Schweiz den Umweltschutz als Staatsziel in die Verfassung auf. In den letzten Jahren initiierte das zunehmende Umwelt- und auch Naturschutzbewußtsein, gefördert durch Katastrophendruck, eine Fülle unterschiedlichster, dem engeren und weiteren

Schutz der Natur dienender Gesetze. Diese werden indes nach Meinung des Referenten nur dann wirksam, wenn sich eine neue Schöpfungsethik breitmacht und in angemessene Politik umgesetzt wird.

Der Rechts- und Politikwissenschaftler Professor Dr. P. C. MAYER-TASCH, vom Geschwister Scholl-Institut der Ludwig-Maximilian-Universität München, stellte sein Referat unter das Thema „Der Kulturstaat – die Natur der Kultur“. Er führte aus, daß Bayern das einzige Bundesland sei, das u. a. das Staatsziel Kulturstaat zu sein und die Umwelt zu schützen, in die Verfassung aufgenommen habe. Trotzdem laufe Kultur hierzulande Gefahr, zu einer „Ghetto-Dekoration“ zu verkommen, denn Kultur ist ein Neben-, Mit- und Untereinander und nicht Separation. Was hilft es, wenn „Goldene Säle“ restauriert würden, die Zerstörung landschaftlicher Schönheit jedoch kräftig weiterstreite? Es dürfe nicht zu einer Verschleuderung der Zukunft in der Gegenwart kommen. Zuerst sei Kultur die Kunst des Bebauens, Pflanzens und Pflegens – mithin der Einpassung in den Lebensraum. Wo im übertragenen Sinne „beim Ackern nichts vom Acker übrigbleibe“, da drohe Gefahr. Es gelte „den Pflüger mit dem Pflug und diesen mit dem Acker zu versöhnen“ und „die verstopften Poren der Sinnlichkeit“ für das Schöne und Kulturelle in der Natur zu öffnen.

Über „Rechte und Pflichten im Umgang mit Naturgütern aus biblischer Sicht“ sprach Soziologe Prof. Dr. Gotthard TEUTSCH, Bayreuth. Der Redner vertrat die Ansicht, daß das seit Descartes mehr und mehr dominierende Weltbild, das u. a. auf strenger Subjekt-Objekttrennung bestehe, nicht mehr ausreiche, den sich mehrenden Problemen „Herr zu werden“ und Zukunft zu entwerfen. Selbst das kultivierte Selbstinteresse könne zum kollektiven Egoismus werden und die Schöpfung zugrunde richten. Die Bibel, das Alte Testament gleichwohl wie das Neue, sei voll der Beispiele, daß die darin niedergelegte Sicht Gottes von seiner Schöpfung ganzheitlich und nicht bloß anthropozentrisch ausgerichtet ist. Der Hl. Franziskus sei der letzte große Prophet dieser wahrhaft universellen Schau. An Gottes Ebenbild hat das Herrschen des Menschen in und mit der Natur Maß zu nehmen und nicht an sich selbst. Wenn schon nach dem Paulusbrief (Römer 8) die ganze Schöpfung es wert ist, erlöst zu werden, habe der Mensch nicht das Recht Verknechtung für sie zu bringen. Die biblischen Friedensvisionen seien möglich, wenn zum Gebot der Feindes- und Geringstenliebe auch jene zu den Mitgeschöpfen hinzukäme. Man könne das alttestamentarische Sabbat-Jahr, das alle 7 Jahre auf die Bebauung der Felder zu verzichten gebot, als sinnvolle Form der agrarischen Extensivierung und der „Wildnisförderung“ bezeichnen, das auch unserer Zeit gut anstehen würde. Die Bibel rede insgesamt nicht den „Almosen“ sondern der Gerechtigkeit und Liebe zur Schöpfung das Wort. So gesehen könne Natur nur genesen, wenn zur Ratio auch die Religio, die Rückbindung an das Unverfügbare, den Schöpfer und Eigentümer des Ganzen und Alls wieder gestärkt werde.

Der Theologe Prof. Dr. Philipp SCHMITZ SJ aus Frankfurt St. Georgen, hatte den „Dekalog als Wertnorm für den Schutz der Natur“ zum Gegenstand seines Vortrages gemacht. Er stellte eingangs die Frage, ob das, was zu Sorge und Krankheit führte, auch Heilmittel für die Zukunft werden

könne? Er bejahte dies unter der Bedingung der Weiterentwicklung der christlich-jüdischen Weltanschauung. Die Ursünde, die symbolhaft in der Geschichte von Adams und Evas Fehlverhalten im Paradies beschrieben sei, bestehe im Verlust der Ganzheitlichkeit; sie führte zur „Geschiedenheit vom Einklang mit der Schöpfung“. Die „10 Gebote Gottes“ seien zunächst als Teil eines Sippenethos zu sehen, mithin der älteste Menschenrechtskatalog. Gott gewähre dem, der sich vertragsgemäß an seine Gebote halte, Bestand. Die ausgeprägte Anthropozentrik, die ursprünglich nicht intendiert war und eine Fehlentwicklung darstelle, müsse zugunsten einer Physiozentrik ausgeweitet werden. Das 4. Gebot, das die Ehrung für Vater und Mutter vorsehe „auf daß es dir wohlgehe und du lange lebest im Lande deiner Väter“ beinhalte eine umfassende Langzeit-Ethik im Sinne eines Generationsvertrages mit dem Menschen wie mit der Natur.

Der Richter Dr. Christoph SENING vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München äußerte sich zur „Frage des Eigenrechtes der Natur“. Er plädierte für ein „Umdenken durch Nachdenken“. Er warnte vor einem Systemausfall durch Systemüberlastung. Der feststellbare dramatische Schwund der genetischen Information gefährde nicht nur die Natursysteme selbst, sondern auch die Gesellschaft, die mit diesen verbunden seien. Eigenrechte besitze die Natur in jenen Teilen, in der sie der Herrschaft des Menschen unterworfen ist, nicht aber im Grundsätzlichen. Dort seien diese außer Diskussion und bräuchten auch nicht geschützt werden, denn Naturgesetze entzögen sich bekanntlich der demokratischen Willensbildung genauso wie der autokratischen Willensentscheidung. Die Gefährdung der Natur entstehe durch Verkennung ihres, auch dem Menschen dienlichen, Eigenrechtes bei der Abwägung gegen das menschengesetzte Recht, das die Natur schützen soll. Er befürwortete den Ausbau der Rechtstellung der Gemeinden, der Umwelt- und Naturschutzorganisationen und der betroffenen Bürger. Die naturschutzrechtliche Verbandsklage habe sich, dort wo sie eingeführt wurde, bewährt, so etwa seit 1966 in der Schweiz. Sie wurde dort sogar auf alle raumrelevanten Planungsvorgänge erweitert. Er bedauerte, daß in der Bundesrepublik Deutschland nichts dergleichen in Sicht sei, daß sogar bestehende Gesetze zum Schutz der Natur vielfach ihr Ziel verfehlten, weil die Verwaltung sie nicht angewandt haben will. Ordnung sei jedoch „Gesetz mal Anwendung“. Die Anwendung ist aber nur so gut wie die Kontrolle dieser Anwendung durch die Gerichte. Bedauerlicherweise bestehe derzeit sogar die Tendenz zum Abbau verwaltungsgerichtlicher Kontrollen, etwa bei Großbauvorhaben.

Der Philosoph Prof. Dr. Günther ROHRMOSER von der Universität Hohenheim befaßte sich mit dem Thema „Werte im Naturschutz – Wiederkehr des Irrationalen“. Der Redner ging auf die gegenwärtige Krise der Moderne ein, die ohne Frage durch viel Symptome belegt sei. Der Glaube an die Machbarkeit paradisischer Zustände durch Technik habe sich auf weite Strecken ins Gegenteil verkehrt. Das Pendel schlage auf die Gegenseite aus. Die Wiederkehr des Mythos, des Irrationalen, werde in erschreckender Weise sichtbar. Untergangsgängste hätten naive Fortschrittsgläubigkeit abgelöst. Die technische Entartung der Vernunft führte nun zur Gefahr einer ökomythologischen Entar-

tung. Was indessen not tut: die Taufe des Verstandes – auf das er ethisch zur Vernunft werde! Die reine Zweckrationalität habe sich selbst ad absurdum geführt. Negierte, zu kurz geratene, Vernunft pflege sich als Katastrophe wieder zu melden. Prof. ROHRMOSER warnte vor der „ideologischen Ausbeutung kollektiver Ängste“, die, wie leidvoll erfahren, auch Wegbereitung für die Verirrung des sog. III. Reiches gewesen sei. Die Gefahr fundamentalistischer Sektiererei sei in dem Maße gegeben, wie die angestammten großen Religionsgemeinschaften, die insgesamt das christliche Abendland prägten, sich an der Behandlung wichtiger Seins- und Wertfragen vorbeidrückten. Überdies sei der Mißbrauch des Christentums zu wenig hinterfragt worden. Man brauche kein neues, sondern ein eigentliches Christentum! Die Kirchen müßten sich fragen, ob sie „auch“ oder „an sich“ für den Schutz der Natur als Schöpfung Gottes seien. Na-

turschutz könne es nach Meinung ROHRMOSERS nur geben, wenn es „Heiliges und Tabuisiertes“ gebe. An die Konservativen im Lande stelle er die Frage, was des Bewahrens wirklich wert sei. Der unverzichtbare Wert der Natur, die synonym für Heimat, Geborgenheit stehe, müsse gegen Entfremdung und „innere Heimatvertreibung“ gesichert werden. Wenn Wissenschaft und Technik ihren Reduktionismus und die Industrie, ihre selbstverdummende Einseitigkeit, überwunden habe, seien sie sehr wohl in der Lage, zur Lösung der Gegenwarts- und Zukunftsprobleme beizutragen. Das Referat „Naturnorm als Wertnorm“, das Prof. Dr. Alfred BARTHELMESS vorbereitet hatte, konnte leider nicht gehalten werden. Prof. Barthelmeß erlag am Vortag seiner Referatsverpflichtung einem Herzschlag.

Dr. Josef Heringer, ANL

Naturschutz zwischen Wissenschaft und Wertung

Kurt Oeser

1. Einleitung

Ist mit der Überschrift gemeint, der Naturschutz müsse sich für das eine oder das andere bzw. gegen das andere entscheiden oder hat er sich ständig in der Spannung zwischen den beiden Polen zu vollziehen? Beschränkt sich Wissenschaft auf Naturwissenschaft bzw. Naturwissenschaften oder sind die Geisteswissenschaften eingeschlossen? Erfolgt die Wertung innerhalb des wissenschaftlichen Ablaufes oder getrennt davon? Ist sie ein rein persönlicher Akt oder orientiert sie sich an vorgegebenen Normen? Die Antwort auf diese und ähnliche Fragen hängt sehr vom „Standort“ dessen ab, der sich ihnen stellt; insofern haftet ihr stets ein gehöriges Stück Subjektivität an.

2. Grenzen analytischer Wissenschaft

Wissenschaft wird weithin als analysierendes Erfassen verstanden, vor allem dann, wenn man Wissenschaft mit Naturwissenschaft gleichsetzt. Wissenschaft – inklusive der Geisteswissenschaften – wird immer auch oder sogar ganz wesentlich analytisch vorzugehen haben. Problematisch wird es dann, wenn sie beim Zerlegen stehen bleibt und wertend Partielles für das Ganze nimmt. Nun wurde oft nicht nur Wissenschaft auf Naturwissenschaft eingegrenzt, sondern dabei vorrangig nur an Physik und Chemie gedacht, deren Gesetzmäßigkeiten auch die Biologie untergeordnet werden sollte bzw. worden ist. Glücklicherweise hat sich in der Molekularphysik und -chemie schon vor Jahrzehnten die Einsicht Bahn gebrochen, daß selbst intensivstes wissenschaftliches Bemühen nicht die „absolute Wahrheit“ bzw. die „Wahrheit an sich“ zu Tage fördert, sondern sich der Wirklichkeit nur nähern kann, wobei die Grenzen der Erkenntnis untrennbar mit den jeweiligen wissenschaftlichen Methoden und dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium zusammenhängen. In diesem Lebensbereich sind ebenfalls „the limits to growth“, die „Grenzen des Wachstums“, sichtbar geworden.

3. Die Ergebnisse der Ökologie zwingen zur Wertung

Hier liegen nun die Chancen der Ökologie als Wissenschaft, die einerseits mit naturwissenschaftlichen Methoden arbeitet, andererseits aber den Respekt vor dem Gegenstand ihrer Forschung sich ständig offenhält und ihre Ergebnisse ebenfalls offen, d. h. nachvollziehbar, kritikfähig und korrigierbereit, darbietet. Solche Ergebnisse sind im Unterschied zu denen interessenbestimmter Forschungen nicht unmittelbar zu „vermarkten“ Sie zwingen geradezu zu bewertenden Entscheidungen, die dargetan und zur Akzeptanz „freigegeben“ werden müssen. Zugleich sind das interdisziplinäre Gespräch konsequent zu entwickeln und fächerübergreifende Bemühungen voranzubringen. Die Evangelische Akademie Baden hat schon vor über einem Jahrzehnt den sog. Wiedenfelser Ent-

wurf vorgelegt, mit dem Entscheidungshilfen für parlamentarische Gremien wie für die Verantwortlichen in der Exekutive geboten werden; dabei sind die Betroffenen nicht ausgeschlossen – im Gegenteil.

Damit komme ich auf die Notwendigkeit des Einbindens von Wissenschaft in eine – gewiß noch entwicklungsbedürftige und -fähige – demokratische Kultur zu sprechen. Da das ein eigenständiges Thema wäre resp. ist, muß es mit diesem Hinweis sein Bewenden haben.

Zweifellos muß jeder, der „Naturschutz betreibt“, persönliche Bewertungen des jeweiligen Sachverhaltes, der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, der vorliegenden Interessen und meistens auch Zielkonflikte vornehmen. Eine in meinen Augen sehr wichtige Hilfe könnte dafür die gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ sein.

4. Das Ökologieproblem als ethische Herausforderung

Auf die Gefahr hin, daß es zu Überschneidungen mit anderen Vorträgen dieser Tagung kommt, zitiere ich aus dem Abschnitt „Das Ökologieproblem als ethische Herausforderung“:

„Da die tiefgreifende Umweltkrise nicht ein blindes Geschick, nicht eine Naturkatastrophe wie einst die Eiszeiten ist, sondern am Versagen des Menschen liegt, ist die Frage unausweichlich: An welchen Normen muß sich der Mensch orientieren, um sich der Verantwortung für das Leben und Überleben der Menschheit u. für die Wahrung seines natürlichen Lebensraumes Erde in allem Ernst zu stellen? “ (S. 25)

„Der heutigen Menschheit ist eine ungleich größere Verantwortung aufgetragen als früheren Generationen. Dies ist schon an der Bilanz der aufgetretenen und der drohenden Schäden für unsere Lebenswelt abzulesen. Das neue Wort Ökologie bezeichnet die umfassende Aufgabe: Wie kann die Erde ein „Haus“ (das griechische Wort oikos bedeutet Haus) bleiben und werden, in dem alle heute und morgen lebenden Menschen ihrer Würde entsprechend wohnen können? Mehr noch: Dieser Auftrag schließt auch die Sorge um die Tier- und Pflanzenwelt sowie die anorganische Natur ein, die es nicht nur in ihrem unmittelbaren Nutzen für Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten gilt, sondern auch in ihrem Artenreichtum und ihrer Schönheit“

„Dieser umfassenden Sorge muß sich die heutige Menschheit stellen. Das beinhaltet eine neue Qualität und Verantwortung, die alles Bisherige übersteigt. Weil allein der Mensch inmitten aller Weltwesen in der Lage ist, für die Sicherung der Zukunft Sorge zu tragen, hat er auch die Pflicht dazu. Die Menschheit muß ihr Tun, das tiefer und langfristiger als früher in das Naturgeschehen eingreift,

wie auch ihr Unterlassen, das folgeschwerere Versäumnisse als früher nach sich zieht, verantworten. Gewisse Belastungen und Belastungsrisiken werden sich zwar nie völlig vermeiden lassen; sie müssen auch weiterhin in Kauf genommen und verantwortet werden. Es verbietet sich jedoch die Selbstüberforderung mit einem Übermaß an Verantwortung, das heißt die allzu rasche Bereitschaft, Verantwortung für Wirkungen zu übernehmen, die die Erde über Jahrtausende hin belasten können

„ Beim Wahrnehmen der Verantwortung für Natur und Umwelt darf sich der Mensch nicht allein an seinen eigenen Interessen orientieren, auch nicht allein an dem, was er technisch machen kann. Er muß sich vielmehr darauf besinnen, was er als sittliches Subjekt tun darf und tun soll. Die heutigen ungeheuren Möglichkeiten, die Reichweite menschlichen Handelns und damit menschlicher Verantwortung ins Unfaßbare zu erweitern, legen dem Menschen neue Pflichten und neue Verantwortung auf. “

Nicht allein menschliches, sondern auch tierisches und pflanzliches Leben sowie die unbelebte Natur verdienen Wertschätzung, Achtung und Schutz. Die Ehrfurcht vor dem Leben setzt voraus, daß Leben ein Wert ist und daß es darum eine sittliche Aufgabe ist, diesen Wert zu erhalten. Das Leben ist dem Menschen vorgegeben, es ist seine Aufgabe, dieses Leben zu achten und zu bewahren. Es obliegt seiner Verantwortung, Sorge für seine Umwelt zu tragen. Dies erfordert Rücksicht, Selbstbegrenzung und Selbstkontrolle. Der Maßstab 'Ehrfurcht vor dem Leben' enthält ein Moment unbedingter Beanspruchung und Verpflichtung,

„ Die Ehrfurcht vor dem Leben bewirkt auch eine Scheu vor dem rein nutzenden Gebrauch, eine Haltung der Beachtung und Schonung. So gesehen schließt sie eine 'Ehrfurcht vor dem Gegebenen' mit ein, sie weckt Wertebewußtsein und Schadenssicht. Diese Ehrfurcht vermittelt auch Einsicht in gegebene Grenzen, Einsicht in die Verletzlichkeit der Schöpfung und Mitkreatur. Ehrfurcht vor dem Leben bezieht sich nicht nur auf menschliches, tierisches und pflanzliches Leben, sondern im weiteren Sinn auf die 'unbelebte' Natur mit ihren Lebelementen (Wasser, Boden, Luft) und ihren funktionalen Kreisläufen als Lebensraum. Sie sind nicht als tote Gebrauchsgegenstände zu verstehen, sondern als Teil der Lebensbedingungen des Menschen und seiner Mitkreatur “ (S. 26-28)

5. Neue Ansätze in der Wissenschaft

Betrachten Sie das bitte nicht als Versuch eines kirchlich-theologischen Überbaues, sondern als Angebot für die notwendigen, nicht einfachen Bemühungen um neue Ansätze in der Wissenschaft und den von ihr ausgehenden Impulsen zum Handeln. In Umkehrung der mittelalterlichen Position, wonach die Philosophie die Magd der Theologie ist (*philosophia est ancilla theologiae*) müßte die Theologie ein Bewußtsein für die Bereitschaft zum Magd-Dienst jetzt stärker entwickeln. In diesem Sinne sollten auch die folgenden Thesen aufgenommen werden.

– In dem älteren der beiden Schöpfungsberichte, d. h. in Vers 15 des Kapitels des 1. Buches Mose steht, daß Bebauen und Bewahren, Gestalten und Erhalten untrennbar zusammengehören. Damit wird das Verhältnis von Ökonomie und Ökologie gewissermaßen als eine „Grundbefindlichkeit“ dargestellt, aber nicht im Sinne eines Entweder – Oder. Deshalb kann es auch kein Zurück zur Natur, keine „Reintegration“ geben, sondern nur ein ständig neu aktualisiertes Realisieren dieses Auftrags, der demnach vom ersten Tage an spannungsvoll war und es bleiben wird, solange Menschen planen und handeln.

– Der Auftrag zur Herrschaft über die Erde im 1. Kapitel des 1. Buches Mose war nie ein Freibrief zur Ausbeutung der Erde. Die „Ermündigung“ zum Herrschen darf nicht von dienender Fürsorge losgelöst werden. Die alttestamentlichen Propheten haben die israelischen Könige immer wieder damit konfrontiert, daß ihre Herrschaft eine entliehene Herrschaft war, daß sie also nicht als Feudalherren eingesetzt worden seien, sondern fürsorglich mit ihren Untertanen umzugehen hätten. Das gilt für Herrschaft insgesamt und somit auch für die Herrschaft der Erde.

– Der Mensch steht nicht nur in der Spannung zwischen Bebauen und Bewahren, sondern immer auch zwischen heute und morgen. Das Gottesvolk des Alten Testaments ist unterwegs, ebenso die Gemeinde des Neuen Testaments. Das bedeutet, daß alles nur einen vorläufigen Charakter hat und man sich also nicht auf Dauer einrichten kann. In der Wüste wurde das wandernde Gottesvolk durch wunderbare Weise am Leben erhalten.

Nach der Sefthafterdung in Kanaan war fast ständig der Gefahr zu begegnen, mit der bäuerlichen Existenz auch Lebensformen und religiöse Bräuche zu übernehmen, die Israel fremd waren. Jahwe blieb der Gott der Geschichte und durfte nicht zu einem Wetter- oder Fruchtbarkeitgott degradiert werden. Der Besitz des Landes war nur Besitz auf Zeit; das bewahrte vor Verfestigungen und Erstarrungen, hielt offen für Veränderungen und bot somit auch die Chance für das, was wir als Entwicklung und Fortschritt ansehen.

– Auf Zukunft hin oder für Zukunft offen sein (paulinisch: Wir leben im „schon und noch nicht“) bedeutet, daß wir die Dimension Zukunft bei allem Planen und Handeln berücksichtigen müssen. Dabei geht es sowohl um die Folgen gegenwärtigen Tuns für die Zukunft (wie z. B. Ressourcenverbrauch und Belastung natürlicher Systeme) als auch um das Offenhalten zukünftiger Lebensmöglichkeiten. Eine Frage von entscheidender ethischer Relevanz und somit die nach der Reversibilität bzw. Irreversibilität.

– Engagement für die Umwelt bzw. Verantwortung für die Schöpfung könnte als Gegenreaktion auf Resignation oder gar Verzweiflung in Hektik und Aktivismus umschlagen, womit jedoch niemandem geholfen wäre – im Gegenteil. „Darum ist noch eine Ruhe vorhanden dem Volk Gottes“ (Hebräer 4) heißt in diesem Kontext, daß wir auch die schwierigsten und heikelsten Probleme besonnen und konzentriert angehen können; Freiheit zum Aufschieben konkreter Umweltverantwortung wird uns damit freilich nicht eingeräumt.“ (S. 26-28)

6. Schluß

Da wir das mit der Überschrift skizzierte Spannungsfeld mit dem notwendigen „Weitblick“ (Stichwort: Verantwortung in der Einen Welt) und dem erforderlichen „Tiefgang“ behandeln wollen, habe ich als Theologe Bedenken vorgetragen und Akzente gesetzt, die ein Angebot für gemeinsames „grenzüberschreitendes“ Denken und Handeln sein möchten.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Kurt Oeser
Westendstraße 26
6082 Mörfelden-Walldorf

Wertmaßstäbe im Umgang mit der Natur

Alois Glück

1. Einleitung

Das Umweltbewußtsein ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Zum Teil kann dies auch als Katastrophen-Echo gedeutet werden. So wird besonders dem technischen Umweltschutz ein besonderes Gewicht beigemessen, während das Wertbewußtsein für die Natur demgegenüber wesentlich geringer entwickelt ist. Das verwundert nicht, denn die vom Menschen konstruierte und bestimmte Technik scheint ihm zunächst naheliegender als die Natur mit ihrer vielfach unverfügbaren Eigengesetzlichkeit. Eines bleibt auf alle Fälle festzustellen: Über die Alltags-Opportunität hinaus schieben sich die Belange der Natur mehr und mehr in den Vordergrund. Der Mensch beginnt zu begreifen, daß mit der Sorge um die Natur auch jene um den Menschen, als Teil dieser Natur, verbunden ist.

2. Stellenwert des Naturschutzes

Die Bedeutung des Naturschutzes wird heute allgemein, insbesondere in Gesellschaft und Politik anerkannt.

– „Die Weltcharta der Natur“ der Vereinten Nationen vom Oktober 1982 stellt den Natur- und Umweltschutz auf eine Ebene mit der Menschenrechtsdeklaration.

– Durch die Ergänzung der Bayerischen Verfassung im Jahr 1984 wird dem Schutz der Umwelt der gleiche Verfassungsrang wie den Staatszielen eines Rechts-, Kultur- und Sozialstaats eingeräumt.

– In der Erklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Umweltpolitik in Bayern am 02.02.1984 wird Natur- und Umweltschutz als entscheidende Daseinsfrage betrachtet, verbunden mit der Verpflichtung, die Stabilität, Funktionsfähigkeit und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt zu erhalten.

– Die CSU-Fraktion hat bereits in ihrer Bilanz zur Legislaturperiode 1984/87 erklärt, „daß sich Wert und Höhe einer Kultur auch danach bemessen, wie diese mit Tier, Pflanze und Landschaft umgeht“

– Auch die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP haben in einem Entschließungsantrag vom 14.09.1983 die Bundesregierung ersucht, „den Schutz der Lebensstätten von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten als wichtigste Voraussetzung für die Sicherung ihrer Existenz nachhaltig zu verbessern“

3. Argumente für die Notwendigkeit des Naturschutzes

Aus der Vielzahl der genannten Gründe sind als wichtigste aufzuführen:

* *Ökologische Gründe:* Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Voraussetzung für die Existenz von Mensch, Tier und Pflanze. Naturschutz ist somit im umfassenden Sinne Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

* *Wissenschaftliche Gründe:* Bedeutung der Natur als Objekt der Forschung und der medizinischen Versorgung.

* *Ökonomische Gründe:* Naturgüter sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Handeln. Die

Bedeutung der Rohstoffgrundlagen sowie der Nahrungsmittel ist jedermann ersichtlich (Ersatzteillager).

* *Gesellschaftliche Gründe:* Abhängigkeit des Menschen vom Zustand seiner natürlichen Umwelt; Vermittlung einer abwechslungsreichen Erlebniswelt durch mannigfaltige Gestaltung der Natur.

* *Moralische Gründe:* Notwendigkeit der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Nachkommen (Generationsvertrag); Verbot von Beeinträchtigungen mit langfristigen Folgen.

* *Ethisch-religiöse Gründe:* Natur ist ein dem Menschen anvertrautes Gut, das ihm jedoch nicht zur schrankenlosen Ausbeutung zur Verfügung steht. Umgekehrt besteht Verantwortung des Menschen gegenüber der Schöpfung und ihrem Schöpfer. Die *katholischen deutschen Bischöfe* verlautbarten 1980: „Die Menschheit hat nur Zukunft, wenn die Schöpfung Zukunft hat. Diese gemeinsame Zukunft ist nicht nur eine Aufgabe des wissenschaftlichen und technischen Kalküls, sondern mehr noch der sittlichen Verantwortung.“

Die gemeinsame *Erklärung der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz (1985)* „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ nimmt diesen Gedanken auf: Gerade weil der Mensch allein inmitten aller Weltwesen in der Lage ist, tiefer und langfristiger als früher in das Naturgeschehen einzugreifen, hat er aber auch für die Sicherung der Zukunft Sorge zu tragen und eine Verantwortung, die alles Bisherige übersteigt. Deshalb muß

– der Gedanke des Beherrschens durch den des Behütens (Macht Euch die Erde untertan und hütet den Garten) überlagert werden,

– Mensch und Natur in Beziehung zum Schöpfer Gott (Mensch als Nutznießer und Partner, nicht aber als Schöpfer selbst) auf neue Weise rückgebunden werden,

– die Welt und Mensch als füreinander geschaffen, erkannt werden (Welt für Mensch und Mensch für Welt). Die Sorge des Menschen für sich selbst (Bischof Dr. Hemmerle) neu verstanden werden,

– die Umweltkrise auch als Zeichen eines gestörten Verhältnisses von Mensch zur Natur erkannt werden,

– der Naturverlust auch als Wert- und Tugendverlust (Prof. Dr. Rock) gedeutet werden,

– die politische Folgerung und Forderung erhoben werden (Positionspapier CSU „Umweltpolitik in 80er Jahren“): *Umweltschutz ist Gestaltungsauftrag aus christlicher Ethik*

4. Tatsächliche Situation des Naturschutzes

Als Beispiele der nach wie vor bedenklichen Entwicklung unserer natürlichen Grundlagen sind hervorzuheben:

– Zunahme der Gefährdung der heimischen Tier- und Pflanzenarten (vgl. Gefährdungsgrade der Roten-Listen, z. B. 70 % der Weichtiere, 54 % der Wirbeltiere oder 40 % der Farn- und Blütenpflanzen),

– Zunahme der Veränderung bzw. Vernichtung von Lebensräumen (Biotope) für Tiere und Pflanzen.

Die Biotopkartierung des zweiten Durchgangs weist erhebliche Beeinträchtigungen und Verluste auf (ohnehin sind nur 3 % der gesamten Landesfläche noch als naturnah zu bezeichnen).

– Zunahme der Flächenansprüche speziell auf nicht intensiv genutzten, damit grundsätzlich ökologisch wertvollen Flächen (Infrastrukturaufnahme; Erleichterung der Flächenbewirtschaftung),
– Belastungen der natürlichen Grundlagen durch sonstige Umwelteinflüsse (Luftverunreinigungen, Chemikalieneinsatz, sonstige Bodenbelastungen wie Erosion).

5. Maßstäbe für den Umgang mit der Natur

5.1 Schwierige Ausgangslage

Die Natur entzieht sich weitgehend der Berechnung (Gegensatz technischer Umweltschutz). Die Grenzen der Belastung eines Ökosystems sind kaum darstellbar. Andererseits nimmt der Begründungszwang und die größere Beweislast für die Politik zu, da der Bürger Begründungen will und Politik nicht bloß auf Vertrauensvorschuß bauen kann. Die Schädigungsprozesse in der Natur sind langfristig zunächst kaum erkennbar, trotzdem können sie gravierende und weitreichende Folgen haben, wie wir es bei der Entwicklung der sog. neuartigen Waldschäden feststellen können.

Die Ohnmacht im Umgang mit der Natur und die Notwendigkeit, immer und überall belegbare Nützlichkeitsabwägungen anzustellen zu müssen, erschweren Politik für die Natur. Der Wert der Natur entzieht sich einer ökonomischen Bewertung und ist auch nicht auf sie allein angewiesen. Die Parallele zu vergleichbaren kulturellen Werten wie Museen, Theatern, Baudenkmalern oder Heimat zeigt dies deutlich: Der Mensch als „homo ludens“, als spielerischer Mensch, zu dessen Wesen es gehört, daß er nicht nur Zweckmäßig-Nützlich tut, braucht das Zweckfreie aber Sinnvolle mehr denn je zur Entfaltung seiner vollen Existenz.

5.2 Eigengesetzlichkeit der Natur

Die Komplexität der natürlichen Zusammenhänge ist immer noch nicht ausreichend wissenschaftlich belegt. Das Leben selbst, die Zusammenhänge der Natur, ihre Gliederung in Lebensgemeinschaften sind so vielschichtig, daß des Forschens kein Ende sein wird.

Monokausales Wirkungsdenken reicht im Zusammenhang mit Naturhaushaltsbetrachtungen nicht aus. Die Beachtung der Selbstregulierungskräfte der Natur führt zu Stabilität. Die Nachahmung natürlicher Regulations- und Steuerungsvorgänge durch zugepaßte hochentwickelte Technik kann diese fördern.

Die Grenze der Belastbarkeit der Natur ist u. a. abhängig von der Vernetzung der Biotope (Biotopverbundsystem), von der Intensität gegenseitiger Wechselwirkungen wie auch vom natürlichen Wiederverwertungsvermögen des jeweiligen Ökosystems, bzw. seines Verbundes.

Die Notwendigkeit des ganzheitlichen Denkens in Systemen unter Berücksichtigung äußerst komplizierter natürlicher Vorgänge stellt sich in allen Lebensbereichen. Die Wissenschaft der Ökologie liefert Wissen und Kenntnis, die Naturschutzgesinnung läßt daraus weiterführend Gewissen und Erkenntnis erwachsen.

5.3 Naturschutz als Kulturgut

Der bewußte Umgang mit dem „Kulturgut“ Landschaft fördert die Verwurzelung des Menschen in der Natur und fordert Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Schöpfung in verantwortungsbewußter Gestaltung. Die Einbindung des Umgangs mit der Natur in Erfahrung und Tradition ist genauso notwendig wie die Vorsorge und Fürsorge für die Natur. Der Naturschutz bemüht sich um eine vielgestaltige Erlebniswelt (Bildung von Gefühls- und Erlebnisfähigkeit, Sinngestaltung und Ausrichtung des Lebens).

Dabei ist Kultur nicht im ursprünglichen, sondern im überhöhten Sinn gemeint: Nicht nutzenbezogener, sondern zweckfreier Bereich des Geisteswesens Mensch. Naturschutz soll nicht als „zurück zur Natur“, sondern als „vorwärts mit und nach den Gesetzen der Natur“ verstanden werden. Das ist nicht das Ende des auf Kultur und Geist gegründeten Wesens des Menschen, sondern gerade seine moderne Bewährung. Umgekehrt wäre „Unkultur, wo das Wirken des Menschen an den Ursprüngen und Quellen seines Daseins vorbei und gegen diese gerichtet in eine ungewisse und gefährvolle Zukunft weist“ (Mader).

Diese Einordnung der Natur in den Kulturbereich hat zur Folge, daß das Kulturgut *Natur* den gleichen Rang wie das Straßburger Münster oder die Kaiserpfalz in Goslar hat – Abriß und Zerstörung scheiden für das eine wie das andere aus.

Kulturgut ist Natur auch dann, wenn sie *künftig ohne Pflege und Gestaltung*, ohne Schutz und Bewachung nicht mehr auskommt: d. h. Kultur im ursprünglichen Sinne braucht Kulturgut auch dann, weil sie immer noch besser ist als der „traurige Rest, als das blanke Nichts“ (Markl).

5.4 Bekenntnis zum Eigenwert der Natur

Die Anerkennung des Wertes der Natur „an sich“ steht an. Die Bundesregierung wollte in der Novelle zum BNatSchG in § 1 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie Pflanzen- und Tierwelt „an sich“ und als Lebensgrundlagen des Menschen schützen. Leider ist sie mit diesem Bemühen am Bundestag gescheitert. Der Einwand war: Verabsolutierung der Natur, Naturschutz nicht mehr anthropozentrisch, d. h. der Mensch ist nicht mehr im Mittelpunkt!

Außerdem: Das rechtsstaatliche Erfordernis des Grundgesetzes, Naturschutz mit anderen Belangen abzuwägen, würde aufgehoben.

Die Erwidrung des Naturschutzes fand die Einwände unbegründet, denn:

– die Verankerung eines Wertes im Grundgesetz hebt Abwägungserfordernis nicht auf,
– der Eigenwert der Natur würde nicht allein herausgestellt, die „Lebensgrundlagen des Menschen“ wären weiterhin erwähnt worden,
– der anthropozentrische Naturschutz wäre nicht aufgegeben, da der Träger sittlicher Grundhaltungen nur der Mensch sein kann; seine Sittlichkeit bewährt sich eben in der Anerkennung des Eigenwerts der Natur.

Die Debatte wird wohl bei der anstehenden weiteren Novellierung wieder aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist die Äußerung der deutschen Bischöfe (1980) interessant und einschlägig: Schöpfung ist da, damit wir sie brauchen. „Aber sie ist noch mehr da, um einfach da zu sein“ und:

„Das Lebendige soll leben können, nicht nur um der Nützlichkeit für den Menschen willen, sondern um der Fülle, um der Schönheit der Schöpfung willen, einfach um zu leben und dazusein.“

Die gemeinsame Erklärung der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz (1985) „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ greift diese Gedanken auf: Natur gilt es nicht nur in ihrem unmittelbaren Nutzen für Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten, sondern auch in ihrem Artenreichtum und in ihrer Schönheit. Sie betont insbesondere die „Ehrfurcht vor dem Leben“, die Einsicht in die Endlichkeit und Vergänglichkeit, Einsicht in die Verletzlichkeit der Schöpfung und der Mitkreatur vermittelt“ „Wir Menschen müssen uns, um mit Sokrates zu sprechen, auf die Kunst des Hirten verstehen, dem am Wohl der Schafe gelegen ist, dürfen sie also nicht bloß unter dem Blickwinkel des Metzgers betrachten“

Der ethische Ansatz kommt sehr deutlich im neuen *Tierschutzgesetz* unter der Prämisse: „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ zum Tragen.

6. Folgerungen für eine zukunftsorientierte Naturschutzpolitik

Aus der Verantwortung für das Leben ist Naturschutz letztlich Zukunftssicherung.

Durch das 5. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, das am 1.7.1984 in Kraft getreten ist, erhielt der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 3 Abs. 2 BV den Rang eines fundamentalen Staatszieles. Art. 141 Abs. 1 wendet sich zwar nicht ausschließlich, aber doch wohl in erster Linie an die öffentliche Hand, wenn es dort heißt: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.“ Ein Kernsatz der neuen Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ in der Verfassung lautet (Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BV):

– „Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,

– die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,

– den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

– die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

Verfassungsauftrag und Maßgaben des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind klar. Weit schwieriger ist es, das Notwendige auch zu tun. Zum einen sind noch die Reste des alten Fortschrittsglaubens zu überwinden, zum anderen geht es darum, aus ökologischer Einsicht keine ökologistische Ersatzreligion zu machen. Auch die Polarisierung „Eigenrecht der Blume dort“ und „Eigenrecht des ungeborenen Lebens da“ führt nicht weiter. Es gilt, den Schutz des einen mit dem anderen zu verbinden, denn da, wo kein Platz für einen Baum ist, ist auch keiner für den Menschen.

Dem rechten Gesetzesvollzug im Bezug auf die Sorge und Pflege der Natur muß eine Intensivierung der Umwelterziehung vorgelagert werden. Der Aufschluß für das Naturerleben wirkt der Verkümmern der Wahrnehmungsfähigkeit entgegen. Zu viel, zu schnell und zu mühelos erleben, wie dies heute in unseren zivilisatorischen Ersatzwelten vielfach möglich ist, schadet nicht nur der Natur, sondern auch dem Menschen. Mangelnde Kontaktfähigkeit zur Natur wiederum läßt die Zwischenmenschlichkeit verkümmern. Die Annahme der weisen Naturordnung befähigt den Menschen überdies zum Erkennen anderer Ordnungen, z. B. auch der eines Staates. In diesem Zusammenhang sei die Frage erlaubt, *warum die Konservativen im Lande oft so wenig bewahrend sind. Schutz und Pflege der Natur müssen Ausfluß bester konservativer Grundgesinnung werden!*

Die Naturschutzpolitik hat ganz klar die Sicherung und Erhaltung der noch vorhandenen natürlichen bis naturnahen Flächen als Lebensraum für die gefährdete heimische Pflanzen- und Tierwelt zu einem ihrer Hauptziele gemacht, dies unter Ausnutzung aller Sicherungsmöglichkeiten vom öffentlich rechtlichen bis zum privatrechtlichen Schutz.

In den letzten Jahren hat sich verstärkt die Erkenntnis durchgesetzt, daß dort, wo die Natur zur Landschaft geworden ist, zum Schutz auch die Pflege kommen muß:

– *Die Landschaftspflegeprogramme* fördern das Anlegen von Feldhecken, kleinen Wasserflächen usw. als Lebensräume für gefährdete Pflanzen und Tiere.

– *Der Erschwernisausgleich* für die Mahd von Feuchtfeldern und Trockenrasen honoriert den Mehraufwand für die Pflege dieser für den Artenschutz sehr wichtigen Flächen.

– *Das Wiesenbrüterprogramm* dient der Erhaltung der wechselfeuchten Wirtschaftswiesen und nimmt Einfluß auf die wiesenbrüterfreundliche Bewirtschaftung dieser Flächen.

– *Das Acker- und Wiesenrandstreifen-Programm* dient der Erhaltung der Acker- und Wiesenwildkrautflora, der dazugehörigen Fauna sowie der Biotopvernetzung und

– *Die Biotopkartierung* und ihre Fortschreibung schafft einen aktuellen Überblick über Örtlichkeit, Beschaffenheit und Zustand der wichtigsten Lebensräume, informiert die raumrelevanten Behörden und fordert sie zur Rücksichtnahme auf, gibt für Landschaftspläne sowie Pflegepläne Hinweise und bietet Ansätze für ein Biotopverbundsystem ohne das viele Schutzmaßnahmen auf Dauer zum Scheitern verurteilt sein werden.

– *Die Umweltverträglichkeitsprüfung* (europaweit beschlossen) wird in Zukunft verstärkt bei allen bedeutenden Eingriffen in den Naturhaushalt prüfen, inwieweit sie zu unterbleiben haben oder – soweit unvermeidbar – Festlegungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen annähernden Ausgleich schaffen können. Ziel dieser Maßnahmen muß eine Verbesserung der landschaftlichen Gesamtbilanz und partiell zumindest die Erhaltung des „Status quo“ der natürlichen Ressourcen sein.

Der sich z. T. rasant vollziehende Wandel der Agrarstruktur, der durch Ausräumung, Trockenlegung, Planierung, Aufdüngung vieler ökologisch bedeutsamer Landschaftsteile zu unterschiedlich starken Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes geführt hat, bringt neuerdings

auch gewisse Chancen mit sich. Der Produktionsdruck auf Grenzertragslagen läßt z. T. merklich nach, sodaß Fläche für naturschutzrelevante Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Pufferflächen für Schutzgebiete, Bachbegleitstreifen usw.) leichter verfügbar wird. Das Interesse vieler Landwirte, die Bereitstellung ökologischer Wohlfahrtsleistung (z. B. Sicherung sauberen Grundwassers als Trinkwasser) zu einem entwicklungsfähigen Standbein ihres Einkommens zu machen, beschleunigt die Flächenwidmung für naturschutzorientierte Vorranggebiete. Es liegt im weiteren an der Fachplanung des Naturschutzes und der Landwirtschaft (Kulturlandschaftsprogramm), diesen Wandel sowohl zugunsten des Bauern als auch zur Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen zu nutzen.

All diese genannten Maßnahmen einer Naturschutzpolitik werden nur dann nachhaltige Wirkung zeigen, wenn es gelingt, den Stellenwert des Naturschutzes nicht nur auf dem Papier und im Gesetz, sondern auch im Bewußtsein und Handeln des Bürgers zu verbessern. Es ist notwendig, den Naturschutz aus seiner oft nur verbietenden, sauertöpfischen Ecke herauszubringen. Die Bereitschaft zur Einräumung eines „Vorranges der Natur“ wächst nur, wenn es gelingt die in der Demoskopie belegbare positive Besetzung des Begriffes „Natur“ auch tatsächlich mit „Lebensfreude, Kreativität und Zukunft“ zu verbinden. Warum tut dies nur die Werbung für Konsumprodukte, die mehr denn je „Natur“ nur als Vehikel benutzt, um sich der Sehnsucht, Wünsche und Hoffnungen der Menschen zu bemächtigen? Neben der affektiven gefühlmäßigen Inanspruchnahme von Natur ist jedoch auch die kognitive Beziehung zu ihr auszubauen. Man kann nur lieben was man schätzt, nur was man kennt! Auch das Wissen, daß man nichts weiß, d. h. in Bezug auf die Kenntnis der Natur viel zu wenig weiß, sollte dazu führen, daß Entscheidungen hinfür stärker „in dubio pro natura“ („im Zweifel für die Natur“) ausfallen. Desweiteren ist die

- Berücksichtigung der Indikatorfunktion der natürlichen Grundlagen notwendig;
- Abkehr der Naturschutzarbeit vom „Belastbarkeitsdenken“, Verstärkung der Vorwärtsstrategie zur Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt erforderlich;
- Berücksichtigung der Komplexität der Naturschutzarbeit zu verstärken (*Bayern* ist als Teillebensraum der Welt von länderübergreifenden Zusammenhängen betroffen. Man denke an das Problem der Vögel und die Bedeutung der einzelnen Lebensräume im Gesamtkomplex des Ökosystems. Wir können nicht darauf verweisen, daß es gefährdete Arten woanders noch gibt: *Bayern* ist unser Auftrag, hier müssen wir unseren Beitrag leisten und mit gutem Beispiel vorangehen).

7. Ausblick

Zukunftsorientierte Umweltpolitik kann den Naturschutz nicht als eine Bewegung „Zurück zur Na-

tur“ verstehen, sondern muß nach der Devise handeln: „Vorwärts mit und nach den Gesetzen der Natur!“ Dies erfordert eine Verdeutlichung der Naturschutzarbeit als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Die Entfaltung des personalen Eigenwertes wie der Gesellschaft darf nicht länger gegen die Natur gerichtet sein. Der Naturschutz muß lernen, sich besser auszudrücken. Er muß neben seinem ökologischen Fachwissen als Grundlage seines Wertens und Rechens für die Natur auch auf seinen kulturellen und ethisch-heimatbezogenen Auftrag hinweisen. Er hat überdies viele im Wesen seiner Sache liegende Widersprüchlichkeiten zu klären, z. B. warum etwa hier die Landschaft gemäht und geplegt wird, dort aber sich selbst überlassen bleibt und verwildern darf. Es sollte bedenklich stimmen, wenn man des öfteren die Meinung vernehmen kann: „Der Naturschutz entscheidet nach Lust und Laune und weiß selbst nicht, was er will!“ Das „Spielen mit offenen Karten“, das Darlegen der Fach- und Wertentscheidung, so gut dies geht, das Einbeziehen von Kultur- und Heimatpflege-Aspekten könnte noch bestehende Vorurteile abbauen helfen und dem Naturschutz jene Sympathien zutragen, die er zur Lösung seines umfassenden und lebensnotwendigen Auftrages dringend braucht. Das politische Ziel, der Bevölkerung Natur und Landschaft als Existenzgrundlage zu erhalten, wird mehr und mehr von allen gesellschaftlich relevanten Kräften getragen. Die daraus sich entwickelnde Umweltpolitik in der Aufgabenstellung des Erhaltens, Bewahrens und des überlegten Gestaltens erfordert allerdings ein noch stärkeres Abstimmen unseres Handelns mit den Belangen der Natur. Dazu ist ein Bündnis zwischen Ökonomie und Ökologie nötig und möglich. *Es besteht nämlich kein zwangsläufiger Gegensatz von Technik und Wissenschaft zu Natur und Schöpfung.*

Unsere Aufgabe besteht darin: Mit ethischen Kriterien, die sich an den natürlichen Wirkungsgefügen orientieren, unsere Zivilisation weiterzuentwickeln. Es muß ein neues Verhältnis zwischen der Angst vor dem „alten Pan“ und der Befreiung durch Christus gefunden werden, der nicht zur Herrschaft, sondern zum Dienst aufforderte. Der Mensch als „Krone der Schöpfung“ – wenn dieser überhebliche Begriff überhaupt verwendbar ist – muß dieser Rolle auch gerecht werden.

Anschrift des Verfassers:

Staatssekretär Alois Glück
(nunmehr: Vorsitzender der CSU-Fraktion im bayerischen Landtag)
Maximilianeum
8000 München 85

Wertewandel in der Entwicklung des Naturschutzrechtes

Günter W Zwanzig

1. Einleitung

1.1 Wertewandel

Eine Darstellung des Wertewandels in der Entwicklung des Naturschutzrechtes läßt es angeraten erscheinen, über die einzelnen Teile des Wortes „Natur“ – „Schutz“ – „Recht“ nachzudenken und sie unter dem Aspekt von Wertesystemen und ihrer Wandlung wieder zueinander in Beziehung zu setzen.

Geistes- und kulturgeschichtliche Epochen werden von maßstabsetzenden Leitbildern – Paradigmata – geprägt. Die Umsetzung dieser Wertmaßstäbe ins Recht schafft ein Wertesystem, das für das staatliche Zusammenleben den Rahmen für die Entfaltung des einzelnen und der Gemeinschaft absteckt. Im Rechtsleben muß sich dieses Wertesystem stets aufs neue bewähren, vor allem mit neuen Herausforderungen fertig werden.

Fragt man nun, welchen Stellenwert die Natur in den verschiedenen Rechtssystemen gehabt hat und noch hat, in welchem Maße das Verhältnis des Menschen zur Natur normiert worden ist, dann lassen sich drei Grundtypen herausarbeiten, die eine bestimmte Geisteshaltung kennzeichnen. Man wird in der Menschheitsgeschichte allerdings kaum eine bestimmte Einstellung als allein prägend und bestimmend vorfinden; vielmehr gibt es auch zahlreiche ineinander fließende Übergänge, Gegenströmungen, Kombinationen.

1.2 Drei Grundtypen der Naturauffassung

Zu einem starken Maße haben diese drei Grundtypen mit kulturgeschichtlichen Entwicklungsstufen vieles gemeinsam: der noch weitgehend der Natur unterworfenen „naive“ Mensch besitzt eine mythisch-mystische Naturauffassung; der „promethische“ Mensch glaubt sich der Natur überlegen; der „demütige“ Mensch hat hingegen Grenzbereichs-Erfahrungen gesammelt. Äußerst bezeichnend sind in diesem Zusammenhange die Bilder, die man für das Verhältnis zwischen Mensch und Natur/Welt verwendete: „Kosmische Baustelle“ (Mittelalter) – „Raumschiff Erde“ – „Arche Noah“

Soweit es sich um den „naiven“ Menschen handelt, besteht bei ihm eine gewisse Einheit von Religion, Moral und Recht (es sei hier verwiesen auf die Untersuchungen über das Naturvolk der Nuer, Ackerbau-Mysterien, Jägerkulturen u. ä.), die ein Naturschutz-Recht gewissermaßen mitbeinhaltet.

Der „promethische“ Mensch begegnet uns bei den griechischen Sophisten ebenso wie im Naturrecht der Aufklärung. Der Staat wird als „Gesellschaftsvertrag“ verstanden, die Gesetze sind anthropozentrisch. Tiere werden als Automaten oder Reflexmaschinen angesehen (DESCARTES). Die volle Beherrschung der Natur soll die Glückseligkeit der Menschheit bewerkstelligen.

Der „demütige“ Mensch geht von einem über-positiven Recht aus. Die Frage des Natur-Rechts, d. h. nach der Natur des Rechts, ist für ihn ein Anliegen der Rechtsmetaphysik, eine Regelung des Verhält-

nisses zu „Mit-Mensch und Mit-Welt“ im Sinne der Schöpfungsordnung (Erik WOLF). Von da her folgt die Forderung auf Schutz der Natur um ihrer selbst willen.

So verstanden, hat Natur-Recht immer sehr viel mit Natur-Schutz-Recht zu tun und umgekehrt. Aus christlicher Einstellung läßt sich Recht – und damit auch Natur-Schutz-Recht – letztlich nur aus der biblischen Offenbarung im Sinne des kanonisierten Wortes Gottes (Altes und Neues Testament. In Ergänzung dazu „Verkündigung“) rechtfertigen. Dabei darf keineswegs übersehen werden, daß sich die Grenzen zwischen Recht und Ethik philosophisch nicht überwinden lassen; aber von der Ethik her muß eine ständige Hinterfragung des Rechts und seines Wertesystems erfolgen, da es immer wieder neu aktualisiert werden muß.

1.3 Rechtsgeschichtliche Sicht

Rechtsgeschichtlich gesehen stellt sich mithin Naturschutzrecht als das jeweilige Ergebnis eines Entscheidungsvorganges dar über das anstehende Anliegen zum Schutz der Natur in Abwägung mit anderen Wertvorstellungen. Dies geschah und geschieht im Rahmen der gültigen Rechtsordnung und ihres Wertesystems, maßgeblich beeinflusst durch die Interessen der herrschenden politischen Kräfte.

Diese Sicht erleichtert es, die Vor- und Nachteile bestimmter Regelungen zu analysieren, vor allem aber auch Institutionen zu hinterfragen, die heute einem wirksamen Naturschutz entgegenstehen.

Im Verlaufe der Menschheitsgeschichte hat es zu den verschiedensten Zeiten und bei den unterschiedlichsten Völkern Vorschriften im Sinne des Naturschutzes gegeben, vor allem, wenn man das Verhältnis zwischen Mensch und Tier betrachtet. Für unseren Kulturkreis ist entscheidend der Umbruch, der im wesentlichen im 18. Jh. erfolgte. In der Geschichte wohl in bisher einmaliger Weise trafen hier ein Zusammenbruch bisheriger Werte (Aufklärung, – Kirche nur noch als Anstalt zur sittlichen Verbesserung – /die Gegenströmung des Pietismus war nicht mächtig genug/), eine Auflösung überschaubarer territorialer Einheiten (Reichsdeputationshauptschluß 1803; Ende des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation 1806) und eine bislang nie gekannte Möglichkeit zur Beherrschung der Natur (Beginn der technisch-industriellen Entwicklung) zusammen. Die eigentlich nur rechtsmetaphysisch zu begründenden Menschenrechte wurden „säkularisiert“ mit der Folge, daß ein Wirtschaftsliberalismus gefördert wurde. Geradezu als Ersatz für die nach der Französischen Revolution und den Freiheitskriegen nicht gewährten politischen Rechte wurde das Eigentum als das eigentliche Freiheitsrecht über die verfassungsmäßig garantierte Unverletzlichkeit und Schutz gegen Eingriffe (Bayern: Verfassungsurkunde vom 6. Juni 1818, Titel IV § 8; Preußen: Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 9) hochstilisiert, indem die deutschen Pandektisten weit über das klassische

römische Recht hinausgingen und festlegten: „der Eigentümer kann mit seiner Sache tun und lassen, was er will“: Die Kombination eines derartigen Eigentumsverständnisses mit wirtschaftlicher Macht und industrieller Entwicklung mußten im Zeichen des Liberalismus geradezu zwangsläufig zu einer tiefgreifenden Veränderung der gesamten Gesellschaft, insbesondere der Städte und des Landes führen.

1.4 Die geistigen Wurzeln des heutigen Naturschutzes

Die geistigen Wurzeln des heutigen Naturschutzes (und des gesamten Lebensschutzes) reichen in die gleiche Zeit zurück. So geht der Gedanke des Tiereschutzes bereits auf den Pietismus (Philipp Jakob SPENER, 1635-1705), die Landschaftsverschönerungskunst (Gartenstadtbeziehung, Landespflege, Landesplanung) auf die zweite Hälfte des 18. Jh. zurück. Natur-, Denkmal- und Heimatschutz wurzeln in der Romantik. Im 19. Jh. entstanden zahlreiche periphere (Bodenreformbewegung, Gartenstadtbeziehung, Siedlungsbewegung u. a.) und spezifische Lebensreformbestrebungen (z. B. Vegetarismus, Naturheilkunde, Reformhausbewegung), ferner die Bestrebungen im Sinne der Umwelthygiene (z. B. 1877: Internat. Verein gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft).

Wenn es dennoch zu einer immer stärker werdenden Zerstörung der Mitwelt kam, drängt sich selbstverständlich die Frage auf, warum der Naturschutz so erfolglos geblieben ist und es ihm nicht gelang, durch Gesetze Einhalt zu gebieten.

Am mangelnden Problembewußtsein hat es nicht gelegen. So hatte Hugo CONWENTZ in seiner Denkschrift aus dem Jahre 1904 (S. 187) klar erkannt, daß zum Schutze der Naturdenkmäler ein vollständiger Entzug oder eine Beschränkung des Grundeigentums ermöglicht werden müsse. Ebenso wies der Abg. Gustav NOWAK 1901 und 1902 im Zusammenhang mit seinem Antrag auf „Erlassung eines Gesetzes zum Schutze und zur Erhaltung von Naturdenkmälern“ im Haus der Abgeordneten des Österreichischen Reichsrates auf die Problematik des Verhältnisses zwischen Naturschutz und Eigentum hin. Ernst RUDORFF erkannte durchaus die vielfältigen Folgen der Gewässerverschmutzung für das Ökosystem und den Menschen (Heimatschutz, Neuaufl. 1926, S. 108 Anm. 19). Sogar die von Albert SCHWEITZER 1931 geforderte „Ehrfurcht vor dem Leben“ tauchte bereits 1894 in der „Tierethik“ (Bamberg, 1894) von Ignaz BREGENZER – einem Juristen! – auf (Seite 306): „Dem Grundsatz, daß das Leben als solches, nicht bloß das Leben des Menschen und etwa das unserer Haustiere, sondern auch das der niedersten Wesen zu achten ist, muß möglichst allgemeine und ausnahmslose Anerkennung verschafft werden. Das Recht darf Mißachtung jenes Grundsatzes durch individuelle Willkür nie und nimmer dulden“

Vielmehr ist es dem Naturschutz nicht gelungen, seine Ideen zum Gedankengut der herrschenden politischen Kräfte zu machen. Sicher trug auch mit dazu bei, daß von der wissenschaftlichen Seite her eher die Natur als „Einheit der erlebten und zu erforschenden Welt“ (A. v. HUMBOLDT) oder im Sinne der geschaffenen Nützlichkeit für den Menschen (Constantin GLOGER) verstanden wurde, nicht aber als „geahnte unergründbare Weite der

Wirklichkeit“ (Adolf PORTMANN), in die man unüberlegt auf keinen Fall eingreifen darf. Auch hat die Zersplitterung im Naturschutz seine Wirksamkeit stark gemindert. So scheiterte der Versuch von Ernst RUDORFF, die Heimatschutz-Organisation dem bereits seit 1900 bestehenden Tag für Denkmalpflege anzugliedern, „weil der damalige Vorsitzende Geh. Justizrat Prof. LOERSCH den ihm angetragenen Vorsitz des neuen Bundes ausschlug“ (RUDORFF aaO S. 12). Einzelne Gruppen, vor allem lebensreformistische, nahmen auch sektiererische Züge an. Entscheidend war jedoch, daß die herrschenden politischen Kräfte mit anderen Problemen befaßt waren. So stand für die Sozialdemokratie, die den Mißbrauch des Eigentums und seine Folgen durchaus richtig analysiert hatte (vgl. auch Erfurter Programm 1891), der Klassenkampf im Vordergrund. Sofern sich in der Arbeiterschaft naturschützerische Bestrebungen regten, suchten sich diese eigene Organisationsformen (z. B. Naturfreunde). Bürgertum und Arbeiterschaft fanden mithin kaum zu gemeinsamen Aktionen zusammen. Die Kirchen waren hingegen in erster Linie mit einer Art Neuorientierung (nach dem vollkommenen Zusammenbruch des ptolemäischen Weltbildes) und sodann mit den Problemen der äußeren und inneren Mission (Diakonie) beschäftigt.

Man kann in dieser Epoche die Handlungsformen des Naturschutzes als re-aktiv (defensiv) bezeichnen. Im Vordergrund steht die Suche nach Bildung eines eigenen Rechtsgebietes, sei es durch Herauslösung aus dem Polizeibegriff oder durch Auseinandersetzung mit dem Eigentum. Interessanterweise ist der Naturschutz in diesem Zeitabschnitt weder in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (1867) und des Deutschen Reiches (1871) noch im österreichischen Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 in irgendeiner Weise erwähnt. Nur die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 enthält in Art. 25 eine Kompetenznorm zum Erlaß von Vorschriften über Jagd und Vogelschutz. Dies ändert sich erst durch den Übergang vom liberalen Rechtsstaat zum freiheitlichen Wohlfahrtsstaat (Sozialstaat). So enthält Art. 150 Abs. 1 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 eine Staatszielbestimmung über Naturschutz und Denkmalpflege.

Die Wertvorstellungen des Naturschutzes in dieser Epoche werden am besten als vorwiegend ästhetisch-wertkonservativ gekennzeichnet. Ihr folgte die anthropozentrisch-progressive Periode, die jedoch keineswegs mit der Zeit des Nationalsozialismus gleichgesetzt werden darf, wenngleich sie dort – allerdings nur scheinbar – besonderen Widerhall fand. Die Handlungsformen des Naturschutzes sind nunmehr aktiv und integrativ.

1.5 Wertvorstellungen nach 1945

Nach 1945 existierten ästhetisch-wertkonservative und anthropozentrisch-progressive Wertvorstellungen nebeneinander, um letztere dann mit Erstarbung der Raumordnung und Landesplanung mehr in den Vordergrund rücken zu lassen. Gleichzeitig erfolgte unter den Grundwerten der Rechtsstaatlichkeit und der Sozialstaatlichkeit eine vertiefte Auseinandersetzung über das Verhältnis zwischen Naturschutz und Eigentum.

Begleitet von Grenzbereichserfahrungen in den

verschiedensten Wissenschaftszweigen (vgl. z. B. die Tagung der Evangelischen Akademikerschaft 1986 in Erlangen: „Wissen vom Lebendigen“), dem Engagement der Kirchen, dem Eindruck von Irreversibilität und Perversion menschlichen Verhaltens gegenüber den Mitmenschen (Auschwitz, Hiroshima) und gegenüber der Mitwelt (Gentechnologie, Tschernobyl) entwickelte der Naturschutz physiozentrisch-eschatologische Wertvorstellungen. Das Verständnis der Natur ist nunmehr transzendental (nicht mehr rational); die Handlungsformen sind existentiell.

Immer mehr Wissenschaftszweige bekommen eine neue Ausrichtung: Öko-Bibilizismus (Ökologische Schöpfungslehre), Ökomedizin, Humanökologie, Stadtökologie, ökosoziale Marktwirtschaft, Landschaftsökologie, ökologischer Landbau usw.

Dieser Umbruch findet gegenwärtig auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion statt, versucht in die Gesetzgebung und insbesondere ins Verfassungsrecht Eingang zu gewinnen.

Schon hierfür ist eine rechtshistorische Betrachtung wichtig. Es gilt, die bisherigen Lösungsmodelle zu analysieren und auf ihre Brauchbarkeit für Gegenwart und Zukunft zu untersuchen.

2. Die Wertvorstellungen des Natur-, Heimat- und Lebensschutzes

2.1 Die ästhetisch-wertkonservative Epoche

2.1.1 Preußisches Allgemeines Landrecht

Die Anfänge des heutigen Natur-, Heimat- und Lebensschutzes sind überwiegend vom ästhetisch-wertkonservativen Gedankengut geprägt. Er stemmte sich gegen den damaligen „Geist der Zeit“, war sogar als Antwort auf die allgemeine optimistische und fortschrittsgläubige Haltung eher kulturpessimistisch. Seine Handlungsweise war entsprechend re-agierend, defensiv.

Das Recht der damaligen Zeit spiegelt deshalb, so weit es sich mit der Natur oder den Traditionswerten der Geschichte befaßt, weniger das Wollen des Natur-, Heimat- und Lebensschutzes wieder, sondern ist eher als ein hart errungener Kompromiß gegen den Zeitgeist anzusehen.

Bereits im aufgeklärten Absolutismus setzte eine Bewegung ein, die im Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) vom 5. Februar 1794 – das wesentlich auf Friedrich den Großen zurückgeht – ihren gesetzlichen Niederschlag fand. Gerade hier darf aber der bloße Gesetzestext nicht zu dem Trugschluß verleiten, ihn aus heutigem Verständnis zu interpretieren. So könnte man meinen, daß die Untersagung der Zerstörung von Gebäuden an Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten – ohne obrigkeitliche Erlaubnis – (vgl. § 36 I 8 ALR sowie die folgenden §§) im Sinne des Denkmalschutzes zu verstehen wäre. Gemeint war damit jedoch die Entstehung von Baulücken, die man verhindern wollte. Der Aufopferungsgrundsatz der §§ 74, 75 Einl. ALR, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch heute noch fortgilt (in der Bundesrepublik Deutschland), bedeutete keineswegs eine Globalermächtigung zu Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Wohls, sondern es bedurfte dazu strengster Voraussetzungen aufgrund der Enteignungsgesetze. Vor allem wurde der Staat nicht mehr als absolutistischer Wohlfahrtsstaat verstanden, und die Staatsgewalt in Sicherheitspolizei und

Wohlfahrtspflege aufgeteilt, wobei sich aus letzterer der Staat im Sinne des Liberalismus möglichst heraushalten sollte. Von da her gesehen bekommt § 10 II 17 ALR („Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey“) einen ganz anderen Sinn, was durch das berühmte „Kreuzbergurteil“ des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14.06.1882 (Preuß. OVG 9, 353) bestätigt wird. Damals wurde eine Polizeiverordnung, welche aus ästhetischen Gründen die Freihaltung der Aussicht auf das Kreuzbergdenkmal erhalten wollte, für ungültig erklärt, weil dies nicht der Gefahrenabwehr diene.

2.1.2 Liberalismus

Für den Eigentumsbegriff des Liberalismus sind typisch § 1 des Edikts zur Beförderung der Landescultur vom 14. Sept. 1811 (Preuß. GS S. 300) und § 354 des österr. Allgem. Bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 (JGS Nr. 946). Ähnlich wie § 1 des Landescultur-Edicts bestimmt § 354 ABGB: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen“ Zwar begrenzt § 364 ABGB dieses Eigentumsrecht durch die Rechte Dritter und durch die „in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen“, aber dies bedeutete nicht viel in einer Zeit, wo Eigenrecht des Einzelnen und das „freie Spiel der Kräfte“ Vorrang vor der Gemeinschaft hatten. Man glaubte ja sogar, durch diese naturrechtlich begründeten Menschenrechte und durch die Vernunft werde man zur Verwirklichung des größtmöglichen Glücks kommen. Die christliche Eschatologie wurde säkularisiert.

Es wurden dadurch Kräfte freigesetzt, die im Zusammenhang mit der technisch-industriellen Entwicklung die Gesellschaft förmlich überrollten. Nennenswerte geistige Gegenkräfte mit Einfluß waren nicht vorhanden.

Zunächst fand eine Zerstörung der bisherigen soziokulturellen Verflechtungen durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 statt, wodurch an 1.800 mehr oder minder eigenständige Territorien (z. B. Reichsdörfer, Reichsstädte), darunter an die 70 bisher unabhängige Landesherrschaften mediatisiert und in neue staatliche Einheiten inkorporiert wurden. Die bisherigen „Kulturträger“ verloren damit weitgehend ihre Funktion; ein breiteres Bildungsbürgertum war noch nicht vorhanden, da das Schulwesen ja auch erst um diese Zeit einen größeren Aufschwung nahm. Was damals an historischen Werten verloren ging – Vernichtung von Urkunden, Kunstgegenständen, Abbruch von Stadtmauern und Kirchen (z. B. Kaisersdom in Goslar), Burgen u.a.m. –, dürfte im Ausmaß den Zerstörungen durch den 2. Weltkrieg und durch die Nachkriegszeit nicht nachstehen.

Eine noch verhängnisvollere Entwicklung wurde im Zusammenhang mit der damals so notwendigen Bauernbefreiung, d. h. die Lösung der Bauern aus allen herrschaftlichen Bindungen (Leibeigenschaft, Zehnten, Frondienste u. a.) eingeleitet, indem man die Landwirtschaft einseitig den Gesetzen der liberalen Marktwirtschaft (also dem „freien Spiel der

Kräfte“) unterwarf. Man meinte, den Bauern in so weit helfen zu können und zu müssen, daß man ihnen ausreichende und „rationalisierte“ Flächen zur Verfügung stellte, um dadurch eine Steigerung der agrarischen Produktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Dieses Ziel ging man auf vielfache Weise an. So wurden wertvolle Naturgebiete, die im öffentlichen Eigentum standen, durch „Kultivierung“ zerstört, z. B. wurde ab 1796 das Donaumoos bei Ingolstadt trockengelegt und besiedelt. In die gleiche Richtung zielte der Angriff auf das Gemeindeeigentum in Form der sogenannten Gemeinheitsteilung. Vor allem der Kommunalwald wurde dadurch bedroht, und es kostete die Städte mit größerem Waldbesitz, der schon auf das Mittelalter zurückging (z. B. ehem. Freie Reichsstadt Weißenburg: 1338), große Mühe, in der Bürgerschaft Bestrebungen zur Aufteilung des Waldes zurückzudrängen. Das Schlimmste, was man jedoch der Natur antun konnte, begann mit der „Verkoppelung“ (= Flurbereinigung), die in zahlreichen zeitgenössischen Stellungnahmen als schwerwiegender Eingriff in die Landschaft verurteilt wurde. Ernst RUDORFF schrieb dazu 1897 in seiner Denkschrift „Heimatschutz“ (aaO S. 22): „Die hier seit einem halben Jahrhundert eingeführte Verkoppelung (d. h. Zusammenlegung der bäuerlichen Grundstücke zu dem Zwecke bequemerer Bewirtschaftung) überträgt das kahle Prinzip der geraden Linie und des Rechtecks so blind in die Wirklichkeit, war und ist in ihrer praktischen Durchführung so brutal, daß eine Feldmark, über die das Unwetter dieser Regulierung dahingezogen ist, aussieht wie ein fleischgewordenes national-ökonomisches Rechenexempel.“

In Fortführung dieser „Landwirtschaftspolitik“ lag in der weiteren Entwicklung der Einsatz künstlicher Düngemittel, der Insektizide und Pestizide, schließlich die Errichtung von „Tierfabriken“ Auch die Ablösung des feudalen Jagdrechts in Deutschland und in Österreich im Zuge der Revolution von 1848 brachte nicht etwa ein Jagdregal der Gemeinschaft (so als Ausfluß der Gedanken der Französischen Revolution in der Schweiz: Jagdregal der Kantone), sondern verband das Jagdrecht mit dem Grundeigentum. Die bei der damaligen Geisteshaltung des Liberalismus zu erwartenden und auch sofort eintretenden Mißstände (Überbejagung), zwangen sehr schnell, Jagdrecht und Jagdausübungsrecht voneinander zu trennen.

Die Fehlleitung menschlichen Verhaltens durch Gewährung mehr oder minder unumschränkter Freiheit zeigte ihre krassesten „Blüten“ in der immer stärker anwachsenden Industrialisierung. „Natürlich“ erlaubte es der Wirtschaftsliberalismus, sein Kapital möglichst profitbringend einzusetzen. Bevölkerungswachstum und -verdichtung in den Städten schufen Probleme vielfältigster Art (Mietskasernen – ein schon sprachlich vielsagendes Wort –, Elendsviertel u. a. m.) und wirkten auch auf das Land zurück (Abwanderung der „billigen“ Familien-Arbeitskräfte in die Stadt, dadurch noch mehr Einsatz von Maschinen und Chemie). Da die Gemeinschaft im Liberalismus wenig galt, galt dasselbe für Boden, Wasser und Luft. Und zudem hätte ja nach den Grundsätzen des Zivilrechts auch noch der Schaden bewiesen werden müssen! Der Staat hielt sich lieber nach den Grundsätzen der Gefahrenabwehr zurück, solange nicht eine Gefährdung größeren Ausmaßes sichtbar war.

Dem vorherrschenden Gedankengut des Liberalismus entsprach schließlich auch die Zurückhaltung der Kirche hinsichtlich ihres Öffentlichkeitsauftrages. Ohnehin war sie mit der einsetzenden Evangelien- und Dogmenkritik („Leben-Jesu-Theologie“) hinreichend beschäftigt. Soweit sie sich von der Gegenströmung, der Romantik, beeinflussen ließ, lag das Schwergewicht entweder beim Nationalprotestantismus (Gott, Freiheit, Vaterland) oder bei der Erweckungsbewegung, die ihrerseits mit dem Tierschutz in enger Beziehung steht.

2.1.3 Anstöße in der Romantik

Der Natur-, Heimat- und Lebensschutz konnte mithin nur in der Romantik begründet sein. Tatsächlich sind von dort alle wesentlichen Anstöße für das Recht erfolgt.

Dies zeigt sich zunächst im Begriff des „Naturdenkmals“, der 1799 von Alexander von HUMBOLDT geprägt wurde, als er bei seiner Reise durch Venezuela einen 192 m hohen Mimosenbaum erblickte. „Denkmal“ bedeutete in der Romantik die „Ästhetik des Erhabenen“, die Versinnbildlichung des Höheren durch das Schöne. Gerade mit der Begeisterung der Romantik für die Kunst des Mittelalters (Straßburger Münster, Kölner Dom) verband sich zugleich eine zutiefst religiöse Wertung. Stellten doch die gotischen Kathedralen nach dem Verständnis ihrer Zeit in Steinen ausgedruckte Vorstellungen des himmlischen Jerusalem dar. Denkmalschutz war in diesem Sinne aber schon seit je her metaphysisch begründet, vom Stein in Bethel (Genesis 28, Vers 18/19) bis zu den barocken Wallfahrtskirchen. Darüber hinaus war und ist Denkmalschutz Symbol des Gebots der Mit-Menschlichkeit, der Stellung des Einzelmenschen in der Kette der Generationen vor und nach ihm. Die Bezeichnung großartiger Werke der Natur als Denkmal war deshalb konsequent und folgerichtig, denn sie stellte die Mit-Kreatürlichkeit neben die Mit-Menschlichkeit.

Noch stärker und auch erfolgreicher wirkte sich das Gedankengut der Romantik in der Bewahrung historischer Werte, eben der Kulturdenkmäler aus. Schließlich sind ihr wesentliche Impulse im Bereich des Tierschutzes zu verdanken.

Blickt man auf die Anfänge der Gesetzgebung im deutschen Sprachraum zurück, darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß wesentliche Fortschritte zunächst im Ausland erzielt wurden und von dort zurückwirkten: die Tierschutzgesetzgebung in England 1822, die Denkmalschutzgesetzgebung in Dänemark 1809/1810, Griechenland 1834 und Frankreich 1877, die Errichtung von Nationalparks in den USA 1872.

2.1.4 Denkmalschutzrecht

Anfänge der Natur-, Denkmal- und Lebensschutzgesetzgebung sind schon aus der Zeit des aufgeklärten Absolutismus nachweisbar. So ordnete Markgraf Alexander von Brandenburg-Bayreuth am 10. April 1780 an, besonders wertvolle Teile von Gebäuden (Wappen, Inschriften), Grenzzeichen (einschl. Bäume als Grenzzeichen) zu erhalten. Nach § 35 I 8 Preuß. ALR war es verboten, „Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, (zu) beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubnis“ wegzunehmen oder einzureißen. Die österr.-galizische GubernialVO vom

20. Aug. 1802 Zl 23.762 untersagte die Abtragung alter Schlösser und Ruinen. Auch gegen die Niederlegung der Stadtmauern, die man zunächst empfohlen hatte, ging man alsbald vor, in Preußen durch AHKO vom 04.10.1815, in Bayern durch Ministerialverfügung vom 12.01.1826. Im Großherzogtum Hessen wird am 22.01.1818 eine Allerh. VO, die Erhaltung der vorhandenen Denkmäler der Baukunst betreffend, erlassen. Weitere Vorschriften folgen in den verschiedensten Staaten. 1835 wird in Bayern, 1843 in Preußen und 1850 in Österreich der Grundstein für die staatlichen Denkmalämter (Konservatoren) gelegt.

Auffällig ist die Schonung des Privateigentums. In erster Linie wurde nur das Eigentum des Staates, der Gemeinden und der Kirchen erfaßt. Letztere standen damals noch unter Staatsaufsicht, weshalb der 1871 durch das Reichs-Strafgesetzbuch sanktionierte Schutz öffentlicher Denkmäler (§ 304 StGB) sich sogar gegen kirchliche Behörden richten konnte (vgl. Reichsgericht Urt. v. 11.02.1910 – V 1164/09 – RGST 43, 240). Einzelne Schutzmaßnahmen für Kultur- und Naturdenkmäler erfolgten lediglich 1836 (Drachenfels bei Königswinter) und 1852 (Teufelsmauer bei Thale im Landkreis Quedlinburg).

Im Grunde genommen gaben weder die Enteignungsgesetze noch die Polizeigesetze eine geeignete Handhabe ab. Die Enteignungsgesetze dienten als Voraussetzung für die „klassische“ Enteignung nur für Vorhaben, die gleichsam sich als gebündelte Interessen der Einzelindividuen darstellten und deren Durchsetzung wegen der eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung auch wieder der Entfaltung der Einzelnen diene: Bau von Eisenbahnen, Elektrizitätswerken, öffentlichen Wasserleitungen, Straßen, Kanälen, Friedhöfen. Zu den „polizeilichen Gütern“ gehörten in erster Linie Leib und Leben des Einzelnen, Gesundheit, Sicherheit des Vermögens, aber keineswegs Natur-, Heimat- und Lebensschutz.

2.1.5 Tierschutzrecht

Diese Zurückdrängung der Gemeinschaftsinteressen im Sinne des Liberalismus fand ihren widersprüchlichsten Niederschlag in § 360 Nr. 13 StGB (1871), wonach derjenige mit einer Übertretungsstrafe bedroht wurde, der „öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt“. Der Schutz galt also nicht dem Tier an sich, sondern dem Menschen, der die Quälerei bemerkte und der sich dadurch in seinem ästhetischen Empfinden verletzt fühlte.

Auf der gleichen Linie liegt es, wenn sich die Vogelschutzgesetzgebung ganz auf der utilitaristischen Linie bewegte. Aus der Rechtsgeschichte sind zahlreiche Vorschriften zum Schutz der nützlichen Vögel bekannt: 1324 Rheingauer Landrecht, 1339 Kanton Zürich, 1417 Kölner Stadtrecht. Lediglich in der Anordnung des Rates der Stadt Freiburg/Breisgau vom 19. Juli 1508 werden die Vögel im Bereich des Karthäuserklosters wegen ihres Gesanges geschützt. Ende des 17. und Anfang des 18. Jh. häufen sich in den einzelnen Staaten die Vorschriften zum Schutze der nützlichen Vögel. Das aus der Zeit des germanischen Rechts stammende Recht auf freien Tierfang wurde insoweit eingeschränkt, weniger hingegen das Jagdrecht, dem damals auch zahlreiche Vogelarten unterlagen. Im Grunde ge-

nommen lag es im Geist der Zeit, wenn man auf den Nutzen bestimmter Privatleute, hier der Landwirte, abstellte. Man mußte ja nach damaligem Verständnis irgendwie den Polizeibegriff der Gefahrenabwehr im Interesse des Vogelschutzes erweitern.

Es ist ein großes Verdienst der Tier- und Vogelschutzvereine, die hier zusammenwirkten, daß erstmals Gedanken einer Tierschutzethik zum Tragen kamen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Gesetz vom 10. Dezember 1868 „wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend das Verbot des Vogelfanges“ (LGBI Nr. 21), worin der Vogelfang (mit Ausnahme des der Jagd vorbehaltenen Federwildes) verboten wird, ebenso auch das Ausnehmen der Jungen und Eier und das Zerstören der Nester. Dieses Verbot gilt uneingeschränkt und ganzjährig. In § 6 heißt es sodann: „Die Lehrer und Katecheten der Volksschule sind angewiesen, die Jugend über die Gemeenschädlichkeit und Grausamkeit des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnester . . . zu belehren.“ In ähnlichem Sinne ist § 9 des Gesetzes Nr. 26 vom 21. Dezember 1874 von österr. Galizien abgefaßt. In diesem Gesetz werden auch Fledermäuse und Igel unter Schutz gestellt. Wie sehr Gedanken des Tierschutzes eine Rolle spielten, zeigte sich dann vor allem 1888 und 1908 bei den Beratungen im Deutschen Reichstag über das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 und seiner Novellierung. 1908 gelang es denn auch, den Krammetsvogelfang mittels des Dohnenstieges – eine besonders tierquälerische Methode – abzuschaffen.

Rechtstheoretisch ist vor allem von Bedeutung, daß man sich vom Polizeirecht löste, ein eigenständiges öffentlich-rechtliches Gesetz schuf und das Zivilrecht (Grundeigentum und Jagdrecht) aus öffentlich-rechtlichen Gründen (Tierschutz/Vogelschutz) einschränkte.

In gewissem Grade liegen auf der gleichen Linie die Gesetze zum Schutz von Alpenpflanzen, mit denen zunächst – ohne irgendwelche Nützlichkeitsabwägungen – das Edelweiß (Salzburg G. vom 17. Febr. 1886, LGBI Nr. 18; Tirol G. v. 7. Aug. 1892, LGBI Nr. 24; Steiermark G. v. 30. Mai 1898, LGBI Nr. 46; Vorarlberg G. v. 27. Jan. 1904, LGBI Nr. 18) und dann mehrere Pflanzenarten unter vollkommenen Schutz (Ausnahmen nur zu wissenschaftlichen Zwecken) gestellt wurden (Oberösterreich G. v. 29. Jan. 1905, LGBI Nr. 67; Kärnten G. v. 14. März 1908, LGBI Nr. 7; u. a. m.).

2.1.6 Hessisches und Oldenburgisches Denkmalschutzrecht

Der entscheidende Durchbruch – auch in rechtssystematischer Sicht – erfolgte durch das Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (Hess. RegBl S. 275) im Großherzogtum Hessen-Darmstadt und danach im Großherzogtum Oldenburg mit dem Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911 (GBI f. d. GroßHzt. Oldenburg XXXVII Bd. 86, 1911 S. 959). Das hessische Gesetz ist, wie die Regierungsvorlage und die Protokolle über die Beratungen im Landtag zeigen, getragen von Verantwortungsbewußtsein des Parlaments, der Regierung (vor allem des Frh. von BIEGELEBEN) und konnte sich auf die Unterstützung des organisierten Denkmalschutzes (1. Deutscher Denkmaltag 1900) beziehen.

Im Hessischen und sodann im Oldenburgischen Denkmalschutzgesetz ist im Grunde genommen alles angesprochen, was damals erreicht werden konnte. Bau- und Bodendenkmäler und Funde sind ebenso erfaßt wie Naturdenkmäler. Bei den Naturdenkmälern ist keine flächenmäßige Begrenzung vorgesehen („natürliche Bildungen der Erdoberfläche wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt“), wenn auch mit Art. 33 Hess. DSchG der Schutz größerer Flächen nicht möglich war. Vor allem erfolgte in diesen Gesetzen eine Auseinandersetzung mit dem Eigentum, die noch heute den strengsten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts standhalten würde. Es ist klar zwischen formeller und materieller Entziehung unterschieden, wobei der heutigen Junktim-Klausel des Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes sogar noch in der Weise entsprochen wurde, daß vor einschränkenden Maßnahmen festgestellt werden mußte, ob die erforderlichen Entschädigungsmittel vorhanden sind. Obendrein wurde den Betroffenen gegen derartige Unterschutzstellungen ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz eingeräumt. Für die Unterschutzstellungen selber wurde ebenfalls ein rechtsstaatlich vorbildliches Verfahren vorgeschrieben (der Unterschied zwischen konstitutiver Listeneintragung bei Naturdenkmälern – deklaratorischer bei Baudenkmälern geht hierauf zurück). Sogar die Einschaltung von Beratungsgremien, die nicht selbst Teil der Behörde waren (Denkmalrat), war genau geregelt.

2.1.7 Vergleiche zwischen verschiedenen Staaten

Die größeren Staaten beschränkten sich dagegen mit Verunstaltungsgesetzen: Preußen 1902 und 1907, Bayern durch Änderung des Polizeistrafgesetzbuches (Art. 22 b, 101 Abs. 3) mit Gesetz vom 6. Juli 1908.

Es macht nachdenklich, daß weder die Anregungen des Abg. Wilhelm WETEKAMP im Preuß. Abgeordnetenhaus 1898 auf Errichtung von Staatsparks noch die des Abgeordneten Gustav NOWAK 1901 und 1902 im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates (Erlaß eines Naturdenkmalschutzgesetzes) auf fruchtbaren Boden fielen. Dabei hatten beide auf das Vorbild der USA (Yellowstone) hingewiesen. In diesem Zusammenhang soll vielleicht doch auf den Bericht des Abg. von BRENTANO über die Beratung in der zweiten Kammer der Landstände (Hess. Landtag XXXI Drucks. Nr. 639) hingewiesen werden: „Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß es vorwiegend kleinere Staaten und deren Souveräne oder Regierungen waren, welche die Mittelpunkte besonderer geistiger Regsamkeit auf dem Gebiete der Kunst wurden“ Irgendwie könnte das unter dem heutigen Aspekt „Regionalkultur“ zu denken geben.

Es paßt direkt in dieses Bild, wenn man die besondere Entwicklung des schweizerischen Rechts betrachtet. Während das BGB in § 903 der liberalistischen Linie treu blieb, erteilte das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907 in Art. 702 ZGB dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden die Ermächtigung – und zwar unter dem Kapitel Eigentum! –, „Beschränkungen des Grundei-

gentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich die Erhaltung von Altertümern und Kulturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung“ Hatten schon zuvor einige Kantone entsprechende Gesetze erlassen (z. B. Kanton Bern: Gesetz über die Erhaltung der Kunstialtertümer und Urkunden vom 16. März 1902), folgten nun Einführungsgesetze zum ZGB und entsprechende Vorschriften in den meisten Kantonen. Art. 699 ZGB gestattete jedermann „das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfange, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden“ Nach Art. 724 ZGB gehen (anders als in § 984 BGB) Bodentalertümer und Naturkörper von erheblichem wissenschaftlichen Wert ins Eigentum des Kantons über.

Auch das österreichische ABGB (1811) war staatsfreundlicher, indem es in den §§ 398 ff. ABGB verfügte, daß bei einem Schatzfund ein Drittel dem Staatsvermögen zufließt.

Im Bereich des Vogelschutzes hatte bereits Art. 25 der Bundesverfassung (1874) eine Kompetenzvorschrift gebracht, die mit Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875 ausgefüllt wurde. Schließlich gelang es in der Schweiz – im Gegensatz zu Deutschland und Österreich – bereits 1914 (Bundesbeschluß vom 3. April 1914) einen Nationalpark einzurichten, obwohl dort der Ansatz – Ankauf eines Gebietes durch einen privaten Verein – der gleiche war. Der Verein Naturschutzpark mußte hingegen fast 70 Jahre warten, bis er seinen Privatanteil in einen gesetzlich geschützten Nationalpark, den NP Hohe Tauern (G. vom 19. Okt. 1983 LGBl Nr. 106 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg) einbringen konnte. Die Lüneburger Heide hat als „Naturschutzpark Lüneburger Heide“ den Rechtsstatus eines Naturschutzgebietes.

2.1.8 Entwicklung seit Beginn des 20. Jahrhunderts

Eine Verbesserung des gesetzlichen Schutzes trat in Deutschland erst nach 1918 ein. Art. 153 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 bestimmte: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste“ Gleichzeitig brachte Art. 150 Abs. 1 den Schutz der Kunst- und Naturdenkmäler und der Landschaft als Programmsatz, womit beide Bestimmungen eine Korrektur der Liberalen Eigentumsverständnisses einleiteten.

Nachdem Hugo CONWENTZ trotz seiner umfassenden Denkschrift über die Gefährdung der Naturdenkmäler (1904) zunächst nur die Errichtung der Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege (1906 in Danzig, ab 1910 in Berlin) beschieden war und die Inventarisierung der Naturdenkmäler fortgesetzt wurde, wurde durch Gesetz vom 8. Juli 1920 das Preuß. Feld- und ForstpolizeiG zur Rechtsgrundlage für den Erlaß von Anordnungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten und von Naturschutzgebieten ausgestaltet. Einen neuen Aspekt brachte in Preußen sodann das Gesetz vom 29. Juli 1922 zur Erhaltung des Baumbestandes und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit.

In Österreich brachte für die Baudenkmäler das

Denkmalschutzgesetz vom 25. Sept. 1923 eine gute Rechtsgrundlage. Hinsichtlich der Naturdenkmäler herrschte Uneinigkeit, ob sie unter den Kompetenztatbestand der Bundesgesetzgebung, die mit Gesetz vom 26. Juni 1928 auch auf die Naturhöhlen ausgedehnt worden war, falle oder nicht. Erst mit Entscheidung vom 22. Okt. 1929 legte der Verfassungsgerichtshof fest, daß der Denkmalschutz sich nicht auf Gegenstände beziehe, die zur Natur gehören.

So gab es vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in den einzelnen Bundesländern Deutschlands und Österreichs eine Fülle von Denkmal-, Heimat- und Naturschutzgesetzen mit recht unterschiedlicher Qualität.

Auch in den Umwelt-Medien-Bereichen war die Gesetzgebung vorangeschritten (Wasserrecht, Erfassung der Emissionen und Immissionen durch das Gewerberecht u. a. m.), ohne daß im heutigen Sinne ein Gesamtzusammenhang hergestellt worden wäre.

2.1.9 Entwicklung seit 1933

Die nationalsozialistische Gesetzgebung, die zwischen 1933 und 1945 im gesamten deutschen Sprachraum mit Ausnahme der Schweiz und Liechtensteins Geltung hatte, bildete zum einen einen gewissen Abschluß der ästhetisch-wertkonservativen Epoche. Zum anderen wurde in dieser Zeit die anthropozentrisch-progressive Strömung des Natur- und Heimatschutzes zu größerer Geltung gebracht, was sich in der Folgezeit entsprechend auswirkte.

Die einzelnen hier besonders interessanten Gesetze – das Reichs-Tierschutzgesetz vom 24.11.1933, das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 und das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 – nahmen Anliegen auf, die von den engagierten Kreisen schon lange als regelungsbedürftig erklärt worden waren. So sagte die amtliche Begründung zum TierSchG: „Alle Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetz sind auch von dem Gedanken geleitet, das Mitgefühl, einen der höchsten sittlichen Werte des Volkes, zu erwecken und zu fördern“ Das Reichsjagdgesetz bezeichnete in der Präambel es als Pflicht des Jägers, das Wild auch zu hegen und zu pflegen, „damit ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildbestand entstehe und erhalten bleibe“ Das Reichsnaturschutzgesetz faßte Vogelschutz und Naturdenkmalschutz zusammen.

Vom Rechtssystematischen her gesehen, hat das Reichsnaturschutzgesetz größere Übersichtlichkeit und Gliederung gebracht. Die Einteilung in Artenschutz und Flächen- bzw. Objektschutz war ebenso griffig wie das abgestufte Verfahren von einstweiliger Sicherstellung und endgültiger Unterschutzstellung. Dasselbe gilt für die Einbeziehung der Naturschutzbeauftragten und -stellen in die amtliche Naturschutzarbeit.

Vom Rechtsstaatlichen her war das Reichsnaturschutzgesetz eher ein Rückschritt. Das gilt vor allem für den Ausschluß der Entschädigung in § 24 RNG und für die rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht entsprechende Verkündung der Schutzverordnungen.

Man kann darüber hinaus anzweifeln, ob es gut war, die historisch gewachsene Einheit von Natur- und Heimatschutz zu zerschlagen. Immerhin hat sich diese in der Schweiz bis auf den heutigen Tag bewährt. Auch dürften die Darlegungen über die

geistigen Hintergründe der ästhetisch-wertkonservativen Epoche gezeigt haben, wie sehr beides aufs engste zusammenhängt.

Unabhängig davon hat das Reichsnaturschutzgesetz etwas sehr Wichtiges bewirkt. Es hat fast im gesamten deutschen Sprachraum durch seine Geltung eine gemeinsame Ausgangsbasis für die anschließende Gesetzgebung geschaffen. Rechtskybernetisch sind somit gerade hier die besten Voraussetzungen gegeben, um durch Vergleich der Lösungen in den verschiedenen Ländern zu einer weiteren Verbesserung des Rechts beizutragen.

2.2 Die anthropozentrisch-progressive Epoche

2.2.1 Landschaftsverschönerung und Heimatschutz

Es liegt nahe, daß vielen engagierten Naturschützern der bloße sogen. „konservierende“ (= bewahrende) Naturschutz zu wenig war, war er doch selten mit Erfolgserlebnissen verbunden. So war es eigentlich nur eine Frage der Zeit, wann sich eine andere Richtung durchsetzen würde, die in ihrer Grundhaltung bereits auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückgeht: die Landschaftsverschönerungskunst. In England begann man um diese Zeit damit, als Gegenreaktion auf den barocken, symmetrisch-konstruierten Garten, der „freien Natur“ wieder möglichst nahe zu kommen. So spiegelte der „Landschaftsgarten“ seine „natürliche Umwelt“ die mit Baumgruppen, Weiden und Hecken durchsetzte Agrarlandschaft wieder. Zwischen 1768 und 1770 entstand in Deutschland in Wörlitz (Anhalt-Dessau) der erste große Park „natürlichen Stils“ Ihm folgten die Parks in Schwetzingen und München (Englischer Garten 1789 durch Friedrich Ludwig von SCKELL), Muskau (1816, Fürst PÜCKLER) sowie das Wirken von Josef Peter LENNÉ in Berlin und Potsdam (1819-1847). Man war davon überzeugt, daß es „kaum einen Gegenstand in der Landschaft gibt, welcher durch irgendeine zusätzliche Pflanzung nicht noch mehr herausgehoben und geschmückt würde“ (LENNÉ, Peter Josef. Frankfurt/M.: Musterschmidt, 1977, S. 57; hrsgg. v. HINZ, Gerhard). Folgerichtig versuchte man, Straßen und Kanäle mit Alleen zu versehen, Windschutzanlagen anzulegen u. a. m. Mit der ästhetisch-wertkonservativen Phase hatte man das Gefühl für die Ästhetik gemein, war aber sonst anthropozentrisch. Die Grundidee bestand darin, das ohnehin Geschehene zu verbessern. Gustav VORHERR wünschte schon 1817, daß Bayern nach einem „höchst überlegten General-Plan gestaltet und so verschönt“ wird (PFLUG, Wolfram: 200 Jahre Landespflege in Deutschland. FS KÜHN, Erich. Köln, 1969. S. 243).

Vom Heimatschutz wurden derartige Bestrebungen abgelehnt. So schrieb Ernst RUDORFF (Heimatschutz aaO S. 110); so schön und erfreulich dies alles sein möge, werde doch „kein Vernünftiger das Abbild dem Urbild, das Zurechtgemachte, Scheinbare dem Ursprünglichen vorziehen wollen“

In der Folgezeit wandte sich die anthropozentrisch-progressive Richtung mehr der Schaffung von öffentlichem Grün (Begrünung der ehem. Festungswälle, Schaffung von Promenaden, Stadtplätzen, Friedhöfen) zu. In diesem Zusammenhang ist auf das Gesetz zum Schutz der Wallgrundstücke in Frankfurt am Main vom 4. Juni 1903 hinzuweisen.

Auf der Hauptversammlung der Deutschen Gesell-

schaft für Gartenkunst im Jahre 1907 wurde von Robert MIELKE erstmals das Wort „Landespflege“ geprägt, das allerdings erst – unabhängig von ihm – durch die Schriften von Erhard MÄDING (erstmalig 1943: „Landespflege. Die Gestaltung des Landes als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht.“, Berlin, Dt. Landesbuchhandlung) populär wurde.

Aus dem Wirken der 1902 gegründeten Gartenstadtgesellschaft und der 1910 für den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf gegründeten Grünflächenkommission entstanden die Anfänge landesplanerischer Tätigkeit, die sodann in der Gründung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 1920 sowie zahlreicher weiterer Landesplanungsverbände ihren Ausdruck fand. Überall wurde in die übergeordnete Planung die „Sicherung und Schaffung größerer von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Wälder, Heide- und Wasserflächen und ähnliche Erholungsflächen)“ integriert (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betr. Verbandordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 – Preuß. G. S. 286).

Immer mehr wurde in der gesamten Natur- und Heimatschutzbewegung das ästhetisch-wertkonservative Anliegen durch die anthropozentrisch-progressive Komponente überlagert, bzw. miteinander vermischt, wobei vor allem Werner LINDNER, Walter SCHOENICHEN, Paul SCHULTZENAUMBURG und Hans SCHWENKEL zu nennen sind.

Somit geriet der Natur- und Heimatschutz mit niemanden in ernstlichen Konflikt. Juristisch gesehen hatte die Landschaftsverschönerungskunst keine Probleme aufgeworfen, so lange sie als Begleitmaßnahme von Vorhaben auf staatlichen Flächen (später auch kommunalen) war oder als Auftragsmaßnahme der Gestaltung privater Grundstücke diente. Auch die Rücksichtnahme-Klauseln in den verschiedensten Gesetzen (Bau-, Wasser-, Eisenbahn-, Straßen-, Bergbau- und sonstigen Gesetzen), welche landschaftsgerechte Ausführung vorschreiben, waren ungefährlich, wenn durch landschaftpflegerische Maßnahmen glaubhaft gemacht werden konnte, es seien wie beim Bau der Reichsautobahn „Werke naturnaher Technik“ entstanden. Noch 1958 meinte Alwin SEIFERT bei seinem Vortrag auf dem Bayerischen Heimattag stolz, derartige Werke seien geeignet, den „äußeren Ausdruck einer inneren Vollkommenheit, einer echten Gesundheit“ zu vermitteln. Dies liegt sicher auf der Linie des „Vaters“ der Ingenieur-Biologie, Arthur von KRUEDENER, der allerdings mit hoher Sensibilität von der „Harmonie der Natur“ und dem „höheren Gleichgewicht“ sprach, in das „ein rein mechanisches Eingreifen mit roher Hand“ nicht erfolgen dürfe. Vollkommen unabhängig davon muß aber immer wieder die Frage gestellt werden, ob der geplante Eingriff überhaupt notwendig ist, und das selbst dann, wenn er sich „ausgleichen läßt“

2.2.2 Naturbeherrschung

Es war eigentlich abzusehen, daß auf die liberalistische Eigentums- und Wirtschaftsordnung Gegenreaktionen erfolgen würden. Dies geschah zuerst durch den Marxismus. Im „Manifest der Kommunistischen Partei“ (1847) wird als Schlüssel zur Lösung aller gesellschaftlichen Probleme die „Aufhebung des Privateigentums“ gefordert. Gleichzeitig soll aber auch die Industrialisierung des Ackerbaus

durch „Errichtung industrieller Armeen, besonders für den Ackerbau“ erfolgen. Die Natur wurde durchaus bei MARX, ENGELS und LENIN als Ursprung der materiellen Güter und unversiegbare Quelle der Gesundheit und Freude am Leben verstanden. Friedrich ENGELS meinte allerdings in seiner „Dialektik der Natur“, daß „unsere ganze Herrschaft über sie (d. i. die Natur) darin besteht, im Vorzug vor allen anderen Geschöpfen ihre Gesetze erkennen und richtig anwenden zu können“. Einen fast gleichen Gedanken hatte auch Alexander von HUMBOLDT in seinem Alterswerk (1845) „Kosmos“ geäußert, bloß kam bei ihm das ästhetisch-wertkonservative Moment, das „Naturdenkmal“ hinzu. Für den Marxismus war hingegen die Naturbeherrschung legitim, wenn sie in Einklang mit ihren Gesetzen und im Dienste des Fortschritts der letztlich ersehnten klassenlosen Gesellschaft stand.

Diese Grundeinstellung hat nach 1945 in den Gesetzen der DDR auf vielfache Weise Eingang gefunden, wofür vor allem die Präambeln zur Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken vom 29. Oktober 1953 („Zur Steigerung der Hektarerträge sind im Rahmen der Landschaftsgestaltung . . .) und zum Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 gute Beispiele sind. Einen Höhepunkt der Wachstums-Ideologie stellt die Präambel zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 dar. Es befaßt sich einerseits mit dem gesamten Umweltschutz: Pflege der Landschaft und Schutz der heimatlichen Natur (§§ 10-16), Nutzung und Schutz des Bodens (§§ 17-21), Nutzung und Schutz der Wälder (§§ 22-23), Nutzung und Schutz der Gewässer (§§ 24-28), Reinhaltung der Luft (§§ 29-31), Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte (§§ 32, 33), Schutz vor Lärm (§§ 34-36). Andererseits wird aber eben „die sinnvolle und rationelle Nutzung sowie die Erhaltung und Pflege der Landschaft auf wissenschaftlicher Grundlage“ zur „Sicherung eines kontinuierlichen Wachstums der Volkswirtschaft und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger“ eingesetzt.

2.2.3 Begrenzung der Auswüchse des Liberalismus

Zuvor trat in Deutschland eine andere Entwicklung ein, deren vielfältigen Erscheinungen im Natur-, Heimat- und Lebensschutz erst seit der Arbeit von Gert GRÖNING und Joachim WOLSCHKE „Naturschutz und Ökologie im Nationalsozialismus“ (DIE ALTE STADT 1983, S. 1-17) in breiterem Umfange aufgearbeitet werden. Selbstverständlich ist schon gleich nach 1945 die Frage gestellt worden, ob das Reichsnaturschutzgesetz als ungültig angesehen werden müsse. In Rechtsprechung und Lehre wurde fast einhellig die Auffassung vertreten, dies könne weder aufgrund seines Zustandes noch seines Inhalts vertreten werden. So stellte das VG Stuttgart in seinem Urteil vom 10.10.1951 fest: „Der Naturschutz ist weder seinem Wesen nach, noch in seiner positiven gesetzlichen Ausgestaltung durch das Reichsnaturschutzgesetz nationalsozialistisches Gedankengut. Der Naturschutz entspricht vielmehr einem unabhängig von Politik und Weltanschauung vorhandenen inneren Bedürfnis des überwiegenden Teils des deutschen Volkes“ Hier ist eigentlich alles gesagt, was eine letzte Beurteilung so schwierig macht. In seiner Grundstim-

mung hat Naturschutz (Heimatschutz, Tierschutz, Lebensschutz) mit Irrationalem, Gefühlsmäßigem, Metaphysischem zu tun. Er ist von da her immer für Schwärmereien, Utopien zugänglich. Dies kann sich durchaus zu einem gesellschaftspolitischen Modell verdichten, in das er dann eingebaut wird. Vom Text der Gesetze her wird mitunter so stark der Eindruck vermittelt, es handele sich um die Wahrung des Anliegens an sich, daß es für diejenigen, die im jeweiligen Zeitgeist leben, äußerst schwer ist, die ideologisch bedingten „Fremdkörper“ derartiger Gesetze zu erkennen.

In den bisherigen Darlegungen ist versucht worden, die zwei verschiedenen Epochen der Wertvorstellungen des Naturschutzes aufzuzeigen. Die ästhetisch-wertkonservative Richtung war immer mehr von der Erwartung erfüllt, es müsse etwas gegen die Auswüchse des Liberalismus getan werden. Ausdruck dieser Erwartung war Art. 153 Abs. 2 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, wonach bei Entscheidungen die notwendige Entschädigung durch Gesetz ausgeschlossen werden konnte. Genau auf diesen Artikel wurde der Entschädigungsausschluß für Naturschutzmaßnahmen in § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes gestützt. Die anthropozentrisch-progressive Richtung war aber innerlich auf die Notwendigkeit vorbereitet, „auf den anführenden Zug der Zeit aufzuspringen, um den Anschluß nicht zu verpassen“ (so Alwin SEIFERT in Gesprächen bei seiner Beratertätigkeit im Rahmen der Moselkanalisierung 1957-1966).

2.2.4 Im Dritten Reich

Diese beiden Grundstimmungen hatte der Nationalsozialismus geschickt angesprochen. Zum einen berief sich HITLER immer wieder auf die von „Gott gewollten ewigen Naturgesetze“ Mit ungeheuren Vereinfachungen verstand er es, Emotionen zu wecken und den Menschen einzusuggerieren, an all den zu beklagenden Erscheinungen der Ausbeutung der Natur und des Verlustes an Kultur sei nur die Überfremdung der Deutschen schuld. Gleichzeitig weckte er säkular-eschatologische Hoffnungen, indem er versprach, die Probleme der Landwirtschaft durch die Gewinnung neuen Raumes im Osten zu lösen.

Nach der Machtübernahme wurden in schneller Aufeinanderfolge Gesetze erlassen, die in vielen Einzelheiten schon lange innerlich und auch in Form von Vorschlägen vorbereitet waren, die aber nun einen ideologischen Überbau erhielten:

- 13. Jan. 1934: Sächsisches Heimatschutzgesetz;
- 03. Juli 1934: Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens;
- 03. Juli 1934: Reichsjagdgesetz;
- 29. März 1935: Gesetz über die Regelung des Landbedarfs für die öffentliche Hand;
- 26. Juni 1935: Reichsnaturschutzgesetz;
- 10. Nov. 1936: Baugestaltungsverordnung.

Es ist geradezu auffällig, daß das Tierschutzgesetz vom 24. Nov. 1933 keine Präambel erhielt. Vermutlich hätte man sich doch sehr schwer getan, Sozialdarwinismus und Tierethik miteinander zu vereinen. Um so mehr kommt dann in den Präambeln der anderen Gesetze das Gedankengut des Nationalsozialismus zum Ausdruck: es müssen dem „Volke und dem Lande die wertvollen Wahrzeichen ihres Wesens und Werdens (Denkmale)“ erhalten werden, um „damit der Erziehung zum

Volksbewußtsein und zur Heimatliebe zu dienen“ (Sächs. Heimatschutzgesetz); die „edle Kunst des deutschen Waidwerks“, „aufgebaut auf uralter germanischer Überlieferung“, der Reichsjägermeister wacht darüber, „daß niemand die Büchse führt, der nicht wert ist, Sachwalter anvertrauten Volksgutes zu sein“ (Reichsjagdgesetz); „Grund und Boden sind die Grundlage von Volk und Reich“ (Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand – mit diesem Gesetz wurde die Reichsstelle für Raumordnung eingerichtet); „Ausdruck anständiger Baugesinnung“ (§ 1 Baugestaltungsverordnung, gestützt auf das Gesetz vom 3. Juli 1934 über einstw. Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens). Zum Schluß der Präambel des Reichsnaturschutzgesetzes wird stolz verkündet: „Der um die Jahrhundertwende entstandenen ‚Naturdenkmalpflege‘ konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für einen wirksamen Naturschutz. Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern“

Es ist nachträglich sehr schwer festzustellen, wie weit sich die einzelnen Vertreter des Natur- und Heimatschutzes voll bewußt in den Dienst des Nationalsozialismus gestellt haben. Immerhin wurden von höchsten Stellen Anstöße für eine aktive Landschaftspflege gegeben, wobei vor allem der damalige Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen Fritz TODT (später „Organisation Todt“) zu nennen ist. In der Gesetzgebung wurde dem ebenfalls Rechnung getragen wie z. B. in der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937. Bedenkt man, daß es dem Naturschutz in der frühen liberalistischen Epoche schon schwer fiel, sich Geltung zu verschaffen, dann mußte es umso härter sein, ethische Anliegen durchzusetzen in einer Zeit, die selber vorgab, gerade auch auf diesem Gebiete „ethische“ Maßstäbe zu setzen.

2.2.5 Nachkriegsentwicklung des Naturschutzrechtes

Es lassen sich jedenfalls von vielen, die nach 1945 beim Wiederaufbau des Naturschutzes an maßgebender Stelle mitgewirkt haben, Aufsätze zitieren, die durchaus sich des Sprachgebrauchs der NS-Ideologie bedienen haben. Die gleichen Autoren haben sich dann nach 1945 in den Dienst der demokratischen Gesellschaft gestellt. In weitem Umfange dürfte jeweils der Naturschutz nur der herrschenden Strömung des Zeitgeistes angepaßt worden sein. Die „Sehschärfe“ für die Zusammenhänge zwischen dem Anliegen des Natur-, Heimat- und Lebensschutzes und der gesamten gesellschaftspolitischen Vorstellung ist erst in den letzten Jahren zunehmend entwickelt worden.

So setzte nach 1945 im personellen Bereich keine wesentliche Zäsur ein, weil man den Natur- und Heimatschutz als „unpolitisches“ Bedürfnis empfand. Es ging vielmehr um die Umsetzung des Naturschutzes in die verfassungsmäßige Ordnung, die von der Rechts- und Sozialstaatlichkeit als den Eckwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geprägt war. Ihre besonderen Kennzeichen waren die horizontale und vertikale Gewaltenteilung („Rechtswegestaat“), die soziale Markt-

wirtschaft mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Entwicklung der Grundrechte von bloßen Freiheitsrechten (Abwehrrechte gegen den Staat) zu institutionellen Garantien mit Drittwirkung und neuerdings zu sozialen Grundrechten.

Natur- und Heimatschutz wurden jetzt in weit größerem Umfange als bisher Gegenstand verfassungsmäßiger Regelung (zur Gesamtproblematik: PERNTHALER, Peter: Raumordnung und Verfassung. ÖGRR-Schriftenreihe Bd. 18 und 19. Wien: Springer, 1975 und 1978).

Es sind hier folgende Stufen zu unterscheiden:

1. Kompetenzregelung: Art. 75 Nr. 3 Bonner Grundgesetz

2. Programmsatz: Art. 151 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung; Art. 141 Abs. 1 und 2 Bayerische Verfassung 1946

3. Staatszielbestimmung: Art. 141 Abs 1 und 2 Bayer. Verf. (Novellierung 1984);

Art. 24^{sexies} Schweiz. Bundesverfassung (1962: Natur- und Heimatschutz); Art. 22^{quater} Schweiz. BVerf (1969: Raumplanung); Art. 24^{septies} Schweiz. BVerf (1971: Umweltschutz); Art. 25^{bis} Schweiz, BVerf (1973 Tierschutz);

Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz vom 27. Nov. 1984 (Österreich); Kärntner Umweltverfassungsgesetz LGBl 42/1986; 4. Grundrechte: Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Verfassung (Recht auf Naturgenuß).

Die rechtspolitische Diskussion dreht sich in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig um die Frage, ob man in das Bonner Grundgesetz eine Staatszielbestimmung Umweltschutz aufnehmen soll oder nicht. Die Einführung eines Umweltgrundrechts wird vom überwiegenden Teil der Staatsrechtslehre abgelehnt.

Der Erhebung von Natur-, Heimat- und Umweltschutz zu einer Aufgabe von Verfassungsrang steht die Begrenzung durch die Rechtsstaatlichkeit gegenüber. Dies brachte zunächst eine Reihe von formellen Schwierigkeiten mit sich, da die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes nicht dem Gebot der Rechtssicherheit (Bestimmbarkeit) entsprachen. In der Schutzpraxis hat sich das „Präventiv-Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Genehmigungspflicht)“ und als Gegenstück dazu das „Repressiv-Verbot mit Befreiungsvorbehalt (Ermessen)“ herausgebildet, wobei die damit zusammenhängende Verfahrenspflichtigkeit vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 09.10.1986 – III ZR 2/85 – für verfassungsgemäß erklärt wurde.

Schwieriger ist es, die dem Natur- und Heimatschutz eigenen Wertbegriffe rechtlich zu fassen. Das gilt für Worte wie „Natur“, „Umwelt“ u. a., die sogen. „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die der vollen verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Man hat – vor allem im österreichischen Recht – versucht, den hier auftretenden Problemen durch Legaldefinitionen zu begegnen, z. B. § 1 Abs. 1 des nÖ NSchG vom 17. Mai 1951 LGBl Nr. 40 („Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen wirkende öffentliche Obsorge.“), oder man stellte fest: „Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes dient der Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur“ (Kärntner Naturschutzgesetz vom 18. Dez. 1952 LGBl Nr. 2/1953). Eine dem gewandelten Verständnis des Naturschutzes entsprechende „Legaldefinition“ bringt § 1 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes

1984 (vom 19. Oktober 1984, LGBl Nr. 6/1985): „Naturschutz wird in diesem Gesetz als der Schutz und die Pflege der Natur und der Landschaft zum Zwecke der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere verstanden.“

2.2.6 Verhältnis zwischen Naturschutz und Eigentum

Kernfrage bei der Umsetzung des Naturschutzes in die verfassungsmäßige Ordnung blieb auch weiterhin das Problem des Verhältnisses zwischen Natur-/Heimatschutz und Eigentum. Der liberalistische Grundsatz des „Dulde und liquidiere“ (§§ 74, 75 Einl. Preuß. ALR) war vor allem in Bayern (Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, vom 17.11.1837) durch das „Enumerationsprinzip“ (abschließende Aufzählung der Enteignungsvoraussetzungen) strengen gesetzmäßigen Voraussetzungen unterworfen worden. Als das Hessische Denkmalschutzgesetz (1902) und das Oldenburgische Denkmalschutzgesetz (1911) über das Recht der „klassischen“ (formellen) Enteignungen hinausgingen und für die Auseinandersetzung über den Schadensersatzanspruch bei Eigentumsbeschränkungen den Rechtsweg eröffneten, war dem Gesetzgeber gewissermaßen die Entscheidung über die Grenzziehung zwischen Sozialbindung des Eigentums und materieller Enteignung genommen. Auch im schweizerischen Recht ging man diesen Weg, wie z. B. § 12 der Berner VO über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 zeigt.

In der Gesetzgebung versuchte man deshalb, im Gesetz selber zu bestimmen, was als Eigentumsbindung anzusehen sei. Ein gutes Beispiel hierfür ist das österreichische Denkmalschutzgesetz vom 25. Sept. 1923 BGBl 533/1923, das in § 1 von „Beschränkungen“ spricht, die als solche eben nicht als materielle Enteignungen anzusehen sind (Vgl. Entsch. des Österr. VfGH vom 27.02.1967 – Z B 351/66 Slg 5453).

Am weitesten ging Art. 153 Abs. 2 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung, welcher es ermöglichte, durch Gesetz die angemessene Entschädigung auszuschließen. Damit sollte keinesfalls jedwede Entschädigungspflicht beseitigt werden. Vielmehr wollte man einer zu eigentümergefreundlichen Rechtsprechung begegnen. Tatsächlich sind denn auch in der Zeit der Weimarer Republik Entscheidungen des Reichsgerichts ergangen, wo man heute nicht mehr eine Enteignung, sondern eine Eigentumsbindung als gegeben ansehen würde. Mit der Bestimmung des § 24 RNG, wonach alle Naturschutzmaßnahmen quasi als Eigentumsbindung bezeichnet wurden, ging man 1935 jedoch zu weit, wie bereits die damalige Kommentierung von WEBER-SCHOENICHEN (1936) aufzeigt. So mußte zwangsläufig nach 1945 erneut die Frage nach der Wirkung von Naturschutzmaßnahmen auf das Eigentum gestellt werden.

In der österreichischen Gesetzgebung war dies offensichtlich nicht sonderlich problematisch, wie die Bestimmungen zeigen, die an die Stelle des Reichsnaturschutzgesetzes traten: z. B. §§ 22, 23 Kärntner NSchG LGBl Nr. 2/1953; §§ 17, 18 nÖ NSchG LGBl Nr. 40/ 1952; § 10 oÖ NSchG LGBl Nr. 5/ 1956; §§ 26, 27 Sbg NSchG LGBl Nr. 45/1956; § 4 Abs. 2,

§ 17 Wiener NSchG LGBl Nr. 1/1954. Ähnliches gilt für die Schweiz; z. B. § 19 der Natur- und HeimatSchVO Basel-Land vom 30. April 1964; Art. 16, 17 der Graubündner VO über den Natur- und Heimatschutz vom 27. Nov. 1946 u. a. m.

Österreich griff dabei auf die Bestimmung des wieder in Kraft gesetzten Staatsgrundgesetzes vom 31. Dez. 1867 zurück. Art. 5 bestimmt: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“ Enteignung wurde von Rechtsprechung und Lehre im Sinne von formeller und materieller Enteignung ausgelegt. In der Schweiz wurde 1969 in die Bundesverfassung folgender Art. 22^{ter} eingefügt: „Das Eigentum ist gewährleistet. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung im öffentlichen Interesse die Enteignung und Eigentumsbeschränkungen vorsehen. Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.“

Die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland über die Entschädigungspflicht bei Naturschutzmaßnahmen gestaltete sich insoweit problematischer, als Art. 14 Abs. 3 GG festlegte: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“ Im überwiegenden Teil der Rechtsprechung und Lehre ist hierzu die Auffassung vertreten worden, daß die sogen. Junktim-Klausel des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 dazu zwingt, über eine allgemein gehaltene „salvatorische Klausel“ hinauszugehen. Es genüge nicht in einem Gesetz, das zu materiellen Enteignungen führen könne, lediglich festzustellen, daß nach Maßgabe der Enteignungsgesetze eine Entschädigung gewährt werde, wenn konkret der „Enteignungsfall“ eintrete. Vielmehr müsse, wie z. B. in Art. 36 BayNatSchG vom 27. Juli 1973 i. d. F. d. Bek. v. 10. Okt. 1982 eine Konkretisierung durch das Beispiel der „wesentlichen Nutzungsbeschränkung“ erfolgen.

Vom Bundesverfassungsgericht wurde zunächst mit Beschluß vom 14. Oktober 1958 – 2 BvO 2/57 – § 24 RNG als verfassungswidrig aufgehoben. Sowohl vom Bundesgerichtshof (formale Momente Sonderopfer) als auch vom Bundesverwaltungsgericht (materielle Momente Schwere und Tragweite des Eingriffs) wurde versucht, über die frühere „Einzelakt-Theorie“ des Reichsgerichts hinauszugehen, wobei vor allem die Gedanken der Situationsgebundenheit und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entwickelt wurden. In der Lehre wurden vertreten die Privatnützigkeitstheorie (DISTER), Zumutbarkeitstheorie (MAUNZ, DÜRIG, HERZOG, SCHOLZ), Zweckentfremdungstheorie (FORSTHOFF), Theorie der prozentualen Werteinbuße (PARODI) bzw. der Kernbestandsindikatoren (LIMPENS). Meist wurden Elemente der verschiedenen Theorien kombiniert. Eine bedeutende Weiterentwicklung brachte das Bundesverfassungsgericht mit seinem „Naßauskiesungsbeschluß“ vom 15.07.1981 – 1 BvL 77/78. Es entschied nicht nur, daß das Grundwasser nicht zum Grundeigentum gehöre, das Verbot der Naßauskiesung also keine Enteignung darstelle, sondern stellte eine Reihe von rechtstheoretischen Grundsätzen auf. Danach geht die Eigentumsbestandsgarantie der

Eigentumswertgarantie vor. Wesentliches Merkmal des Eigentums ist die Privatnützigkeit. Der Eigentümer hat aber keinen Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten, die ihm den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen. Des weiteren forderte das Bundesverfassungsgericht, bei der Grenzziehung zwischen Eigentum und Enteignung das Gleichbehandlungsgebot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Schließlich legte das BVerfG im Urteil vom 24.03.1987 – 1 BvL 1046/85 – (Boxberg-Urteil zur Mercedes-Teststrecke) fest: „Erforderlich ist jedoch nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ein Gesetz, das den nur mittelbar verwirklichten Enteignungszweck deutlich umschreibt, die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung festlegt sowie Vorkehrungen zur Sicherung des verfolgten Gemeinwohlziels regelt“

Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es äußerst bedenklich, wenn der Gesetzgeber unter dem Druck von Interessenverbänden nachgibt und gesetzliche Regelungen einführt, die die mühsam erreichte rechtsdogmatische Klarheit beeinträchtigen. Nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. des 5. ÄndG vom 25. Juli 1986 (BGBl I S. 1165) ist bei erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten, „die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken“, „für die dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden ein angemessener Ausgleich“. Hiermit ist einmal die Überprüfung ausgeschlossen, ob die jeweilige wasserschädigende Nutzung überhaupt wirtschaftlich gerechtfertigt ist, und zum anderen wird dem auf Gewinnmaximierung abzielenden Landwirt auch noch das Prädikat „ordnungsgemäßer“ Nutzung ausgestellt! Da ist man bei der Abfassung der Art. 6d und 36a des Bayer. Naturschutzgesetzes (Schutz der Feuchtbiete – Erschwerungsausgleich) erheblich umsichtiger vorgegangen.

Ein Blick auf die Naturschutzgesetzgebung der DDR zeigt, daß man dort zunächst den Weg des Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WRV weitergegangen ist, indem man in § 8 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 eine Duldungspflicht für Naturschutzmaßnahmen allen Grundstückseigentümern auferlegte, ihnen jedoch zum Ausgleich von besonderen Härten eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen in Aussicht stellte. Noch einen Schritt weiter geht § 21 der NaturschutzVO vom 14. Mai 1970, der für Landwirtschaftsbetriebe bei Beschränkung und Erschwerung der bisherigen Nutzung einen Ersatz bzw. Ausgleich für die durch Naturschutzmaßnahmen entstehenden Schäden und Wirtschafterschwernisse vorschreibt. Ansonsten haben nach § 19 die Eigentümer von Grundstücken „die Durchführung der im gesellschaftlichen Interesse festgelegten Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten zu unterstützen.“ Für die Sonderfälle der „klassischen Enteignung“ sind in § 14 Abs. 5 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 – und ebenso in anderen Umweltschutzgesetzen – Rechtsgrundlagen geschaffen, die der verfassungsmäßigen Eigentumsgewährleistung (Art. 11), dem Staatsziel der Landeskultur (Art. 15) und der gesetzlichen Enteignungsgrundlage (Art. 16) der Verfassung der DDR vom 07.10.1974 entsprechen.

2.2.7 Landespflege nach 1945

Es ist äußerst interessant festzustellen, wie schnell sich nach 1945 die anthropozentrisch-progressiven Kräfte innerhalb des Naturschutzes durchsetzten und auf ihre Weise versuchten, den von der Verfassung her gegebenen Rahmen auszufüllen.

Den Bemühungen der „klassischen“ Naturschützer, den Begriff des Naturschutzes in der DDR nach dem Vorbild des Polnischen Naturschutzgesetzes vom 7. April 1949 auf die nachhaltige Pflege der „natürlichen Hilfsquellen“ auszudehnen, war nur ein beschränkter Erfolg beschieden. So wurde die Internationale Naturschutzunion in „Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen“ umbenannt.

Die österreichischen Naturschutzgesetze aus den 1950er Jahren brachten ebenfalls Umschreibungen des Naturschutzes, die weit über den bisherigen Gebrauch hinausgingen. Dank des Einsatzes und der Initiative von Karl ASAL, Carl DUVE und Wilhelm HOEGNER konnten in Baden (später Baden-Württemberg), Hamburg und in Bayern gesetzlich zahlreiche Verbesserungen erreicht werden (z. B. Grundrecht auf Naturgenuss, Naturschutz als Programmsatz in der Verfassung, Ausdehnung des Landschaftsschutzes auf Siedlungsgebiete, Rechtsgrundlage für Landschaftspflege u. a.). Auch wurde versucht, durch systematische Erfassung und Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten aktiv am Geschehen teilzuhaben. Der Denkmalschutz wurde um den Ensembleschutz erweitert.

Den stärksten Aufschwung nahm indessen die Landesplanung, die schon unmittelbar nach 1945 auf die Verwaltung der Länder übergeleitet und reorganisiert worden war. Es gelang der Landesplanung nachzuweisen, daß dieses Anliegen schon vor 1933 bestanden hatte und beispielsweise in Großbritannien (Town and Country Planning (Scotland) Act, 1947; Town and Country Planning Act, 1947; Vorläufer schon 1932) „in großzügiger Weise ausgebaut und gesetzlich fundiert worden ist“. Des Weiteren wurde in der Begründung zum nordrhein-westf. Landesplanungsgesetz vom 11. März 1950 betont: „Mehr noch als nach dem ersten Weltkrieg kommt es heute, angesichts der umwälzenden Folgen des Zusammenbruchs von 1945, darauf an, Mittel und Wege für die planmäßige Gestaltung des uns verbliebenen engen Raumes zu finden und ihre praktische Durchführung gesetzlich zu sichern“. Aufgabe der Landesplanung war danach die Entwicklung der übergeordneten zusammenfassenden Planung „für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung“ (§ 1 LPiG NW).

Es lag ganz im Sinne der Raumordnung und Landesplanung, die 1954 von Alfred TOEPFER initiierte Naturparkidee zu integrieren (z. B. Forschungsarbeiten von Gerhard ISBARY). Bezeichnenderweise gab Erhard MÄDING seine Schrift „Rechtliche Grundlagen der Landespflege“ 1952 im Institut für Raumforschung heraus. Die Erwartungshaltung, die von der Raumforschung und Landesplanung an den Naturschutz herangetragen wurde, konnte dieser aber personell nicht erfüllen. Die äußerst verdienstvollen ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten waren weder zeitlich noch finanziell in der Lage, aus der Sicht des Naturschutzes umfassend zu Planungen Stellung zu nehmen

und auch noch landespflegerische Maßnahmen vorzuschlagen. Vor allem dürften sie mehr der ästhetisch-wertkonservativen Richtung angehört haben. Dies entsprach allerdings nicht mehr dem Zeitgeist. Nach Wiedererrichtung der Demokratie und im Zeichen des „Wirtschaftswunders“ glaubte man erst recht an den Fortschritt. In diesem Sinne sagte denn Georg FAHRBACH (Präsident des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine; ein wirklich begeisterter Naturschützer) 1958: „Die Natur soll aber nicht in erster Linie ihrer selbst willen geschützt und erhalten werden, sondern sie soll auch in späteren Jahrzehnten und Jahrhunderten den Menschen als Lebens- und Erholungsraum dienen können. Der Naturschutz soll also nicht Selbstzweck sein!“ (Naturschutzparks 13/1958, 441).

Anlässlich des fünften Mainauer Rundgesprächs unter der Schirmherrschaft von Lennart Graf BER-NADOTTE wurde am 20. April 1961 die „Grüne Charta von der Mainau“ beschlossen. Ein Jahr später, am 5. Juli 1962, wurde in Bonn unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten der „Deutsche Rat für Landespflege“ konstituiert. Unter „Landespflege“ wurde dabei verstanden: Ausbau und Sicherung der natürlichen Hilfsquellen, Landschaftspflege, Naturschutz, Grünplanung.

Im Rahmen der Vorstellung der „Grünen Charta“ wurde auch die Ausbildung von geeigneten Technikern gefordert. Was lag näher, als die Ausbildung der Landschaftsgärtner zu erweitern und aus ihnen Landschaftspfleger bzw. Landespfleger zu machen? Hinzu kam ja auch noch die historische Verbundenheit mit der Landschaftsverschönerungskunst und der Gartenstadtbewegung. Damit war sogar die enge Nachbarschaft zur Landesplanung hergestellt. So setzten denn bald auch Bestrebungen ein, Raumordnung und Landespflege ressortmäßig zusammenzufassen, wie es z. B. in Bayern und in Nordrhein-Westfalen geschah.

In der Gesetzgebung mehrten sich die „Naturschutzklauseln“ Hervorstehend war die Gewichte-Verteilung, die vor allem das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl I S. 306) brachte. Nimmehr hieß es hinsichtlich der Ziele der Raumordnung, daß dabei „die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten“ sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ROG). Unter den Grundsätzen der Raumordnung wurden in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Landespflege und Umweltschutz sowie in § 2 Abs. 1 Nr. 8 die Kulturdenkmalpflege aufgeführt. Die Länder sind in ihren Gesetzen z. T. noch darüber hinaus gegangen, wie Art. 2 Nr. 12 und 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Febr. 1970 i. d. F. der Bek. vom 4. Jan. 1982 oder § 2 Nr. 10 bis 13 des rheinland-pfälzischen Landesplanungsgesetzes vom 14. Juni 1966 (mit weiteren Änderungen) zeigen.

Der Begriff der Landespflege taucht in den Gesetzen hingegen selten auf. Eine herausstechende Ausnahme bildet das rheinland-pfälzische Landespflegegesetz vom 14. Juni 1973. Weder in diesem Gesetz noch in weiten Teilen des Schrifttums wurde das in vollem Umfang berücksichtigt, was Erhard MÄDING unter „Landespflege“ verstand. Es fehlte „die Bewahrung der gesamten kulturellen Werte der Landschaft“, wie MÄDING sie in seinem Entwurf eines Gesetzes über Landespflege 1952 (§ 2 lit. c) niedergelegt und auch in die „Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landes-

pflge“ (1967, herausgg. vom Deutschen Rat für Landespflege) eingebracht hatte. Aus seiner sächsischen Heimat (Dresden) hatte gerade er die Vorzüge bau-ästhetischer Gesetzgebung kennengelernt, und so war es ihm ein großes Anliegen, dies bei der Pflege des Landes zu verwirklichen. Mithin fand eine gewisse Einengung seiner Idee statt, zumal auch die Ausbildung der Landespfleger an den Technischen Hochschulen dieses breite Spektrum nicht abdecken konnte (was allerdings keiner Ausbildungsrichtung gelingen dürfte, weshalb hier auf Kooperation abgestellt werden muß).

2.2.8 Gegenwärtige Entwicklungen

Nachdem zahlreiche Landesgesetze das Reichsnaturschutzgesetz abgelöst hatten, die Änderung des Grundgesetzes zugunsten einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege – glücklicherweise – gescheitert war, wurde am 20. Dezember 1976 das „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ erlassen. In dieses Gesetz wurden die Entwicklungen niedergelegt, die seit Bestehen des Reichsnaturschutzgesetzes eingetreten waren. Zunächst wurden in § 1 die Ziele erweitert (Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Nutzungsfähigkeit der Naturgüter). Sodann wurden – wie im Raumordnungsgesetz – in § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgestellt. Einen breiten Raum nahm die Landschaftsplanung ein, die vorbildlich in Bayern in die Regional- und Bauleitplanung (Art. 3 Bay-NatSchG) integriert wurde. Das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurde ebenso ausführlich geregelt wie das Problem der Duldungs- und Pflegepflichten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kategorien des Flächenschutzes wurden gegenüber dem RNG erweitert (Nationalparke, Naturparke; Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile wurden nunmehr im Gesetz namentlich erwähnt. Im RNG war die Rechtsgrundlage in den §§ 5, 19 gegeben, die Bezeichnung erst durch einen Erlaß des Reichsforstmeisters vom 2. Mai 1941 eingeführt worden). Es folgten Vorschriften über den Artenschutz, über die Erholung in Natur und Landschaft, Mitwirkung der Naturschutzverbände.

Rückblickend läßt sich feststellen, daß die Forderungen der „Grünen Charta von der Mainau“ somit nach 15 Jahren doch Beachtliches bewirkt hatten. Liest man heute noch einmal diese Charta und ihre Kommentierung durch Erich KÜHN, Wilhelm WORTMANN und Konrad BUCHWALD, so lassen sich trotz des groß herausgestellten Abschnittes V – „Um des Menschen willen ist –“ – Anklänge an ästhetisch-wertkonservative sowie an physiozentrische Gedanken nicht überhören. Dasselbe gilt für das von Konrad LORENZ und Hubert WEINZIERL 1972 herausgegebene „Ökologische Manifest“ Zweifelsohne war aber die Anthropozentrik „in Mode“, was aus eigener Erfahrung bestätigt werden muß (Mitarbeit bei der Abfassung des Entwurfs eines bayerischen Umweltschutzgesetzes der Landtagsfraktion der SPD, LT-Drucks. 7/2723 vom 19.06.1972).

Dieser Begriff des Umweltschutzes geht geistig auf die Conservationist der USA im 19. Jh. zurück.

Nach Reden der Präsidenten KENNEDY und JOHNSON über die „Natural Resources“ (Naturgüter, natürliche Hilfsquellen) und einem Kongreßbericht (1969) von Paul EHRlich verkündete Präsident NIXON am 1. Jan. 1970 die „National Environmental Policy Act of 1969, Public Law 91-190“ und setzte einen Umweltrat (Council on Environmental Quality) ein. Bereits 1972 fand in Stockholm eine Umweltkonferenz der Vereinten Nationen statt, als deren Auswirkung vor allem die „World Charter for Nature“ (Welt-Natur-Schutz-Charta) vom 28.10.1982 anzusehen ist.

Die nun einsetzende und immer stärker werdende Umweltbewegung warf zahlreiche Fragen auf:

- Warnungen vor der Überflugesellschaft (GALBRAITH);
- Warnungen vor weiterem Raubbau an der Natur (GRUHL, Internat. Biol. Programm 1967-1970; Ökologisches Manifest 1972);
- Wachstumsbegrenzung (CLUB OF ROME, 1972; Bussauer Manifest, 1975; Elf Thesen zum ökologischen Materialismus, Carl AMERY);
- Zukunft der Erde (Global 2000).

Im Zusammenhang damit tauchte eine gesellschaftspolitisch aktive Alternativ-Bewegung auf, die sich vor allem in der Partei DIE GRÜNEN zusammenfand, aber auch in die anderen Parteien ausstrahlte.

Gesetzgeberisch geschieht in der Bundesrepublik Deutschland zunächst einmal recht wenig. Die Schweiz erhebt in Art. 24^{septies} bereits 1971 verfassungsrechtlich den Umweltschutz zur Staatszielbestimmung. Das Hauptaugenmerk gilt in der Bundesrepublik Deutschland zunächst einmal der rechtssystematischen Durchdringung und Darstellung des Umweltrechts (BREUER, KLÖPFER, STORM), um alsdann darauf hinzuarbeiten, die Prinzipien des Umweltrechts – Verursacher –, Vorsorge- und Kooperationsprinzip – stärker in den Einzelgesetzen zur Geltung zu bringen, wie es denn auch in § 3 Abs. 6, § 5 Nr. 2 des Bundesimmissionschutzgesetzes gelungen ist. Es wurde jedoch bislang weder ein umfassendes Umweltgesetz (Rahmengesetz) geschaffen, noch die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (jedenfalls nicht bis Ende 1987) in nationales Recht umgesetzt. Inzwischen hatte die Gesetzgebung in der Schweiz und in Österreich beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen. Zu erwähnen ist hier vornehmlich das schweizerische Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), das in der Prioritätenliste des Art. 1 Abs. 2 lit a) RPG an erster Stelle den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft nennt. Auch das oberösterreichische Raumordnungsgesetz vom 23. März 1972 (§ 2 Abs. 4), das Salzburger Raumordnungsgesetz vom 30. März 1977 (§ 2 Nr. 2 bis 4), das Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 (§ 1 Abs. 2 lit. a) und b), das Vorarlberger Raumplanungsgesetz LGBl 15/1973 (§ 2 Abs. 2 lit. b), schließlich das Südtiroler Raumordnungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Art. 1 Abs. 3) betonen erheblich stärker den Gedanken des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes als das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965.

Das schweizerische Umweltschutzgesetz vom 7. Okt. 1983 und bestimmte Aussagen in Landesentwicklungsprogrammen gehören bereits in die dritte Epoche.

2.3 Die physiozentrisch-eschatologische Epoche

2.3.1 Krisenbewußtsein

Am Anfang der physiozentrisch-eschatologischen Epoche dürfte das gestiegene Krisenbewußtsein stehen, das sich mit religiösen Vorstellungen verband. Vermutlich ist erst ein Teil der Literatur erfaßt, die sich der drohenden Ökokrise widmete. Zu nennen sind A. METTERNICH (1949: „Die Wüste droht“), Erich HORNSMANN (1951: „Sonst Untergang“), Reinhard DEMOLL (1954: „Ketten für Prometheus“); Günther SCHWAB (1958: „Der Tanz mit dem Teufel“; 1968: „Morgen holt dich der Teufel“, später: „Des Teufels sanfte Bombe“), Hans FERVERS (1961: „Schönere Zukunft“).

Vor allem Günther SCHWAB war es, der mit der Initiierung (1958) des Weltbundes zur Rettung des Lebens – später: Weltbund zum Schutze des Lebens – in die Breite wirkte und unter dem Oberbegriff „Lebensschutz“ eine Gesamtschau der miteinander engstens verknüpften Bereiche Naturschutz, Tierschutz und Gesundheitsschutz (Gesundheit des Menschen im Sinne der Definition der WHO) forderte. Nach anfänglichen Erfolgen zerfiel der organisierte Lebensschutz. Der Überbau war zu groß, um so verschiedene Richtungen wie Lebensreformer, Tier- und Naturschützer auf eine gemeinsame Ethik zu einigen und auch noch gemeinsame Aktionen zu unternehmen. Sodann war auch jeder Verband auf Wahrung seiner Eigenständigkeit bedacht und wollte keinen „Ober-Präsidenten“ Bemühungen, sich nur als Gesprächsforum mit gemeinsamen Anliegen zu verstehen, setzten sich bislang nicht durch.

Immerhin wurde 1964 auf dem Internationalen Vitalstoffkongreß in Luxemburg auf Initiative von Ernst FECHNER eine „Lex protectionis vitae – Gesetz zum Schutze des Lebens –“ beschlossen, womit der Gedanke eines umfassenden Lebensschutz-Grundsätze-Gesetzes erstmals Gestalt angenommen hatte.

Als ethische Begründung des Lebensschutzes setzte sich immer mehr die von Albert SCHWEITZER 1931 aufgestellte Forderung „Ehrfurcht vor dem Leben“ durch. Dieser Gedanke wurde von Karl BARTH 1951 in seiner Dogmatik („Die Lehre von der Schöpfung“) weiter ausgebaut. Auch Paul ALTHAUS, Werner ELERT und insbesondere Karl HEIM wandten sich diesem Themenkreis zu. Unter den Juristen war es Erik WOLF, der 1954 von der Natur als „creatio – Schöpfungsordnung – Mitwelt“, ebenso auch vom Mit-Menschen sprach. Ebenso stellte Huber PALM (1979: „Die Menschenrechte in christlicher Sicht“) „interessante und höchst lebenswichtige Konsequenzen zum Natur-, Eigenwelt und Umweltschutz, allgemein zum Lebensschutz“ her. Unter den Naturwissenschaftlern hat am 14. Nov. 1970 der berühmte Gewässerschützer der Schweiz, Otto JAAG, in seiner Abschiedsvorlesung an der ETH Zürich ausgerufen, nur die kompromißlose Befolgung des Gebotes der Nächstenliebe könne die Rettung bringen. Plötzlich tauchen immer mehr Abhandlungen zur Umwelt- und Lebensschutz-Ethik auf: ALTNER, AUER, DAECKE, EPPLER, FRIEDRICH, ILLIES, LIEDKE, MEYER-ABICH, MOLTMANN, OESER, ROCK, SCHMITZ, SOELLE, TEUTSCH, ZINK u. a. Es erscheinen Denkschriften der Kirchen, 1985 das „Manifest zur Versöhnung mit der Natur“, auf den Evangelischen Kirchentagen und den

Katholikentagen steht das Thema Mit-Welt im Mittelpunkt, 1986 findet der 1. Deutsche Umweltag in Würzburg statt. Am weitesten reicht die 1985 vom Evgl. Kirchentag auf Anregung von Carl Friedrich von WEIZSÄCKER vorgeschlagene Konvokation der Christen für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Es könnte dies direkt ein Gegenstück zur „Trinität“ des Naturrechts des Samuel von PUFENDORF sein: Unverletzlichkeit von Leben, Freiheit und Eigentum. – Immer öfter wird von der besonderen apokalyptischen Qualität dieser Zeit gesprochen, wie es Albrecht von RAAB-STRAUBE recht spannend in seinem Buch „Erleben wir das Jahr 2000? Chancen der Apokalyptik“ dargestellt hat (1986).

Fragt man nach den rechtlichen Konsequenzen derartiger Überlegungen, so kann Teil A, I, 4 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vom 3. Mai 1984) dahingehend gedeutet werden: „Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht“. In ähnlichem Sinne ist C.12.1.01 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen vom 16. Juni 1982 abgefaßt.

Als Pioniertat kann § 1 des Tierschutzgesetzes i. d. F. vom 18. August 1986 bezeichnet werden: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“. Dies geht beträchtlich über Art. 1 und 2 des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 hinaus.

Vorbildfunktion kommt auch dem schweizerischen Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Okt. 1983 zu. Seine positiven Neuerungen sind: Anerkennung eines Eigenrechtes der Natur (Art. 1) – keine Anthropozentrik –, Regelung von Verursacherprinzip (Art. 2) und Vorsorgeprinzip (Art. 9), von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) für Planungen und Maßnahmen (Art. 9) sowie für Produkte mittels Selbstkontrolle (Art. 26), Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen (Art. 55).

Gerade Art. 55 USG zeigt, daß man die bewährte Tradition des Natur- und Heimatschutzgesetzes (1966) fortführt (Art. 12 NuHSchG) und ausweitet. Auch in Österreich sind zahlreiche Lösungen im Rahmen der demokratie-theoretischen Diskussion gefunden worden (Umweltanwaltschaft). Mit Gesetz Nr. 146/1987 ist nunmehr die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für Naturschutz begründet worden.

In der Bundesrepublik Deutschland haben inzwischen durchaus zahlreiche Anstöße zu einem Umdenken im Umweltrecht stattgefunden (vgl. die Arbeiten von Klaus BOSSELMANN, Klaus-Michael MEYER-ABICH, Peter SALADIN u. a.), die Gesetzgebung bislang jedoch nicht nachhaltig beeinflußt.

2.3.2 Ansätze zur Weiterentwicklung

Ansätze zur Weiterentwicklung sind dennoch auf folgenden Gebieten erkennbar:

1. Recht auf körperliche Unversehrtheit (dazu das Fluglärmurteil des BVerfG vom 14.01.1981 – 1 BvR 612/72 – mit Hinweisen auf die Schutzpflichten des Gesetzgebers),

2. Recht der Eigentumsgewährleistung (das BVerfG hat vor allem bei der Enteignung zugunsten Dritter strenge Anforderungen aufgestellt. So im Urtr. v. 10.03.1981 – 1 BvR 92,96/71 – zur Gondelbahn in Bad Dürkheim und im Urtr. v. 24.03.1987 – 1 BvR 1046/85 – zur Mercedes Test-Rennstrecke in Boxberg-Assamstadt);

3. Berufsfreiheit (Hier hat das BVerfG mit Beschl. vom 03.11.1982 – 1 BvL 4/78 – berufsbeschränkende Regelungen für Tierpräparatoren für zulässig erklärt);

4. Rechtsschutz durch Verfahren (Entscheidungen des BVerfG Kalkar und Mülheim-Kärlich);

5. Theoriediskussion über das Verhältnis von Technik und Recht (Martin LENDI hat hier als Richtschnur „Wahrheit, Gerechtigkeit und das naturgesetzlich-ökologisch Mögliche“ aufgestellt; – UPR 1986, 41-45);

6. Demokratie-theoretische Diskussion (hier stehen einmal die Reizworte von der „Oligarchie“ der politischen Parteien und der „politischen Korruption“, sodann Partizipation, direkte Demokratie, „Rechtsmißbrauchskontrolle“ (KLECATSKY). Schon Werner WEBER sprach vom „politischen Kräftesystem in der wohlfahrtsstaatlichen Massendemokratie“ und seinen Gefahren. Umfang und Grenzen der Versammlungsfreiheit müssen neu geortet werden, wie der Brokdorf-Beschluß des BVerfG vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81 – aber auch die Diskussion um die Sitzblockaden in Mutlangen beweisen. In diesem Zusammenhang sei auch auf das ausgezeichnete Buch von Wolfgang HAUER „Hainburg, rechtliche und rechtspolitische Aspekte oder: Recht zwischen Parteitaktik und Umweltschützern“ – Eisenstadt: Prugg, 1985 – verwiesen. Ebenso hat die Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Wien in einem Gutachten vom April 1986 „Von Strukturproblemen des österreichischen Naturschutzes“ engagiert gegen die Rechtsbeugung im Fall des geplanten Baus des Donaukraftwerkes Hainburg Stellung bezogen).

7. Theoriediskussion über Menschenwürde und generative Forschung und Technik. In diesem Zusammenhang gehören auch die Diskussionen über den Schutz des ungeborenen Lebens und über die „Sterbehilfe“ Norbert HOERSTER sprach hier (NJW 1986, 787) von der „Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens“; Robert SPAEMANN sagte im Zusammenhang mit dem Schutz des ungeborenen Lebens: „Herrschaft über die Natur impliziert Herrschaft über die Menschen“ Besonders wichtig dürfte in diesem Zusammenhang das Urteil des BVerfG vom 25.02.1975 – 1 BvF 1-6/74 – zur „Fristenlösung“ sein. In seiner Begründung stellte das BVerfG heraus, „daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt“ und dies eine Grundentscheidung der Verfassung darstelle. Daraus darf man folgern, daß sich die Verfassung generell zur Achtung der Schöpfungsordnung, damit auch der gesamten Mit-Welt bekannt hat!

3. Ausblick

Die bisherige Darstellung hat versucht aufzuzeigen, daß es in den letzten 200 Jahren weniger ein Wertewandel des Naturschutzrechtes war als vielmehr ein solcher der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, der innerhalb derselben nur beschränkt ein Natur-Schutz-Recht ermöglichte.

Derartige Feststellungen bergen auch einen Keim der Hoffnung in sich, so weit man bereit ist, rechtsgeschichtliche Erkenntnisse auf die heutigen Verhältnisse zu übertragen.

Zunächst ist der Rechtsvergleich innerhalb verwandter Systeme (gleiche freiheitlich-demokratische Grundordnung, gleiche Sprache und Rechts-tradition) sinnvoll und vor allem notwendig, da er es im Sinne der Rechtskybernetik erlaubt, mehrere Rechts-Regelkreise miteinander zu verbinden und aus den Inklusionen (deckungsgleiche Verhältnisse) Folgerungen für die Zukunft zu ziehen.

Ganz konkret läßt sich aus dem gesamten deutschsprachigen Recht folgern, daß die Kompetenz auf kleinere, überschaubare Einheiten verteilt werden sollte. Dies kommt den Föderalismus-Bestrebungen entgegen. Das Recht wird dadurch vielgestaltiger, es sind Innovationen weniger Grenzen gesetzt. Je größer ein Staat wird, desto schwerfälliger wird er. *Deshalb sollten die Standards auf höherer Ebene (Bundesstaat, Europäische Gemeinschaft) durchaus für alle Einzelstaaten verbindlich angehoben werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die bereits bestehenden weitergehenden Lösungen nicht zugunsten eines Mindest-Konsens für alle aufgehoben werden.* Im Rahmen dieser demokratietheoretischen Überlegungen gehören auch die Gewährung von mehr direkter Demokratie und Partizipation (insbesondere Verbandsklage oder/und Umwelt-Ombudsmann).

Kernfrage dürfte letztlich die ethische Begründung des Rechts sein. Erik WOLF sagte 1954: „Rechtsordnung ohne religiöse Deutung hat unbegrenzte Möglichkeiten und führt zur Hybris“

Es scheint, als ob es eine Drei-Dimensionalität der Phänomene gibt, symbolisiert durch die Linie (sie läßt sich nach beiden Seiten beliebig verlängern, damit = Relativität), durch die Scheibe (sie läßt sich beliebig umkehren, somit = Ambivalenz), durch die Kugel (sie hat zwei Pole, die gleichzeitig alles zusammenhalten, somit = Bipolarität). Für die hier interessierende Betrachtung bedeutet dies: Der Mensch ist ambivalent (er kann sich immer wieder neu für Gut oder Böse entscheiden). Seine Erkenntnisse sind relativ (was wir hier tun, meint das Recht, ist aber nicht die Gerechtigkeit). Der Mensch, jeder Einzelne und auch Gemeinschaften, steht verantwortlich zwischen zwei Polen: Mit-Menschlichkeit und Mit-Kreatürlichkeit.

Erneut wird die Grenze zwischen Recht und Ethik sichtbar. Die Seins-Ordnung des Rechts muß stets von der Sollens-Ordnung der Gerechtigkeit her hinterfragt werden. Zudem werden neue Bedrohungen des Lebens, neue Erkenntnisse der Wissenschaft, neue Konstellationen immer wieder neue Antworten erfordern.

„Es soll aber das Recht offenbart werden wie Wasser und die Gerechtigkeit wie ein starker Strom“ (Amos 5, Vers 24).

Anschrift des Verfassers:

Oberbürgermeister a. D.
Dr. jur. Günter W. Zwanzig
Lehrbeauftragter
Obere Stadtmühlgasse 12
Postfach 630
8832 Weißenburg

Vom „Kulturstaat“ zum „Naturstaat“?

Zum schizophränen Kulturverständnis der Gegenwart –

Peter-Cornelius Mayer-Tasch

1. Einleitung

Die Bundesrepublik sei ein Kulturstaat. Solche „Auskunft über Deutschland“ wurde all jenen zuteil, die Gelegenheit hatten, am 9.11.1984 der ersten Kulturdebatte eines deutschen Gesamtparlamentes seit dem Jahre 1904 zu folgen.¹⁾ Wer aus Bayern kommt oder sich für Bayern interessiert (und außerdem Verfassungen zu lesen pflegt), weiß längst, daß zunächst und in erster Linie Bayern ein „Kulturstaat“ ist. So nämlich steht es in Art. 3 der Bayerischen Verfassung – der einzigen deutschen Verfassung, die sich zu einer solchen Proklamation aufgeschwungen hat. Und daß dann soviel kulturelle Progressivität auf Landesebene auch so manchen Bundespolitiker nicht ruhen ließ, ist leicht verständlich, zumal sich ja der Bund – grundgesetzlich verankerte Kulturhoheit der Länder hin oder her – für das 'Große und Ganze' zuständig fühlen darf. Eine Frucht dieser (nicht zuletzt auch durch oppositionelle Profilierungshoffnungen beflügelten)²⁾ Unruhe war dann die große Kulturdebatte des Bundestages, deren Protokolle man lieber ungedruckt wüßte. Daß ihr weder der Kanzler noch der Vizekanzler noch das Gros der Abgeordneten beizuwohnen beliebten, daß selbst hier die „Experten“ unter sich bleiben sollten, wirft zwar kein gutes, dafür aber ein umso gerechteres Licht auf den soziopolitischen Stellenwert der Kultur in diesem unserem „Kulturstaat“ Und ein nicht minder getreues Licht auf das gängige Niveau des Kulturverständnisses werfen die Hauptthemen der Debatte, die einen ihrer Höhepunkte erreichte, als der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von seinen Bemühungen sprach, im Auftrag des Bundeskanzlers und „in Verbindung mit den beteiligten Stellen einen Ort ausfindig zu machen, wo man in Bonn ein Mahnmal, ein Ehrenmal einrichten kann, damit bei Staatsbesuchen Staatsakte in würdiger, der Bedeutung unseres Staates gerecht werdenden Form durchgeführt werden können.“³⁾ Der zynische Zwischenruf des damaligen Bundestagsabgeordneten und späteren hessischen Umweltministers Joschka FISCHER, man möge doch einen Triumphbogen über der (umstrittenen) Bundesstraße B9 errichten,⁴⁾ illustriert die für unsere Gesellschaft charakteristisch gewordene, geradezu makabre Absurdität des Aneinander-Vorbeiredens, wenn von Kultur die Rede ist. „Es trennen uns Welten, Herr Nachbar!“ heißt es in Uwe DICKS gleichnamigen Gedicht aus dem Jahre 1972.⁵⁾ Nicht nur die spektakuläre Kulturdebatte des Bundestags, sondern auch die zahlreichen Kulturdebatten, die sich landauf landab ereignen, bieten und böten Anlaß zuhauf zu solchen Deklarationen.

2. Kultur im goldenen Käfig

Kultur – was ist das eigentlich?
Die Selbstverständlichkeit, mit der (nicht nur) hierzulande so manche(n) mit dem Kultur-Begriff hantiert, provoziert diese Frage ebenso nachdrück-

lich wie die mehr oder minder gewissenhaft tastende Unsicherheit, die den Umgang mit „Kultur“ für wieder andere so schwierig macht.

Beruhigenderweise ist wenigstens die Herkunft des Wortes unstrittig. Seine Wurzel bildet das lateinische Zeitwort „colere“, das soviel wie „bebauen, ackern, pflügen (pflegen!)“ bedeutet. Bei der Frage nach der Kultur eines Menschen, einer Gruppe von Menschen, eines Volkes, eines Staates geht es also zunächst einmal um die Frage, in welcher Art und Weise sie ihr Feld „bebauen, ackern, pflügen (pflegen)“ Mit anderen Worten: es geht um die Art und Weise, in der sie sich erhalten und entfalten, in der sie leben und arbeiten. Kultur als Synonym von Zivilisation also – Kultur als der (nach neudeutscher Sprachkultur so genannte) „way of life“ der – den hypothetisch-grausen Naturzustand überwindenden und verhindernden – Bürgerlichen Gesellschaft also.⁶⁾

So besehen ist die Frage, ob sich die Bundesrepublik (oder irgendein anderer Staat der Welt) mit Fug und Recht als „Kulturstaat“ bezeichnen dürfe, müßig. Es bleibt ihr nämlich gar nichts anderes übrig, als ein solcher zu sein. Solange sie nicht – nach dem Vorbild etwa der Zeloten von Masada⁷⁾ – kollektiven Selbstmord begeht oder einer sonstigen Form der Vernichtung anheimfällt, bebaut sie ihr Lebensfeld in dieser oder jener Weise und ist mithin ein so oder so beschaffener „Kultur“-Staat. Und man bemüht sich in diesem Sinne hierzulande ja auch wacker, dieses Lebensfeld in Form einer spezifischen Energie-, Industrie-, Verkehrs-, Medien-, etc.-Kultur politisch mit zu prägen.

Grund zu besonderem Stolz vermag das Etikett „Kulturstaat“ aus solcher Perspektive also kaum zu bieten – es sei denn, daß man just diese Prägung des nationalen Arbeits- und Lebensstiles für besonders gelungen hält. Wenn der Begriff des Kulturstaates in der Verfassungs- und Parlamentsrhetorik auftaucht, so ist dies freilich stets Ausdruck eines höheren Strebens; man hat dann Erbaulicheres als politische Prioritätensetzungen zugunsten von Wachstumswirtschaft, Straßenverkehr oder Verkabelung im Sinn. Man hegt dann traditionelle Vorstellungen von höherer Lebensart – von „Kulturpflege“ also, von „kulturtragenden Schichten“ und „kultiviertem Benehmen“ Man denkt an Universitäten, Schulen, Kirchen, Museen, Oper und Theater; man denkt an Wissenschaft, Erziehung, Religion, an Architektur, Bildende Kunst, Musik und Literatur. Man bezieht sich mithin auf all' das, was sich unter der Bezeichnung „Kulturpolitik“ längst auch als politisches Ressort zu etablieren wußte.

Diese Etablierung eines (Spitzen-)Sektors der Kultur als politisches Ressort und die darin zum Ausdruck kommende gemeingesellschaftliche Identifizierung dieses Sektors der Kultur mit der Kultur schlechthin beschwört eine doppelte Gefahr: die Gefahr zum einen, daß das Bewußtsein von der prinzipiellen und tendenziellen Einheit der Kultur zunehmend schwindet, und die Gefahr zum anderen, daß die Spaltung von Hoch- und Trivial-

Sonntags- und Alltagskultur nachdrücklich gefördert wird. Dabei soll und darf selbstverständlich nicht verkannt werden, daß die Einheitlichkeit der konkreten Kulturformen zu keiner Zeit (wenn überhaupt) mehr als eine Forderung oder Hoffnung war. Eher war das Gegenteil der Fall. Schon immer gab es National-, Regional- und Lokalkulturen, Gruppen- und Familienkulturen, Hoch-, Sub- und Gegenkulturen. Und vielfach wurde dieser kulturelle Pluralismus auch – aus sehr unterschiedlichen Motiven – von außen und von innen *con brio ed amore* gehegt und gepflegt. Neu und problematisch ist jedoch, daß sich der Kulturbegriff und folglich auch die staatliche „Kulturpolitik“ auf einem derart schmalen Sektor ghettoisieren ließ. Daß diese Kulturpolitik dann mehr oder minder dekorativ inszeniert und garniert wird – schon bei der Besetzung des Ressorts tut man’s häufig nicht unter einem Professor – vermag wohl nur sehr oberflächliche Gemüter darüber hinwegzutäuschen, daß dabei lediglich ein zunehmend exotisch anmutender Käfig vergoldet wird.

Ghetto bleibt jedoch Ghetto und Käfig Käfig – ob vergoldet oder nicht. Die zwangsläufige Folge dieser Situation ist der kulturpolitische Verzicht auf die Wahrnehmung einer Gesamtverantwortung für das Neben-, Mit- und Ineinander aller kulturell relevanten zivilisatorischen Sachverhalte. Die Verteidigung und die Pflege von Reservaten ist ein Ding, die Vermittlung von weiterführenden Impulsen ein ganz ander Ding. Solche weiterführenden kulturellen (und damit indirekt auch kulturpolitischen) Impulse jedoch erwachsen dafür umso nachdrücklicher aus der Dynamik der technisch-ökonomischen Rationalität, die auch den noch verbliebenen Reservaten mit der Sensibilität und Spiritualität einer Dampfwalze zu Leibe rückt. Weit gefährlicher jedoch als das ungleiche Duell zwischen Kalkputz mischenden Denkmalschützern und Preßluftschlämmern, sich an Alleebäume kettenden Naturschützern und skandinavischen Rodungsmaschinen ist die tiefgründige Bewußtlosigkeit nicht nur der meisten Kulturpolitiker, sondern auch eines gut Teils der kulturtragenden Eliten, die noch mit öligem Wohlrede ihre – kulturellen Diözesangöttern geweihten – Tempel salben, während schon das ganze Reich der Kultur im „Gewitter der Geraden“⁽⁸⁾ zu Boden geht. Die gelungene Wiederherstellung des goldenen Saals im Augsburger Rathaus vermag schwerlich über die Trostlosigkeit (keineswegs nur) neu-schwäbischer Bau- und Siedlungsstrukturen hinwegzuträsten – und die Inszenierung eines „Blühenden Barock“ in den Ludwigsburger oder Herrenhäuser Schloßgärten nicht über das (keineswegs nur in deren Umkreis erfahrbare) Verschwinden von Wildhagen, Flußmäandern oder hochstämmigen Obstbaumwiesen. Die jahrtausendalte Traditionen fortsetzende Subventionierung des „Kulturbetriebs“ (wie sie nun im Anschluß an die eingangs erwähnte Kulturdebatte auch auf Bundesebene intensiviert werden soll^(8a)) ist ganz ohne Zweifel löblich; einen Ausgleich für die Brutalität jedoch, mit der die „Ökonomisierung der Kultur“ (Meyer-Abich)^(8b) betrieben wird, mit der sich die staatlich geförderten technisch-ökonomischen Großstrukturen nicht nur in die Artenvielfalt der Natur, sondern auch in die Formenvielfalt der überkommenen Sozialkulturen fressen, bietet sie wohl kaum. Und was schließlich ist der Informationsgewinn durch unsere allgegenwärtige, viel-

stimmige und vieläugige Medientechnik gegen die – nicht zuletzt durch sie geförderte – Desinformationsdynamik, gegen den immer weiter ausgreifenden Verlust an menschlicher Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Orientierungsfähigkeit?

Zu Recht bezeichnet der österreichische Verhaltensforscher Otto KÖNIG die Einpassung in den aktuellen Lebensraum als Basis der Kultur; zu Recht sieht er Kultur als ein im wahrsten Sinne des Wortes „ökologisches Phänomen“^(8c) Wo Kultur nicht mehr als ein unter Anspannung aller (mit-)menschlichen Selbsterhaltungs- und Selbstentfaltungskräfte zu erzeugendes, das Ackern und den Acker versöhnendes Gesamtkunstwerk, sondern vielmehr als kollektives Vitrinestück verstanden und gefördert wird, bleibt das Bekenntnis zum Kulturstaat doppelt müßig. Nimmt man den Begriff beim Wort, so signalisiert er – wie schon betont – eine Selbstverständlichkeit. Erwartet man von ihm Höheres, so wird er im Blick auf die soziale Wirklichkeit zur peinlich-hohlen Phrase.

3. Kulturpessimismus – ja und nein

Den einen oder anderen Leser wird vielleicht an dieser Stelle der schreckliche Verdacht beschleichen, daß hier (wieder einmal) „Kulturpessimismus“ auf der Tagesordnung“ (Hans MAIER)⁽⁹⁾ stehe. Ob dieser – hypothetische – Verdacht besänftigt werden kann, hängt davon ab, was man unter „Kulturpessimismus“ verstehen will.

Gänzlich unbegründet wäre der Verdacht gewiß, wenn damit prinzipielle Zweifel am Wert kultureller Bemühung, an der Kultivierung des menschlichen Lebens also, gemeint sein sollte. Das Bebauen des menschlichen Lebensfeldes dient der Selbsterhaltung und der Selbstentfaltung, dient der im Lebensrhythmus einzelner Menschen wie ganzer Völker sich stets aufs neue vollziehenden Humanisierung. Ohne ein gewisses – und sei es auch noch so bescheidenes – Ausmaß an Kultur ist das Leben und Streben des Menschen inmitten der ihn umgebenden Natur kaum denkbar. Nicht ohne Grund erscheint Tarzan stets im Singular. Die Frucht vom Baum der Erkenntnis wurde nun einmal gegessen, die Ausgliederung des Menschen aus der sich selbst nicht bewußten Natur vollzogen. Seine Rückführung und Wiedereingliederung in die quasi-paradiesische Einfalt und Unschuld der kosmischen Ordnung mag Gegenstand religiöser Hoffnungen sein; im Hier und Jetzt ist dem Menschen seine – wie auch immer geartete – Kultur zum unentrinnbaren Schicksal geworden.

Kulturpessimismus in dem hier ins Blickfeld gerückten fundamentalen Sinne erscheint mithin wenig angebracht. Sehr wohl angebracht erscheint hingegen die stete Infragestellung und Überprüfung der Lebens- und Überlebenskraft konkreter Individual- und Kollektivkulturen. Und erst recht angebracht erscheint die kritische Infragestellung und Überprüfung des Kulturbegriffs einer Gesellschaft, die durch die Art ihres Handelns und Wandels nahezu sämtliche ideellen und materiellen Errungenschaften und Zeugnisse ihrer (sicher nicht in jeglicher, aber doch in mancherlei Hinsicht) altherwürdigen Kultur der Sprengkraft einer Geisteshaltung aussetzt, deren Endergebnis bestenfalls die totale Nivellierung, Technisierung und Manipulierung, und schlimmstenfalls die Annihilation des dem Menschen zugänglichen Teils der Welt sein kann.

Daß diese zumindest tendenziell kulturvernichtende Laszivität dann auch noch mit dem – auf die Pflege von Reservaten bezogenen – Etikett der Kulturstaatlichkeit versehen wird, verdeutlicht die allgemeine Hilf-, ja Bewußtlosigkeit angesichts dieser desolaten Situation. Und wenn selbst ein so profilierter Kulturpolitiker wie der – zweifellos intelligente und gebildete – frühere Bayerische Kulturminister Hans MAIER dann auch noch den „Verfall der Rationalität“ als Krisensymptom beklagt,¹⁰⁾ so ist die Verwirrung perfekt. Sind es denn nicht gerade die für die allgegenwärtige Quadrierung der Welt verantwortlichen Exzesse des „okzidental Rationalismus“,¹¹⁾ ist es nicht der hemmunglose individuelle und kollektive Umgang mit dem geistigen Erbgut von Denkern wie William OCCAM (1285-1350), Johannes Duns SCOTUS (1266-1308) Francis BACON (1561-1626), René DESCARTES (1596-1650) und Thomas HOBBS (1588-1679) bis hin zu den Aufklärern und Spätaufklärern des 18., 19. und 20. Jahrhunderts, die den immer weiter um sich greifenden „Aufruhr der Mitte“¹²⁾ wider den Totalitarismus der technisch-ökonomischen Zivilisation, wider Wachstums- und Fortschrittsdenken provoziert hat? Ist es nicht die von technisch-ökonomischen Rationalitätsvorstellungen genährte Wahndee einer autogerechten Welt und der unter demselben Gesetz rieselnde saure Regen, denen ungezählte Zeugnisse aus unserer Kultur zum Opfer fallen? Ist es nicht die unter den Druckwellen der technisch-ökonomischen Rationalität erzeugte Medienflut, unter der die überkommene Feiertags- und Feierabendkultur der Familien, Nachbarschaften, Vereine und Kommunen zu ersticken droht? Sind es nicht Die neo-catilinarischen und neootavianischen Reden wider die kulturvernichtende Gefräßigkeit der neuzeitlichen Rationalitätsdynamik ließen sich beliebig fortsetzen. Einer Verlängerung dieser Verlustliste der „Schönen neuen Welt“ (HUXLEY)¹³⁾ bedarf es allerdings kaum: Sie ist uns allen nur allzu schmerzlich bewußt – oder könnte und müßte es doch sein.

Von einem „Verfall der Rationalität“ kann daher im Bannkreis des sich mit atemberaubender Schnelligkeit über den ganzen Erdball und darüber hinaus in den Weltraum ausbreitenden Industrialismus und Postindustrialismus nicht die Rede sein. Was von den Verteidigern des zivilisatorischen Status quo als „Verfall der Rationalität“ denunziert wird, ist in Wirklichkeit nichts anderes als der – in der Tat unüberhörbar werdende – Protest wider die Eindimensionalität der unsere siegreiche Industriekultur prägenden Rationalitätsvorstellungen. Zugrunde liegt ihm die Einsicht, daß Rationalität als Überlebenshilfe und Steuerungsmedium für den Menschen zwar einerseits unverzichtbar, andererseits aber keineswegs ausreichend ist. Und geprägt wird er von der Erkenntnis, daß neben der seit Beginn der Neuzeit, vor allem aber seit dem Beginn des Industriezeitalters privilegierten technisch-ökonomischen Zweckrationalität auch andere Formen der Vernünftigkeit – einer wohlverstandenen Emotionalität, Sensualität und Sensibilität also – wieder zu ihrem Recht gelangen müssen, um die einzig Daseinsfülle versprechende Einheit des Lebens nicht gänzlich aus dem Blickfeld zu verlieren.

Eine Gesellschaft freilich, deren ökonomische und politische Funktionselite Begriffe wie „Emotionalität“ etc. zu Schimpfworten verkommen läßt, alles, was nicht den grauen Linien technisch-ökonomi-

scher Zweckrationalität folgt mit dem Bannfluch der „Irrationalität“ belegt und die auf den behutsamen Umgang mit der eigenen Geschichte, Kultur und Natur Drängenden mit Vorliebe als „(Zukunfts-)Verweigerer“ bezeichnet, trifft die volle Paradoxie der GRASS'schen „Rätin“, die ihrem Gesprächspartner – stellvertretend für seine vor hektischer Lebhaftigkeit zitternde Gesellschaft – einen verlorengegangenen Willen zum Leben attestiert.¹⁴⁾ Bewahrt zu werden scheint dieser Wille zum Leben denn auch eher von den eine asketische Gegenkultur zur hier ins Blickfeld gerückten Kulturstaatlichkeit offizieller Lesart vertretenden angeblichen Zukunftsverweigerern als von den wohlbestallten Verwesern der Gegenwart. Und zu verweigern scheinen sich diese „Zukunftsverweigerer“ daher auch nicht der Zukunft, sondern vielmehr der Verschleuderung der Zukunft in der Gegenwart – dem also, was – um mit dem Dichter Ludwig FELS zu sprechen – „keine Zukunft hat“¹⁵⁾ Einzusetzen haben sie fürs erste wenig mehr als ihre Gedanken, ihre Forderungen und ihr eigenes Vorbild im Angesicht einer zwar von des Gedankens Blässe nicht mehr gänzlich unangekränkelten, aber doch auch noch nicht wirklich wankenden gesellschaftlichen Front, die das Gros zumindest der ökonomischen und politischen (und auch noch ein gut Teil der kulturellen) Funktionseliten hinter sich weiß. Einzusetzen haben sie aber auch einen Ernst und eine Entschiedenheit, die ganz offensichtlich von denen gründlich verkannt wird, die ohne weiteres davon ausgehen zu können glauben, daß die von den heraufkommenden Gegeneliten geforderte, von sozioökologischem „esprit de finesse“ statt von technisch-ökonomischen „esprit de geometrie“ geprägte asketische Weltkultur im Sinne Carl Friedrich von WEIZSÄCKERS¹⁶⁾ sich „nur in jenen Nischen und Freiräumen ausbreiten“ könne, „die vom Marktnexus abgeschirmt und zugleich durch ihn gesichert“ seien.¹⁷⁾

Ob die weitere zivilisatorische Entwicklung dann tatsächlich zu der (sich heute vereinzelt abzeichnenden) Symbiose zweier oder mehrerer Kulturen – zur Vermengung industrieller, postindustrieller und postmoderner Formen der Daseinsgestaltung also – führen wird, mag fürs erste offenbleiben. Eine von ökologisch und ästhetisch inspiriertem „esprit de finesse“ (PASCAL)¹⁸⁾ geprägte Alternativ- und Gegenkultur von vornherein als bloße Nischen-Perspektive abzutun, ist der sich im gegenwärtigen Fin de siècle allenthalben eröffnenden Krisen- und Konfliktlage jedenfalls nicht angemessen. Welchen Strebungen die weitere zivilisatorische Entwicklung die stärkeren Bataillone zuführen wird, hängt von zahlreichen natur- und sozialwissenschaftlich bestimmbar Faktoren ab, deren Eintritt oder Nichteintritt mehr oder minder getrost der Zukunft überlassen werden mag. Inzwischen formieren sich die Willens- und die Zielrichtungen, die Impulse und Programme.

4. Kultur als Gegenwelt

In seinen scharfsinnigen Überlegungen zu „Kulturverfall und Umweltkrise“ hat Heinz FRIEDRICH die Kultur als „Gegenwelt“ apostrophiert, die der Mensch als eine nur ihm zugängliche Wirklichkeit gegenüber der Natur aufrichte.¹⁹⁾ Und als Zustandsbeschreibung ist diese Feststellung sicher genauso unabweisbar wie die hier vertretene These,

daß der Bundesrepublik wie jedem anderen überlebensfähigen und überlebenswilligen Staat der Welt im Grunde gar nichts anderes übrig bleibe als ein „Kulturstaat“ zu sein. Das Verständnis von Kultur als „Gegenwelt“ läßt sich aber auch – wie ebenfalls schon angedeutet – normativ umdeuten. Eine Gesellschaft nämlich, die an die Art und Weise, in der sie ihr Lebensfeld bestellt, keine Anforderungen stellt, ist schwer vorstellbar. Und selbst dort, wo dies auf den ersten Blick gerade nicht der Fall zu sein scheint, gibt es latente Wertsetzungen. „Die Behauptung, das Straßennetz sei im wesentlichen fertig“, erklärte vor kurzem der Bayerische Wirtschaftsminister Anton JAUMANN, „wird durch Prognosen widerlegt“²⁰⁾ Die bloße Verweisung auf Prognosen scheint den Verzicht auf einen politischen Steuerungswillen zu signalisieren. Der Schein jedoch trügt. In Wirklichkeit ist diese Aussage wohl von einer mehr oder minder tief empfundenen Bejahung der technisch-ökonomischen Wachstums- und Fortschrittskultur und einem daraus erwachsenden Behagen über die Fortentwicklung des Straßenverkehrs getragen. Der politische Steuerungswille liegt hier also gerade im Verzicht auf das – von anderen gesellschaftlichen Kräften zum Schutz von Natur und Kultur geforderte – Eingreifen in den zivilisatorischen Entwicklungsprozess.

In ähnlichem Maße wird die (kultur-)politische Laszivität auch dort zum Medium der Daseinsgestaltung, wo „souveräne Liberalität“ zum Charakteristikum erklärt wird, wie dies die Abgeordnete Hildegard WEX in der schon erwähnten Großen Kulturdebatte des Deutschen Bundestages tat.²¹⁾ Daß die optimale Entfaltung kultureller – und insbesondere künstlerischer – Gestaltungskräfte ohne ein gerüttelt Maß an Liberalität undenkbar ist, läßt sich schwerlich leugnen. Schwerlich leugnen läßt sich aber auch, daß „souveräne Liberalität“ als soziokulturelle Grundhaltung eher für ab- als für aufsteigende Hochkulturen charakteristisch ist. Zu einem Überlebensproblem werden muß einer Gesellschaft diese Grundhaltung vor allem dann, wenn sie sich in einer so offensichtlichen Grenzsituation befindet wie dies bei den vom sozioökologischen (und damit langfristig auch vom sozioökonomischen) Zusammenbruch bedrohten Industriegesellschaften ganz offensichtlich der Fall ist. Wo wegen der üblich gewordenen Art des Ackerns vom Acker nichts mehr übrig zu bleiben droht, ist eine entschiedene normative Akzentuierung des Kulturbegriffes unausweichlich. Und dies umso mehr, als die normative Entsprechung zur „souveränen Liberalität“ ja keinesfalls die in diesem Zusammenhang gern beschworene „Einheitskultur“²²⁾ ist, sondern vielmehr die Förderung einer im Dienste des Lebens stehenden kulturellen Vielfalt. Wie das Beispiel der Industriekultur nur allzu deutlich zeigt, ist es gerade die mehr oder minder souveräne Liberalität, die den Trend zur Massen-Einheitskultur fördert.

Geschichtsmächtig werden kann auch eine entschiedene normative Akzentuierung allerdings nur, wenn der Kultur-Begriff aus dem vergoldeten Käfig befreit wird, in den er im Blickfeld unserer Gesellschaft geraten ist. Auch unter dem üblichen Blickwinkel ist Kultur „Gegenwelt“ – dies aber eben nur in einem sehr begrenzten und formalen Sinne. Die in der Großen Kulturdebatte des Bundestages aufgestellte Behauptung etwa, daß Kultur nichts dazu

beitragen könne, Umwelt und Frieden zu retten,²³⁾ ist für diese Sichtweise charakteristisch. Da sie auf die Ghettoisierung und (damit) Minimalisierung des Kultur-Begriffes besteht, ist der auch ihr innewohnende Ansatz ohne soziale Richtkraft. Genauso schlankweg und folgenlos wie man vor dem Hintergrund eines solchen Kultur-Verständnisses heute den „Kulturstaat“ propagiert, kann man dann morgen (falls der soziopolitische Druck der Ökologiebewegung sich weiterhin verstärken sollte) den „Naturstaat“ propagieren – Alibi-Akte hier wie dort zur Kaschierung der soziokulturellen bzw. sozioökologischen Laszivität und Impotenz der politischen Machteliten.

Vor dem billigen Ausweg in die rechtlich-politische Talmi-Welt der Verfassungsrhetorik, der dilatorischen Formalkompromisse und der peripheren Eingriffe zu warnen, ist ein Ding; ein ganz ander Ding jedoch, dem nun einmal – heute wie zu allen Zeiten – unaufhaltsam im Gang befindlichen soziokulturellen Wandel eine Richtung und ein Schrittmaß zu geben, das den Pflügenden mit dem Pflug und den Ackernden mit dem Acker versöhnt, das Mensch, Kultur und Natur in einen lebensfördernden Einklang bringt. Das menschliche Lebensfeld in diesem Sinne zu kultivieren heißt den Menschen zu humanisieren.²⁴⁾ Die Humanisierung des Menschen aber (die seine harmonische Einbindung in den Gesamtzusammenhang der Natur und die über sie hinausweisende kosmische Ordnung einschließt) ist Angelpunkt und Endziel aller menschlichen Kultur. Daß dieses Ziel heute erreicht oder auch nur in greifbare Nähe gerückt sei, wird niemand ernsthaft behaupten wollen! Hinter der Ghettoisierung einer subventionierten Marionetten- oder Sonntagskultur und der Eindimensionalität der – von dieser künstlich abgetrennten – Trivial- oder Alltagskultur verbirgt sich vielmehr ein geradezu dämonischer Zug zur Inhumanität. „Denn die ideologisch, politisch oder wirtschaftlich verzweckte Kultur ist keine Kultur, sondern eine inhumane Farce“²⁵⁾

Dieser Feststellung eines kulturbewußten Zeitgenossen ist wenig hinzuzufügen. Ihre Richtigkeit erweist sich nicht selten auch noch dort, wo Humanität in einen ausdrücklichen Zusammenhang mit Kultur gebracht wird. In einem rhetorischen Meisterstück machte sich vor kurzem der baden-württembergische Ministerpräsident Lothar SPÄTH zu einem unfreiwilligen Zeugen für dieses triste Phänomen. Der Aufwand für die (von dem englischen Architekten Stirling in postmoderner Manier gestaltete) Neue Staatsgalerie in Stuttgart habe sich gelohnt, meinte Späth, „weil er sich ins Humane verzinst.“²⁶⁾ Daß sich die erhofften Humanitäts-Zinsen angesichts einer derart tragikomischen, die wahren „Grundwerte“ solcher Kulturförderer enthüllenden Sprache ins Nirgendwo verflüchtigen könnten, kam dem Herrn Festredner wohl nicht in den Sinn. Ganz so wie es den in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik Vorherrschenden noch immer nicht in den Sinn kommt, daß man auf den in unserem „Kulturstaat“ so wundervoll glatt und breit trassierten Straßen nirgendwo mehr ankommt, daß es sich aber auch nicht mehr lohnen würde, irgendwo anzukommen, weil man allenthalben die zivilisatorischen Stücke in die Hand bekommt ohne ein „geist'ges Band“ zu entdecken. Und dies häufig genug selbst bei jenen Gruppierungen und Kräften nicht, die eigentlich dazu berufen wären, dieses geist'ge Band vom Hier und Jetzt ins Ehedem und

Immerdar zu winden. Auch sie erleiden jedoch bei ihrem Geschäft der Sinnfindung und Sinngebung dieselbe Ghettoisierung, dieselbe – bis zur Schizophrenie reichende – „große Spaltung“, die für das gesamte Kulturverständnis unserer Gesellschaft symptomatisch ist. Über die den Strom des zivilisatorischen Geschehens in keiner Weise korrigierende Dünnpflichtigkeit ihrer Aktivitäten braucht man sich daher auch kaum zu wundern. Allgemeine Gebete für den Frieden ja und vielleicht auch noch für eine heile Umwelt – aber Roß und Reiter zu benennen,

Gott bewahre an institutionellem Überlebenswissen reiche Organisationen vor der Parteien Zwitter und Hader! Waffen werden heute vielleicht nicht mehr (gern) gesegnet, Autos und Autobahnen jedoch auf Wunsch sehr wohl. St. Franciscus redivivus wäre heute wohl genausowenig gern gesehen wie eh und je – seiner kirchlichen Ernennung zum Umweltheiligen zum Trotz. Und auch Dostojewskis „Großinquisitor“ fiele wohl im Vernichtungsgespräch mit dem im Gewand der Essener wiederkehrenden großen Unbequemten so manches Aktuelle ein.

Daß die Kreuz-und-quer-Trassen des zivilisatorischen Geschehens heute „außer Rand und Band“ geraten sind, ist jedenfalls für diejenigen unverkennbar, die davon ausgehen, daß der Mensch als ein Kulturwesen letztendlich nichts anderes als jener Homo Viator, jener Wanderer zu Gott, sein kann, als der ihn das Mittelalter sah.

Daß er sich in seinem Bemühen um Menschwerdung nicht in wirt-hastenden Zweckdienlichkeiten erschöpfen darf, daß er vielmehr einen auch in seinen Windungen geradlinigen Weg zu gehen hat, der zu einer geistig-seelischen Mitte führen sollte – die zu jener Mitte, die wohl nur finden kann, wer die Grenzen zu wahren weiß, die der große französische Mathematiker und Philosoph Blaise PASCAL (1623-1662) im Auge hatte, als er den Satz niederschrieb: „Il n’y a pas de justice, mais il y a des limites“ – es gibt keine (erkennbare absolute) Gerechtigkeit, aber es gibt Grenzen.²⁷⁾ Solche Grenzen gibt es für den Einzelnen, und solche Grenzen gibt es für eine Gesellschaft, die als solche in Würde überleben und auch dem Einzelnen ein Überleben in Würde sichern will.

Daß es oft nicht einfach ist, den genauen Verlauf dieser Grenzen zu erkennen bzw. sich darüber zu verständigen und zu einigen, ist eine Binsenweisheit. Über die Möglichkeiten einer solchen Verständigung und Einigung nachzudenken, gehört zu den Hauptaufgaben der Politikwissenschaft. Keines der im Laufe der letzten Jahrhunderte und Jahrtausende entwickelten Verständigungs- und Einigungsmodelle vermag jedoch Gewähr dafür zu bieten, daß die Pascal’schen „Grenzen“ gewahrt werden. Für das uns zum politischen Schicksal gewordene Demokratiemodell Jean Jacques Rousseau (1712-1778) gilt das nicht minder als für alle anderen Entscheidungswege auch. Die demokratische Mehrheitsentscheidung ist nämlich nach dieser – auch unserer Verfassungsordnung zugrundeliegenden – Konzeption nur dann legitim, wenn sie der von ROUSSEAU als ideelle, empirisch nicht faßbare Größe verstandenen *voloné générale* entspricht, die in Form des „rechten Bewußtseins“ in Grenzfällen auch nur von wenigen oder gar einem Einzelnen verkörpert und vertreten werden kann.²⁸⁾

Daß diese Rousseau’sche Vorstellung in der politi-

schen Praxis der Demokratie aus dem Bewußtsein der Akteure entweder gänzlich verschwunden ist oder doch gänzlich zu entschwinden droht, bedarf kaum besonderer Betonung. *Die Arroganz der Macht ist ein bewährter Katalysator der Verdrängung.* Wie gut jedoch Rousseau daran tat, auch der Mehrheitsentscheidung jene imaginären Grenzen aufzugeben, von denen Pascal sprach, erweist sich an den offenkundigen Ergebnissen von Grenzüberschreitungen: Sind nicht die faulen Früchte der auf Wachstum und Fortschritt programmierten Industriekultur zum überwiegenden Teil auf formal korrekt zustandgekommene (Mehrheits-)Entscheidungen zurückzuführen – und sind dennoch ganz offenkundig ungenießbar.

5. Schluß

Mit dieser – durchaus rhetorisch gemeinten – Frage mag es hier sein Bewenden haben. Zum Abschluß dieser Überlegungen drängt sich mir jedoch noch die weitere Frage in die Feder, warum es uns so schwer fällt, das kulturelle Geschehen als ein das gesamte soziale Sein umfassendes zu begreifen, und warum es uns überdies so schwer fällt, Kultur und Natur in Einklang zu bringen. Über die schon versuchten Antworten hinaus mag dabei auch eine Rolle spielen, daß die kulturelle Tradition des überwiegenden Teils der westlichen Industrieländer insofern eine gebrochene ist, als ältere, stark naturmythisch geprägte Kulturen (wie die keltisch-germanische und die indianische) von anderen, zumindest in ihrer konkreten historischen Ausprägung eher auf Naturbeherrschung hin angelegt (wie dem Christentum samt seiner hellenistischen Befruchtungen und materialistischen Umdeutungen) überlagert wurden. Nach dem – unübersehbaren – äußeren Bild zu urteilen, das unsere Zivilisation heute bietet, ist diese Überlagerung wohl gelungen. Nach dem – auf mannigfache Weise erschließbaren – inneren Bild zu urteilen jedoch zeigen die westlichen Industriegesellschaften (und dabei vorab unser „Kulturstaat“) ein gespaltenes Bewußtsein. Neben dem Typus des sich – mit oder ohne Sonntagspredigt – die Erde unentwegt weiter untertan machenden „Homo faber“ gibt es den zwar ebenfalls noch munter fortschreitenden, jedoch aus Weitsicht oder auch eingedenk der ebenfalls biblischen Mahnung, daß das dem Menschen Anvertraute zu bebauen *und* zu bewahren sei, zunehmend behutsamer auftretenden. Und dann natürlich auch den – mit oder ohne Rückgriff auf Vorchristliches – nur noch auf leisen Sohlen Einhergehenden, den Stimmen der (im Banne äußerster Bedrohung wieder erwachten) Naturgeister Lauschenden.

In der Art und Weise, in der sich diese gesellschaftlichen Kräfte, Neigungen und Strebungen auseinandersetzen und verbinden, wird sich das Schicksal unserer Zivilisation erfüllen. Will man dieses Schicksal trotz allfälliger Kassandrarufer im Zeichen der Hoffnung sehen, so rückt wie von ungefähr eine Vision ins Blickfeld, die das Versprechen einer Aufhebung der – im gesellschaftlichen Bewußtsein vorgeformten – großen Spaltung von Kultur und Natur in sich schließt: die *Deus-sive-natura*-Vision Baruch de SPINOZAS (1632-1677) nämlich,²⁹⁾ die schon für Goethe wie auch für die Romantik in der rechten Vorahnung des Kommenden so bedeutsam werden sollte.³⁰⁾ Soll diese Vision in unserer gegenwärtigen Kultur- und Naturkrise zukunftswei-

sende Impulse geben, so darf der Umgang mit ihr nicht den (Fach-)Philosophen und Theologen überlassen werden; viel eher schon mag die Vision als meditativer Appell wirksam werden. Die Gleichsetzung von Gott und Natur mag deistisch, theistisch oder (wie bei Spinoza selbst) pantheistisch gedeutet und verstanden werden – entscheidend ist letztlich die Einsicht, daß sich unsere kulturellen Bemühungen als solche in all ihrer Vielfalt wie auch in ihren Auswirkungen auf die ihnen vorgegebenen natürlichen Lebensgrundlagen nur als ein letztlich unteilbares Ganzes und Heiles entwerfen lassen, daß Kultur und Natur eine aufeinander bezogene Lebenseinheit darstellen, die sich nur um den Preis des früher oder später erfolgenden Untergangs aufheben läßt. „Kulturstaat“ und „Naturstaat“ lassen sich nicht nur als rhetorische Leerformeln beliebig mißbrauchen; sie sind auch als ideelle Ganzheit im aristotelischen Sinne früher als ihre Teile. Diese ideelle Identität auch im gesellschaftlichen Leben in Erscheinung treten zu lassen (und damit unser aller Leben und Überleben in Würde zu sichern) ist uns daher auch schicksalhaft aufgegeben.

6. Anmerkungen:

- 1) Der Wortlaut der Debatte zur Kulturpolitik im Deutschen Bundestag am 9.11.1984 ist abgedruckt im 'Kulturheft 2' (Materialien der Arbeitsgruppe „Kunst und Kultur“ der SPD-Fraktion, hrsg. von Freimut DUVE, o. O., o. J.). Von einem „Kulturstaat“ sprach ausdrücklich die Abgeordnete WEX, a. a. O. Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 31.10.1984 auf die Große Anfrage der Abgeordneten Duve u. a., in der ausdrücklich von „Kulturstaat“ und „Kulturstaatlichkeit“ die Rede ist (Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/2236, S. 3). Vgl. auch die Beschlußempfehlung des Innenausschusses zur Kulturpolitik vom 30.5.1986 (Bundestags-Drucksache 10/5836 v. 10.7.1986, S. 3).
- 2) Die Große Anfrage zur Kulturpolitik wurde von SPD-Abgeordneten und der SPD-Bundestagsfraktion getragen, die dann auch die Materialien in dem (in Anm. 1 genannten) „Kulturheft 2“ veröffentlicht hat. „Dokumente“ zur Kulturpolitik wurden im Zusammenhang mit der kulturpolitischen Debatte des Deutschen Bundestags auch von der CDU/CSU-Fraktion veröffentlicht.
- 3) Diskussionsbeitrag von Bundesminister Schneider, in: Kulturheft 2, a. a. O., S. 60 ff (61).
- 4) Vgl. a. a. O., S. 62.
- 5) Abgedruckt in: MAYER-TASCH (Hrsg. 1981): Im Gewitter der Geraden. Deutsche Ökolyrik 1950-1980, München, S. 154 ff.
- 6) Die von Denkern wie Thomas HOBBS (1588-1679), John LOCKE (1632-1704), Jean-Jacques ROUSSEAU (1712-1778) und anderen in unterschiedlichen Versionen vertretene neuzeitliche Naturrechtslehre geht davon aus, daß der – von mehr oder minder unfriedlichen und lebensfeindlichen Umständen geprägte – Naturzustand (status naturae) durch die Etablierung einer souveränen Staatsgewalt überwunden wird, die eine bürgerliche Gesellschaft (status civilis) überhaupt erst ermöglicht. Vgl. dazu u. a. J. W. GOUGH (1957): The Social Contract, 2. Aufl. Oxford (1963) sowie Alfred VOIGT (Hrsg. 1965): Der Herrschaftsvertrag, Neuwied. Vgl. auch MAYER-TASCH (1976): Hobbes und Rousseau, 2. Aufl., Aalen.
- 7) In der von König Herodes d. Großen (72 v. Chr.-4 n. Chr.) errichteten Bergfestung Masada am Toten Meer hatten sich nach der Zerstörung des (2.) Tempels zu Jerusalem durch Titus im Jahre 70 n. Chr. die letzten jüdischen Widerstandskämpfer verschanzt, um schließlich – als ihre Lage im Zuge der Belagerung durch Ve-

- spasian verzweifelt wurde – kollektiven Selbstmord zu begehen (73 n. Chr.). Vgl. hierzu den Bericht von Joseph FLAVIUS (1959): The Jewish War (translated and introduced by G. A. Williamson), Hamondsworth, Middlesex u. a., S. 399 ff. (Exkurs VIII).
- 7a) Vgl. das von Voker SKIERKA (1986) unter dem Titel „Unabhängig und unbequem“ entworfene Porträt des „linken Tory“ Wolf Jobst Dieler, in: SZ vom 15.1.1986, S. 8.
 - 8) Vgl. oben, Anm. 5
 - 8a) Vgl. dazu die Beschlußempfehlung des Innenausschusses zur Kulturpolitik vom 30.5.1986 (siehe Anm. 1, Ende).
 - 8b) Vgl. Klaus Michael MEYER-ABICH (1984): Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik, München, S. 272.
 - 8c) Vgl. die Festrede Otto KÖNIGS (1982) zum Verhältnis von Ökologie und Kultur anlässlich der Entgegennahme des Bundes-Naturschutzpreises (Bodo-Manstein-Medaille), Wien o. J. (1973).
 - 9) Die angefochtene Industriekultur, in: Die Deutschen und die Freiheit. Perspektiven der Nachkriegszeit, Stuttgart 1985, S. 183.
 - 10) Vgl. a. a. O., S. 191
 - 11) Carl SCHMITT (1950): Der Nomos der Erde im Völkerrecht des jus publicum Europaeum, Köln, S. 103.
 - 12) MEYER, Nils I./PETERSON, K. Helveg/SÖRENSEN, Villy (1979): Aufruhr der Mitte. Modell einer künftigen Gesellschaftsordnung. Hamburg.
 - 13) Vgl. Aldous HUXLEY (1953): Schöne neue Welt. Ein Roman der Zukunft, Frankfurt (1932).
 - 13a) Vgl. Rolf HOCHHUTH (1985): Banausenrepublik Deutschland. Ein Pamphlet. In: Die Zeit Nr. 44 vom 25.10.1985. Vgl. auch den in seiner Tendenz ähnlichen Artikel von Dieter LATTMANN zur „Kulturpolitik“, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3 (Kultur), S. 420 ff.
 - 14) Vgl. Günter GRASS (1986): Die Rätin. Darmstadt und Neuwied, S. 107: „Es kann aber auch sein, daß die Humanen jene andere Fähigkeit, die uns Ratten seit jeher eigen ist, den Willen zum Leben, haben verkümmern lassen. Kurzum, es schmeckte ihnen nicht mehr.“
 - 15) Vgl. das 1974 entstandene, unveröffentlichte Gedicht mit dem Titel „Fall“
 - 16) Vgl. Carl Friedrich von WEIZSÄCKER (1978): Gehen wir einer ästhetischen Weltkultur entgegen? In: Ders., Deutlichkeit. Beiträge zu politischen und religiösen Gegenwartsfragen, München, S. 73 ff.
 - 17) Hans MAIER, Die angefochtene Industriekultur, a. a. O., S. 190.
 - 18) Vgl. Blaise PASCAL (1954): Différence entre l'esprit de géométrie et l'esprit de finesse, in: Pensées, in: Oeuvres complètes, hrsg. von Jacques Chevalier, Paris, S. 1091.
 - 19) Vgl. Heinz FRIEDRICH (1982): Kulturverfall und Umweltkrise. Plädoyers für eine Denkwende, München.
 - 20) Vgl. SZ Nr. 155 v. 7./8.7.1984, S. 5
 - 21) Vgl. a. a. O. (oben, Anm. 1), S. 71.
 - 22) Vgl. a. a. O., S. 76
 - 23) So ebenfalls Hildegard WEX, a. a. O., S. 76
 - 24) Vgl. hierzu auch FRIEDRICH, Kulturverfall und Umweltkrise, a. a. O., S. 7 ff., S. 65 ff. Friedrich spricht von der „humanisierenden Kraft der Kultur“ (S. 8) sowie auch davon, daß „Kunst ein Element der Ethik“ sei, „geeignet, die Humanität zu befördern, indem sie die Möglichkeiten und Grenzen menschlichen Tuns vor dem Postulat des Ewigen exemplarisch aufzeigt“ (S. 65).
 - 25) Vgl. FRIEDRICH, a. a. O., S. 12
 - 26) Rede von Ministerpräsident Lothar SPÄTH zur Eröffnung der neuen Staatsgalerie am 9.3.1984 in Stuttgart (Typoskript, S. 26)
 - 27) Vgl. Peter SCHNEIDER, Pascals Plaisante Justice, in: ARSP 39, S. 79 ff.

28) Vgl. dazu des näheren MAYER-TASCH, Hobbes und Rousseau, a. a. O. (oben, Anm. 6), S. 40 ff.

29) „aeternum namque illud, et infinitum Ens, quod Deum, sen Naturam appellamus“ Baruch SPINOZA (1967): Ethica, in: Opera-Werke, hrsg. von Konrad Blumenstock, Darmstadt, Bd. 2., S. 382 (Eth. IV, praef.)

30) Vgl. H. LINDNER (1960): Das Problem des Spinozismus. In: Das Schaffen Goethes und Herders. H. BOLLACHER (1969): Der junge Goethe und Spi-

noza, N. ALTWINKLER (Hrsg. 1971): Texte zur Geschichte des Spinozismus, Darmstadt.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Peter-Cornelius Mayer-Tasch
Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaften
der Universität München
Ludwigstraße 10
8000 München 22

Rechte und Pflichten im Umgang mit Naturgütern aus biblischer Sicht

Gotthard M. Teutsch

1. Einleitung

Mit dem Begriff „Naturgüter“ habe ich einige Schwierigkeiten, weil damit nicht nur Luft, Wasser und Boden oder Öl, Kohle, Metalle oder Diamanten gemeint sind, sondern auch Pflanzen und Tiere. Wenn das aber so ist, dann ist der Begriff „Naturgut“ in einer Weise verdinglicht, die dem Mitlebewesen nicht gerecht wird. Es wäre ein Rückfall in cartesianisches Denken, dem Menschen die übrige Schöpfung als Summe von „Naturgütern“ gegenüberzustellen.

Franziskus hat die Schöpfung noch wirklich als Einheit gesehen; alle Geschöpfe auch die unbelebten, sogar das Feuer und der Tod, waren ihm Geschwister. Trotzdem hat er im Hinblick auf konkretes Handeln sinnvolle Unterschiede gemacht: Zwar hat er um des Schöpfers willen *alle* geliebt, aber gepredigt hat er nur den Lebewesen, und seine grenzenlose Hilfsbereitschaft hat er nur den leidensfähigen Mitgeschöpfen: Menschen und Tieren zugewandt. An diese Unterscheidung können wir uns halten, weil sie auch für unser heutiges Handeln noch wesentlich ist, auch wenn damit keine Abstufung der Wichtigkeit vorgenommen wird: ohne den Menschen könnte die übrige Schöpfung wohl auskommen, aber nicht ohne das Wasser.

Noch eine weitere Vorbemerkung scheint mir sinnvoll: Unter den Natur- und Umweltschützern gibt es noch immer einen Konflikt, der schon in dem 1982 erschienenen Buch von Jochen BÖLSCHKE „Natur ohne Schutz“ so beschrieben wurde: „In Westdeutschlands Naturschutzorganisationen tobt – teils hinter den Kulissen, teils offen in Verbandsblättern – seit langem ein Strategie-Streit um die Frage, ob die Natur denn 'um ihrer selbst' oder um des Menschen Willen zu schützen sei. Über ihrem inbrünstig geführten Meinungsstreit, ob mehr Ratio oder mehr Religiosität der Natur besser bekomme, haben die Verbandsfunktionäre eines bislang versäumt: Sie haben es unterlassen, die Mehrheit ihrer Mitmenschen, denen sie in ihren Traktätchen gern 'Verhärtung der Herzen' und 'Egoismus' attestieren, nachhaltig nahezubringen, daß sich die Menschheit – Ethik hin oder her – schon aus schlichtem Eigennutz zum pfleglichen Umgang mit ihren natürlichen Lebensgrundlagen verstehen müßten“ (S. 40). Hier werden auf wenig sachliche Art zwei divergierende Meinungen vorgetragen und die Diskussion darüber sehr schnell und ohne Begründung zugunsten der Motivation aus Angst und Eigennutz abgebrochen.

Auch wissenschaftlich wird die Motivation aus Selbstinteresse gelegentlich favorisiert, aber wer garantiert uns, daß dieses „wohlverstandene Selbstinteresse“ wirklich weiter reicht als der schiele Egoismus, der uns in die gegenwärtige Ausbeutungskrise hineingeführt hat? Möglicherweise hat eben doch ERICH FROMM recht, wenn er in seinem berühmt gewordenen Buch „Haben oder Sein“ (1981, S. 21 f) sagt, daß unser Selbsterhaltungstrieb „nicht mehr zu funktionieren scheint“, weil überzogene Selbstsucht „die Menschen verdummt und

unfähig macht, ihre eigenen, wahren Interessen zu verfolgen.“ Der Mensch hat offenbar nicht gelernt, daß er immer nur im Ganzen der Natur überleben kann. Wer die Natur nur um des Menschen willen schützt, wird den Kreis des zu Schützenden zu eng ziehen, d. h. wer die Natur nur funktional auf seine Bedürfnisse hin interpretiert, der wird, wie Robert SPAEMANN (1980, S. 195) sagte „sukzessive in der Zerstörung fortfahren. Er wird das Problem ständig als ein Problem der Güterabwägung behandeln und jeweils von der Natur nur das übrig lassen, was bei einer solchen Abwägung im Augenblick noch ungeschoren davonkommt“

Aus unserem Seminarprogramm wird deutlich, daß sich die Veranstalter nicht für die Strategie des Naturschutzes aus Angst oder Egoismus, sondern für den Schutz der Natur aus ethischen Gründen entschieden haben; vgl. hierzu G. M. TEUTSCH: Lexikon der Umweltethik. Schöpfungsethische Fragen sind für die Theologen jedoch lange kein Thema gewesen, und noch 1974 mußte Kardinal DÖPFNER diesen Nachholbedarf mit deutlichen Hinweisen anmahnen: „Leider ist nicht zu leugnen, daß katholische Wissenschaftler und Politiker sich der genannten Probleme kaum annehmen. Außer in Ansätzen schweigen sich die Theologen zu dieser Frage aus. In den katholischen Akademien wird dieser Komplex kaum angesprochen, oder findet kein Echo.“ (Eröffnung der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23.9.1974 in Salzburg)

Aus dem dann langsam in Gang gekommenen Prozeß der Neuorientierung will ich nur einige der wichtigsten Schritte erwähnen:

- die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz von 1980: „Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit“;
- die in eine Landwirtschaftsdenkschrift verpackte Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1984;
- die ökumenische Erklärung beider Kirchen „Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung“ 1985.

2. Schöpfungsethik des Alten Testamentes

Ich will nun zu meinem eigentlichen Thema kommen: „Rechte und Pflichten im Umgang mit Naturgütern aus biblischer Sicht“. Damit ist auf eindrückliche Weise der Gegenstand der biblischen Schöpfungsethik umschrieben.

Zum Stichwort „Biblische Schöpfungsethik“ fällt uns fatalerweise zuerst immer wieder der Herrschaftsauftrag an den Menschen (Gen 1,28) ein: Macht euch die Erde untertan und herrschet über die Tiere. Es gibt eine Fülle von Literatur hierüber, was das bedeuten soll. Ich kann darauf nicht eingehen und nur auf die schon erwähnte ökumenische Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evang. Kirche in Deutschland verweisen, wo (S. 34) ausdrücklich gesagt wird, daß dieses Untertan-Machen der Erde und das Herrschen über die Tiere nicht im Sinne von Unterdrückung und Ausbeutung verstanden werden darf.

Schon im 2. Kapitel des Buches Genesis (Vers 15) wird der Herrschaftsauftrag des Menschen eindeutig als Bebauen und Behüten des Gartens Eden beschrieben. Der Mensch herrscht nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern als Beauftragter Gottes. In der Bischofserklärung von 1980 heißt es (S. 10) vom Menschen: „als Gottes Ebenbild hat er Maß zu nehmen am Urbild; dann aber heißt Beherrschen liebende Sorge, hegendes Wahren. Im biblischen Verständnis schließt das Beherrschen die Verantwortung für die Beherrschten mit ein. Dies gilt auch und gerade für das Verhältnis des Menschen zu seinen Mitgeschöpfen.“ Der Mensch sollte nie vergessen, daß ihm diese Erde nicht als Eigentum zu beliebigem Gebrauch übergeben ist. Daran erinnert uns Psalm 24: „Dem Herrn gehört die Erde und alles, was sie erfüllt“ Entsprechend heißt es auch: „Das Land darf nicht endgültig verkauft werden, denn das Land gehört mir, und ihr seid nur Gäste.“ (3. Mose 25.23).

Das Bebauen und Bewahren betrifft zunächst die ganze dem Menschen zugängliche Schöpfung (die Gestirne werden weder ein- noch ausgeschlossen), wird aber im Hinblick auf die Tiere ausdrücklich näher beschrieben:

– Mensch und Tier werden als beseelte Wesen erschaffen und von Gott gesegnet (Gen 1, 22 und 28).

– Die Tiere sind als Gefährten des Menschen konzipiert (Gen 2, 19) nicht als Opfer.

– In der Schöpfung herrscht Friede: Menschen und Tieren wird pflanzliche Nahrung zugewiesen (Gen 1, 29f.).

– Die Mensch-Tier-Beziehung wird in einem besonderen Akt geordnet (Gen 2, 19): Adam benennt die Tiere (vgl. hierzu G. M. TEUTSCH: Mensch und Tier, Stichwort „Biblische Tierschutzethik“).

– Nutztiere gehören zur Großfamilie, auch sie sollen am Sabbat ruhen (2. Mose 20.10).

– Den Wildtieren werden ihre Biotope zugewiesen: den Vögeln die Bäume, den Gamsen die Berge, den Fischen das Meer, auch den Walfischen, „daß sie darin spielen“ (Ps 104).

– Gott erbarmt sich der Menschen *und* Tiere in der Stadt Ninive (Jon 4, 11).

In der Bibel ist aber nicht nur von den Tieren die Rede, sondern auch von der übrigen Schöpfung: vom Acker und was er trägt, vom Ölbaum und Weinstock, von Weiden und Wäldern, Berg und Tal, von Wasser, Luft und Himmel, Hitze und Kälte, Tag und Nacht, Sommer und Winter, Saat und Ernte. Das ist die erste Grundlage für das Leben der Tiere und Menschen. Zwar wird nach dem Sündenfall auch der Acker um des Menschen willen verflucht (Gen 3, 17ff); dennoch wird dem, der Gottes Gebote hält, Segen verheißen (3. Mose 26, 3f). Zu diesen Geboten gehört auch die schonende Behandlung des Ackers: Alle 7 Jahre soll ein Jahr lang nicht gesät werden, und was dennoch wächst, soll den Armen und den Tieren gehören (2. Mose 23, 11). Was dies alles für uns heutige bedeuten kann, wollen wir später noch erörtern.

3. Schöpfungsethik des Neuen Testaments

Nach dem gegenwärtigen Stand meines Berichtes könnte man meinen, nur das Alte Testament könne schöpfungsethische Aussagen machen. Dem ist nicht so. Zwar enthält das Neue Testament kaum irgendwelche Vorschriften, aber es berichtet uns im Brief des Apostels Paulus an die Römer (8, 18-23)

in seltsam anrührenden Worten vom Leiden der in den Fluch der Menschensünde hineingerissenen Kreatur, von ihrem sehnsüchtigen Harren auf die Erlösung zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes, die auch der außermenschlichen Schöpfung verheißen wird. Und der Jude Paulus wußte, wovon er sprach: von dem alles Leben umfassenden Schöpfungsfrieden, den der Prophet Jesaja verheißen hat, wenn Gott (seiner Zusage entsprechend) eine neue Erde erschaffen wird (Jes. 65, 17), in der nicht nur die *Schwerter zu Pflugscharen* werden (Jes. 2, 4), d. h. der Brudermord unter den Menschen aufhören wird, sondern wo der Mensch auch mit den Tieren wieder in Freundschaft lebt, so daß ein Kind ohne Angst und Gefahr vor der Höhle der Natter spielt (11, 8) und wo schließlich auch das furchtbare Gesetz vom Fressenmüssen und Gefressenwerden der Tiere untereinander außer Kraft gesetzt wird, weil (so paradox es auch klingen mag) der Löwe zum Weidetier geworden ist (11, 7). Mit diesem Friedensreich wird ein Menschheitstraum beschrieben, wie er auch in anderen Glaubensstraditionen überliefert wurde, wenn auch nicht als Zukunftshoffnung, sondern als Erinnerung an ein längst vergangenes „goldenes Zeitalter“ von dem Hesiod und Ovid berichtet haben.

Aber die Bibel berichtet eben nicht nur von einem verlorenen Paradies, sie vermittelt uns auch eine Heilszusage in die Zukunft, und zwar gerade auch für den Fall, einer heute nicht mehr auszuschließenden Weltkatastrophe, die alles höhere Leben vernichtet und den Anfängen des Lebendigen in einer neuen Evolution auch eine neue Chance eröffnet. Früher hat man die Römer-acht-Stelle gelegentlich nur als Bild verstanden und das künftige Heil nur auf die Menschheit bezogen. Diese extrem anthropozentrische Sichtweise ist überwunden, Theologie und Kirche bekennen sich heute zu dieser Hoffnung für alles, was lebt und leidet. Die Hoffnung auf die Erlösung der Schöpfung verschmilzt mit der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes.

Zwar können wir diese alles verändernde Schicksalswende nicht aus eigener Kraft herbeiführen, aber vielleicht sollten wir die Vater-unser-Bitte „dein Reich komme“ bewußter in uns aufnehmen und bereit sein, uns für die uns mögliche „Reich-Gottes-Arbeit“ rufen zu lassen (Mt 9,38 und 1. Kor. 9, 3), und dadurch das Reich Gottes in uns und unserem Handeln sichtbar werden zu lassen, und zwar im Leben des Einzelnen ebenso wie in der Gemeinde, in der das vorläufige Abbild der künftigen Gottesherrschaft erkennbar werden soll. Und das kann doch nur heißen, daß wir uns für den Frieden unter den Menschen *und* mit der Natur und ihren Geschöpfen einsetzen sollen. Aber eben nicht nur in Form von Resolutionen und Forderungen an *andere*, sondern auch – und vielleicht sogar vorrangig – durch eine Änderung unserer persönlichen Lebensgewohnheiten. Am Elend der Nutztiere sind wir als gedankenlose Verbraucher ebenso schuldig wie die Erzeuger; vielleicht sogar noch mehr, weil sich das Angebot nach der Nachfrage richtet.

Die schöpfungsethische Botschaft des Neuen Testaments hat aber noch eine andere Dimension: Sie erneuert das alte Gebot der Gottes- und Nächstenliebe und weitete es aus zur Feindes- und Geringstenliebe (Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan, Mt 25, 40), wobei diese Geringstenliebe nach

dem Beispiel des heiligen Franziskus und Albert Schweitzers auch die außermenschlichen Mitgeschöpfe einschließt. Wem dies zu weit geht, für den hat Franziskus noch ein übergeordnetes Argument: Er liebt die Geschöpfe, weil Gott sie geschaffen und zuerst geliebt hat. Schließlich ist uns ja nicht nur die Nächstenliebe aufgegeben, sondern auch die Barmherzigkeit, die nach den Worten Thomas von Aquins, nach der Gottesliebe die größte Tugend ist.

Häufig gehen ethische Überlegungen über diesen allgemeinen Stand nicht hinaus. Das muß aber nicht so sein, und darum möchte ich (in Anlehnung an die eingangs erwähnten kirchlichen Stellungnahmen) den Versuch unternehmen, zwei biblische Anweisungen auf ihre Bedeutung für unsere heutige Situation zu untersuchen, und zwar die Vorschrift das Sabbatjahr betreffend und die Einbeziehung der Nutztiere in die Sabbatruhe.

Das Sabbatjahr, also die Vorschrift, Äcker, Weinberge und Gärten jedes 7. Jahr unbestellt und ungernetet zu lassen, sollte für uns heutige heißen: den Boden nicht zu überdüngen, mit der Chemie zurückhaltender zu sein und Wildgewächse und Wildtiere angemessen zu schonen. Extensivierung der Landwirtschaft, so das moderne Konzept, kann also nicht heißen, einen Teil der bisherigen Anbauflächen einfach brachliegen zu lassen, alles andere aber so intensiv wie bisher zu bewirtschaften. Extensivierung muß vielmehr bedeuten:

- schonendes Umgehen mit dem Boden überhaupt,
- Verzicht auf bestimmte Formen der Flurbereinigung und Monokultur,
- Schluß mit der sogenannten Melioration von Feucht- und Trockengebieten und schließlich
- Duldung bzw. Wiederherstellung von Hecken und Gehölzen, damit auch Wildpflanzen und Wildtiere in ihren Biotopen überleben können.

Die Vorschrift, das im Sabbatjahr von allein Wachsende den Armen und den Tieren zu lassen, hat – modern ausgedrückt – mit der Sozialbindung des Eigentums zu tun, wobei in die soziale Verantwortung auch die Sorge für das Überleben der Wildtiere gehört. Demnach soll der Mensch auch den Tieren des Feldes einen kleinen Anteil an seiner Ernte gönnen. Alles in allem verlangt das Sabbatjahr von uns, erheblich hinter den eigentlichen Nutzungsmöglichkeiten zurückzubleiben, d. h. das in der Rentabilitätssteigerung zugunsten des Menschen Machbare *nicht* auszuschöpfen, sondern der Sabatnorm entsprechend, auf ein Siebentel der Maximalproduktion zugunsten der Armen und der Tiere zu verzichten; wobei unter den Armen heute insbesondere die Menschen der Dritten Welt zu verstehen sind (Landwirtschaftsdenkschrift, Kapitel 5).

Biblisch gerechtfertigtes Umgehen mit der Natur verlangt Verzicht, und es ist ganz klar, daß wir die entsprechenden Einkommensverluste nicht den Bauern allein zumuten dürfen, sondern es ist die Pflicht des Verbrauchers, sich durch entsprechend höhere Preise an dieser Last zu beteiligen. Es ist überhaupt ein Unrecht, die Arbeitsleistung unserer Landwirte auf einem weit unterdurchschnittlichen Stand zu halten, während in allen anderen Wirtschaftsbereichen die Löhne steigen und die Arbeitszeit sinkt. Wenn der Bauer für seine Produkte einen angemessenen Preis erzielen könnte, wären all die unsinnigen EG-Maßnahmen überflüssig. Und wenn wir infolge höherer Kosten weniger,

aber qualitativ besser essen würden, wäre dies zugleich ein erheblicher Beitrag zur Kostendämpfung im Krankheitswesen. Auf 17 Milliarden DM hat der damalige Bundesminister Josef ERTL (F. A. Z. vom 16.9.1976) die Kosten veranschlagt, um die Krankheitsfolgen der Falsch- und Überernährung einzudämmen.

Wie schon erwähnt, hat die Beachtung des Sabbatjahres auch Auswirkungen auf unser Verhältnis zum Tier, und zwar auch zum Nutztier, wenn wir die Extensivierung der Landwirtschaft auch auf die Tierhaltung beziehen. Zum Umgang mit dem Nutztier gibt es aber auch noch zusätzliche Regelungen, darunter auch die Einbeziehung der Tiere in die Sabbatruhe (2. Mose 3, 11); wir werden im Referat von Pater Prof. SCHMITZ sicher mehr darüber hören. Die Bibel anerkennt, daß Tiere analoge Bedürfnisse haben wie der Mensch, und verlangt, auf diese Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet auch den Verzicht, aus den Tieren das Letzte an Produktionsleistung herauszuholen, und sie – was ja auch vorkommt – am Ende ihres Lebens auf eine qualvolle Reise zu verfrachten, *nur* weil es billiger ist, lebende Tiere zu transportieren als Fleisch, und zwar so erheblich billiger, daß man trotz der Verluste durch Verletzungen, Verdursten, Hitze oder Kälte noch Gewinne machen kann. Selbst bei der Schlachtung wird das Leiden der Tiere meist leichter in Kauf genommen als eine zugunsten von mehr Sorgfalt reduzierte „Durchlaufzeit“

Neben diesen mehr speziellen Regelungen enthält die Bibel aber auch eine vom Einzelfall losgelöste Generalnorm (Sprüche 12.10): „Der Gerechte erbarmt sich seines Viehs, aber der Gottlose ist unbarmherzig.“ Es lohnt sich, dieser Aussage textkritisch nachzugehen. Die ökumenische Einheitsübersetzung sagt nämlich schon mehr: „Der Gerechte weiß, was sein Vieh braucht.“ Noch deutlicher ist die wörtliche Übersetzung bei Michael PFLIEGLER (1961, S. 117): „Es kümmert sich (hat Verständnis) der Gerechte um die Seele seines Viehs“, wobei unter der Seele das Lebendigsein gemeint ist. So wird das geforderte „Erbarmen“ als Erkennen und Berücksichtigen der Lebensbedürfnisse des Tieres verstanden. Wenn das aber so ist, dann kann die moderne Intensivhaltung mit biblischen Argumenten nicht gerechtfertigt werden, und dementsprechend liegen auch verschiedene kritische bis ablehnende Stellungnahmen vor; vgl. hierzu G. M. TEUTSCH: Tierversuche und Tierschutz, S. 76ff.

Trotzdem gibt es einige Theologen, die in dieser Frage eine andere Position vertreten. So etwa Pater Basilius STREITHOFEN in einem Interview 1985, wobei er sich auf ein Jesuswort beruft (Matth 15,25) „Es ist nicht recht, das Brot den Kindern wegzunehmen und es den Hunden vorzuwerfen“ Abgesehen davon, daß es verschiedene Bedenken gibt, dieses Wort in die Tierschutzdiskussion einzuführen, beschränke ich mich hier nur auf eine Gegenfrage: Wer hat jemals verlangt, man solle den Kindern oder Mitmenschen die gebotene Liebe und Fürsorge entziehen und den Tieren zuwenden? Pater Streithofen weist eine absurd überzogene Forderung zurück, die nie in dieser Form erhoben wurde. Was die Tierschützer wollen, ist neben der selbstverständlichen Gerechtigkeit gegen den Mitmenschen *auch* Gerechtigkeit für das Mitgeschöpf, also Gerechtigkeit für Mensch *und* Tier. Was ist hiergegen einzuwenden, wo doch unstrittig ist, daß Gerechtigkeit – wenn sie diesen Namen verdient – keinem Beteiligten ein Unrecht zumuten kann? Einem anderen Menschen oder Mitgeschöpf Gerechtigkeit wi-

derfahren zu lassen, verlangt niemals, einem Dritten oder sich selbst gegenüber ungerecht zu werden, d. h. die Forderung, auch dem Tier gegenüber gerecht zu werden, kann kein Unrecht gegen den Menschen implizieren; vgl. hierzu G. M. TEUTSCH: Mensch und Tier, Stichwort „Gerechtigkeit“

4. Schluß

Ich komme zum Schluß: Von der biblischen Ethik her scheint alles im wesentlichen klar, und mein engeres Thema wäre damit fürs erste erschöpft. Trotzdem will ich mich der naheliegenden Frage nicht verschließen, wie man ethische Forderungen in menschliches Handeln umsetzen kann: Hier ist insbesondere die *Erziehung* und der *Gesetzgeber* gefragt. Und so ist es erfreulich, daß sich die hiesige Akademie auch mit Fragen der *Naturschutz-erziehung* befaßt. Sie steht dabei nicht allein, sondern wird vielfältig unterstützt z. B. auch durch die vom Staatsinstitut für Schulpädagogik besorgte und 1984 erschienene „Handreichung Naturschutz für Lehrer an Bayerischen Schulen“, zu der ich selbst einen Beitrag leisten durfte.

Bleibt also noch die Frage nach der Gesetzgebung. Und auch hier tut sich einiges: Nicht nur der Freistaat hat den Umweltschutz in der Landesverfassung verankert, eine entsprechende Regelung ist nun auch für die Bundesrepublik vorgesehen. Aber sosehr diese Bemühungen generell zu begrüßen sind, so unerfreulich, ja enttäuschend sind sie bei näherem Hinsehen. Sowohl in Bezug auf die Verfassungsänderung in Bayern, als auch im Hinblick auf die geplante Grundgesetzänderung hat sich nicht die ethische Begründung – wonach die Schöpfung um ihrer selbst willen zu schützen ist – durchgesetzt, sondern die anthropozentrische Position, wonach die Natur zur bloßen „Lebensgrundlage des Menschen“ degradiert und nur insoweit geschützt wird, als es um das gute Leben und Überleben der Menschheit geht.

Natur- und Umweltschutz sind populär, daran ist kein Zweifel: alle neueren Umfragen bestätigen es. Bezeichnend ist nur, daß z. B. nur ein Viertel der Autofahrer bereit wäre, ein Tempolimit zu akzeptieren. Ich ziehe daraus die Schlußfolgerung, daß wir alle mit mehr Natur- und Umweltschutz einverstanden sind, solange wir selbst auf nichts verzichten müssen. Und dies ist – aus der Naturgeschichte des Menschen betrachtet – auch gar nicht verwunderlich, weil auch unser Dasein vom Argoismus beherrscht wird. Wie andere Arten, so wollen auch wir uns durchsetzen und überleben. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Mensch kraft seiner Überlegenheit die meisten anderen Arten vernichten kann. Aber da wir als einzige Art die Folgen unseres Handelns auch für die uns umgebende Natur beurteilen können, sind wir auch in besonderer Weise befähigt und verpflichtet, Rücksicht zu nehmen.

Der Umstand, daß die Menschheit bisher alle Krisen und Bedrohungen überstanden hat, bestärkt uns in der Illusion, dies müsse auch in Zukunft so sein, weil der menschliche Geist immer wieder Auswege findet. Wir verlassen uns auf diese Fähigkeit in ähnlicher Weise wie der Igel, der im Verlaufe der Evolution gelernt hat, sich bei Gefahr zu einer stachelbewehrten Kugel zusammenzurollen, und so zu überleben. Wir verhalten uns in ganz ähnlicher Weise wie der Igel, aber ganz anders wie er,

haben wir auch das uns überrollende bzw. die uns drohende Katastrophe selbst geschaffen. Was wir offenbar nicht mehr lernen können, ist die Einsicht, die im Titel der Bischofserklärung von 1980 steckt, nämlich daß die Menschheit nur dann eine Zukunft hat, wenn wir unser Selbstinteresse mit der ganzen Schöpfung verbinden.

Als ich vor nun über 40 Jahren auf einer langen Bahnreise meinen ersten und auch einzigen Rösselsprung löste, kamen da einige Verszeilen heraus, die – angeblich von Goethe stammend – mir im Gedächtnis geblieben sind:

Aus geheimstem Lebensgrunde raunt es immerzu:
Schlag dem andern keine Wunde,
denn der andre, das bist du!
Wie du kränkst, so mußt du kranken,
unser Ich ist Wahn und Pein;
Schließ in deiner Selbstsucht Schranken alles,
was da atmet, ein.

5. Literatur:

BÖLSCHE, Jochen (Hrsg.) (1982):
Natur ohne Schutz. Reinbek, Verlag Rowohlt.

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ (1980):
Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

DÖPFNER, Julius (1974):
Zur Zukunft der Menschheit und den Bedingungen für ein künftiges menschenwürdiges Leben. Bonn, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

EVANGELISCHE KIRCHE (1984):
Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Wachsen und Weichen, Ökologie und Ökonomie, Hunger und Überfluß. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus.

FROMM, Erich (1981):
Haben oder Sein. (dtv 1490) München, 8. Aufl.

PFLIEGLER, Michael (1961):
Mensch und Tier. – In: Theologisch-praktische Quartalschrift, Jg. 109, S. 110-122.

RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE und
DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ (1985):
Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz. Köln, Verlag J. P. Bachem.

STAATSWINSTITUT FÜR SCHULPÄDAGOGIK
(1984):
Naturschutz – Handreichung für Lehrer an den Bayerischen Schulen. München.

SPAEMANN, Robert (1980):
Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik. – In: D. Birnbacher, Hrsg.: Ökologie und Ethik, S. 180-206. Stuttgart, Verlag Philipp Reclam jun.

STREITHOFEN, Basilius (1985):
Erst kommt der Mensch, dann das Tier. – In: DGS (Deutsche Geflügelwirtschaft und Schweineproduktion), Jg. 37, S. 1321 und 1341f.

TEUTSCH, Gotthard M. (1983):
Tierversuche und Tierschutz. München, Verlag C. H. Beck.

—— (1985):
Lexikon der Umweltethik. Göttingen, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht.

—— (1987):
Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik. Göttingen, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht.

6. Anmerkung:

Inzwischen haben sich beide Kirchen gegen das eindeutig anthropozentrische Konzept der geplanten Grundgesetzänderung ausgesprochen; ob dies eine Wirkung haben wird, ist im Augenblick noch nicht erkennbar.

Anschrift des Verfassers:

Prof. emerit. Dr. Gotthard Teutsch
Lisztstraße 5
8580 Bayreuth

Schwerpunkte auf der Einstellungs- und Gesinnungsebene

Ergebnis eines Arbeitskreises*

G.M. Teutsch

Die Katholische Akademie Freiburg hat am 16./17.5.1986 eine Tagung über das Thema „Ökologische Ethik“ durchgeführt. Im Vorspann zum Programm stand der abschließende Satz: „Dringlicher noch erscheinen alle Anstrengungen, eine tatsächliche Änderung in den Einstellungen und Bedürfnishaltungen zu erreichen.“

So sind wir ohne Umwege auf die Erziehung verwiesen, der schon immer die Aufgabe gestellt war, ethische Wertvorstellungen zu vermitteln. Dabei sollten wir nie außer Acht lassen, daß Erziehung mehr ist als die bloße Weitergabe von Wissen, insbesondere wenn es sich um die Vermittlung von Werthaltungen bzw. ethischen Einstellungen handelt. Zu lange haben wir die versittlichende Wirkung des Wissens überschätzt.

Umso wichtiger ist es, daß etwa seit den sechziger Jahren aus der angloamerikanischen Pädagogik die Konzeption der Einstellungsbildung zu uns kam, auch wenn wir sie gar nicht als neu, sondern nur als die modern aufgemachte Kopf-Herz-Hand-Pädagogik von Pestalozzi erkennen.

Die Einstellung ist eine oft unbewußt entstandene Tendenz, sich in ähnlichen Situationen auch jeweils ähnlich zu verhalten, also etwa im Straßenverkehr: rücksichtsvoll oder rücksichtslos. Dies macht sich die Einstellungspädagogik zunutze, indem sie versucht, die Entstehung und Änderung dieser Einstellungen zu beeinflussen.

Jeder Mensch entwickelt im Verlauf seines Lebens vielerlei Einstellungen. Damit erwerben wir uns jederzeit verfügbare Entscheidungsschemata, Handlungsabläufe und Verhaltensmuster, die wir benötigen, um in den alltäglichen Situationen schnell handeln zu können; dabei ist es wichtig, auch Abweichungen von der Normalsituation zu erkennen und das Routineverhalten entsprechend zu ändern. Einstellung bedeutet also keine starre Konditionierung, sondern ein noch immer anpassungsfähiges Denk- und Verhaltensschema.

Einstellungsbildung soll den Menschen auch gar nicht im Sinne einer von außen kommenden „Steuerung“ manipulieren, sondern die selbstentwickelte Einstellung soll dem Menschen helfen, in moralischer Mündigkeit ein soziales Gewissen zu entwickeln und die daraus resultierenden Normen auch gegen Widerstände oder Ermüdungserscheinungen durchzuhalten.

Die Psychologie führt das Entstehen der Einstellungen auf das Zusammenwirken verschiedener Komponenten zurück, und zwar:

- der kognitiven Komponente, das bedeutet Einsicht in die relevanten Sachverhalte, also Wahrnehmung, Klärung und Beurteilung;

Arbeitskreis auf dem Seminar „Konzepte zur Naturschutzerziehung“ (25.-27. Nov. 1987 in Laufen) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) in Zusammenarbeit mit der Norddeutschen Naturschutzakademie (NNA). Einige der auf diesem Seminar gehaltenen Referate sind im übrigen abgedruckt in: Berichte der ANL, H. 12 (1988).

- der emotionalen Komponente, das bedeutet die mit den Sachverhalten verbundenen Gefühle und Wertungen;
- der aktualen Komponente, das bedeutet die Summe der zur Verhaltensgewohnheit gereiften Erlebnisse und Erfahrungen.

Der Anteil der drei Komponenten ist bei Kindern und Jugendlichen je nach entwicklungspsychologischem Stand verschieden. Im Primarstufenbereich überwiegt das emotionale, in der Sekundarstufe II das kognitive Element.

Auch das Schulkind bringt schon verfestigte oder doch entstehende Einstellungen mit. Das können positiv oder negativ zu bewertende Einstellungen sein; die positiven sind weiter zu festigen, die negativen müssen abgebaut werden, und das ist gar nicht so einfach. Aber auch neue Einstellungen können vermittelt werden, weil das Zusammenleben in der Gruppe neue Möglichkeiten anbietet. Voraussetzung ist, daß der Lehrer diese Möglichkeiten kennt, entsprechende Erfahrungen gesammelt hat und auch bereit ist, die nötige Zeit und das nötige Engagement aufzubringen.

Der optimalen Erziehung durch Einstellungsbildung stehen einige Fehleinstellungen des Lehrers entgegen: die traditionelle Überschätzung der kognitiven Komponente auch in seiner eigenen Erzieherfunktion, die ständige Angst, durch *Erziehungsfunktionen* von der eigentlichen *Lehrfunktion* abgehalten zu werden.

Die Überbewertung der kognitiven Komponente kann man an vielen Lehrplänen erkennen, auch noch am Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17.10.1980 unter dem Titel „Umwelt und Unterricht“ Zur Beschreibung der Lernziele wird siebenmal das Verb „erkennen“ und dreimal „kennenlernen“ verwendet; je einmal ist von „Einsicht“ und „Einblick“ die Rede, aber nur je einmal wird ein zum Handeln motivierendes „Bereit- und Bewegtwerden“ verlangt.

Es besteht kein Zweifel, daß Verantwortungsfähigkeit eine Sache der Einsicht ist, die man auf dem Wege über Faktenwissen erreichen kann. Aber wie ist es mit der Verantwortungsbereitschaft? Bedeutende Psychologen werden nicht müde, auf das Defizit an emotionalen Kräften hinzuweisen, wie es in den erschreckenden und verheerenden Folgen von Depression und Verweigerung, Aggression, Vandalismus und Drogenkonsum, in Selbstmord und in Gewalt und Terror zum Ausdruck kommt.

Die Bedeutung der emotionalen Erziehung ist also schon aus rein pädagogischen, humanen und politischen Gründen zu unterstreichen, erst recht aber, wenn es um die Vermittlung von Einstellungen geht, die unser Verhalten beeinflussen sollen. Hier stehen wir aber erst am Anfang einer längst überfälligen Entwicklung, und so trifft wohl auch für andere Länder zu, was ein führender Parlamentarier im Baden-Württembergischen Landtag sagte, die Schule genüge in ihrer heutigen Gestalt nicht den

Ansprüchen eines vertieften Naturverständnisses und eines Wertbewußtseins, bei dem sich materielle und immaterielle Werte die Waage halten. Das kann doch nur heißen, daß auch die mit rationalen Methoden nicht meßbaren Größen und Werte des Lebens, ja der ganzen Schöpfung zu beachten sind.

Umwelterziehung ist eine Erziehung zu wertorientiertem Handeln und setzt voraus, daß der Lehrer sich selbst zu dem von ihm zu vermittelnden Wert bekennt; sie steht und fällt mit der Persönlichkeit des Lehrers bzw. seiner inneren Einstellung zur Natur, an die wir bei der Ausbildung unserer Lehrer bisher nicht gedacht haben. Ganz einfach gesagt: Umwelterziehung setzt den engagierten Lehrer voraus!

Das hat man schon anlässlich der Europäischen Konferenz für Umwelterziehung 1980 in Essen erkannt: „Die Einstellung der Lehrer gegenüber der Umwelt muß zuerst verändert werden, bevor man versuchen kann, die Einstellungen der Kinder und Jugendlichen zu ändern.“

Was hier für Lehrer und Jugendgruppenleiter im Blick auf Kinder und Jugendliche gesagt wurde, gilt grundsätzlich auch für die Motivierung und Aktivierung von Erwachsenen. Dabei geht es weniger um Einstellungsbildung, als um die Änderung bereits erworbener und oft schon lange verfestigter Einstellungen. Besonders schwierig ist es, die Menschen einerseits vom Ernst der drohenden Gefahr zu überzeugen und andererseits das Gefühl der Hoffnungslosigkeit umzuwandeln in eine „Den-

noch-Haltung“, die uns befähigt, das rational oft sinnlos erscheinende Richtige aus Liebe und Pflichtgefühl dennoch zu tun und sich dafür dann oft genug auch noch belächeln zu lassen. Nur wenn man sein ökologisches Handeln von unmittelbar erkennbaren Erfolgen unabhängig macht und sich keine unerfüllbaren Nahziele setzt, kann man auf Dauer der lähmenden Resignation widerstehen.

Literatur

GÜNZLER Claus und G.M. TEUTSCH (1980): Erziehen zur ethischen Verantwortung (Herderbücherei Bd. 9077; s. darin insbesondere Kapitel 4 „Das Konzept der Einstellungsbildung). Freiburg.

TEUTSCH Gotthard M. (1981): Möglichkeiten und Probleme der Umwelterziehung. – In: Lehren und Lernen, 1981, Heft 12, S. 1-20.

TEUTSCH, Gotthard M. (1984): Ethik und Pädagogik des Naturschutzes. – In: Naturschutz – Handreichung für Lehrer an den Bayerischen Schulen, S. 18-30, herausgegeben vom Staatsinstitut für Schulpädagogik in München, Arabellastr. 1, 8000 München 81.

TEUTSCH Gotthard M. (1985): Lexikon der Umweltethik (s. darin insbesondere die Stichworte „Einstellung“ und „Umwelterziehung“). Göttingen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. emerit. Dr. Gotthard Teutsch
Lisztstraße 5
8580 Bayreuth

Der Dekalog als Wertnorm für den Schutz der Natur

Philipp Schmitz

1. Einleitung

Bei der Erarbeitung einer Umweltethik – so glaubt der Veranstalter mit Recht – ist es sinnvoll und naheliegend, sich auf Grundsätze zu besinnen, die jahrtausendlang menschliches Zusammenleben geregelt und ermöglicht haben. Es lohnt sich auf die Prinzipien zu schauen, die sich – fernab jedes möglichen gesellschaftlichen Dissenses – als die moralische Basis des Zusammenlebens anbieten: die Zehn Gebote. Schon ein kurzer Blick auf die in Stein gemeißelten Worte vom Sinai zeigen, daß es bei ihnen um den Schutz des menschlichen Lebens und – über den Menschen hinaus – um die Sicherung allen Lebens geht (vgl. Ph. SCHMITZ (1985): Ist die Schöpfung noch zu retten? Umweltkrise und christliche Verantwortung. Würzburg, S. 148-174). Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, auf die interessante Textgeschichte dieses Katalogs sittlicher Forderungen im einzelnen einzugehen. Man müßte dann von dem Sippenethos, aus dem der Dekalog hervorgeht, von den Anfängen der Rechtsatzung in Israel (es handelt sich ja auch um den ältesten Menschenrechtskatalog), von dem liturgischen Ort, an dem die bei Ex 20 und Dt 5 vorliegende Formulierung ihre Gestalt erhalten haben, sprechen.

Ein kurzer Hinweis auf die Theologie, in dem der Dekalog steht, ist allerdings unverzichtbar. „Sechs Tage darfst du schaffen und jede Arbeit tun“, so lautet ein Teil des längeren Textes des dritten Gebotes, „der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn deinem Gott geweiht. An ihm darfst du keine Arbeit tun: du, dein Sohn und deine Tochter, dein Sklave und deine Sklavin, dein Vieh und der Fremde der in deinen Stadtbereichen Wohnrecht hat“ Und dann folgt die Begründung, die für alle Zehn Gebote Bedeutung hat: „Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde und Meer gemacht und alles, was dazu gehört; am siebten Tag ruhte er. Darum hat der Herr den Sabbat gesegnet und ihn für heilig erklärt.“ (Ex 20,9-11). Die Aufgabe, die sich mit dem dritten Gebot stellt, ruht in der Gabe, die dem Menschen mit der Schöpfung geschenkt ist.

2. Die Schöpfung und die ersten drei Gebote

Dasselbe ist vom ersten Gebot zu sagen. Es stellt – wie die Schöpfungsgeschichte – zuerst Gott als den Anfang alles Lebens vor. Im zweiten Gebot klingt die Forderung an, der Mensch sei, obwohl er sich nicht sich selbst, sondern dem Schöpfer verdanke, zum Mandatar der Schöpfung bestellt. Das dritte Gebot erscheint darum als sinnvoll, weil der Handelnde weiß, daß der Urheber des Lebens – trotz aller Sünde des Menschen – nicht aufgehört hat, seiner Schöpfung nahe zu sein.

2.1 Sinn der Erde aus der Schöpfung

Der Anfang des jüdischen Credo ist der Satz von der Befreiung: „Gott, der Herr, hat dich befreit aus Ägypten, dem Lande der Knechtschaft“ Der priesterschriftliche Schöpfungsbericht (Gen 1,1-2,4) beantwortet die nach der Befreiung logisch nächste

Frage: Wie haben die Welt, das Leben, der Mensch ihren Anfang genommen? Die Gemeinde wiederholt die Antwort von der Initiative Gottes: „Am Anfang erschuf Gott Himmel und Erde“ Ohne die Frage beantworten zu wollen, wie das Leben entstand, noch auch zu behaupten, daß jeder Schritt der Evolution eine eigene von außen kommende Interpretation Gottes verlangt, führt der Verfasser die Existenz all dessen, was ist, einfach, aber nachdrücklich auf Gottes schöpferische Tat zurück. Ein ganz neuer Gedanke! Für die Griechen war Gott die über alles erhabene, unverwundbare, nicht sorgende „unverursachte Ursache“, die in sich voll geschlossene Substanz, die sich nur selbst denkt. Durch menschliche Eingriffe oder gar menschliches Versagen konnte er nicht im entferntesten tangiert werden. Dagegen waren sich die Verfasser der alttestamentlichen Schöpfungsberichte von Anfang an klar, daß Gott in die Geschehnisse der Welt hineingezogen sei, ja er ihr Sein und ihr Sosein bestimmt hatte. „Ich bin Jahwe, dein Gott, der dich aus Ägypten herausgeführt hat, dem Sklavenhaus“ Die Macht Gottes fegt für sie mit einem Schlag alle mythischen Erklärungen der Welt weg. Nur weil Gott am Anfang von allem stand, hat alles nunmehr einen Sinn. Innerhalb des älteren Schöpfungsberichtes liest man den Satz: „Gott, der Herr, nahm also den Menschen und setzte ihn in den Garten, damit er ihn bebaue und hüte“ (Gen 2,15). Der Schöpfer hat den Garten angelegt (Vorhandenheit), er hat auch sein Warum und seinen Sinn bestimmt. Der Garten ist der Ort, „wo Gott im Tagewind einerschreitet“ (Gen 3,8). Als Raum der Anwesenheit Gottes ist er dann auch Ort der Sinnerfüllung und Lebensbefriedigung des Menschen. Gott hat die Grenzen seiner Präsenz abgesteckt; innerhalb dieser findet der Mensch seine Heimat. Existenz und Sinn verdankt die Erde dem Schöpfergott. Sie ist Bild und Gleichnis seiner Güte.

Ein Teil der christlichen Theologie, die u. a. von Duns SKOTUS vertreten wurde, sagt, daß Gott die Erde als den Ort entworfen habe, an dem sein Sohn Mensch werden würde. In Jesus Christus wird der Befehl, den Garten zu bebauen und zu hüten, deutlich als Verheißung Gottes, immer da zu sein, und in der Aufforderung an den Menschen, selbst in dieser Schöpfung seine Erfüllung zu suchen. So wie der Israelit Jahwe, so betrachtet der Mensch des Neuen Testaments Christus als den Befreier und als den Erschaffer und Lebensbegründer (2 Kor 5,17).

Der Glaube an den Gott, der Freiheit und Leben spendet, hat praktisch weitreichende Konsequenzen. Zwar gewinnt niemand, der sich darauf stützt, die Sicherheit, die Welt, wie sie jetzt ist, vermöge jeder Wahnsinnstat des Menschen zu trotzen; aber die Zusicherung Gottes in seinem Sohn Jesus Christus befreit ihn von der Sorge, er könne jemals wieder ins Nichts zurücksinken. Er weiß auch, daß die Welt nicht mehr dem Chaos verfallen wird. Er darf sich von der liebenden Fürsorge des Schöpfers umfangen wissen, die frei macht von der letzten Angst um die Erde. Die Grundhaltung der Gelassenheit

ist der Gewinn. Der Glaube an den Gott, der alle Dinge ins Dasein gerufen hat, löst Verkrampfung, schenkt Objektivität, regt technische Phantasie an. In einer zerrissenen und gefährdeten Welt kann die Gewißheit, daß Gott Freiheit gewährt, aber auch Leben schenkt, der Anfang einer christlichen Umweltethik werden.

2.2 Der Mensch als Mandatar des Schöpfers

Innerhalb dieser sinnerfüllten Erde kommt dem Menschen eine Sonderstellung zu, eine Zwischenstellung zwischen dem Schöpfer und seinen Mitgeschöpfen. Nach dem (in der schriftlichen Aufzeichnung) zweiten, dem jahwistischen Schöpfungsbericht ist der Mensch (Adam) eng mit dem Boden (adama) verbunden. Von diesem genommen und zu ihm zurückkehrend erhält er sein Leben durch dessen Kräfte (Gen 2,7-13, 17-19). Adam hat dem Boden zu dienen, und das nicht in der Weise des völligen Verzichts auf Eingriffe in die Natur. Roden, Pflügen, Säen, Ernten sind Dienste am Boden. Dadurch wird er seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt. Der Satz „Macht euch die Erde untertan und herrscht über die Tiere“ (Gen 1,28), kennzeichnet das in mißverständlicher Weise. Die hebräischen Ausdrücke „untertanmachen/unterwerfen“ (kabas) und „herrschen“ (radah) können heißen „die Füße auf etwas setzen“, Radah kann darüber hinaus bedeuten „niedertrampeln, etwas in den Boden stampfen“ Das Wort kann auch das Treten der Kelter meinen (Joel 4,13). Doch darf man nicht den Fehler begehen, von den Bildern her die Bedeutung der Begriffe überzuinterpretieren. Das marxistische Ausbeuten/Unterdrücken ist sicher nicht intendiert. Beide Worte können auch einfach heißen „etwas in Besitz nehmen“, „botmäßig/gefügt machen“ oder „weiden/führen“ (Das erste wird auch auf die Landnahme Israels in Kanaan (Num 32,22,29) und das zweite auf die Tätigkeit des Hirten (Ez 34,4; Ps 49,15) angewandt). Gesagt werden soll jedenfalls: Dem Menschen ist als allein freiem Wesen die Aufgabe des „caretaker“ aufgetragen. Er ist frei, aber zugleich verantwortlich für das Leben. Weil er gottebenbildlich ist, ist es auch an ihm, Initiative zu ergreifen, und als Mitgeschöpfer Mandatar Gottes zu sein.

Aber läßt sich das vereinbaren: Vorgegebener, in der Erde selbst liegender Sinn und zugleich freie Verantwortlichkeit des Menschen? Die Balance ist in der Tat nur schwer zu bewahren. Die abendländische Geschichte hat das letztere zu Ungunsten des ersteren hervorgehoben. Schon Gegner des Augustinus waren der Überzeugung, die Christen hätten durch Überbetonung des Geschichtlichen die sittlichen und politischen Orientierungen an der Natur zerstört. Diesen Vorwurf hört man jetzt wieder. Der amerikanische Historiker Lynn WHITE führt die gegenwärtige Krise der Welt auf Einseitigkeiten im jüdisch-christlichen Weltverständnis zurück. Die Verkündigung eines ganz und gar auf die Welt bezogenen persönlichen Gottes habe zur Entgötterung der Natur geführt. Später mildert er seine These ab, aber sie wird von C. AMERY, E. DREWERMANN und O. JENSEN wiederholt.

Der Einseitigkeit des historischen Interesses ist nun in Erinnerung zu rufen, daß der Tat des Menschen der Name Gottes vorausliegt. „Du sollst den Namen Gottes nicht mißbrauchen“ „Name Gottes“ ist im AT ein sehr häufig gebrauchter theologischer

Begriff. Jahwe hat sich in der Zeit offenbart. Zuerst ist er nur als Gott der Väter bekannt, als Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs (Gen 32,30). Später offenbart er sich im Dornbusch „Ich bin, der ich bin“ „Ich bin, was ich bin“ (Ex 3,13). Was der offenbarende Gott tut – dem Volk ganz nahe zu sein – das ist auch sein Name“ „Der sich gegenwärtig setzende, der Nahe, Jahwe“ Der in der Welt Verantwortung tragende Mensch darf nicht vergessen, daß sich seine Freiheit in der Anwesenheit Gottes, die allem, was da ist, Leben schenkt. Das Leben, das ihm anvertraut ist, ist schon vorher durch die Nähe des Gottes geheiligt, der sich im Dornbusch und aller Natur zeigt. Alle anderen Lebewesen sind Mitgeschöpfe, Brüder und Schwestern im gleichen Garten, den der Schöpfer zu hüten und hegen aufgetragen hat.

2.3 Verfehlen des Sinnes der Schöpfung

Die Hl. Schrift fügt den beiden bisherigen Aussagen eine dritte hinzu: Der Mensch ist als Mandatar berufen, aber auch von Anfang seiner Bestimmung zu schöpfungsgemäßer Welterhaltung und -gestaltung ausgewichen. Er hat dadurch nicht nur das eigene Dasein, sondern die Erde überhaupt verdorben (Gen 3; Gen 4,1-16; Gen 6-9). Der erste Mensch greift – in Verkennung seiner Sonderstellung – nach dem Baum der Erkenntnis von Gut und Böses. Er will allein festlegen, was seinem Dasein förderlich oder schädlich ist (Gen 3,7-24). Die Geschichte von der Paradiesünde aber bis zu der Erzählung über den Turmbau zu Babel zeigt, daß das, was von ihm als förderlich angesehen wird, in Wirklichkeit das Schädliche ist. Tödliche Kräfte werden freigesetzt. Bezeichnend ist der Brudermord Kains. Als exemplarischer Diener des Bodens wird er unsterblich und flüchtig, weil ihm dieser Boden die Kraft versagt; mit dem Städtebau und der Metallverarbeitung wird er der Initiator einer Technik, die in ihm auch schon die ersten dämonischen Züge zeigt. Eindringlicher noch symbolisiert die Sintflutgeschichte die Abirrung vom göttlichen Auftrag. Diese Erzählung beginnt mit der Feststellung, daß alles Fleisch – Mensch ebenso wie Tier – seinen je eigenen Weg geht und damit die Erde verdirbt, sie mit Gewalttat und Unheil füllt. Als Antwort darauf führt Gott das Verderben zu Ende (Gen 6,11ff). Gott offenbart sich als der getreue Gott, wie er es im Noahbund versprochen (Gen 9,8-1), wie er es dem Abraham verheißen (Gen 17), wie er es in der Offenbarung seines Namens dem Moses bestätigt hat. Mag der Mensch auch unrein geworden sein, Gott ist gnädig. Dafür ist Jesus Christus der letzte Beweis und Garant. Auch das neue Testament weiß von der Verfluchung der ganzen Kreatur wegen der menschlichen Urverfehlung gegen den Sinn der Schöpfung „Die ganze Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes. Die Schöpfung ist der Vergänglichkeit unterworfen, nicht aus eigenem Willen, sondern durch den, der sie unterworfen hat“ (Röm 8,19f). Der Mensch steht jedoch nicht vor dem Chaos und der totalen Zerstörung: „Zugleich gab er die Hoffnung: Auch die Schöpfung soll von der Sklaverei und der Verlorenheit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß die gesamte Schöpfung bis zum heutigen Tag seufzt und in Geburtswehen liegt“ (Röm 8,19-22). Der Sabbat ist der Tag, an dem die Befreiung im-

mer wieder gefeiert wird. Man kann die Bedeutung des Sabbat nicht hoch genug ansetzen. Die Ägypter und Griechen mögen mit ihren Bauten den Raum, die Römer mit ihrer Gesetzesauffassung den Staat geordnet haben; mit dem Sabbat hat Israel die Zeit einem ordnenden Rhythmus unterworfen. Durch ihn werden in der Mitte des ökonomischen Fehlentwicklungen korrigiert und neue Möglichkeiten spielerisch entworfen. In der Zerstörung wird die volle Wirklichkeit in Erinnerung gerufen, die auf Gottes Verheißung zurückgeht. In der Resignation werden feiernd die vielfältigen Facetten des Lebens wachgehalten. Als Prinzip wird der Sabbat über die Woche hinaus auf die Jahre übertragen.

„Ehre den Sabbat und halte ihn heilig“ wird so zu einem Imperativ der Umweltethik. Über diese Forderung, die sich aus der Lehre von der Schöpfung ergibt, vermag der dem Willen Gottes Gehorsame einen Sinn für den Rhythmus des Lebens, den Zyklus der Lebensprozesse, den Kreislauf des organischen Geschehens zurückzugewinnen. In der von Gott bestimmten Zeit kann er mit ökologischem Handeln das Ziel des Lebens neu orten.

3. Die Schöpfungsordnung und die zweite Tafel des Dekalogs

Die Verbindung zur Schöpfungsgeschichte erweisen die drei ersten Gebote des Dekalogs ausdrücklich als Forderungen, die im Dienst des Lebens stehen. Die folgenden Gebote richten sich auf dem damit gelegten Fundament ein. Auch sie sind Weisen dem Leben beizustehen und es zu fördern. Nach Konrad LORENZ sind die Zehn Gebote Beschreibungen von festliegenden Natur – und Instinktgewohnheiten, die im Dienst der Arterhaltung stehen. In einer durch Naturverbundenheit und eine besondere emotionale Verbundenheit sich auszeichnenden 15-Mann-Gemeinschaft – so glaubt er sagen zu können – würde jeder von uns „schon aus natürlicher Neigung die Zehn Gebote des mosaischen Gesetzes halten und jene weder töten noch verleumden, noch auch von ihnen seine Frau oder sonstiges stehlen. Ganz sicher würde er nicht nur Vater und Mutter ehren, sondern die Alten und Weisen überhaupt (K. LORENZ (1965): Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression, Wien, 349; vgl. W. WICKLER (1971): Die Biologie der Zehn Gebote, München). Der Dekalog würde sich in diesem Rahmen als Charta der Lebenssicherung erweisen. Um diese zunächst überraschende These zu untermauern, haben Lorenz und seine Schüler bereits unter Tieren ein naturhaftes Verhalten beschrieben, von dem die meisten Menschen glauben, es könnte nur durch das bewußt aufgenommene vierte Gebot geregelt werden: Hirsche achten und „ehren“ die Alten ihrer Horde. Vögel lernen z. B. Partnerrufe und Gesänge von ihren Eltern. Englische Meisen, so erzählt man, lernten in kurzer Zeit von einigen ihrer Artgenossen, wie sich die Verschlüsse von Milchflaschen, die morgens vor den Türen englischer Reihenhäuser abgestellt wurden, öffnen ließen. Auf die Umweltverschmutzung reagierten japanische Rhesusaffen dadurch, daß sie ihre Pataten wuschen, bevor sie sie aßen. Aber es ist auch von biologischen Grundlagen der anderen Gebote die Rede: In einem Rivalenkampf zwischen zwei Schäferhunden wird der Stärkere den Unterlegenen nicht töten, sondern nach einem Demutsgestus sich mit einem rituali-

sierten Biß begnügen. Ein innerer Mechanismus, der die naturhafte Grundlage des fünften Gebotes ist, hindert ihn daran. Das gleiche internalisierte Gebot ist die Ursache dafür, daß in einer Kolonie von Dohlen auch der rangniedrigste Vogel nicht am Hungertod zugrundegeht. Eine ranghöhere Dohle sorgt dafür, daß die Hackordnung sich nicht zugunsten des Stärkeren auswirkt und die Art erhalten bleibt. Auch das sechste, siebte und achte Gebot haben ihre tierischen Analogien. Rudimentäre Ansätze dieser naturhaften Dispositionen – meinen Lorenz und seine Schüler – fänden sich auch beim Menschen. Die Aufgabe der Moral bestünde darin, sie wieder zu reaktivieren. Damit Menschen ein niemals ganz verschwundenes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und die Verantwortung für die gesamte Menschheit – die künftigen Generationen nicht ausgeschlossen – und für die Solidarität des Lebens erneuern, müßten sie jeweils die technologischen und ökonomischen Wandlungen verkräften. Tötungshemmungen könnten durch die Schrumpfung emotionaler Distanz zwischen Täter und Waffe und durch lebenserhaltende Rituale (Gespräche, Gesten des Händeschüttelns, usw.) wieder aufgebaut werden. Ebenso könnten für das sechste, das siebte und das achte Gebot die Hindernisse beseitigt werden.

Soweit kann die Einsicht der Verhaltensforscher nicht bestritten werden. Lorenz übersieht nur, daß das, was wir eine moralische Entscheidung nennen, nicht in der Wiederholung und Übernahme einer Instinktnotwendigkeit besteht, sondern aus der Vorgegebenheit in Freiheit und Vernunft entworfen wird. Welches die sittlichen Vorprägungen beim Menschen sind, das lohnt sich darzustellen. Mit der Darstellung der Zehn Gebote des Dekalogs kann das geschehen.

3.1 Viertes Gebot („Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der Herr, dein Gott dir gibt“: In der Gefahr das Leben teilen

Nach den ersten drei Geboten, die das Leben von der Initiative Gottes her deuten, beziehen sich die folgenden direkt auf das handelnde Subjekt. Entgegen einem verbreiteten Verständnis ist der erste Adressat des vierten Gebotes nicht das Kind, sondern das Haupt der Familie (Dtn 27, 16; Weisheit 20,2). Es wird aufgefordert, die alten Eltern zu ehren. Nachdem sie aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und ihre gesellschaftliche Bedeutung zurückgegangen ist, soll ihnen der Lebensunterhalt nicht fehlen. In der Gestalt der alten Eltern tritt die Großfamilie ins Bewußtsein. Sie ist der Rahmen, in dem das Leben geteilt werden soll. Im überschaubaren Rahmen sollen neben dem Familienvater alle anderen Glieder der Familie lernen, daß sie das Leben miteinander teilen. Mangelnder Austausch führt zu Störungen in den Beziehungen, in den Geschäften, im Leben. Mangelnde Gemeinsamkeit führt zu Unsicherheit in Fragen der Lebensführung und zu Rechtsverletzungen in allen Lebensbereichen. Was im Familienverband eingeübt wird, hat seine Wirkung im größeren sozialen Raum, der Gesellschaft. Im Austausch der Generationen, in den Institutionen, in den Formen des Zusammenlebens, in der Solidarität mit allen wird Leben geteilt. Das vierte Gebot bringt eine wichtige Dimension der Umweltethik zur Sprache: Es wird dem, der

sich davon angesprochen fühlt, klar, daß er Leben nur gemeinsam mit anderen besitzt. Von allem Anfang an – erfährt er – hat das Leben eine fundamentale Einheit: Menschen, Tiere, Pflanzen, unbelebte, aber als Basis des Lebens wichtige Elemente. Der Mensch selbst ist eingespannt in einen großen Generationszusammenhang, innerhalb dessen für jeden einzelnen einklagbare Rechte auf Luft, Wasser, Land, Energie, Ressourcen festgemacht werden können.

3.2 Fünftes Gebot („Du sollst nicht morden“): In der Umweltkrise Leben respektieren.

Das fünfte Gebot baut auf der für die Umweltkrise direkt applizierbaren Voraussetzung auf, daß Leben in sich schützens- und erhaltenswert ist. Der prohibitiven Formulierung „Du sollst nicht morden“ entspricht der positive Imperativ „Respektiere das Leben“

Dabei ist zu beachten, daß das fünfte Gebot seinen Ursprung in einer Gemeinschaft hat, in welcher Todesstrafe genauso vorkommt wie Krieg. Töten konnte sogar durch Jahwe selbst angemahnt oder befohlen sein. Lange Zeit koexistierte das fünfte Gebot noch zusammen mit der Institution der Blutrache (Num 35,10-34; 1 Makk 9,42). Von einem universellen Tötungsverbot konnte keine Rede sein. Es gab allerdings einen Fall, der eindeutig unter das Verdikt fiel: die Tötung eines Menschen, der zur Gemeinschaft Israels gehörte. Auf den Israeliten trifft das Gebot direkt und unmittelbar zu. Er ist der Voraussetzung nach unschuldig, Stammesgenosse, Garant auch des Überlebens eines potentiellen Mörders aus dem eigenen Volk. Vom Schutz des Stammesgenossen aus entwickelt sich das fünfte Gebot: In ein Verbot zu morden, in ein Verbot einen anderen tot zu wollen, ein Verbot, einen Unschuldigen direkt zu töten, und – weil das alles nicht ohne Bejahung des Lebens schlechthin möglich ist – ein Verbot, Leben überhaupt zerstörerisch oder auch nur sorglos zu gebrauchen. Es ist nicht zu verschweigen, daß sich diese Ausweitung nur mühsam und sehr allmählich vollzieht. An einigen Stellen des Alten Testaments wird zwar schon der Nächste als Adressat genannt, aber die über den Stammesgenossen hinausgehende Bedeutung bleibt zunächst eher untypisch (Sir 34,22; Weisheit 14,25; Gen 9,6). Im Neuen Testament wird als Ziel der Forderung „mein Nachbar“, „mein Bruder“, „dem ich in Liebe verbunden bin“ angegeben (Mt 19,19; Mt 15,9). Das, was „Morden“ bedeutet, wird auf Zorn, Beleidigung, Anstoß (Mt 5,2), Parteilichkeit (Jak 2,8.11) ausgedehnt. Das Verbot richtet sich mehr und mehr auf alle, denen der Täter in Liebe verbunden sein müßte. Die große Gemeinschaft der vom selben Vater geliebten ist der Bezugsrahmen. Dort, wo in der kulturell-sozialen Entwicklung das fünfte Gebot seinen Höhepunkt erreicht, fordert es in einem umfassenden Sinn, Leben zu erhalten.

Aufgrund der Autorität des Schöpfergottes scheut der, welcher sich dem für eine Gesellschaft unendlich wichtigen Gebot unterwirft, davor zurück, irgendetwas, was lebt, zu verletzen oder zu verderben. Er steht überall dort dem Leben bei, wo es bedroht ist. Er setzt sich für den gefährdeten Menschen, den Kranken, Alten, Hungernden, Armen ein. Er stellt sich vor die bedrohte Tierwelt, die Pflanzen, die Natur.

3.3 Sechstes Gebot („Du sollst nicht die Ehe brechen“): Angesichts der Gefahr für die Umwelt Leben weitergeben

Das nun folgende sechste Gebot ruft in Erinnerung, daß Leben fruchtbar und reproduktiv ist, d. h. unter dem Gesetz der Vervielfältigung steht. Es gibt keine Lebensethik, die das nicht zur Forderung erheben würde.

Nach dem alttestamentlichen Verständnis will das Gebot „Du sollst nicht die Ehe brechen“ die Integrität der verheirateten Frau oder Verlobten sichern. Für den Mann, der in diesem Gebot der erste Adressat ist, bleibt der Verkehr mit unverheirateten und unverlobten Frauen zwar auch nicht einfachhin erlaubt, aber sein Tun stellt nur einen Verstoß gegen das Eigentum dar (Ex 22,15f); Ehebruch ist es nicht (Gen 38; Ri 16). Das sechste Gebot verlangt von ihm, eine bestehende Ehe zu respektieren. Was auf den ersten Blick wie eine Diskriminierung der Frau aussieht, ist in Wirklichkeit – betrachtet man es in seinem geschichtlichen Zusammenhang – das Gesetz einer moralischen Evolution. Die an die Frau gerichtete Treueforderung begründet ihre besondere Stellung in der Großfamilie. Sie wird zum eigentlichen Ort der Humanisierung. Sie mag nicht die gleiche Freizügigkeit besitzen wie der Mann, aber sie hat – unter der Führung Jahwes – eine eminent kulturelle Aufgabe. Ihr Beitrag ist ungleich wichtiger als der ihres Gatten (Lev 20,10; Dtn 22,22-27). Durch sie werden Macht und Eigentum des Stammes gesichert (Ex 19,15). Als Gebälerin der Kinder wird durch sie der Tod, der dem Geschlecht droht, besiegt (Gen 12,2; Gen 27). Durch sie vermittelt sich der Segen Jahwes. Was zuerst von der Frau gefordert wird, überträgt sich im Laufe der Zeit auf die Institution – und somit auch auf den Partner. Das NT (Mt 5,31-32; Mk 10,10-12; Lk 16,18) verdeutlicht die Weitergabe des Lebens durch die theologischen Begriffe Schöpfung (Mt 19,3-21), Bund (Eph 5,22-33; 1 Kor 11,8f; 1 Tim 2,12), neue Gemeinschaft (Gal 3,28; Col 3,18; Tit 2,5). Der sittlich Handelnde soll wissen, daß sein Leben – und alles Leben überhaupt – von Gottes Nähe und Treue getragen ist. Wegen dieser Nähe und Treue vermag er Leben weiterzugeben.

Unsere Zeit kennzeichnet eine merkwürdige Geschichtslosigkeit und einen mangelnden Sinn für die Kohärenz des Lebens. Sie wendet ihre Aufmerksamkeit dem Hier und Jetzt, dem Einzelnen, dem Teil zu. Wird sie sich – was dann doch unvermeidlich ist – der trennenden Gräben bewußt, dann forciert sie deren Überwindung z. B. dadurch, daß sie freie Liebe propagiert, damit aber paradoxerweise weiter trennt. Sie propagiert nicht selten Sexualität als den Weg, die eigene Vitalität unter Beweis zu stellen, scheitert damit vor der Lösung der Grundfrage des Menschen, wie er in seinem Leben den Tod besiegen könne. Sie verspricht mit der Sexualität die Befriedigung aller Wünsche, verliert sich dabei nicht nur auf der Suche nach Glück, sondern vermag nicht einmal die Gesundheit zu sichern. Das sechste Gebot fordert, Leben weiterzugeben.

3.4 Siebentes Gebot („Du sollst nicht stehlen“): In der Umweltkrise Leben entfalten

Die Erfahrung der Entfremdung und der Zerstörung, die nicht selten von der Furcht begleitet ist, führt zur Frage an das Leben und zur Aufforde-

rung, dieses Leben von Grund auf neu zu entwerfen und zu entfalten.

Im siebenten Gebot liegt eine Summe des Mensch-Welt-Verhältnisses vor. Zunächst war damit der Menschenraub unter Verbot gestellt, insbesondere der Raub des freien Israeliten (Ex 21,14; Dtn 24,7). Wahrscheinlich als Ergebnis einer Entwicklung, in deren Verlauf das korrespondierende neunte Gebot nur noch das geistige Begehren im Auge hatte (Dtn 5,21; Am 5,18; Jer 17,16), erweiterten sich dann die Gegenstände, die unter Schutz gestellt wurden. Von dem Gebot profitierten nun auch Frauen, Kinder, Sklaven, ja Tiere und Besitztümer des freien Israeliten (Ex 21,37; Lev 19,11). Die Konturen des siebenten Gebotes werden schärfer. Durch das „Du sollst nicht stehlen“ werden jedem Menschen körperliche Integrität und Unabhängigkeit zugesichert. Jeder soll die Möglichkeit zur Entfaltung haben – durch selbstbestimmte Arbeit, durch Produktion nach menschlichem Maß, durch eine Entwicklung von Ökonomie, die seinen Bedürfnissen folgt und die mit ökologischer Sorgfalt vorangeht.

Das Gebot zeigt ein besonderes Interesse am Territorium, dem Teil der Welt, der für die menschliche Entwicklung unverzichtbar ist. Es sucht den Zugang zu den Ressourcen zu ordnen, über die der Mensch verfügt. Deren Grenze macht es notwendig, daß er sich um kleinere, angepaßtere Formen der Technisierung Gedanken macht, daß er lokale Reserven (Nahrung, Kleidung, Hausbau), kooperative Produktionsformen und regionale Verteilungssysteme (Tausch, Märkte) fördert.

Das Eigentum, von dem das siebte Gebot auch spricht, muß innerhalb des Prozesses der selbstbestimmten Arbeit und der damit zusammenhängenden sozialen Interaktion gesehen werden. Eigentum ist immer zuerst Anteil am gemeinsamen Besitz. Vor dem Recht auf dieses oder jenes Grundstück steht der Anspruch aller auf Land, Meer, Rohstoffe, Metalle, Energien. Auch das steckt in der Forderung, Leben zu entfalten.

3.5 Achstes Gebot („Du sollst nicht lügnerisch gegen einen anderen aussagen“)

Wichtig ist, daß die verschiedenen Aspekte und Facetten des Lebens zusammen ins Bewußtsein treten. Sie müssen zusammen zum Gegenstand der Reflexion, des Gesprächs und der Darstellung in der Gemeinschaft derer werden, die sich auf den Respekt vor dem Leben verständigt haben.

Durch das achte Gebot soll zuerst die Reputation des freien Israeliten geschützt werden. Durch falsche Zeugenaussagen vor Gericht ist er in Frage gestellt. Darum soll zunächst der falsche (Dtn 5,20) und der lügnerische Zeuge (ex 20,16) zur Ordnung gerufen werden. Das Gewicht des Gebotes ergibt sich aus der Tatsache, daß im israelischen Rechtssystem der Angeklagte den Nachweis seiner Unschuld erbringen muß. Gegen zwei Zeugen ist er praktisch machtlos (Ex 32,1-6). Damit das System von Recht und Ordnung funktioniert, muß jeder Beteiligte die Wirklichkeit wiedergeben, so wie er sie sieht und beobachtet. Vollständige und wahrhaftige Darstellung des Lebens ist absolute Pflicht.

Die Gerichtsszene erweitert sich zum Schauplatz des Lebens. Damit ein Mensch wahrhaft leben kann, muß er selbst die Bezüge des Lebens zu Bewußtsein bringen. Damit er mit anderen in einen

lebendigen Austausch treten kann, müssen alle das Leben so darstellen, wie es ist; sie dürfen es nicht unter Ideologien, falschen Mythen, Interessen verstecken. Das Neue Testament konzentriert sich auf den Schaden, der durch die Mißachtung des achten Gebotes verursacht wird (Mt 15,19; Mt 19,19; Röm 13,9). Opfer falscher Darstellungen können sein: Jesus selbst (Mt 5,1), die Gemeindemitglieder (Eph 4,25), die Menschen allgemein (Mt 7,1; Tit 3,2; Jak 4,11; Petr 2,1).

Die Einsicht des achten Gebotes läßt sich auf die Umweltethik übertragen. Bewußtseinsbildung tut in diesem Bereich besonders not. Wie die alttestamentliche Fassung zunächst die Gemeinschaft der Israeliten im Auge hat, so muß seine Anwendung – die Aufforderung zu Bewußtseinsbildung und Reflexion – zuvorderst an die Gemeinschaft derer denken, die durch Lebensinteressen miteinander verbunden sind. Das ist z. B. der Familienverband, innerhalb dessen Umweltgefährdungen (Streß, Krach, Verschmutzung, sich verschlechternde Transportverhältnisse, Zeitdruck) direkt erlebbar werden. Es ist dann sinnvoll sich den Gruppen zuzuwenden, die aus ihrer unmittelbaren Erfahrung heraus und in der konsequenten Verfolgung ihrer Lebensinteressen Experimente mit lokalen Zentren (Handwerk, Kleinindustrie, Restaurants, Selbsthilfegruppen, usw.) machen. Darauf aufbauend kann die in ihren Lebensinteressen immer mehr zusammenwachsende Welt ins Auge gefaßt werden: An dem einen Ort wird Geflügel mit schädlichen Medikamenten und Hormonen gemästet, an einem anderen Ort wird es als „Delikatesse“ verzehrt. An einem Ort werden Waren aus nicht erneuerbaren Rohstoffen gefertigt, in nicht mehr weiter verwendbaren Materialien verpackt und an Plätze verschickt, wo die Möglichkeiten zu Kreislaufprozessen ganz fehlen. Durch Bewußtseinsbildung und Reflexion des Lebens, muß dieses immer wieder neu gegen Gefährdungen geschützt werden – gegen Ideologien, gegen falsche politische Zielsetzungen, gegen magische und stereotype Denkgewohnheiten, gegen menschenfeindliche Systeme, falsche Religionen, Philosophien, Informationen.

3.6 Neuntes/zehntes Gebot („Du sollst nicht begehren . . .“): Der Vorrang der Intention, das Leben zu sichern

Schon die verschiedenen Formulierungen des Dekalogs weisen daraufhin, daß der ehrwürdige Katalog ständig neu interpretiert worden ist. So weist z. B. die Wiederaufnahme des Themas der Eigentumsverletzung im neunten Gebot in der Exodusfassung auf ein engeres Verständnis des vorhergehenden siebenten Gebotes hin (Menschenraub). Das Begehren im neunten und zehnten Gebot – um ein anderes Beispiel zu nennen – bestätigt den juristischen Charakter des übrigen Dekalogs. Es gibt zahlreiche andere Hinweise, die für die Interpretation wichtig sind. Die Tatsache z. B., daß „Frau“ unter der Rubrik „Haus“ steht und unter die Arbeitskräfte (Sklaven, Tiere, usw.) gezählt wird, kann als ein Hinweis dafür gewertet werden, daß ein im Dtn schon sichtbar werdendes personalistischeres Verständnis hier noch hinter die mehr nichtpersonalen ökonomischen Kategorien zurücktritt.

Die beiden letzten Gebote, die keinen eigenen Inhalt mehr haben, dienen als Schlüssel zur Gesamt-

interpretation der Sammlung. Im Zusammenhang der uns hier beschäftigenden Frage können sie daran erinnern, daß das Prinzip „Respekt vor dem Leben“ mit seinen vielfältigen Aspekten nicht allein ein realer Maßstab für sittliches Handeln ist, sondern schon das Bedenken und das Begehren steuert. Auch die Beseitigung der Umweltkrise beginnt mit einer Umwandlung des Denkens und Wollens.

4. Sehen, Urteilen, Handeln

Zum Schluß sei noch der in der Kürze möglicherweise mißlingende Versuch unternommen, den Ort innerhalb des Prozesses der Normenfindung zu bezeichnen, an dem die Prinzipien der Umweltethik, wie sie in der Interpretation des Dekalogs herausgearbeitet wurden, ansetzen: Ein solcher Prozeß läßt sich durch drei Begriffe kennzeichnen: Sinn, Prinzip, Norm.

Die Ethik muß sich als erstes in die durch eine bestimmte Situation Betroffenen hineindenken und aus ihrer Sicht den *Sinn* und die Bedeutung der Situation zu erforschen und zu thematisieren versuchen.

Eine weitere Aufgabe der Ethik ist es, im Raum des erschlossenen Sinnes und mit Hilfe eines alle Betroffenen umfassenden Diskurses *Prinzipien* zu formulieren, mit denen das für menschliches Leben tatsächlich gute und förderliche Handeln eingeschätzt und beurteilt werden kann. Der Dekalog ist dabei eine unschätzbare Hilfe.

Die dritte Aufgabe der Ethik besteht darin, dem einzelnen Menschen die Methode an die Hand zu geben, die es ihm ermöglicht, auf der Basis seiner Prinzipien und unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhaltes zu verallgemeinerungsfähigen Urteilen und folglich zu Handlungsanweisungen (*Normen*) zu gelangen. Umweltgerechtes Verhalten wird – wie alles sittliche Verhalten – dadurch bestimmt, daß es der Forderung der Vernunft in der Weise entspricht, daß die Verwirklichung eines bestimmten Sachverhaltes auf Dauer und im ganzen der in den Prinzipien dargestellten moralischen Sicht nicht zerstört. So zu solchen Handlungsanweisungen zu gelangen, ist der Sinn jeder ethischen Überlegung.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Philipp Schmitz
Hochschule St. Georgen
Offenbacher Landstraße 224
6000 Frankfurt/Main

Eigenwert und Eigenrechte der Natur?

Christoph Sening

1. Einleitung

Wenn man heute nach Eigenrechten der Natur fragt, so drücken sich darin eine Feststellung und ein Vorwurf zugleich aus: – eine Feststellung insofern, als der Zustand der Natur zunehmend kritisch wird, wenn man (beispielsweise) an den Schwund der Tier- und Pflanzenarten, die Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, sinkende Grundwasserstände, einen immer größeren Anteil bebauter oder zersiedelter Flächen denkt, ein Vorwurf insofern, als es Rechtsvorschriften gibt, die an sich all diesen Erscheinungen entgegenwirken müßten, aber offenbar dieses Ziel nicht erreichen.

Der verständliche Wunsch nach mehr Schutz der Natur mündet dann in den Ruf nach eigenen Rechten der Natur, damit diese sich selbst verteidigen kann.⁽¹⁾

Ob ein solcher Schritt nötig und richtig ist, oder ob vielleicht andere Schritte besser wären mit Rücksicht auf bestimmte Gesetzmäßigkeiten, die das Leben lenken, soll Gegenstand der folgenden Ausführungen sein.

2. Eigenwert der Natur?

Eines ist klar: *Eigenrechte* der Natur (oder andere Schritte zu ihrem besseren rechtlichen Schutz) sind nur nötig, wenn der Natur ein *Eigenwert* zukommt. Hat sie einen solchen? Materialisten werden das natürlich sofort bejahen, allerdings eingeschränkt auf solche Güter der Natur, die man nutzen kann wie z. B. Bodenschätze. Hat sie auch einen Wert darüberhinaus, etwa in einer Schmetterlingsart? Dem Verhaltensmuster einer Tierart beim Nestbau? Den Mechanismen, die zu dem Verhaltensmuster führen?

2.1 Natur = ein Gesamtvorgang

Natur (lateinisch *natura*, von *nasci* = geboren werden) bedeutet das ohne menschliche Zutun entstandene, also den gesamten außerirdischen Kosmos und die Erde, bestehend aus den unbelebten Teilen Wasser, Luft und Boden sowie dem darin befindlichen bakteriellen, pflanzlichen, tierischen (und menschlichen) Leben. Entwicklungsgeschichtlich ist dieses Leben aus Veränderungen chemischer Elemente unter dem Einfluß von Energie entstanden, die nahezu ausschließlich von der Sonne geliefert wurde und wird. Die Gesamtenergie, die das Räderwerk der Biosphäre treibt und über die Photosynthese der Pflanzen die Nahrungsketten von Produzenten, Konsumenten und Reduzenten bildet, fließt in Form der Sonnenenergie nahezu ständig gleich. Während die Stoffkreisläufe in diesem Räderwerk jedoch ringförmig verlaufen, läuft der an den Stoffkreislauf gekoppelte Energiestrom⁽²⁾ nur in eine Richtung irreversibel: Was die Lebensketten davon nutzen und in Form von Ordnungen als gewaltigen Energiestauen teilweise so lange speichern, bis mit dem Verfall dieser Ordnungen die darin gebundene Energie ebenfalls in eine nicht mehr nutzbare dezentrierte Form übergeht, stellt letztlich nur eine zeitliche Verzögerung, aber keine Umkehr des einseitig gerichteten Energieflusses dar. Der Aufbau der Arten des

pflanzlichen und tierischen Lebens vollzieht sich mit der Langsamkeit geologischer Prozesse: Bis zur Entstehung einer Art vergehen 10^6 , bis zur Entstehung einer miteinander verbundenen Kette von Arten (Biozönose) 10^7 Jahre.⁽³⁾ Ungeheure Energiemengen waren dazu nötig. Eines wird dabei sichtbar: Leben und Natur sind nichts, was nur in einzelnen Lebewesen oder in einer Art in Erscheinung tritt. Leben und Natur sind vielmehr ein Gesamtvorgang, vergleichbar einem Baum, dessen Krone sich oben immer stärker entwickelt und verzweigt, während er gleichzeitig von unten her verwelkt.

2.2 Bausteine der Natur = Stoff, Energie, Information

Weniger augenfällig als die Glieder dieses „Baumes“ sind die Bestandteile, die die einzelnen Glieder laufend schaffen, nämlich

* *Stoff* (= Materie)

* *Energie*: Unter deren Einfluß ändert sich die Materie bis zur Entwicklung lebender Organismen,

* *Information*: Unter dem Einfluß von Energie reagiert lebende Materie über größere oder kleinere Veränderungen des Erbgutes der Individuen (sogenannte Mutationen) zunächst zufällig, wobei die Selektion aber nur mehr die Träger solcher Veränderungen (z. B. der Körperform, des Fluchtverhaltens, der Farbe, der Sinneswahrnehmung) langfristig erhält, deren Reaktion bezogen auf ihre *jeweilige* Umwelt arterhaltend richtig ist.⁽⁴⁾ Die *äußeren* Gegebenheiten (= Form), in die ein Lebewesen eingebettet ist, werden dadurch in das jeweilige Lebewesen *hineingenommen*, werden zur *Inform* = *Innenform* = In-form-ation.

Vorteil dieser Art des genetischen Informationserwerbs: Die Information muß nicht individuell erworben werden. Sie ist immer richtig, solange sich die Umweltverhältnisse nicht ändern.

Nachteile: Der Erwerb von Informationen ist nur in riesigen Zeiträumen und über riesige Stückzahlen, die falscher Reaktion geopfert werden, möglich. Ändern sich die Verhältnisse rasch und sinkt die Individuenzahl, die für die Anpassung an die neue Lage über die Versuch-Irrtum-Methode zur Verfügung stehen muß, (z. B. durch menschliche Einflüsse auf die Umwelt), kann der „Lern“-mechanismus nicht Schritt halten. Die Art stirbt aus. Hier wird eine bisher nicht erörterte Seite des gegenwärtigen Artenschwundes sichtbar: Die Natur verliert Arten nicht erst, wenn sie völlig verschwunden sind. Der Verlust setzt vielmehr schon lange vorher bereits dann ein, wenn die zur Fortentwicklung über den Mutations-/Selektionsmechanismus nötigen Stückzahlen nicht mehr vorhanden sind.

Neben den genetischen Informationserwerb über den Mechanismus Mutation/Selektion tritt beim Menschen die Möglichkeit, die Information dadurch zu erwerben, daß von den möglichen (zufälligen) Reaktionen auf eine äußere Gegebenheit die falsche dadurch vermieden wird, daß die möglichen Reaktionen gedanklich durchgespielt werden und die dann als richtig erkannte auch ausgewählt wird: Nun stirbt nicht mehr der Träger der Information, wenn er die falsche erwischt, sondern an seiner Stelle die unrichtige Vorstellung.⁽⁵⁾ Verglichen mit dem

genetischen Informationserwerb läuft dieser Weg millionenfach rascher ab. Er setzt keine riesigen Stückzahlen voraus, die der Versuch-Irrtum-Methode geopfert werden müssen. Aber die Information muß jetzt jeweils von ihrem einzelnen Träger neu erworben werden und geht mit ihm auch unter. Schon Friedrich der Große erkannte das im Prinzip als er resignierend feststellte: „Die Torheiten der Väter sind für ihre Kinder verloren. Jede Generation muß ihre eigenen machen“⁽⁶⁾

Deutlich wird sichtbar: Information ist nicht nur eine lebenserhaltende Erscheinung (das wußten schon die alten Griechen, die die Redewendung prägten: Wen die Götter vernichten wollen, den schlagen sie mit Blindheit). Information ist auch nie absolut richtig, sondern immer nur relativ bezogen auf die einzelne Art von Lebewesen und ihre *jeweilige* Umgebung.

Information erweist sich damit, gleichgültig, ob sie genetisch vererbt oder individuell durch Vorstellung erworben wird, als ein entscheidender Grundbaustein der Natur. Sie ist das Instrument, über ein Ausschalten des Zufalls die Trefferwahrscheinlichkeit zu erhöhen und dadurch die Durchsetzungschancen zu verbessern. Weil mehr Information diese Chance erhöht, nimmt die Information mit Fortgang der Evolution immer zu.

2.3 Natur = ein Gefüge von Systemen

Zusammengefügt aus den Grundbausteinen Stoff, Energie und Information treten belebte und unbelebte Natur nie in isolierten Erscheinungen auf. Sie bilden vielmehr sogenannte Systeme, deren Teile miteinander dauernd verbunden sind, wechselbezüglich aufeinanderwirken und dadurch variable Größen bilden (sog. dynamischer Systembegriff).⁽⁷⁾ Durch die Wechselwirkung der Teile, mit der das System auf innere oder äußere Einflüsse reagiert, unterscheidet es sich von einer bloßen Anhäufung von Teilen (= Masse). Ein Holzstapel, ein Kieshaufen, ein Warenlager sind demnach kein System. Eine Zelle, ein Lebewesen oder die Lebensgemeinschaft eines Teiches bilden dagegen ein System.

2.4 Natur – Verkörperung eines Gesetzes

Untersuchungen von Systemen im Bereich der (belebten oder unbelebten) Natur, aber auch der daraus abgeleiteten Systeme der menschlichen Zivilisation, haben eine Reihe von Regeln ermittelt, denen Systeme immer gehorchen müssen, wenn sie auf Dauer bestandsfähig sind. Die wichtigsten dieser sogenannten biokybernetischen Regeln⁽⁸⁾ sind:

1. Stabile Systeme setzen sich immer aus Bausteinen (= Mikrostrukturen) zusammen, die (möglichst) bauartverschieden) funktionsgleich arbeiten. Bei Ausfall eines Bausteins wird seine Funktion von anderen wahrgenommen (sog. Prinzip der Multistabilität).

2. Stabile Systeme sind in sich immer negativ rückgekoppelt, d. h., je größer ein Element wird, desto kleiner wird ein anderes und umgekehrt. Beispiele für derart negativ rückgekoppelte Systeme bilden etwa der

– Fliehkraftregler

(je höher die Tourenzahl, desto stärker die Abbremsung, also etwa gleichbleibende Tourenzahl),

– die Jäger/Beute-Beziehung im Tierreich

(je mehr Beute, desto mehr Jäger, desto weniger

Beute, desto weniger Jäger, also wieder mehr Beute, also wieder mehr Jäger u. s. w.),

– das Fließgleichgewicht im Verhältnis Sonnenein- zu -rückstrahlung (je mehr Sonneneinstrahlung, desto höhere Temperatur, desto mehr Wolkenbildung, desto mehr Rückstrahlung, desto niedrigere Temperatur, desto weniger Wolkenbildung, desto mehr Sonneneinstrahlung u. s. w.)

Ein solches System pendelt um eine Mittellage, auf die hin es stabilisiert und damit dauerhaft ist.

Den Gegensatz zur negativen Rückkoppelung bildet die positive Rückkoppelung. Bei ihr wirken Ursache und Wirkung *gleichgerichtet*: Nach oben, dann gibt es eine Explosion; nach unten, dann friert die Entwicklung ein, sie tendiert gegen Null (z. B. ein einfrierendes Rohr). Positiv nach *oben* rückgekoppelte Systeme existieren immer nur kurzfristig, weil sie sich durch Erschöpfen aller Stoff-, Energie- und Belastbarkeitsreserven ihrer Umgebung aus der Kette des Lebendigen selbst herauschießen und damit auch ihrer Umwelt nicht mehr gefährlich werden können (Gesetz vom Ausscheiden positiv rückgekoppelter Teilsysteme).

3. Stabile Systeme ersetzen, weil sie sich mit Erschöpfung der Stoff-, Energie- und Belastbarkeitsreserven ihrer Umwelt selbst auslöschten würden, mit zunehmendem Reifegrad ihren Stoff- und Energiedurchfluß gegen ein Wachstum von Information und Ordnung über größere innere Kontrolle. Dadurch nutzen sie nicht nur die Stoff- und Energiereserven ihrer Umwelt besser, sie belasten sie auch weniger, womit ihre Überlebenschancen steigen. Thermodynamisch ausgedrückt: Sie reduzieren ihre innere Entropie und erhöhen stattdessen ihre Ordnung = Information.

4. Stabile Systeme befinden sich über die Grundsätze 1 mit 3 immer in einem inneren Gleichgewicht.

Alle vier Regeln, die zum besseren Verständnis einzeln aufgeführt wurden, sind in Wahrheit eine einzige Regel, die die Entwicklungsrichtung der Natur lenkt, vergleichbar einem Stein, den jemand in der Hand hält und der je nach Standort des Betrachters grün, blau oder rot funkelt. Es entsteht der Eindruck verschiedener Gegenstände (oder Regeln). In Wahrheit handelt es sich aber nur um einen Gegenstand, hier eine Regel, die etwa lautet wie folgt: Über höhere Information, die auch die innere Ordnung und Kontrolle umfaßt, zu immer größerer Vielfalt und Stabilität. Diese Regel gilt für *alle* Glieder der Natur, auch für den Menschen und die von ihm geschaffenen Systeme, denn sie sind nur Systeme einer späteren Generation oder Schicht verglichen mit den Systemen der Natur (sog. Grundsatz der Schichtengesetzlichkeit⁽⁹⁾): Die Regel ist damit nichts anderes als ein Gesetz, das letztlich den Energiedurchfluß in den verschiedenen Ebenen der Biosphäre bestimmt, die ihrerseits nichts anderes sind als Energieakkumulationen und -transformationen. Demütig staunend erkennt der Mensch, wenn er vor diesem Hintergrund das Werden und Vergehen der Arten einzeln wie im Verbund betrachtet: Da ist ein Baumeister am Werk, der, kaum daß er den letzten Dachziegel auf sein Bauwerk gesetzt hat, sofort wieder mit dem Abbruch beginnt. Denn nicht das Haus ist sein Ziel, sondern der immer weiter vervollkommnete Plan, die Ordnung.⁽¹⁰⁾

Eines ist damit klar geworden: Natur besteht nicht nur aus den uns vertrauten belebten und unbelebten Teilen, sondern auch aus den Verbindungen dieser Teile und den Gesetzmäßigkeiten, die den Ablauf zwischen den Teilen bestimmen.

Eigenwert der Natur? Die Frage ist eindeutig zu bejahen und zwar für jede der vier Ebenen, die sie bildet, nämlich die Ebene

- ihrer belebten und unbelebten Erscheinungen,
- der Bestandteile ihrer Erscheinungen (nämlich Stoff, Energie und Information),
- der Verknüpfung ihrer Erscheinungen untereinander zu Systemen und
- der Gesetze, die die Entwicklung der Systeme bestimmen.

Als Teil der Natur ist der Mensch aus ihr hervorgegangen und von ihr bedingungslos abhängig. Natur als eine sich letztlich immer weiter steigende Ordnung des Lebendigen hat es lange vor dem Menschen gegeben und wird es auch noch geben, wenn er einmal verschwunden ist. Seine Besonderheit liegt nur darin, daß er anders als alle bisher entwickelten Lebensformen Information ungleich rascher gewinnt, dadurch andere Lebensformen geradezu rasend schnell verdrängt und die Evolution so in eine Richtung lenkt, die sie von sich aus nicht nehmen würde. Das könnte auch für ihn tödlich werden. Denn er ist weder Herr noch Krone der Schöpfung, sondern ihr abhängiges Produkt.

3. Eigenrechte der Natur?

Die Frage stellt sich nur für die Teile der Natur, die durch menschliche Einflüsse gefährdet werden können, nämlich für die Erscheinungen der belebten und unbelebten Natur einschließlich ihrer Ordnung in Systemen, nicht dagegen für die Gesetzmäßigkeiten, die auf diesen beiden Ebenen wirken. Denn die Gesetzmäßigkeiten sind menschlichem Einfluß entzogen.

Soweit die Natur menschlichem Einfluß zugänglich ist, beruht ihre Gefährdung heute im wesentlichen auf zwei rechtlich bedeutsamen Ursachen, nämlich

1. auf einer *Verkennung ihres Eigenwertes* bei der Abwägung mit anderen Belangen bei sogenannten Planungsentscheidungen, für die Rechtsprechung den in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen verankerten⁽¹¹⁾, aber letztlich im Verfassungsrecht wurzelnden Grundsatz der sogenannten gerechten Belangabwägung aufgestellt hat⁽¹²⁾,

2. auf einer *ungenügenden Anwendung des Rechtes*, das die Natur schützen soll.

zu **1.** Bei Planungsentscheidungen (z. B. der Planfeststellung für eine neue Bundesfernstraße oder für ein Flußkraftwerk), für die dem Planer im Prinzip ein sogenanntes Planungsermessen über das Ob und Wie einer Planung zusteht, werden Belange des Schutzes der Natur neben anderen meist sozio-ökonomischer Art (etwa der Energieversorgung oder der Arbeitsplatzsicherung) gewürdigt. In aller Regel führen die letztgenannten Gesichtspunkte dann zur Zulassung des Vorhabens, so daß sich – wiederum – die menschliche Zivilisation gegen die Natur durchsetzt.

Mit einer derartigen Gleichbewertung von Natur und Zivilisation mag man arbeiten, solange die menschliche Zivilisation nur kleine Inseln in der Natur bildet und deren Zustand nicht gefährdet. Man kann mit dieser Sicht aber nicht mehr arbei-

ten, wenn sich das Verhältnis umkehrt, wenn nicht mehr die Natur die Zivilisation bedroht, sondern umgekehrt die Zivilisation die Natur, wie es in kleinen dicht besiedelten Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland heute schon im Phänomen des Artenschwundes sichtbar wird. Dann muß den Belangen der Natur ein größeres Gewicht wegen ihrer gestiegenen Bedeutung bei der planerischen Abwägung eingeräumt werden und zwar ganz einfach deshalb, weil das von Menschen geschaffene zivilisatorische Sekundärsystem untrennbar abhängig ist von einem intakten natürlichen Primärsystem. Ein Akt der Gesetzgebung, auch die Konstruktion von Eigenrechten der Natur, ist für eine solche Neubewertung unnötig. Es genügt ein Umdenken durch Nachdenken.

Zu **2.** Wenn Natur durch Vorschriften geschützt werden soll, gibt es im Prinzip zwei Möglichkeiten solchen Schutzes:

2.1 Man ahndet Verstöße gegen solches Recht als Straftat (z. B. nach §§ 324 mit 330 d StGB) oder als Ordnungswidrigkeit (z. B. nach § 30 BNatSchG). Nachteil: Konsequenzen entstehen in diesem Fall in der Regel erst, wenn die Natur geschädigt worden ist und wenn auch ein Täter ausgemacht werden kann. Als Mittel zum vorbeugenden Schutz der Natur sind Sanktionen nur schlecht geeignet.

2.2 Man schaltet einer Maßnahme ein präventives verwaltungsbehördliches Prüfungsverfahren (z. B. ein Planfeststellungsverfahren für eine Straße; ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zum Aufstau eines Flusses) vor. Dann wird dort kontrolliert, ob Recht (auch zum Schutze der Natur) die Maßnahme verbietet. Fachbehörden und betroffene Bürger können sich daran nach Maßgabe des Verfahrensrechts beteiligen.

Lehnt die Behörde die Maßnahme ab, so mag der Träger der Maßnahme (z. B. der Antragsteller für eine Baugenehmigung) dagegen den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg beschreiten. Dort wird geprüft, ob tatsächlich Vorschriften (u. U. zum Schutze der Natur) seinem Vorhaben entgegenstehen. Die Einhaltung des Rechtes zum Schutze der Natur ist dadurch gewährleistet.

Läßt die Behörde dagegen das Vorhaben zu, obwohl Recht zum Schutze der Natur entgegensteht, so besteht keine gerichtliche Kontrollmöglichkeit: Denn der Maßnahmeträger (z. B. der Empfänger einer Baugenehmigung im stadtnahen Auenwald, der unter Landschaftsschutz steht), hat erhalten, was er will. Er braucht keinen Rechtsschutz. Die von dieser Genehmigung ebenfalls betroffenen Bürger, in deren Lebensraum eingegriffen wird, können dagegen in der Regel keinen Rechtsbehelf einlegen. Das liegt in der Struktur des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes:

Aus Vereinfachungsgründen soll für die folgende Darstellung auf den Unterschied zwischen dem sogenannten Normenkontrollverfahren gegen landesrechtliche Normen im Range unter dem Gesetz nach § 47 VwGO (z. B. gegen einen Bebauungsplan) und dem Anfechtungsverfahren gegen sogenannte Verwaltungsakte (z. B. gegen eine Baugenehmigung für eine Kiesgrube) nach §§ 42, 113 VwGO nicht eingegangen werden. Denn die sogenannte Antragsbefugnis für ein Normenkontrollverfahren, die einen Nachteil in einem rechtlich geschützten (nicht nur in einem wirtschaftlichen oder ideellen) Interesse voraussetzt⁽¹³⁾, wird von

der verwaltungsgerichtlichen Praxis nach etwa den gleichen Kriterien beurteilt, die auch für die Zulässigkeit der sogenannten Anfechtungsklage maßgeblich sind. Danach gilt folgendes:

Das deutsche Verwaltungsprozeßrecht gewährt dem Kläger, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur Schutz, wenn er durch den Verwaltungsakt in *seinen* Rechten verletzt ist (§ 42 Abs. 2, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Eine sogenannte Popularklage, bei der der Kläger ohne Rücksicht auf seine Betroffenheit in *seinen* Rechten oder rechtlich geschützten Interessen gegen bloß objektiv rechtswidriges Verhalten der Behörde vorgehen kann, kennt das deutsche Prozeßrecht nicht. Nur gegen die Verletzung solcher Vorschriften, die den Kläger schützen, kann mit Erfolg geklagt werden.

Eine solche drittschützende Wirkung mißt die Rechtsprechung nach einer bereits im Jahre 1914 entwickelten Unterscheidung⁽¹⁴⁾ nur Vorschriften bei, bei denen der begünstigte Personenkreis mindestens hinreichend bestimmt werden kann (z. B. im Baurecht bei den Vorschriften über die Abstandsfläche, den Brandschutz, die Standsicherheit). Bei Vorschriften zum Schutze der Natur (z. B. bei einer Landschaftsschutzverordnung oder bei § 35 Abs. 3 BauGB, soweit er Belange der Natur ebenfalls schützt) verneint die Rechtsprechung einen bestimmbar, geschützten Personenkreis, weil sie nur allgemeine öffentliche Belange wahren.

⁽¹⁵⁾ Derartige Normen geben einem Kläger also kein Recht, mag die Verletzung auch noch so schwerwiegende Folgen haben. Die Folgen dieser Differenzierung nach einem ausschließlich formalen Kriterium (nämlich dem des bestimmbar Personenkreises) sind für die Praxis fatal: Das gesamte Umweltrecht, namentlich soweit es wertvollen Landschaftsraum schützt, wird ineffektiv, wenn sich die Verwaltung darüber hinwegsetzt. Die in ihm enthaltene Information kann nicht wirken. *Das Recht verfehlt jetzt sein Ziel, wenn die Verwaltung es nicht angewandt haben will.*

Ziel einer Regelung ist immer eine bestimmte Ordnung, die voraussetzt, daß das Gesetz (= Information) auch angewandt wird: *Ordnung = Gesetz mal Anwendung.*⁽¹⁶⁾ Die Anwendung ist aber nur so gut wie die Kontrolle der Anwendung. Wird der Faktor Anwendung mangels Kontrolle Null, so muß automatisch auch das Produkt Ordnung Null werden. Daraus folgt: Eine bloße Verstärkung dessen, was im Gesetz steht, sichert die vom Gesetz angestrebte Ordnung noch nicht, auch wenn eine Verfassungs- oder Staatszielbestimmung den Schutz der Umwelt verbindlich vorschreibt⁽¹⁷⁾; die macht allenfalls die Rechtfertigungs- und Verharmlosungskapriolen, mit denen man häufig den Eingriff in die Natur absegnet und für die die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21.2.1986⁽¹⁸⁾ ein bezeichnendes Beispiel bietet, länger. Bessere Anwendung des Gesetzes setzt vielmehr bessere Kontrolle der Anwendung voraus. In einem Rechtsstaat mit Gewaltenteilung bedeutet das stärkere verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Anwendung des Rechts zum Schutze der Natur.

4. Schutz der Natur

4.1 Schutz der Natur durch Eigenrechte der Natur?

An dieser Stelle setzt nun die Forderung nach eigenen Rechten der Natur ein: Die Natur selbst soll

klagen können, wenn die Verwaltung Recht zu ihrem Schutz mißachtet. Da die Natur selbst aber vor Gericht nicht auftreten kann, setzt das voraus, daß zur Wahrung ihrer Belange ein eigener neuer Rechtsträger etwa in Form eines Umweltbeauftragten oder eines Umweltombudsmannes eingerichtet wird.⁽¹⁹⁾

So bestechend die Idee zunächst erscheint, eine solche Einrichtung etwa nach dem Vorbild des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten⁽²⁰⁾ zu schaffen, so problematisch erweist sie sich bei näherer Untersuchung und zwar nicht etwa wegen einer möglichen Gefährdung der Unabhängigkeit eines solchen Beauftragten durch Weisungen eines ihm vorgesetzten Fachministers. Davon könnte man ihn freistellen und ihn allenfalls an die Weisungen der gesamten Regierung binden (vgl. z. B. § 35 Abs. 1 Satz 3 VwGO für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht). Selbst wenn er nämlich völlig unabhängig wäre, könnte er angesichts der enormen Masse von Vorgängen, die aus der Bevölkerung an ihn herangetragen werden und an deren Verwaltungsverfahren er sich vor einer Klageerhebung auch noch beteiligen müßte, nur in wenigen Fällen von herausragender Bedeutung wie beispielsweise bei großtechnischen Vorhaben des Verkehrswegebau des Rechtsweg beschreiten. Die Masse scheinbar kleinerer Fälle wie beispielsweise Bauplanungen in hochwertigen Landschaften, Bodenaufschlüsse, Gewässerbenutzungen oder sonstige Veränderungen, die für die ökologische Gesamtentwicklung möglicherweise in ihrer Summierung ungleich folgenschwerer sind als wenige spektakuläre Großvorhaben, könnte er nicht aufgreifen. Wenn er eigene Sachinformation beschaffen will, die nicht mit der im Verfahren schon eingeführten sich deckt, und auf private Information wegen seiner öffentlichen Stellung nicht zurückgreifen darf, braucht er eine umfangreiche Ausstattung mit sachlichen Hilfsmitteln und Personal, was Zeit, Kosten und Kraft fordert. Letztlich entsteht eine schwerfällige zentrale Makrostruktur, wo eine bewegliche Mikrostruktur nötig wäre. Insgesamt kann er, weil er nur in wenigen Fällen und auch dann noch mit unzureichender Information arbeiten müßte, nicht die Schlüsselstellung ausüben, die er zur Verbesserung der Kontrolle der Anwendung des Rechts zum Schutze der Natur ausüben müßte. Schlagwortartig läßt sich das zu erwartende Versagen einer solchen Stelle mit den Worten beschreiben: Systemausfall durch Systemüberlastung, weil der Grundsatz der Multistabilität (siehe oben) mißachtet worden ist.

4.2 Schutz der Natur durch bestehende Rechtsträger

Besser erscheint es deshalb, die Stellung bestehender Rechtsträger zu verstärken, damit diese gegen die Verletzung von Vorschriften zum Schutze der Natur notfalls Rechtsschutz erlangen können, sofern sie dadurch in ihrem Aufgabenkreis oder Lebensraum betroffen werden. An Möglichkeiten bieten sich an ein Ausbau der Rechtsstellung

- der Gemeinden,
- der mit Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes befaßten privaten Verbände,
- des betroffenen Bürgers.

Als Mittel dazu kommen gesetzgeberische Maßnahmen in Gestalt des Gebrauchs des Vorbehalts in § 42 Abs. 2 VwGO in Betracht, was aber nur dort

nötig ist (nämlich bei der Verbandsklage), wo der Rechtsschutz nicht mit dem Mittel richterlicher Rechtsfortbildung verbessert werden kann (nämlich bei der Rechtsstellung der Gemeinden und des Bürgers).

Im einzelnen sieht das kurz skizziert wie folgt aus:

4.2.1 Verbesserung der Stellung der Gemeinden

Als Träger der örtlichen Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) können die Gemeinden zwar die Nutzung ihres Gemeindegebiets festlegen, gegenüber Fremdplanungen anderer Planungsträger gibt ihnen die Rechtsprechung⁽²¹⁾ aber nur eingeschränkte Klage- und Abwehrrechte, nämlich im wesentlichen nur dann, wenn eine Fremdplanung

a) eine konkret betriebene Eigenplanung der Gemeinde nachhaltig in Frage stellt (z. B. Fernstraße durch Gelände, das für Wohngebiet vorgesehen ist),

b) wenn eine gemeindliche Versorgungseinrichtung in Mitleidenschaft gezogen wird (z. B. Fernstraße gefährdet Wasserversorgungsanlage) oder wenn

c) wesentliche Teile des Gemeindegebiets von einer Fremdplanung überzogen und der Eigenplanung der Gemeinde damit entzogen werden (z. B. Truppenübungsplatz in größeren Teilen des Gemeindegebiets).

Betrachtet man die gemeindliche Planungshoheit ebenso wie die Garantie der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) nicht nur als Instrument, das Gemeindegebiet möglichst gewinnbringend zu nutzen, sondern sieht man darin auch eine Verpflichtung, Natur und Umwelt zu erhalten (vgl. z. B. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 4 und 7, Satz 3 BauGB, Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BV, Art. 3 Abs. 2, 3, 4 ayNatSchG, Art. 57 Abs. 1 GO), so läßt sich im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durchaus ein Klagerecht der Gemeinden gegen solche Maßnahmen anderer Planungsträger begründen, die unter Verstoß gegen Recht zum Schutze von Natur und Umwelt durchgeführt werden sollen. Denn mit den langfristigen ökologischen Folgen derartiger Maßnahmen (etwa dem Verlust eines Erholungsgebietes, das durch einen Straßenbau entwertet wird), müssen sich die Gemeinden letztlich immer auseinandersetzen. Für ihr Selbstverwaltungsrecht und ihre Planungshoheit gilt gleiches, was STUMPF⁽²²⁾ bereits im Jahre 1979 für die Grundrechte des Bürgers feststellte: Man darf sie heute nicht mehr einseitig nur als Mittel zur Ausbeutung der Natur ansehen.⁽²³⁾

4.2.2 Verbandsklage

Mit ihr sollen die nach § 29 Abs. 2 BNatSchG anerkannten privaten Naturschutzorganisationen die Möglichkeit erhalten, notfalls Rechtsbehelfe im Bereich des Naturschutzes gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde einzulegen. Von staatlichem Einfluß unabhängig besitzen Verbände über fachlich qualifizierte und interessierte Mitarbeiter bis hinein in die örtliche Ebene konkretes (auch historisches) Wissen um die Problematik eines Vorhabens. Sie müssen sich nicht auf wenige Großvorhaben beschränken wie ein staatlicher Umweltbeauftragter und wären in der Lage, auch dort über ein Klagerecht die gerichtliche Kontrolle auszulö-

sen, wo Gemeinden aus Interessenübereinstimmung mit der Genehmigungsbehörde nicht klagen wollen.

Die naturschutzrechtliche Verbandsklage, die vom deutschen Gesetzgeber über einen Gebrauch des Vorbehalts in § 42 Abs. 2 VwGO eingeführt werden kann, gibt es in Dänemark, in einigen Bundesstaaten der USA und in der Schweiz seit dem Jahre 1966.⁽²⁴⁾ In der Schweiz hat sie sich seither so bewährt⁽²⁵⁾, daß sie von ihrem ursprünglichen Anwendungsbereich, nämlich dem klassischen Naturschutz, ausgedehnt wurde auf Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen⁽²⁶⁾, auf den Schutz der Wanderwege⁽²⁷⁾ und schließlich durch die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts auf den Vollzug des Art. 24 Raumplanungsgesetz⁽²⁸⁾; die letztgenannte Vorschrift entspricht etwa der deutschen Außenbereichsregelung des § 35 BauGB.

In Deutschland gibt es die naturschutzrechtliche Verbandsklage in unterschiedlich schmalem, durchaus unzureichendem Umfang in Hessen⁽²⁹⁾, Bremen⁽³⁰⁾, Hamburg⁽³¹⁾, Berlin⁽³²⁾ und im Saarland⁽³³⁾. Von einzelnen Unterschieden abgesehen sind alle Regelungen deshalb unzulänglich, weil

a) *materiell* nur Verstöße gegen das eigentliche Naturschutzrecht (also z. B. nicht gegen die Naturschützendes Baurecht, Waldrecht, Wasserrecht; anders allerdings jetzt § 33 b Saarländisches Naturschutzgesetz) gerügt werden können⁽³⁴⁾,

b) ferner, weil *formal* nur Planfeststellungen (also nicht andere Verwaltungsakte oder Rechtssätze) sowie Befreiungen für Eingriffe in Naturschutzgebiete oder Nationalparke angefochten werden können.

Das bewirkt die Koppelung aller Verbandsklageregelungen an § 29 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BNatSchG.

Kritisch ist dazu anzumerken, daß eine durch die Verbandsklage eingerichtete Kontrolle nur dann den Schutz der Natur wirkungsvoll verbessern kann, wenn sie von den genannten Beschränkungen frei ist.

4.2.3 Verbesserung der Stellung des Bürgers

Als dritte Möglichkeit, den rechtlichen Schutz der Natur zu verbessern, bietet sich schließlich an, die Grenze zwischen Normen, die dem Bürger Rechte geben, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, nicht mehr wie bisher mit dem ausschließlich formalen Kriterium der Bestimmbarkeit des künftigen Personenkreises zu ziehen. Sondern stattdessen vor dem Hintergrund der allgemeinen grundrechtlichen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 1 GG zu fragen, ob eine Norm einen für die *Freiheit* des Bürgers wesentlichen Bereich schützt. Falls das der Fall ist, wie zum Beispiel bei einer Landschaftsschutzverordnung, die das für den Menschen wichtige Erleben der Natur schützt, oder bei § 35 Abs. 3 BauGB, der den Außenbereich gerade wegen seiner Erholungsfunktion schützt, gibt die Vorschrift dem Bürger heute Rechte, gegen deren Verletzung er klagen kann, falls in seinen konkreten Lebensraum eingegriffen wird.⁽³⁵⁾ Denn derartige Vorschriften schützen einen für die Freiheit des Bürgers wesentlichen Bereich.

Das gleiche Ergebnis läßt sich übrigens in Bayern auch dadurch erzielen, daß man Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nicht nur als Grundrecht auf Genuß der

jeweils gerade noch vorhandenen Naturschönheiten ansieht, sondern darin zugleich ein Abwehrrecht gegen rechtswidrige Eingriffe in Naturschönheiten erblickt. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof lehnt das bekanntlich ab.⁽³⁶⁾

4.2.4 Folgen

Gleichgültig, wie man im einzelnen rechtstechnisch die Kontrolle des Rechtes zum Schutze der Natur verbessert,

– sei es durch einen gesetzgeberischen Akt wie die Einführung der Verbandsklage in effektiver Form,
– sei es richterliche Rechtsfortbildung durch Anerkennung von Klagerechten der Gemeinden oder des Bürgers,
die Folgen sind günstig:

– Die Verwaltung wird stärker als bisher gezwungen, Recht zum Schutz der Natur sorgfältiger als bisher anzuwenden (Präventivfunktion erweiterter Kontrolle).

– Neben die *Verwaltungskontrolle* tritt stärker als bisher die *verwaltungsgerichtliche* Kontrolle in mehreren Instanzen, d. h., die Varietät der Kontrollinstanzen, die artverschieden gleiche Funktionen ausüben, (nämlich den Schutz der Natur nach Maßgabe des Rechts überwachen), nimmt zu. An die Stelle der bisherigen Makrostruktur bei positiven Entscheidungen durch die Entscheidung der Verwaltung, die nicht angefochten werden konnte, tritt jetzt eine Mikrostruktur durch notfalls anrufbare Gerichte. Die innere Kontrolle des gesellschaftlichen Systems erhöht sich also.

– Die bisher häufig zu beobachtende positive Rückkoppelung zwischen privatem oder öffentlichem Interesse am rechtswidrigen Eingriff in die Natur und Nachgiebigkeit der Verwaltung (weil Druck ausgeübt wurde, wurde nachgegeben; und weil nachgegeben wurde – gerichtliche Kontrolle war ja nicht zu befürchten – wurde Druck ausgeübt) wird negativ rückgekoppelt: Das System stabilisiert sich jetzt entlang der Koordinate seiner Rechtsordnung. Es entsteht ein Gleichgewichtszustand zwischen entgegengesetzten Interessen nach Maßgabe des Rechts. Tendenziell wird weiteres Wachstum zivilisatorischer Dichte entgegen bestehenden Rechts unterbunden, womit die verbesserte Kontrolle als dichtebegrenzender Faktor die Stabilität erhöht.

– Schädliche Energiedurchflüsse am ökologisch falschen Platz entgegen bestehendem Recht werden vermieden. Natur bleibt nach Maßgabe des Rechts erhalten. Die Gesellschaft stabilisiert dadurch nicht nur ihre natürliche Daseinsgrundlage, sie gewinnt auch wertvolle Information über umkämpfte Vorhaben, wobei diese Information dann an anderer Stelle wiederum angewandt werden kann: Typisches Zeichen eines sogenannten reifen Systems. Die innere Entropie wird gesenkt, die Information aber durch ein Wachstum von Kontrolle erhöht. Alle diese Folgen wirken insgesamt stabilitätserhöhend.

4.2.5 Bedenken und ihre Diskussion

Wann immer und wie immer die Kontrolle des Rechtes zum Schutze der Natur verbessert werden kann, ohne Rücksicht auf die genannten systemaren Zusammenhänge werden dagegen sofort rechtsstaatliche und demokratietheoretische Einwände vorgetragen mit dem Ziel, solche Kontrollen

abzublöcken.⁽³⁷⁾ Aus Zeitgründen auf Schlagworte verkürzt lehnen die Vertreter dieser Bedenken mehr Rechtsschutz zum Schutze der Natur ab wegen

a) einer drohenden Überlastung der Gerichte mit einer Prozeßflut,

b) Unvereinbarkeit mit dem System individualrechtlichen Rechtsschutzes und

c) Unvereinbarkeit mit dem Prinzip der Gewaltenteilung, weil die Gerichte dann letztlich im Prozeß über Genehmigungen entscheiden, nicht mehr die Verwaltungsbehörden.

Dazu ist in Kürze zu erwidern:⁽³⁸⁾

Zu a) Soziale Einrichtungen einer Gesellschaft wie ihr Recht und ihre Gerichte sind nicht Selbstzweck, sondern Steuerungsmittel für menschliches Verhalten. Sie müssen deshalb den aus wachsenden zivilisatorischen Dichtezuständen ergebenden Bedürfnissen angepaßt werden, d. h. sie sind (ebenso wie das Recht) dichteabhängig. Fragen der Fortentwicklung des Umweltrechts hin zu mehr Kontrolle des Rechts zum Schutze der Natur können nicht aus der Froschperspektive richterlicher Geschäftsbelastung angegangen werden. Im übrigen ist es auch völlig offen, ob es überhaupt zu einer Klagenflut kommt, wogegen die schweizerischen Erfahrungen mit der Verbandsklage sprechen: Denn wenn die Verwaltung in Zukunft das Umweltrecht ernster nimmt und häufiger als bisher rechtmäßig ablehnt, kommen keine Drittklagen. Auch wächst das Vertrauen in die Rechtsordnung.

Zu b) Weder Art. 19 Abs. 4 GG noch § 42 Abs. 2 VwGO schließen gerichtliche Kontrolle ohne Verletzung des Klägers in seinem Recht aus, wie der Vorbehalt in § 42 Abs. 2 VwGO („ soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. “) zeigt. Die Verbandsklage zum Schutze der Natur kann daher eingeführt werden, weil das Rechtssystem insofern offen, nicht geschlossen ist. Neue, aus dem geltenden Recht heraus entwickelte Rechte Dritter (der Gemeinden oder des Bürgers) verbieten weder Art. 19 Abs. 4 GG noch das Verwaltungsprozeßrecht.

Zu c) Der Einwand verwechselt die Entscheidung über ein Vorhaben mit der Kontrolle der Entscheidung: Das Gericht kann lediglich die Verwaltungsentscheidung bestätigen oder aufheben. Aber es übt mit der Entscheidung keinen Einfluß auf den Inhalt der Entscheidung aus. Auch kann die Verwaltung sich noch während der Kontrolle des Gerichts selbst korrigieren, wenn sie ihre Entscheidung nicht länger aufrechterhalten will. Im übrigen fällt auf, daß der Einwand nur bei für den Antragsteller günstigen Entscheidung der Verwaltung gebracht wird (wenn sie also ja sagt), nicht aber, wenn die Verwaltung ein Vorhaben ablehnt. Wäre der Einwand richtig, dürfte es konsequent bei Entscheidungen über umweltbedeutsame Vorhaben gar keinen Rechtsschutz geben, egal ob die Verwaltung ein Vorhaben ablehnt oder gutheißt. Diese Forderung haben aber bisher Vertreter des Gewaltenteilungseinwands noch nicht erhoben, womit sie letztlich selbst einräumen, daß der Einwand nicht zutrifft. Zum Vorwurf, verstärkter Rechtsschutz für die Natur führe zu einer „Herrschaft der Justiz“, sei auf das abweichende Votum des Richters Douglas im Rechtsstreit um das kalifornische Mineral King Valley verwiesen, der dazu treffend bemerk-

te: „Bei allem Respekt – das Problem besteht doch wohl darin, sicherzustellen, daß die unbelebten Objekte, die das Herzstück der Schönheit Amerikas ausmachen, Wortführer erhalten, bevor sie ganz vernichtet werden“⁽³⁹⁾ Diesen Satz sollte man sich auch in Deutschland merken.

4.2.6 Gründe für bisheriges Scheitern

So leicht letztlich die rechtstheoretischen Einwendungen gegen mehr Kontrolle des Rechtes zum Schutze der Natur zu widerlegen sind, eines ist nicht zu leugnen, alle Bemühungen, den unbefriedigenden gegenwärtigen Zustand zu ändern, sind bisher gescheitert:

Die Gesetzgebung, letztlich auf Erhaltung der Macht der jeweils regierenden Gruppe ausgerichtet, ist an einer Verbesserung des Schutzes der Natur nicht interessiert, weil sie einen Machtverlust der Verwaltung durch eine stärkere verwaltungsgerechtliche Kontrolle befürchtet. Die Verwaltungsgerechtheit ihrerseits hält, gelähmt von den rechtsstaatlich theoretischen Argumenten und aus Sorge vor einer zunehmenden Arbeitsmehrbelastung, starr an dem *veralteten formalen Schutznormdenken* fest, koste es an Umwelt auch was es wolle. Lösungen hat sie nicht entwickelt, aber Bedenken hat sie gepflegt. Überall bringt sie durch richterliche Rechtsfortbildung Neues hervor, man denke etwa an die Rechtsprechung zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung⁽⁴⁰⁾ oder an die baurechtliche Rechtsprechung zum Rücksichtnahmegebot.⁽¹⁵⁾ Aber beim Schutz der Natur für den, der kein dingliches Recht als Nachbar oder Enteignungsbetroffener für sich ins Felde führen kann, bleibt sie starr auf dem Stand des Denkens des Jahres 1914. Die stabilitätserhöhende Wirkung von mehr Kontrolle des Rechtes zum Schutze der Natur wird weder von ihr noch vom Gesetzgeber erkannt.

Und so wird die Kontrolle, wenn es um den Schutz der Natur geht, heute nicht ausgedehnt, sondern sogar eingeschränkt:

Man baut verwaltungsgerichtliche Kontrolle ab, in dem bei raumverbrauchswirksamen Großvorhaben (z. B. Autobahnen oder Großflughäfen) der Rechtsschutz auf eine Tatsacheninstanz verkürzt wird.⁽⁴¹⁾ Man dehnt in Bayern diese Instanzenzugverkürzung sogar noch auf das Besitzeinweisungsverfahren für solche Vorhaben aus, damit Natur möglichst rasch verbraucht wird.⁽⁴²⁾ Im neuen Baugesetzbuch wird sogar die *Verwaltungskontrolle* abgebaut, in dem man beispielsweise

- die Außenbereichsregelung des § 35 BauGB,
- die Planungsakzessoritätsregelung des § 33 BauGB,
- die Regelung für Ortsabrundungssatzungen nach § 34 BauGB aufweicht,
- bisherige Genehmigungspflichten für Bebauungspläne in bloße Anzeigepflichten umändert (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB), schließlich
- die Rügemöglichkeit von Fehlern bei Bebauungsplänen beschneidet (§§ 214, 215 BauGB).

5. Schluß

Zu alledem ist nur eines zu sagen: Weniger Kontrolle zu Lasten der Natur bedeutet mehr Naturverschleiß – weniger intakte Natur – größere ökologische Gefährdungen – schließlich auch noch größere soziale Spannungen um den jeweils gerade noch

vorhandenen Rest an Natur. Verringerte Kontrolle des Verbrauchs an Natur löst nicht Konflikte, sondern verstärkt und steigert sie durch weiterwachsende zivilisatorische Dichte. *Der Reiß über die ökologische Frage, der unsere Gesellschaft zu spalten beginnt*, wird nur noch tiefer. Helfen kann hier weder der Hinweis auf das Mehrheitsprinzip, mit dem üblicherweise die Entwicklung begründet wird (denn überstimmen läßt man sich nicht in den heute als existenziell empfundenen Fragen der Natur). Helfen können auch nicht Staatszielbestimmungen zum Schutze der Umwelt, denn die lassen die Kontrolle rechtswidriger Eingriffe in die Natur auch nicht besser werden. Helfen können gegen die wachsende Aggressivität auch nicht ein verschärftes Strafrecht (z. B. gegen Vermummung bei Demonstrationen) oder mehr Polizei. Helfen kann allein eine bessere Kontrolle dichte fördernder Entscheidungen als dichte begrenzendes Element, mag sie auch in Unkenntnis zivilisationsökologischer Zusammenhänge bei den Politikern und leider teilweise auch bei den Verwaltungsgerichten noch nicht gerne gesehen sein.

6. Zusammenfassung: Eigenwert der Natur?

Die Frage ist richtig. Der Natur kommt ein *Eigenwert* zu, dessentwillen der Rechtsschutz zugunsten der Natur heute zwingend verbessert werden muß. Neue *Eigenrechte* der Natur zu schaffen ist dafür aber weder zweckmäßig noch nötig. Es genügt eine andere Bewertung der Natur bei der Abwägung mit anderen Belangen, ferner eine Erweiterung des *vorhandenen* Rechtsschutzsystems für bestehende Rechtsträger. Man sollte sich bei der Frage nach einem besseren rechtlichen Schutz der Natur an die bewährte Regel halten: Die Natur macht keine großen Sprünge.

7. Quellen:

- (1) STONE, Umwelt vor Gericht (1974): Die Eigenrechte der Natur; STUTZIN (1980): Die Natur der Rechte und die Rechte der Natur; in: Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts, S. 344 ff.; eine allgemeine Zusammenfassung des Meinungsstandes bietet: GASSNER (1984): Treuhandklage zugunsten von Natur und Landschaft – Eine rechtsdogmatische Untersuchung zur Verbandsklage, S. 41–50.
- (2) GOSZ/HOLMES/LIKENS/BORMAN (1978): The Flow of Energy in a Forest Ecosystem, Scientific American, Vol. 238, Heft 3, S. 93 ff; RIEDL (1973): Energie, Information und Negentropie in der Biosphäre, Naturwissenschaftliche Rundschau, 413/414; ODUM (1971): Fundamentals of Ecology, 3. Aufl., S. 37 mit 85; STUGREN (1978): Grundlagen der allgemeinen Ökologie, 3. Aufl., S. 28, 29, 192, 194.
- (3) RIEDL (1973): siehe (2), S. 414, 415.
- (4) Dazu: RIEDL (1986): Die Strategie der Genesis, 6. Aufl., S. 206, 217, 241; — (1981): Biologie der Erkenntnis – Die stammesgeschichtlichen Grundlagen der Vernunft, 3. Aufl., S. 41 mit 43; STUGREN (1978): siehe (2) S. 117, 122.

- (5) RIEDL (1986):
siehe, Die Strategie der Genesis, S. 216, 225.
- (6) Zitat nach:
GOOCH 1964):
Friedrich der Große, Herrscher-Schriftsteller-Mensch, S. 387.
- (7) STUGREN (1978): siehe (2) S. 13, 14;
VESTER (1980):
Neuland des Denkens – Vom technokratischen zum kybernetischen Zeitalter, S. 27;
— (1980):
Ansatz zur Erfassung der Umwelt als System; in: Buchwald/Engelhardt (Hrsg.), Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 3, S. 121 ff.
- (8) Dazu:
ODUM (1971): siehe (2), S. 251, 252, 257;
DE ROSNAY (1977):
Das Makroskop – Neues Weltverständnis durch Biologie, Ökologie und Kybernetik, S. 105 mit 111;
VESTER (1980):
Zukunftsprognosen, Modelle, Strategien; in: Buchwald/Engelhardt, Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 4, S. 69, 70, 71;
— (1964): siehe (6) S. 81 mit 86;
VESTER u. v. HESLER (1980):
Sensitivitätsmodell, S. 6 und 176;
RIFKIN (1982):
Entropie – Ein neues Weltbild, S. 69;
SENING (1985):
Umweltzerstörung, Recht und Information, NuR, S. 125-128.
- (9) RIEDL (1986):
siehe (4), Die Strategie der Genesis, S. 308.
- (10) RIEDL (1973): siehe (2) S. 416.
- (11) z. B. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, § 1 Abs. 3 Raum-OrdG, § 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG.
- (12) BVerwG-Urteile
vom 12.12.1969, BVerwGE 34, 301/309;
vom 20.10.1972, BVerwGE 41, 67/69;
vom 5.7.1974, BVerwGE 45, 309/315;
vom 14.2.1975, BVerwGE 48, 56/63;
vom 10.2.1978, BVerwGE 55, 220/225;
vom 7.7.1978, BVerwGE 56, 110/122;
vom 14.12.1979, BVerwGE 59, 253/258;
vom 23.1.1981, DVBl 1981, 932/933;
vom 11.12.1981, BVerwGE 64, 270/272;
vom 22.3.1985, DÖV 1985, 789/790.
- (13) vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO;
dazu: BVerwG, Beschluß vom 9.11.1979, BayVBl 1980, 88/91;
KOPP (1986):
Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl., RdNrn. 25 mit 25 b zu § 47 m. w. NW.
- (14) BÜHLER (1984):
Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung, S. 21, 43, 61.
- (15) BVerwG-Urteile
vom 28.4.1967, BVerwGE 27, 29/33;
vom 6.12.1967, BVerwGE 28, 268/275;
vom 13.6.1969, BVerwGE 32, 173/175;
vom 20.10.1972, BVerwGE 41, 58/63;
vom 23.8.1974, BVerwGE 47, 19/22;
vom 25.2.1977, BVerwGE 52, 122/129;
vom 29.7.1977, BVerwGE 54, 211/221;
vom 13.6.1980, DÖV 1980, 690/691;
vom 22.12.1980, BVerwGE 61, 256/264;
vom 23.3.1982, NJW 1982, 2513, 2515;
vom 30.9.1983, NJW 1984, 2174;
BVerwG-Beschlüsse
vom 20.7.1983, DÖV 1984, 70;
vom 16.8.1983, DVBl 1984, 145;
ebenso BGH-Urteile
vom 27.11.1963, BGHZ 40, 306/310;
vom 27.1.1983, UPR 1983, 196/197;
vom 23.1.1986, NVwZ 1986, 789;
BVerfG-Beschluß
vom 17.12.1969, BVerfGE 27, 297/307.
In seinem neuesten Urteil vom 19.9.1986, BayVBl 1987, 151, rückt das BVerwG nur scheinbar von seiner bisherigen Rechtsprechung ab: Wenn es jetzt nicht mehr darauf abstellt, ob eine Norm ausdrücklich einen fest „abgrenzbaren Kreis der Betroffenen“ benennt, sondern stattdessen Drittschutz bejaht, wenn individualisierende Tatbestandsmerkmale einer Norm den geschützten Personenkreis bestimmen, so haftet es letztlich wie bisher am Formalelement des bestimmbaren Personenkreises. Nur die sprachliche Ausdrucksweise wechselt.
Die Rechtsprechung des BVerwG hat zwar den Nachbarschutz etwas erweitert, in dem sie bei einem Verstoß gegen das sog. Gebot der Rücksichtnahme
Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148/152;
Urteile vom 6.12.1967, BVerwGE 28, 268/274;
Urteile vom 10.4.1968, BVerwGE 29, 286/288;
Urteile vom 25.2.1977, BVerwGE 52, 122/125;
Urteile vom 26.5.1978, BVerwGE 55, 369/386;
Urteile vom 4.7.1980, NJW 1981, 139;
Urteile vom 13.2.1981, NJW 1981, 1973;
Urteile vom 13.3.1981, DÖV 1981, 672;
Urteile vom 10.12.1982, BayVBl 1983, 277;
Urteile vom 21.1.1983, NVwZ 1983, 609;
Urteile vom 5.8.1983, BayVBl 1984, 25;
Urteile vom 23.5.1986, DVBl 1986, 1271;
Beschlüsse vom 20.9.1984, NVwZ 1985, 37;
Beschlüsse vom 5.10.1984, NVwZ 1985, 38;
Beschlüsse vom 18.10.1985, NVwZ 1986, 468)
sowie bei einem schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum
(Urteile vom 13.6.1969, BVerwGE 32, 173/178;
Urteile vom 14.12.1973, BVerwGE 44, 244/246;
Urteile vom 21.6.1974, DVBl 1974, 777;
Urteile vom 25.2.1977, DVBl 1977, 722;
Urteile vom 14.4.1978, DVBl 1978, 614;
Urteile vom 5.8.1983, BayVBl 1984, 25)
dem dinglich betroffenen *Nachbarn* auch die Berufung auf solche Normen gestattet, die nach der formalen Betrachtungsweise der Schutznormtheorie an sich keinen Drittschutz vermitteln. Ebenso läßt es dem von einem Vorhaben enteignend betroffenen Grundstückseigentümer die Berufung auf umweltschützende Normen zu, weil eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig ist (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG) und dieses fehlt für ein Vorhaben, das dem Recht (auch dem Umweltrecht) widerspricht:
BVerwG, Urteile vom 18.3.1983, BVerwGE 67, 74;
BVerwG, Urteile vom 27.5.1983, NuR 1983, 315;
BVerwG, Urteile vom 12.7.1985, BVerwGE 72, 15/25;
BVerwG, Urteile vom 21.3.1986, BVerwGE 74, 109;
BVerwG, Urteile vom 6.3.1987, BVerwGE 77, 86/91.
Dem nicht dinglich betroffenen Bürger, in dessen Lebensraum nur eingegriffen wird, versagt es jedoch nach wie vor einklagbaren Schutz solcher Normen, die seinen Lebensraum schützen.
- (16) RIEDL (1975):
Die Ordnung des Lebendigen, Systembedingungen der Evolution, S. 20, 45, 47.
- (17) vgl. Art. 141 der Verfassung des Freistaates Bayern i. d. F. des Gesetzes vom 20.6.1984, GVBl S. 223;
Art. 86 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg i. d. F. des Gesetzes vom 10.2.1976, Ges. Bl. S. 98;
Art 59 a der Verfassung des Saarlandes i. d. F. des Gesetzes vom 25.1.1985, Abl. Saarl. 1985 S. 105.

- Art. 29 a der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. des Gesetzes vom 19.3.1985, GVBl S. 255.
- (18) BayVBl 1986, 298.
- (19) Darauf läuft auch der Vorschlag (vgl. BAUER (1987): Ein originäres Klagerecht zugunsten des Naturschutzes für den Landesanwalt? NuR, 255) hinaus, die in Bayern bei den Verwaltungsgerichten eingerichteten Landesanwaltschaften mit Klagerechten zugunsten der Natur auszustatten, falls Beklagter nicht der Freistaat Bayern ist.
- (20) Vgl. § 5 AsylVfG
- (21) Vgl. z. B.:
BVerwG-Urteile
vom 14.2.1969, BVerwGE 31, 263/264;
Urteile vom 7.7.1978, DVBl 1978, 845/853;
Urteile vom 30.5.1984, BVerwGE 69, 256/261;
Urteile vom 11.5.1984, NVwZ 1984, 584;
Urteile vom 11.4.1986, DVBl 1986, 1002;
BayVGh-Urteil vom 9.4.1979, BayVBl 1979, 625;
BayVGh-Beschluß vom 19.11.1985, DÖV 1986, 208;
OVG Saarland, Urteil vom 7.3.1986, DÖV 1987, 496.
- (22) STUMPF (1979):
Wachstumsperspektiven und ihre ökologische Kritik, in: Überleben und die Zukunft? Umweltkrise – materielle und ethische Aspekte, hrsgg. im Auftrag der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e. V. und der Katholischen Akademie Trier, S. 101.
- (23) Im Ergebnis übereinstimmend:
SAILER (1987):
Naturschutz ohne Rechtsschutz? NuR, 207/211.
- (24) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1986, Systematische Rechtssammlung (SR) 451.
- (25) vgl. Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 31.10.1979, (schweizerisches) Bundesblatt Nr. 48, Bd. III, S. 824/825; ferner:
MATTER (1982):
Das ideelle Verbandsbeschwerderecht im schweizerischen Umweltrecht, UPR, 370.
- (26) Art. 9 und 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983 (Stand 1.1.1986), SR 814.01.
- (27) Art. 14 des Bundesgesetzes über Fuß- und Wanderwege vom 13.1.1986, Bundesblatt 1985 II 1291.
- (28) Entscheid vom 12.3.1986, Nr. A 395/85/bz.
- (29) § 36 Hessisches Naturschutzgesetz vom 19.9.1980, GVBl S. 309.
- (30) §§ 43, 44 Bremisches Naturschutzgesetz vom 17.9.1979, BremGBI S. 345.
- (31) § 41 Hamburgisches Naturschutzgesetz vom 2.7.1981, HambGVBl S. 167.
- (32) § 39 a Berliner Naturschutzgesetz vom 30.1.1979, GVBl S. 131 i.d.F. des Gesetzes vom 3.10.1983, GVBl S. 1290. Das OVG Berlin (Urteil vom 17.1.1986, NVwZ 1986, 318) sieht die Regelung als nichtig an; dazu kritisch:
MÖLLERS (1987):
§ 39 a Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) nichtig? NuR, 217.
- (33) § 33 b Saarländisches Naturschutzgesetz vom 31.1.1979 (Amtsbl. S. 147) i.d.F. des Gesetzes vom 8.4.1987 (Amtsbl. S. 569).
- (34) Die Frage, ob eine landesrechtliche Regelung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage den Bereich der Vorschriften, auf die sich ein klageberechtigter Verband dann stützen kann, beschränken kann, ist bestritten:
Bejahend:
– VG Frankfurt, Beschluß vom 14.7.1982, NuR 1983, 28/30;
– WEITZEL (1982):
Beschränkte Kontrolle durch die Verbandsklage? NVwZ, 548;
– REHBINDER (1982):
Die hessische Verbandsklage auf dem Prüfstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ, 666/667
Verneinend:
– SKOURIS (1982):
Landesrechtliche Einführung der Verbandsklage? NVwZ, 233/235;
– VG Darmstadt, Urteil vom 15.1.1987, NVwZ 1987, 921/922.
- (35) Vgl. dazu im einzelnen:
SENING (1980):
Abschied von der *Schutznormtheorie* im Naturschutzrecht, NuR, 102 mit zahlreichen Literaturnachweisen in Fußnoten 15 mit 17;
— (1986):
Raumverbrauch als Folge überkommener Betrachtungsweisen, insbesondere in der Bauleitplanung, BayVBl, 161, 165;
neuestens im Ergebnis übereinstimmend:
BLECKMANN (1985):
Die Klagebefugnis im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsverfahren, VBIBW, 361;
ablehnend unter Anschluß an die Schutznormrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts z. B.:
SCHLICHTER (1983):
Baurechtlicher Nachbarschutz, NVwZ, 641;
SIMON (o. J.):
Bayerische Bauordnung, RdNr. 14 ff zu Art. 73;
RONELLENFITSCH/WOLF (1986):
Ausbau des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts? NJW, 1955;
BREUER (1986):
Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des öffentlichen Rechts, DVBl, 849;
KLOEPFER (o. J.):
Rechtsschutz im Umweltschutz, VerwArch. Bd. 76 S. 371 ff;
Allen diesen ablehnenden Stimmen, die beispielhaft für viele in der juristischen Literatur stehen, ist gemeinsam, daß sie sich ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht weder mit dem geschichtlichen Hintergrund der Schutznormtheorie befassen noch auf ihre Folgen für die Umwelt eingehen.
- (36) Entscheidungen:
vom 27.10.1976, VerfGH 29, 181 (abweichendes Votum von Hoegner, BayVBl 1977, 210);
vom 23.8.1985, BayVBl 1985, 683;
vom 21.2.1986, BayVBl 1986, 298:
Soweit der Gerichtshof in den beiden letztgenannten Entscheidungen argumentiert, die Umweltgesamtsituation habe sich seit der Neufassung des Art. 141 BV durch das Gesetz vom 20.6.1984 nicht geändert, übersieht er, daß der ein Grundrecht enthaltende Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift von diesem Gesetz gar nicht geändert wurde, er gilt unverändert seit dem Jahre 1946. Aber das wollte der Gerichtshof offenbar auch gar nicht sehen, um sich mit der Frage einer Neuinterpretation der Vorschrift unter den heutigen Verhältnissen nicht auseinandersetzen zu müssen. An seine Rechtsauffassung sind gleichwohl alle Gerichte und sonstigen Behörden nach Art. 20 VerfGHG gebunden.
- (37) Aus der kaum mehr zu überlickenden Flut von Beiträgen zu diesem Fragenkreis seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannt:
BENDA (1982):
Verfassungsrechtliche Aspekte des Umweltschutzes, UPR, 241;
BREUER (1978):
Wirksamer Umweltschutz durch Reform des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts? NJW, 1558/1561;

KOPP (1980):

Verfahrensregelungen zur Gewährleistung eines angemessenen Umweltschutzes, BayVBl, 97;

ULE/LAUBINGER (1978):

Empfehlen sich unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung notwendigen Umweltschutzes ergänzende Regelungen im Verwaltungsverfahrens-

und Verwaltungsprozeßrecht? Gutachten B zum 52. Deutschen Juristentag Wiesbaden, S. 96 ff;

WEYREUTHER (1975):

Verwaltungskontrolle durch Verbände? Argumente gegen die verwaltungsgerichtliche Verbandsklage im Umweltrecht;

SCHLICHTER (1982):

Die Verbandsklage im Naturschutzrecht – Zur Problematik des Entwurfs eines § 29 a BNatSchG, UPR, 209.

(38) Vgl. dazu eingehend:

SENING (1987):

Bürgerklage und (Un)effektivität des Umweltrechts, Natur und Landschaft, 155.

(39) Zitat nach: STONE (1974): siehe (1) S. 95.

(40) BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65,1.

(41) Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4.7.1985, BGBl I S. 1274.

(42) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.12.1985, GVBl S. 760.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Christoph Sening

Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

8000 München 22

Werte im Naturschutz – Wiederkehr des Irrationalen?

Günter Rohrmoser

1. Einleitung

Ich muß zunächst um Verständnis für meine nicht ganz einfache Situation bitten, denn es ist die Situation eines Laien, der vor lauter Experten reden soll. Man kann natürlich die Frage stellen, wieso es dazu überhaupt kommt, daß ein Laie zu einem so dramatischen Thema gebeten wird, das Wort zu ergreifen. Vermutlich hängt es erstens damit zusammen, daß Philosophen so eine Art Experten für Krisen sind. Zweitens hängt es sicher damit zusammen, daß die Ökologiekrise, die uns heute morgen beschäftigen soll, doch offensichtlich nur einen Teilaspekt der die gesamte moderne wissenschaftlich-technische Kultur und damit Industriegesellschaft betreffenden Umbruchprobleme darstellt. Der dritte Grund könnte schlicht der sein, daß manchmal Laien mehr sehen und wahrnehmen als sogenannte Experten. Schon von Nikolaus von CUES wird die Weisheit des Laien gepriesen und von der eingeengten Sicht des Experten vorteilhaft unterschieden. *Es ist eine tief beunruhigende Sache, wenn eine Gesellschaft, eine Kultur beginnt, sich den Meinungen und Urteilen der Experten zu überlassen und allein ihnen zu vertrauen.* Es könnte ja sein, daß ein Laie übergreifende Dimensionen der uns beschäftigenden Problematik sieht, die vielleicht auf längere Sicht zentraler sind, als die Fragen, die wir unter politischen, ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten diskutieren.

2. Verwirklichung des Fortschrittes

Die Umbruchkrise, in der sich die Industriegesellschaft am Ende unseres Jahrhunderts befindet, wird am deutlichsten in der Art und Weise, wie wir das Prinzip Fortschritt, wie wir die Frage der Erfüllbarkeit der Verheißungen und Visionen bewerten, die wir einst – und dieses einst ist noch nicht lange her – an die Verwirklichung des Fortschritts durch Wissenschaft und Technik geknüpft haben. Es ist doch kaum eine Generation her, daß wir geglaubt haben, wir könnten durch einen von Wissenschaft und Technik begründeten Fortschritt, durch eine gewaltige, Antriebs- und Glaubenskräfte mobilisierende Anstrengung, wenn nicht das Paradies, so doch seine Schwelle erreichen. Auch die Agrarpolitik ging davon aus, daß die entscheidende Anwendung der gleichen Prinzipien und Methoden, die die Produktivität der Industriegesellschaft ermöglicht haben, auch die Landwirtschaft zu bisher für unmöglich gehaltenen „Erfolgen“ befähigen würde. Wenn wir die gegenwärtige Grundstimmung mit diesem, mit euphorisierenden Erwartungen verbundenen Aufbruch vergleichen, dann müssen wir feststellen, daß die Grundstimmung fast in ihr Gegenteil umgeschlagen ist oder umzuschlagen droht, daß an die Stelle des erwarteten Eintritts ins Paradies sich apokalyptisch getönte Endzeitgefühle ausbreiten, daß Berufene und Unberufene, Ideologien übergreifend, die These verkünden, daß eine ungesteuerte und unkorrigierte Fortführung des wissenschaftlichen und technischen Prozesses die Gesellschaft nur noch in die Katastrophe führen, ja

mit der Selbstvernichtung der menschlichen Gattung enden könnte. Die Bundesrepublik scheint nun in einer besonders labilen und unstabilen Weise den Strömungen ausgeliefert zu sein, die in Welten und manchmal mit orkanartigen Stößen über dieses Land hinweggehen. Die Diskussion, die wir im Anschluß an Tschernobyl geführt haben, hat ja gezeigt, daß in keinem Land einer demokratisch organisierten Industriegesellschaft der Grad der Labilisierung so hoch ist wie in der Bundesrepublik Deutschland. *Wenn wir etwas mehr Vertrauen in Wissenschaft und Technik hätten, dann könnte man auch davon ausgehen, daß die Technik selber einst Lösungen finden werde, die uns, wenn auch in Grenzen, von dem befreien würde, was uns jetzt bedrückt.* Aus der Sicht der Sowjetunion geurteilt, könnte man auf den beunruhigenden Gedanken kommen, daß sich die Katastrophe für sie gelohnt hat.

Nun reicht natürlich zur Bestimmung der Krise eine Art Beschreibung der Phänomene der Gegenwart nicht aus. Wir sind vielmehr zu einer geschichtlichen Besinnung aufgerufen, die das Ziel haben muß, die gegenwärtige Krise auf dem Hintergrund und im Zusammenhang der Geschichte der Industriegesellschaft zu begreifen, um auf diesem Hintergrund das qualitativ neue und andere der gegenwärtigen Strukturkrise der Industriegesellschaft besser bestimmen zu können. Am Beginn der Neuzeit trat der britische Lordkanzler Francis BACON – einer der großen Propagatoren des wissenschaftlich-technischen Fortschritts – mit der These auf, daß durch moderne Wissenschaft und ihre technische Anwendung es zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit möglich sei, die Natur unter die Herrschaft und Kontrolle des Menschen zu bringen. Francis Bacon hat mit diesem, nur mehrere Jahrhunderte zurückliegenden Entschluß der Moderne, mit den durch Wissenschaft und Technik eröffneten Möglichkeiten, die Natur zu beherrschen, zu unterwerfen und zu kontrollieren, Hoffnungen verknüpft, die im Lichte der gegenwärtigen Situation überhaupt erst verständlich werden. Es sei nunmehr möglich, so meinte der Lordkanzler, die durch die Erbsünde und ihre Auswirkungen falsch gelaufene Geschichte zu korrigieren. Eine entschlossene, die Natur durch Wissenschaft und Technik beherrschende Menschheit würde imstande sein, das ursprünglich besessene, aber dann verlorene Paradies in der Zukunft wiederherzustellen. Das am Ende der Geschichte verwirklichte Paradies würde das regnum hominis – das Reich des Menschen – sein, in welchem der Mensch, befreit von allen Schicksalsschlägen der Natur, befreit von allem materiellen Mangel, sich in der ganzen Fülle seiner Natur in Gleichheit und Freiheit verwirklichen werde. Die Hoffnungen des Francis Bacon sind ein Lehrstück dafür, daß der gewaltige wissenschaftlich-technische Fortschritt und seine industriellen und gesellschaftlichen Folgen nie möglich gewesen wären ohne die Inspiration durch einen quasi-religiösen Glauben.

Nicht die kruden Fakten der wissenschaftlichen Erkenntnis und des technischen Fortschritts als solchem haben die Menschen inspiriert, haben eine neue Politik mit neuen ideologischen Legitimationssystemen geschaffen, sondern ein Ersatzglaube, der neue Glaube an den Fortschritt, an die Einlösbarkeit von ursprünglich religiöser Herkunft sich verdankenden Verheißungen. Was heute erodiert, ist nicht wissenschaftlicher Fortschritt selber, sondern dieser quasi-religiöse Glaube. Die Vision Francis Bacons wurde daher zum entscheidenden Motor der Hoffnungen, die man später an den Vollzug der Französischen Revolution knüpfte. Denn die Industriegesellschaft ist ja ein Produkt der Französischen Revolution und der durch sie freigesetzten Gesellschaft.

Ein Denker wie CONDORCET hat im Gefängnis die Stadien nachgezeichnet, die der menschliche Geist durchschritten habe und die er noch, nunmehr orientiert an den durch Wissenschaft und Technik erschlossenen Möglichkeiten, durchlaufen werde. Condorcet prophezeite, daß in der Zukunft Kriege verschwinden würden, er prophezeite, die Menschheit werde friedlich, er prophezeite, daß die Krankheiten zurückgehen, daß Handel und Wandel sich ausbreiten, daß eine erleuchtende und humanisierende Kraft von der wissenschaftlichen Bildung auf die jungen Menschen ausgehen werde. Er zweifelte zwar daran, daß es möglich sein werde, den Tod abzuschaffen, aber er hielt es für denkbar, daß man das Leben solange verlängern könne, bis jeder freiwillig bereit sei, zu sterben. Auch an dieser uns vielleicht etwas absurd erscheinenden Prognose einer möglichen Abschaffung des Todes wird die quasi-religiöse, eschatologische Dimension deutlich, die dem Fortschrittsglauben immanent war.

Die französischen Sozialisten, Leute wie SAINT-SIMON und Auguste COMTE, schließlich haben die erste große technokratische Utopie in großem Stil entworfen und aus ihr den Schluß gezogen, daß die Industriegesellschaft nach dem ihr innewohnenden Gesetz einer permanenten Steigerung der Produktivkräfte organisiert werden müsse, einem Gesetz, dem dann auch die Landwirtschaft unterworfen wurde. Wenn man sich an diese drei genannten Entwürfe erinnert, dann wird schlagartig deutlich, daß wir am Ende unseres Jahrhunderts an eine Grenze gestoßen sind, daß sich eine Kraft gemeldet hat, die in der Buchführung der Programmatiker des Fortschritts nicht vorgesehen war. Alle großen Theoretiker der sozialemanzipatorischen Befreiung gingen von dem jeweils erreichten Stand des industriellen Reichtums und der durch diesen Reichtum ermöglichten Chancen der unbegrenzten autonomen Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Menschen aus. Merkwürdig ist es, daß bei diesem, in seiner Art ja faszinierenden Programm eine Voraussetzung gemacht wurde, die selber nie ernsthaft und kritisch befragt wurde, nämlich die Voraussetzung, daß die Natur unbegrenzt zur Verfügung stehe, daß sie nichts anderes sei, als ein disponibler Stoff, über den der Mensch nach autonom gewählten Zielen und Zwecken, zeitlich endlos und beliebig, verfügen könne. Ich meine nun, daß man von einer geschichtlich epochalen Wende in der Gegenwart reden kann, weil wir nunmehr ganz massiv und drastisch an eine Grenze stoßen und darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Natur nicht mehr bereit ist, weiter mitzumachen. Der Grad gesellschaftlich institutionalisierter

Unvernunft hätte nie eine Chance gehabt, korrigiert zu werden, wenn die Natur nicht begonnen hätte, die Industriegesellschaft zur Vernunft zu rufen. Sie muß sich zur Vernunft rufen lassen, wenn sie nicht riskieren will, was heute viele als die endzeitliche Katastrophe der modernen Gesellschaft an die Wand malen. Die Natur meldet sich zurück! *Es ist zu bedauern, daß die konservativen Kräfte in unserem Staat sich bisher als unfähig erwiesen haben, die ihnen von der Geschichte damit zugewiesene Aufgabe einer Rettung der Natur zu erkennen und sich zu eigen zu machen.* Mit dieser Wendung sind, ohne Zutun und Verdienst derjenigen, die sich konservativ nennen, die traditionellen Themen des Konservatismus in der Geschichte wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die großen Nationen und gesellschaftlichen Systeme beginnen aus dieser epochalen Erfahrung Konsequenzen zu ziehen. Wir erleben heute weltweit einen Prozeß der Umorientierung. Die Kulturen beginnen, sich von ihrem Glauben an die Utopie zu trennen. Das tiefste geistige Ereignis in unserer Zeit ist der Zusammenbruch des Glaubens an die Utopie, die Erschöpfung der utopischen Energien. Die Völker suchen die geistig-moralischen Kräfte für die Bewältigung der Herausforderungen der Gegenwart in einer Rückwendung zu den Ursprüngen und Traditionen der eigenen Geschichte ihrer eigenen Kultur, ja ihrer eigenen Religion. Wir sind im Verhältnis zu diesem säkularen Vorgang geistig eher provinziell und keineswegs, wie wir gerne meinen, vorn.

3. Interpretation der Krise der Industriegesellschaft

3.1 Anpassungskrise

Entscheidend ist es natürlich, wie wir die Krise der Industriegesellschaft interpretieren und welche Antworten und Konzepte sich aus der Bestimmung des Begriffs der Krise ergeben. Von diesen Konzepten und Antworten hängen dann auch die konkreten Aufgaben und Perspektiven für die Landwirtschaft ab. Wenn ich es recht sehe, befinden wir uns in der Bundesrepublik in einem Interpretationsstreit, in dem es mindestens drei Thesen, Versuche gibt, die Krise auf den Begriff zu bringen. Die einen sagen: Die Industriegesellschaft Bundesrepublik befindet sich in einer Anpassungskrise. Das wäre sozusagen normal, denn seit es die Industriegesellschaft gibt, produziert sie ständig Veränderungen der Bedingungen und Verhältnisse, so daß sie dem sich ständig erneuernden Zwang unterliegt, sich den von ihr veränderten externen Bedingungen anzupassen. Die Industriegesellschaft hat seit ihren historischen Anfängen ihre stärkste Antriebskraft aus der Leistung bezogen, von ihr selbst erzeugte Anpassungskrisen zu erkennen und zu überwinden. Am Anfang stand die wissenschaftliche Entdeckung, – darum ist heute die wichtigste Produktivkraft des gesellschaftlichen Fortschritts die wissenschaftliche Innovation, – die wissenschaftliche Innovation führt zu neuen Technologien, die Technologien zu neuen Produktionsstrukturen, die neuen Produktionsstrukturen zu neuen Produkten, die neuen Produkte zu neuen Märkten, neue Märkte zu mehr Gewinn, Gewinn zur Steigerung der Lebensverhältnisse: Das ist der Kreislauf, nach dessen innersten Gesetzmäßigkeiten die Industriegesellschaft ihre Anpassungskrisen immer wie-

der überwunden hat. So wird die Annahme der Herausforderung, die in den neuen Technologien liegt und die beschleunigte Transferierung der neuen Technologien in neue Betriebs- und Produktionsstrukturen sich als die entscheidende Initialzündung erweisen, die aus der Anpassungskrise herausführen wird, und dies wird auch für die Landwirtschaft gelten, gleichgültig, welche Ziele man ihr vorgibt oder welche Ziele sie sich selber setzt. Keines dieser Ziele – auch die Erhaltung der Kulturlandschaft nicht – wird sie aus dem Zwang entlassen, auch für die neuen Aufgaben die adäquaten, eben umweltschonenderen und freundlicheren Technologien anzuwenden. Die heute proklamierte Absage der Landwirtschaft an die Technik ist ein Irrtum und er könnte sich rächen. Auch die Landwirtschaft braucht in Zukunft vielleicht neue, vielleicht bessere Techniken. Die Illusion eines technischen Umgangs mit der Natur ist ein Mythos, der die Prozesse beschleunigt, die die Bundesrepublik aus dem Kreis der führenden Industrienationen herausführen könnte.

3.2 Steuerungskrise und Begrenzungskrise

Sehr viel gravierender sind aber alle strategischen Ansätze, die von einer Steuerungskrise der Industriegesellschaft ausgehen. Steuerungskrise heißt, daß man unterstellt, daß an sich unsere Gesellschaft über alle Ressourcen, Kräfte und Möglichkeiten verfügt, um mit der Krise fertigzuwerden, daß aber die zur Steuerung notwendigen Instrumente, die Institutionen und ihre Regelungen nicht ausreichen, um zu tun, was möglich ist, nämlich den Einsatz der Ressourcen optimal so zu gestalten, daß die größtmögliche Effizienz in der Verfolgung der Ziele erreicht werden kann. Neue Probleme erfordern neue Wege zu ihrer Lösung. Man hat aber den Eindruck, daß die gesellschaftlichen und politischen Kräfte in der Bundesrepublik sich in einem Verhältnis wechselseitiger Lähmung befinden, daß wir es mit einer Art sich selbst blockierendem System zu tun haben, das immer immobil erscheint und in welchem Lernprozesse praktisch und politisch folgenlos bleiben. Das alles dominierende Interesse an der Wahrung materieller und sozialer Besitzstände droht die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu paralisieren. Kurt BIEDENKOPF hat in seinem Buch „Die neue Sicht der Dinge“ von einer Begrenzungskrise gesprochen. Es ist zutreffend, daß die Folgen gewollten sozialen Fortschritts die Tendenz zeigen, in das Gegenteil des ursprünglich gewollten umzukippen, daß eine Fortsetzung des bisherigen Weges in vielen Fällen kontraproduktiv geworden ist oder es zu werden droht. Biedenkopf hat das Problem auf eine einsichtige Formel gebracht, nämlich auf die Frage: Wie können wir auch ohne quantitatives Wachstum unsere soziale und freiheitliche Ordnung erhalten und weiterentwickeln? Es ist bemerkenswert, daß Biedenkopf der gegenwärtigen Koalitionsregierung bescheinigt, daß sie keines der großen politischen und sozialen Probleme durch eine strukturelle Reform bisher angepackt hätte und daß daher von einer gesellschaftspolitischen Wende auch keine Rede sein könne.

3.3 Zielkrise

So sehr man aber die Steuerungskrise beklagen mag, unter der die Bundesrepublik offensichtlich

leidet, von unvergleichbar größerer Bedeutung wäre es, wenn man von einer Zielkrise reden müßte. Von einer Zielkrise kann in den führenden demokratisch verfaßten Industriegesellschaften des Westens ja offensichtlich nicht gesprochen werden, in den grundsätzlichen Zielen ist man sich einig, strittig sind nur die Wege und Methoden, diese Ziele zu erreichen. Anders ist die Lage in der Bundesrepublik. In welchem Sinn ist der gesellschaftliche und politische Prozeß von einer Zielkrise bestimmt? Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß seit dem Hervortreten der Industriegesellschaft die globalen, historisch übergreifenden Zielsetzungen im Grunde konsensfähig und dem fundamentalen Konflikt entzogen waren. Niemand konnte im Ernst gegen die den Menschen vom Lastcharakter der Arbeit befreienden Effekte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sein, niemand konnte gegen die durch die industrielle Entwicklung bedingte Zunahme des Lebensstandards, niemand gegen den durch Wachstum erst möglichen Ausbau der sozialen Sicherheit sein. Alles dies sind Errungenschaften, die ohne eine erfolgreich operierende Industriegesellschaft nicht zu haben oder zu erhalten sind. Aber sind die in allgemeine Topoi zu fassenden Ziele, die sich bisher über alle ideologischen Gegensätze und Parteigrenzen hinweg als zustimmungsfähig erwiesen haben, noch unstrittig? Nur in der Bundesrepublik gibt es Programme, gibt es den Willen, die Gesellschaft auf ganz andere Ziele zu verpflichten, die letztlich auf die Aufhebung und Ersetzung der Industriegesellschaft durch eine alternative Kultur hinauslaufen. Die entscheidende Dimension der Krise der Industriegesellschaft in der Bundesrepublik ist daher eine Konstellation, die durch den Konflikt von Industriegesellschaft und alternativer Kultur bestimmt wird.

4. Konflikt von Industriegesellschaft und alternativer Kultur

Dieser Konflikt hat nicht seinen Grund, sondern nur seinen vielleicht vorübergehenden Ausdruck in den grünen, alternativen Bewegungen. Die Reaktion der Politiker auf diese Bewegungen sind unsicher, zwiespältig und formal. Sie sprechen von mangelnder demokratischer Reife und meinen den mangelnden Willen der Alternativen und Grünen, sich den Spielregeln der parlamentarischen Demokratie anzupassen und die notwendige Kompromißbereitschaft aufzubringen. Ratlos sind sie in der Einschätzung des ideologischen Charakters und in der geistig-politischen Zuordnung der neuen Bewegung. Urteile, die einander ausschließen und sich wechselseitig aufheben, werden gefällt. Die Grünen und Alternativen werden Faschisten, Kommunisten, Idealisten oder gar Konservative genannt. An dem verwirrenden Bild sind die Grünen und Alternativen selber schuld. Repräsentanten aller ideologischen Richtungen und Strömungen befinden sich unter ihnen und ihre theoretische Artikulationskraft ist im Unterschied zur studentischen Bewegung der 70er Jahre unterentwickelt. Objektiv ist es so, daß sie ein Amalgam, eine Symbiose von progressiven und konservativen Elementen unterschiedlichster Herkunft in sich vereinigen. Entsprechend widersprüchlich und kontrovers sind die Auskünfte über Ziele, Strategien und Methoden. Die Rede ist von einem ökologischen Humanismus, von einem ökologisch-emanzipatorischen

Sozialismus, von der Notwendigkeit eines Anfangs freiwilliger Abrüstung, einer Demokratisierung der Produktionsverhältnisse, einer Ablösung der repräsentativen Demokratie durch eine Art Basisdemokratie, von der Notwendigkeit organisierter zivilen Ungehorsams gegen die Staatsgewalt, von der Überwindung bürokratischer Herrschaft und direkter und unmittelbarer Mitwirkung der Betroffenen in allen Fällen, in denen sie betroffen sind. So schwer die neuen Bewegungen ideologisch zu identifizieren sind, so unbestritten sollte es sein, daß sie durch den Willen nach einer neuen Kultur verbunden sind. Verwirrend ist es, daß sich das utopische Ideal der studentischen Kulturrevolution in die neue Bewegung hinübergerettet hat: das Ideal eines autonomen, konfliktfrei und libidinös befriedigten Lebens der Selbstverwirklichung, das an die Perspektiven des klassischen Anarchismus wieder anknüpft. Würden die neuen Bewegungen politisch erfolgreich sein, so würden wir das bisher nicht unternommene und insofern geschichtlich beispiellose Experiment erleben, die technischen, sozialen und kulturellen Sachverhalte einer hochkomplexen und durchrationalisierten Industriegesellschaft mit basisdemokratischen Methoden zu regeln und ohne eine rational, hierarchisch aufgebaute bürokratische Verwaltung zu steuern. Es ist das ungelöste Problem der modernen Gesellschaft, das in der neuen Konstellation dramatisch aufbricht: der Gegensatz von Vernunft und Verstand. Wird die Vernunft mit dem abstrakten und instrumentalen Verstand verwechselt und mit ihm gleichgesetzt, bleibt nur die Rettung des Menschen aus den Kräften des Irrationalen. Nur in einem speziellen Bereich der Herausforderung scheint sich diese Einsicht durchzusetzen, nämlich in dem Verhältnis von Ökologie und Ökonomie. Wir müssen aber die Frage stellen: Ist der in diesen Bewegungen verbreitete Wunsch nach mehr Einheit mit der Natur, nach mehr Überschaubarkeit der Lebensverhältnisse, nach mehr Autonomie in der Führung des eigenen Lebens, der Wunsch, an die Stelle gesellschaftlicher Kälte die Wärme nachbarlicher Gemeinschaft zu setzen, sind diese Wünsche nicht ein Ausdruck von Werten und Prinzipien, die einmal ihren realen geschichtlichen Ort in einer von der Landwirtschaft und von der Bauernschaft geprägten, eigenständigen Kultur hatten? Wird hier nicht auch von neuem eine Grenze erfahrbar, an der es sich lohnt, darüber nachzudenken, ob es eigentlich noch einen Sinn ergibt, in der bisherigen Form die Prinzipien und Gesetze der industriellen Produktion noch länger auf den Bereich der agrarischen Produktion zu übertragen und anzuwenden?

Eigentlich haben wir keinen Grund zur Klage. Wenn das Kernproblem der Landwirtschaft heute die Überproduktion ist, dann müssen wir anerkennen, daß dies der überwältigende Erfolg eines Weges ist, den wir ja nicht zufällig gewählt haben. Es ist doch eine große Leistung der landwirtschaftlichen Produktion im Zeitalter der Industriegesellschaft, daß sie es erreicht hat, daß mindestens der Möglichkeit nach die Menschheit von der Geisel des Hungers befreit werden kann, daß immer weniger der von der Technik entlasteten Landwirte immer mehr Menschen ernähren können. Es sind dies Erfolge der Übertragung der Methoden industrieller Produktion auf die Landwirtschaft. Unser Problem sind von daher die Folgen unseres eigenen, uns nun überwältigenden Erfolges. In dieser Situa-

tion scheint es zwei Alternativen zu geben. Die eine Alternative ist die Fortsetzung des bisherigen Weges:

Wir unterwerfen die Landwirtschaft der wissenschaftlich-technischen Revolution, wir öffnen die landwirtschaftlichen Produkte für den freien Markt. Das würde natürlich dazu führen, daß der Bauernstand als eine relevante geschichtliche und gesellschaftliche Größe verschwinden wird. Friedrich ENGELS bereits hat genau diese These vertreten. Mit der Durchsetzung der Logik der Industriegesellschaft in der Agrarproduktion werde die Landwirtschaft zur Bedeutungslosigkeit einer marginalen Größe herabsinken.

Wenn wir in dieser möglichen Entwicklung nicht eine Unausweichlichkeit der Geschichte sehen wollen, dann müssen wir uns aus nationalen Gründen dazu entschließen, die Landwirtschaft vor den Konsequenzen dieser Logik zu schützen. Wenn wir diese Alternative als fatal empfinden und auch davon überzeugt sein müssen, daß sie politisch gar nicht durchgesetzt werden kann, dann müssen wir doch die Frage stellen, welche Folgen wir aus der Krise der Industriegesellschaft für die Landwirtschaft ziehen sollen. Wir müssen darüber nachdenken, ob nicht auch geschichtlich neue und im Verhältnis zur bisherigen Praxis nicht andere, gesellschaftlich konsensfähige Perspektiven und Zielsetzungen für die Landwirtschaft notwendig sind. Wenn die Natur und ihre Opposition gegen die industrielle Logik den Kern des gegenwärtigen geschichtlichen Umbruchs ausmachen, dann ist die Neubestimmung der Ziele für die Landwirtschaft und die Neuverfassung der bäuerlichen und ländlichen Kultur der Dreh- und Angelpunkt, bei dem es um die Überlebensfähigkeit der Industriegesellschaft überhaupt und im ganzen geht. Es müßte eine Situation überwunden werden, in der die Bürger den nicht unberechtigten Eindruck haben, daß es in der Agrarpolitik darum gehe, eine Klientele, ohne daß es aber einen Sinn mache, mit Steuergeldern künstlich am Leben zu erhalten und eine gesellschaftliche Gruppe aus wahltaktischen Gründen zu stützen, die so wieso bis zum Jahre 2000 drastisch schrumpfen wird (500.000 Höfe). *In einer neuen Konzeption für die Landwirtschaft* muß daher die Krise der Industriegesellschaft im Mittelpunkt stehen, es muß deutlich sein, daß die Industriegesellschaft ein elementares Interesse daran haben muß, daß die Landwirtschaft, bedacht mit neuen Aufgaben und Funktionen, überlebt. Kernpunkt dieser neuen Konzeption muß die Natur sein, denn hinter dem kulturellen Umbruch der Gegenwart steht die Frage: was ist eigentlich Natur? Wie denken wir Natur? Das ist auch in der Philosophie eine offene Frage. Die Antwort auf alle die neu gestellten Fragen, wie wir mit der Natur umgehen sollen, was wir ihr zumuten dürfen, setzen die Antwort auf die grundsätzliche Frage voraus: Was ist Natur? Die Art, wie wir die Ökologieprobleme diskutieren, ist abstrakt. Wenn Menschen sich in eine Beziehung, in ein Verhältnis zur Natur setzen – und die Bauern sind ja Praktiker im Umgang mit der Natur – dann geht es gar nicht primär um Natur, sondern um Kultur. Kultur ist immer auch bestimmt durch die Art und Weise, wie Natur gedacht wird und wie man mit ihr umgeht. Die Vision, die Versöhnung von Kultur und Natur auch praktisch als eine neue Herausforderung für den ländlichen Raum zu begreifen, wäre doch eine faszinierende Aufgabe, für die sich sicher gerade

junge Menschen begeistern könnten. Die Gefahr und Tendenz einer sich abzeichnenden Abkoppelung der Wissenschaft und Technik von der Kultur, ihre fortschreitende Verselbständigung gegenüber einem kulturellen, sinnvermittelten Kontext erinnert uns an die Erkenntnis, daß es keine Kultur geben kann ohne eine religiöse Substanz. Der große Theologe Paul TILLICH sagte daher, daß die Religion die Substanz der Kultur und die Kultur die Gestalt der Religion sei. Die *Kulturkrise der Gegenwart* ist begründet in einem nunmehr kulminierenden Prozeß der Entleerung aller kulturellen Traditionen und Kräfte, aus denen einst die Industriegesellschaft entstanden ist und aus denen sie gelebt hat.

5. Schöpfungsglaube

Ich finde daher, daß die Wiederaneignung eines richtig verstandenen Schöpfungsglaubens ein wichtiger Schritt aus den Verlegenheiten heraus sein könnte, in die wir uns heute in dem Konflikt von Industriegesellschaft und alternativer Kultur verstrickt haben. Der Schöpfungsbericht enthält zwei Aussagen: Auf der einen Seite bezieht der Schöpfungsbericht den Menschen radikaler und unbedingter in den Zusammenhang der Natur ein und unterwirft ihn ihren Gesetzen radikaler als irgendeine andere Religion. „Der Mensch ist wie das Gras auf dem Felde“ Nüchterner und realistischer kann man den Menschen nicht in seinem gemeinsamen Schicksal mit aller Kreatur sehen. Wir erfahren heute sehr drastisch, daß wir alles, was wir der Natur antun, uns schließlich selber antun. Wir können nichts der Natur zufügen, was nicht früher oder später auf uns zurückschlägt. Auf der anderen Seite stellt aber der biblische Schöpfungsbericht in der Lehre der Ebenbildlichkeit den Menschen der Natur souverän gegenüber und begabt ihn mit einem Auftrag. Um die Interpretation dieses Auftrages geht es heute in dem Konflikt zwischen Industriegesellschaft und alternativer Kultur. Denn was heißt das: Macht Euch die Erde untertan? Man kann ja mit durchaus einleuchtenden Gründen die These vertreten, daß an der ökologischen Krise das Christentum schuld sei, daß der oft barbarische Umgang mit der lebendigen Kreatur, wie man ihn heute in den Tierfabriken antreffen kann, zu den gnadenlosen Folgen einer Religion gehöre, die wie das Chri-

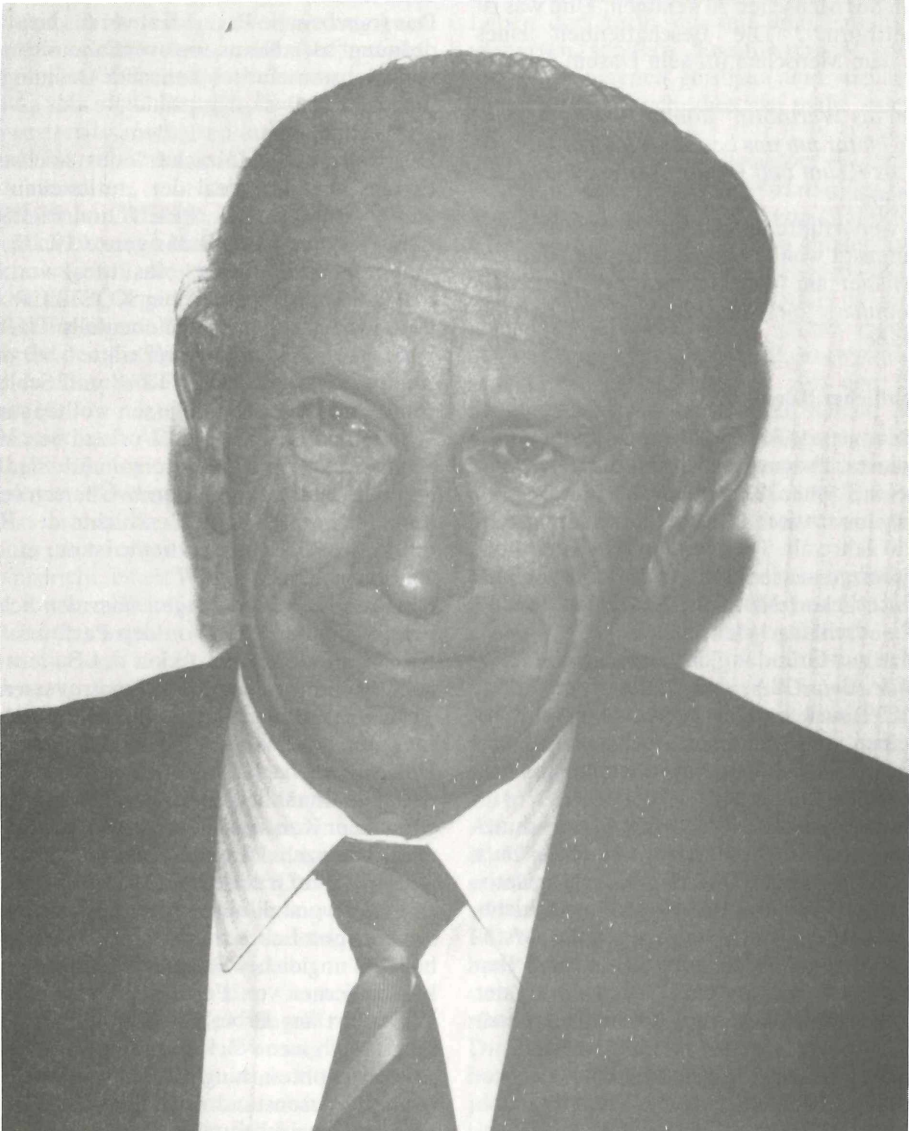
stentum, den Menschen durch den Glauben an einen supranaturalen Gott der Natur entfremdet habe. Oder bedeutet der Schöpfungsauftrag etwas ganz anderes, nämlich den Auftrag, die Natur nicht zu beherrschen, sondern durch kulturgestaltende Tätigkeit die in ihr angelegten Möglichkeiten zu entwickeln und zu entbinden? Es ist unsere Chance, daß wir jetzt das vollziehen, was man einen *Paradigmawechsel* nennen könnte, orientiert an dem Ziel einer möglichen Versöhnung, um die in der Schöpfung begründete Doppelstellung des Menschen zur Natur zu erneuern und zu aktualisieren. Der hierin liegende Kulturauftrag könnte uns vor zwei nicht mehr fortsetzbaren Wegen bewahren, nämlich auf der einen Seite die Naturbeherrschung bis zur totalen Naturzerstörung zu vollenden oder auf der anderen Seite den Prozessen der Remythologisierung zu folgen, die gegenwärtig in unserer intellektuellen Kultur eine Konjunktur haben und die den Menschen als bloßes Teilmoment in den Naturkreislauf zurücknehmen wollen. Die Wahrheitsmomente, die in beiden Positionen liegen, sollte man sehen, ohne die Fatalität zu unterschätzen, die im politischen Gegensatz beider Alternativen heute zum Ausdruck kommt.

6. Schluß

Die Aufklärung ist mit der Krise der Industriegesellschaft an eine Grenze gekommen, denn wenn es richtig ist, daß die Ökologiekrise bedeutet, daß der Mensch nicht länger nach beliebig setzbarem Ziel und Zweck mit der Natur umgehen kann, dann bedeutet diese Krise auch eine Krise des abstrakten Autonomie-Postulates der Aufklärung. Also Agrarkrise kann je nachdem, wie man sie interpretiert, durchaus etwas mit Philosophie zu tun haben, und ich hoffe, daß sie nicht ganz unberaten waren, als Sie einen professionell mit Philosophie Befassten gebeten haben, die Einleitung zu geben.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Günter Rohmoser
Universität Hohenheim
Institut für Sozialwissenschaften
Fachgebiet Sozialphilosophie
Postfach 70 0562
7000 Stuttgart 70



Prof. Dr. Alfred Barthelmeß konnte das vorliegende Referat nicht mehr vortragen. Er verstarb völlig unerwartet in seinem Hotelzimmer in Laufen kurz vor Beginn seines Vortrages an einem Herzschlag. Der engagierte Emeritus und nimmermüde Naturwissenschaftler hat sein Leben buchstäblich bis zuletzt in den Dienst der Natur gestellt, die für ihn stets mehr Gegenstand der Verpflichtung denn des bloßen Interesses war. Für sein Werk, das mit diesem Aufsatz einen würdigen Abschluß gefunden hat, sei ihm herzlich gedankt.

Naturnorm als Wertnorm

Alfred Barthelmeß

1. Einleitung

Der Titel des mir zugeteilten Referats hat mir zunächst einige Kopfschmerzen bereitet. Obwohl seit 60 Jahren den Naturwissenschaften, speziell der Biologie, sowie dem Naturschutzgedanken verbunden, ist mir dieses Begriffspaar in dieser Kombination bisher nicht begegnet. Die Suche in den beiden größten deutschen Enzyklopädien brachte auch nur einen schwachen Dämmerchein in das Dunkel. Dort heißt es: „Norm“ sei ein Sollwert, der aussagt, wie bestimmte Sachverhalte beschaffen sein müssen, um bestimmten Ansprüchen zu genügen. Was ist demnach „Naturnorm“? Eine Beschaffenheit der Natur, die erforderlich ist, um bestimmten Ansprüchen des Menschen zu genügen. Und was ist dann „Wertnorm“? Die Beschaffenheit eines Ideals, das dem Menschen für sein Dasein sinnvoll erscheint?

„*Naturnorm als Wertnorm*“ könnte also bedeuten: *Wie soll die Natur um uns beschaffen sein, um dem Menschen als Raum und Partner für ein sinnvolles Dasein zu dienen?*

Besonders weiterführend sind solche Definitionen im Telegrammstil wohl kaum. Lassen Sie mich daher lieber näher am Wortlaut des Zentralthemas unseres Seminars bleiben: *Naturschutz braucht Wertmaßstäbe*

2. Geschichtlicher Rückblick

Ein unbefangenes Gemüt fragt sich bei der Präsentation dieses Themas erst einmal: Hatte denn der Naturschutz bisher keine Wertmaßstäbe?

In seinen organisatorischen Anfängen ist er immerhin rund 150 Jahre alt. 1827 begann der Kampf um das *Siebengebirge* aus landschafts-ästhetischen und kulturgeschichtlichen Motiven. Kultur ist in und aus dieser Landschaft gewachsen.

Die Initiative zur Gründung des ersten großen Nationalparks in den USA, des *Yellowstone-Parks*, geht auf 1870 zurück. Der gewaltige psychische Eindruck einer vom Menschen noch unberührten *Ur-Natur* als eines Schöpfungsvermögens war die entscheidende Triebfeder.

In Deutschland konkretisierten sich Naturschutzgedanken in enger Verbindung mit Heimatschutz unter RUDORFF und CONWENTZ organisatorisch etwa zwischen 1900 und 1910, kulturgeschichtlich motiviert und in Frontstellung gegen die zerstörerische Expansion des kapitalistisch-industriellen Wirtschaftssystems. Es ging um die Bewahrung der Harmonie zwischen freiem und urbanem Lebensraum.

Alle diese Bemühungen gingen von mehr oder weniger deutlich profilierten Idealen, Wunschvorstellungen, Wertbegriffen aus. Sie stammen von Menschen verschiedenster sozialer Herkunft, Wesensart und Prägung durch Zeitströmungen. Das Suchen nach Wertmaßstäben und Normen in bezug auf das Verhältnis des Menschen zu seinem natürlichen Lebensraum ist also nicht neu. Es durchpulte auch die Naturphilosophie des europäischen Kulturraums schon seit langem.

Die einschlägigen Dokumente zeigen aber auch vielfach einen *Wandel der Ideale nach Zeit, Raum*

und Situation.

„Wildnis“ war im Spätmittelalter ebenso als Schreckbild gefürchtet oder verachtet, wie als Ort meditierender Einkehr gepriesen. Naturschutz und Heimatschutz haben jahrzehntelang als Höchstwerte von Naturobjekten und Naturräumen ihre „Ursprünglichkeit“, „Unberührtheit“ gepriesen; aber für gebildete Reisende aus der Zeit des Barock war gepflegte Kulturlandschaft das Ideal.

Die Alpen waren seit den ältesten Zeugnissen gefürchtete Wildnis, bis Albrecht von HALLER und Konrad GESNER das Hohelied ihrer Schönheit und ihrer psychosomatischen Wirkungen sangen. Gleiches läßt sich an der Einschätzung der norddeutschen Heidelandschaft nachweisen.

Das französische Park-Ideal verabscheute die „Unordnung“ der Natur und verstand sich als Repräsentationsnorm absolutistischer Ordnung. Der englische Parkstil dagegen huldigte der „Naturnorm“ als Wertmaßstab.

Der uniforme „Holzacker“ des höchstmöglichen Ertrags war das Ideal der „rationellen Forstwirtschaft“ von COTTA, PFEIL und PRESSLER bis ENDRES, also durch das ganze 19. Jh.; der „naturgemäße Mischwald“ das Ideal von GAYER, SALISCH, MÖLLER bis KÖSTLER und LEIBUNGUT seit nunmehr ebenfalls 100 Jahren.

Wer dem „Spiel der Naturkräfte“ bei der Ausgestaltung eindrucksvoller Täler und Schluchten bewundernd freien Raum lassen wollte, stieß auf den Widerstand derer, die im Vorland den Verwüstungen wertvollen Produktions- und Siedlungsraum durch immer wiederkehrende Überschwemmungen ausgesetzt waren. Die Geschichte der Rhein-Korrektion von TULLA bis heute ist nur eines von vielen Beispielen.

Die Auseinandersetzungen über den Schutz freilebender Tiere reichen von den Parforce-Jagden des Adels quer durch den Acker des Bauern bis zu den noch immer andauernden Kontroversen zwischen Trophäenstolz der Jäger und Hütern der Schutzfunktionen des Waldes.

Das Suchen nach Wertnormen ist also alt genug, daß sich allmählich ein breiter, einleuchtender und wirksamer Konsens hätte einstellen können. Daß es über vereinzelte Ansätze nicht weit hinauskam, hat verschiedene Gründe.

Die Wertvorstellungen kamen aus regional unterschiedlichen Lebensräumen und fanden schon deshalb ein ungleiches Echo bei deren Bewohnern. Sie kamen ferner von Persönlichkeiten verschiedener Wesensart aus Erbe, Erziehung und sozialer Stellung. Auch wenn sich die Ideale auf Sachverstand stützen konnten, hing dieser vom jeweiligen allgemeinen Wissenstand über Möglichkeiten und Folgen der Verwirklichung ab.

3. Humanökologie: Begriffe

Heute neigt man daher im Zuge der Dominanz wissenschaftlich begründeter Entscheidungen über Streitfragen mehr und mehr dazu, die Aufgabe eines Konsens einer eigenen Wissenschaft anzuvertrauen. Wir erleben gegenwärtig tatsächlich die Profilierung und Konsolidierung einer solchen Wis-

senschaft. Sie präsentiert sich unter dem Namen *Humanökologie*.

Die *Allgemeine Ökologie* befaßt sich mit den Wechselwirkungen zwischen Organismen unter sich und mit ihrer anorganischen Umwelt, ohne dabei besonderes Gewicht auf die Rolle des Menschen zu legen. Es ist gewissermaßen die Ökologie des menschenleeren, aber von Organismen bewußten Raumes. Als ihr Begründer wird meist Ernst HAECKEL genannt, ein Zeitgenosse DARWINS und seiner Lehre vom Kampf ums Dasein.

Für die *Humanökologie* ist dagegen die Rolle des Menschen als zusätzlicher Faktor im Getriebe der allgemeinen ökologischen Prozesse der wesentliche Gesichtspunkt. Diese Arbeitsteilung weist der Allgemeinen Ökologie die Feststellung von Naturnormen zu, die auf Naturgesetzen beruhen. Die Fokussierung der Human-Ökologie auf die Beteiligung des Menschen bringt Gesichtspunkte und Prozesse ins Bild, die fast zwangsläufig auch zu Wertnormen werden. In der Humanökologie begegnen sich also Natur- und Geisteswissenschaften und sind zu interdisziplinärer Zusammenarbeit aufgefordert. Hierzu stehen aus dem Begriffs-Repertoire dieser beiden Schwesterwissenschaften auch schon einige Begriffe zur Diskussion, die auch zu Wertschätzungen führen können.

In der Allgemeinen Ökologie ist der Begriff *Ökotope* gebräuchlich für einen Naturraum mit bestimmten, charakteristischen, besonders für die Besiedlungsfähigkeit durch Organismen relevanten Strukturen und Bedingungen. Dann der Begriff *Biotop*, ein Ökotope, für den die Besiedelung mit einer charakteristischen Gesellschaft von Lebewesen ausschlaggebend ist.

Weniger bekannt ist der Begriff *Psychotope*, der bereits der Humanökologie angehört, aber auch in der Tierökologie (Revierwahl) anwendbar ist. Der Schweizer Kulturhistoriker Emil EGLI meint damit einen Biotop, der insbesondere die Psyche des Menschen anspricht, einen Wohnraum nicht nur für den Körper, sondern auch für Geist und Gemüt.

Ich selber habe den Begriff *Ökumene* wieder einzuführen versucht, der bereits eine Wertung einschließt. Unter „oikos“ verstanden die Griechen den bewohnten (weil bewohnbaren) Erdkreis rings um ihr Heimatland, unter Ausschluß des von „Barbaren“ bewohnten Landes, also den Lebensraum einer Hochkultur. Ich habe vorgeschlagen, mit der Charakterisierung als Ökumene eine Landschaft zu kennzeichnen, deren Naturlandschaft und Naturpotential ihren Bewohnern bestmögliche physische und psychische Lebensbedingungen zur Entwicklung und Erhaltung ihrer wesensgemäßen kulturschöpferischen Leistungen bietet.

Am weitesten in das Gebiet der Geisteswissenschaften reicht schließlich der Begriff *Heimat*. Auch er beinhaltet bereits eine Wertung im positiven Sinne. Gemeint ist damit nach allgemeinem Konsens eine Landschaft, die man – ob hineingeboren oder hineingestellt – als ein Stück seiner selbst empfindet, in die man hineingehört, in der man sich deshalb „zuhause“ fühlt. In der klassischen Geographie hat der Begriff keinen rechten Raum gefunden, umso mehr aber im Gefühlsleben, in Dichtung und Kunst.

4. Vorgehensweise in der Humanökologie

Wenn man Humanökologie als Wissenschaft betreiben und als Aufgabe verstehen will, sollte man

sich über eine zweckmäßige Vorgehensweise Gedanken machen.

Die Aufgabe, wohldurchdachte und praktisch brauchbare Wertnormen zu liefern, umfaßt zwei Bereiche:

a) zunächst die Identifizierung von Idealen, Werten und

b) sodann ihre Gewichtung.

Zu a)

Daß im Verhältnis des Menschen zu seinem Lebensraum Werte zunächst einmal in Harmonie mit dem Geflecht dort wirksamer Naturgesetze sein müssen, ist unabdingbar und einleuchtend. Ohne allgemeine ökologische Stabilität des Lebensraumes ist eine dauerhafte, sinnerfüllte Besiedelung desselben unmöglich.

Die Humanökologie fordert aber zusätzlich zu dieser Grundbedingung auch, daß Ausstattung und Nutzungsbedingungen des Lebensraumes für die Bewohner *physisch fördernd* sein sollen, wenn ihr Leben dort nicht nur auf dem Erhaltungsniveau verharren, sondern „Früchte tragen“ soll, auch im Sinne der eigenen geistigen und sozialen Weiterentwicklung. Auch dies ist mehr oder weniger selbstverständlich.

Weit weniger im Bewußtsein der Allgemeinheit lebendig ist die *psychische Wirkung* des Gesamteindrucks der Landschaft oder von charakteristischen Elementen derselben. Diesen Fragen ist der Psychologe, Politiker und ehemalige badische Unterrichtsminister Willy HELLPACH in seinem 1911 erstmals erschienenen und seither mehrmals neu aufgelegten Buch über die „geopsychischen“ Erscheinungen nachgegangen, also den Einflüssen, die die Seele von Wetter und Klima, Boden und Landschaft erfährt. Es hat seinerzeit großes Aufsehen erregt und Beschäftigung mit diesen Dingen angeregt. Es verdient, wieder in Erinnerung gebracht und durch neue Erkenntnisse wiederbelebt zu werden.

Hier sei auch an einen Gedanken von Wilhelm v. HUMBOLDT in seinem Briefwechsel mit Goethe erinnert: „Sollte nicht billigerweise jeder menschlichen Empfindung auf Erden ein von der Natur besonders für sie begünstigter Ort geheiligt sein, zu welchem der Mensch, wenn nicht sich selbst, doch wenigstens seine Einbildungskraft und seine Gedanken retten könnte?“

Zu b)

Als zweiter Aufgabenbereich der Humanökologie im Hinblick auf Werte für Naturschutz und Landschaftspflege wurde die Gewichtung von Wertmaßstäben, bzw. Wertnormen genannt.

Bei Wertvorstellungen über Eigenschaften von Lebensräumen, die ganz überwiegend auf dem Zusammenwirken von Naturgesetzen beruhen, ist die *räumliche* Auswirkung von erheblicher Bedeutung. Die Erde war immer schon in ökologischer Beziehung ein zusammenhängendes Ganzes. Wir sehen jeden Abend in den Satellitenbildern des Wetterberichts, wie riesige Wolkenfelder über Meere und Kontinente ziehen. Wir hören und lesen die Warnungen vor den klimatischen Folgen der Dezimierung der Wälder in den Tropen und Subtropen auch für die Länder der gemäßigten Zonen. Woher das „Ozonloch“ stammt und was es uns weiträumig bringt, bewegt nicht nur die Presse.

Nun wird aber die Diskussion über Ziele und Wertmaßstäbe in bezug auf das Verhältnis des Menschen zum globalen Lebensraum bisher fast

ausschließlich im Kreise und im Interesse von Bewohnern gemäßiger Klimazonen geführt. Hier dominieren christlich motivierte Kulturen.

In weiten Gebieten der Erde, vor allem eben den tropischen und subtropischen, leben aber fast ausschließlich Angehörige nichtchristlicher Religionen. Ihr Gedankengut und ihre humanökologischen Vorstellungen sind anders gerichtet, ihre kulturelle Entwicklung und Prägung ist anders verlaufen. Wir wissen herzlich wenig, fast nichts, über ihr psychisches Verhältnis zur Natur ihres Lebensraums. Angesichts der ganzheitlichen globalen ökologischen Zusammenhänge könnte aber eine bessere Kenntnis hierüber und ein Konsens mit diesen Völkern für sie und für uns von langfristig schwerwiegender Bedeutung werden.

Dies führt zu einem weiteren Gesichtspunkt. Humanökologische Wertmaßstäbe, die in einem Land entwickelt werden, und aus naturgesetzlichen Gründen *grenzüberschreitende Wirkung* haben würden, finden unter Umständen jenseits der Grenzen keinen oder zu wenig Konsens und Unterstützung, weil dort die große Mehrheit der Bewohner aus genetischen bzw. rassischen Gründen anders determiniert sind. Dies kann Ziele, die an großräumige Verwirklichung gebunden sind, unerreichbar machen. Das Verhältnis zum Wald oder zum Tier ist z. B. bei Romanen, Germanen und Slaven deutlich verschieden.

Die meisten Schwierigkeiten findet die Akzeptanz naturgesetzlich begründeter humanökologischer Maßstäbe dort, wo sie auf ökonomische treffen: Lebensstandard, freie Marktwirtschaft, Wirtschaftswachstum ad infinitum, Bruttosozialprodukt.

Wenn man von immer weiter um sich greifenden Exzessen solchen Wunschdenkens absieht, sind ökonomische Wertmaßstäbe durchaus verständlich. Kein vernünftiger Mensch wird zweifeln, daß ein Mehrbedarf an Produkten aus Land- und Forstwirtschaft, an Nutzung von Gewässern und mineralischen Rohstoffen bei wachsender Bevölkerung ganz natürlich und daher legal ist.

Leider aber tragen ökonomische Ideale erfahrungsgemäß allzu leicht den Keim zur Entartung in sich. Der schon zitierte schweizer Kulturgeograph Emil EGLI sagt es deutlich: „Es ist längst eine offene Tatsache, daß die Wirtschaft nicht allein getrieben ist von der Angst des Nicht-Genügen-Könnens, sondern ebenso sehr von der Nervosität des Vorsprung-Haltens. Die Wirtschaft befriedigt nicht nur Notwendigkeiten, sie verführt zu Maßlosigkeit.“

Ist es nicht grotesk, daß selbst das Ideal, hervorragende Landschaften unversehrt zu erhalten, um möglichst vielen Menschen dort Naturgenuß zu ermöglichen, durch die maßlose Kommerzialisierung des Massentourismus gemäß den eben genannten wirtschaftlichen Wertmaßstäben zunehmend paralytisch wird?

Wenn zwei Wertmaßstäbe miteinander konkurrieren, wird heute nach Möglichkeit der wissenschaftlichen Begründung entscheidendes Gewicht beigelegt. Auch das ist keineswegs zu beanstanden, im Gegenteil. Welche Blüten aber solches Bemühen treiben kann, dafür ein typisches Beispiel aus neuerer Zeit:

In den „Stuttgarter Beiträgen zur Landespflege“ erschien 1967 eine Arbeit „Zur Bewertung der Landschaft für die Erholung“ Als Kriterien wur-

den herangezogen: die Reliefenergie, der Randfaktor (Fläche/Grenzen), Temperatur, Niederschläge, Nutzungsart und ein „Ursprünglichkeitsfaktor“ Diese Größen sollen auf einen einheitlichen Maßstab gebracht und gewichtet werden. Dazu soll: „... der nach dem Meßtischblatt in Metern pro Quadratkilometer ermittelte Gewässerrand mit 3 multipliziert und zur Waldrandzahl dazu gezählt werden. Die so erhaltene Größe bezeichnen wir als Randzahl Der „Ursprünglichkeitsfaktor“ soll angeben, in welchem Maße in einer wirtschaftlich genutzten Landschaft noch 'Natur empfunden' werden kann Die in der beschriebenen Weise ermittelten Wertziffern lassen sich nun zu einer 'Grundzahl' addieren Je nach Zugehörigkeit des Areals zu den besprochenen Klimazonen ergibt sich für diesen Wirkungskomplex ein zusätzlicher Faktor, der auf Tab. 2 zu ersehen ist. Die Grundzahl wird mit dem Faktor multipliziert und ergibt eine 4-5-stellige Größe. Der besseren Handhabung wegen dividieren wir sie durch 1000 und erhalten eine Größe, die wir V-Wert, d. h. Vielfältigkeitswert nennen wollen. Diese Bezeichnung soll ausdrücken, daß wir die natürlichen Erholungswirkungen auf die wesentlichen Wirkungsträger zurückgeführt und damit die natürliche Vielfalt in der Landschaft erfaßt haben“

GALILEI hätte sich über diese perfekte Anwendung seines Ideals: „Miß alles, was meßbar ist und mache das Nicht-Meßbare meßbar“ sicher gefreut.

Diese Arbeit war nicht das einzige Beispiel einer modernen „Nutzwert-Analyse“ Es gibt noch einige weitere, die einen Trend andeuten könnten.

Aber auch die bislang übliche Sicht der Aufgabe hat zum Glück noch einige hervorragende Repräsentanten. Christopher TUNARD z. B. Professor an der Universität Yale und tätig für die UNESCO sowie als Mitglied des Advisory Council of Historic Preservation, schreibt in seinem äußerst lesenswerten Buch „A World with a view. An inquiry into the Nature of Scenic Values“ (1978): „Man unterstellte, daß eine saubere gesunde Umwelt in Stadt und Land das anzustrebende richtige Ziel sei, und es ist in der Tat eine Grundvoraussetzung für alle Arten sozialer Verbesserung, ganz zu schweigen von menschlichem Überleben. Verbunden mit diesem Ziel findet man oft ein Interesse an Naturschönheiten (vor allem an 'wilder' Natur), aber dieses Interesse ist öfter auf die Erhaltung bedrohter Pflanzen und Tiere als auf die Erhaltung schöner Natur gerichtet. Was in aktuellen Beschlüssen zu oft fehlt, ist die Anerkennung ästhetischer Grundbedürfnisse des Menschen Es gibt nur eine kleine Schar von Landschaftsbewunderern. Es wird notwendig sein, den ästhetischen Imperativ in die Seele vieler Menschen einzuprägen und sicherzustellen, daß er im Vordergrund alles Planens in Bezug auf die Landschaft bleibt. Das positive Ziel, in schöner Umgebung zu leben, muß zu einem Gegenstand des Schutzes von Völkern werden – und es muß finanziert werden Die Gesellschaft kann ausrechnen, was sie dafür zu zahlen bereit ist

Wie können die Menschen landschaftliche Reize am besten aufnehmen? Grundsätzlich durch Studium der Landschaftsgeschichte zusammen mit den Landschaftsbildern aus Künstlerhand Alle Mitglieder der Gesellschaft müssen schließlich zu der Einsicht kommen, daß landschaftliche Reize ein wesentlicher Faktor für das kulturelle Leben der Nationen sind“

5. Naturrecht

Wenn Normensetzung für den Umgang des Menschen mit seinem Lebensraum nicht schönes Gedankenspiel Einzelner bleiben soll, muß eine *breite Volksmeinung*, ein öffentlicher Konsens die Bemühungen unterstützen. Nur so können in einer Demokratie Wertvorstellungen juristische Rücken- deckung erhalten und zu Rechtsnormen werden. *Die Durchsetzung von Wertmaßstäben ist ja auch eine Machtfrage*. Ein Recht, das den Lebensraum schützen und pflegen soll, und sich dazu auf Natur- gesetze stützt, ist echtes Naturrecht.

Seit dem Altertum verband man diesen Begriff zwar ausschließlich mit dem Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft oder Herrschaft. Er begründete vor allem das Widerstandsrecht, wie der frühere Präsident des Bundesverfassungsge- richts Professor WERNER schreibt.

Aber es wird allmählich Zeit, an der seit Jahrhun- derten nur zwischen Philosophen, Juristen und Theologen in Klausur betriebenen Diskussion um diesen Begriff künftig auch Vertreter der Naturwis- senschaften zu beteiligen, und in das etwas verkrus- tete Thema neue Gedanken einzubringen. Ansät- ze zu einer Bereitschaft seitens der genannten klas- sischen Fächer finden sich bereits in den Schriften des Theologen Oswald von NELL-BREUNING und der Juristen v. HIPPEL, REHBINDER und LENDI.

Kernproblem dem uns hier interessierenden Zu- sammenhang ist das Eigentums- bzw. Verfügungs- recht an Grund und Boden. Grund und Boden sind nicht nur ein auf Karten eintragbares Stück Erd- oberfläche, sondern naturgesetzlich wirksamer, phy- sisch und psychisch notwendiger Lebensraum, nicht nur für seinen Eigentümer, sondern auch für eine Vielzahl von Bewohnern und Anwohnern auch der weithin umgebenden Landschaft. Ein freies Verfü- gungsrecht über diesen Raum kann es also aus na- turrechtlicher Sicht nicht geben.

Es ist erfreulich, daß die soziale Entwicklung seit der bürgerlichen Revolution des vorigen Jahrhun- derts hier den Durchbruch begonnen hat. Es könn- te hoffnungsvoll stimmen, daß auch in letzter Zeit das positive Recht dieser Verfügungsfreiheit zu- nehmend Grenzen gesetzt hat. Doch leider ist auch das Vollzugs-Defizit beachtlich. Es bleibt noch viel zu wünschen und überzeugend zu begründen übrig. Das Problem des Naturrechts ist die vielleicht wich- tigste Ansatzstelle für die Überführung humanöko- logischer Wertnormen in naturrechtlich begründete Normen positiven Rechts.

Lassen Sie mich mit einem noch heute gültigen Zi- tat von Ernst RUDORFF schließen, dem Begrün- der des Heimatschutzes in Deutschland: „Es ist der Fluch unserer Zeit, daß das ethische Moment auf allen Gebieten mehr und mehr zurücktritt, und wenn sie es nicht wieder lernt, den einzigen Maßstab an die Dinge zu legen, der wirklich ent- scheidend ist, den ihres ethischen Wertes oder Un- wertes, so arbeitet sie dem Untergang aller Kultur in die Hand“

Verfasser:

Kurt Barthelmeß (verstorben)

Religion und Naturschutz

Kurzprotokoll des Arbeitskreises

Gotthard Dobmeier

1. Das christlich-jüdische Schöpfungsverständnis beinhaltet eine Entgöttlichung der Natur. Man kann deshalb nicht sagen, daß die Natur heilig ist, sondern, daß sie durch den Schöpfer geheiligt ist. Dies bedeutet jedoch keine bloße Profanisierung der Natur. Das christliche Schöpfungsverständnis kennt keinen Pantheismus, wohl aber einen Pantheismus, d. h. alles was ist, hat einen Bezug zum Schöpfergott.

2. Angesichts der feststellbaren Umweltkrisen fällt es oft schwer, Hoffnung zu haben auf eine bessere Zukunft hin. Damit verbunden ist auch die Frage, ob es letztlich etwas nützt, wenn der Einzelne die Umwelt schützt und sorgsam mit ihr umgeht. Trotz dieser Bedenken und Anfragen dürfen wir die Hände nicht in den Schoß legen und nur darauf warten, ob sich durch politische Entscheidungen etwas verändert. Jeder ist gefordert, in seinem Umfeld etwas zu tun. Bei aller scheinbar festzustellenden Ohnmacht dürfen wir nicht resignieren und aufgeben. Auch „der Tropfen auf den heißen Stein“ bewirkt etwas. Die Verantwortung für die Schöpfung fordert jeden von uns heraus, aktiv zu werden und umzudenken im Umgang mit unserer Mitwelt.

3. Ein Umdenken ist besonders in der Landwirtschaft notwendig. Dies betrifft Landwirte und Verbraucher in gleicher Weise. Alle müssen von einem quantitativen zu einem qualitativen Denken kommen. Dies bedeutet konkret auch den Erhalt einer bäuerlichen Landwirtschaft gerade in ihren kleinen und mittleren Strukturen. Hier ist auch die Kirche gefordert, auf die Politik einzuwirken, daß entsprechende Entscheidungen für eine bäuerliche Landwirtschaft getroffen werden.

4. Aus dieser Forderung ergibt sich auch die grundsätzliche Frage nach dem Beitrag der Kirche zum Umweltschutz. Wir müssen uns mit dem Vorwurf auseinandersetzen, die Kirche hat zu einem Teil Mitschuld an der Umweltzerstörung und springt jetzt auf einen bereits fahrenden Zug auf. Kann die Kirche überhaupt etwas zur Veränderung beitragen? Die Kirche kann den einzelnen überzeugen und unterstützen, daß sein „Tropfen auf den heißen Stein“ wichtig und notwendig ist. Sie kann ferner in ihrem konkreten Verhalten z. B. in den Pfarrgemeinden beispielgebend wirken und die Verantwortung des Christen für die Schöpfung glaubhaft machen. Daneben ist aber auch notwendig, daß seitens der Kirche an Politik, Industrie, Wirtschaft und Wissenschaft entsprechende Impulse gegeben und Forderungen gestellt werden.

Anschrift des Verfassers:

Gotthard Dobmeier
Umweltbeauftragter der Erzdiözese München-Freising,
Haus Petersberg, Kath. Landvolkshochschule
8065 Erdweg

Stand: Juli 1989

Berichte der ANL

Die seit 1977 jährlich erscheinenden Berichte der ANL enthalten Originalarbeiten, wissenschaftliche Kurzzusammenfassungen und Bekanntmachungen zu zentralen Naturschutzproblemen und damit in Zusammenhang stehenden Fachgebieten.

Heft 1-3/1979 (vergriffen)	
Heft 4/1980	DM 23,-
Heft 5/1981	DM 23,-
Heft 6/1982	DM 34,-
Heft 7/1983	DM 27,-
Heft 8/1984	DM 39,-
Heft 9/1985	DM 25,-
Heft 10/1986	DM 48,-
Heft 11/1987	DM 38,-
Heft 12/1988	DM 39,-

Heft 4/1980

- ZIEGLER Josef H.: Geoökologie und Landschaft. Eine Zwischenbilanz. 6 S., 2 Abb.
- SEIBERT Paul: Ökologische Bewertung von homogenen Landschaftsteilen, Ökosystemen und Pflanzengesellschaften. 14 S.
- RINGLER Alfred: Artenschutzstrategien aus Naturraumanalysen. 26 S., 16 Abb. und 10 Farbfotos
- HERINGER Josef K.: Wert und Bewertung landschaftlicher Eigenart. 16 S., 2 Abb. und 20 Fotos
- JODL Otto: Sanierung bei baulichen Anlagen, die das sog. Landschaftsbild stören. 5 S.
- ENGELMAIER Alois: Entwicklungstendenzen der Alm/Alpwirtschaft in Bayern im Hinblick auf Naturhaushalt und Landschaftsbild. 5 S.
- REMMERT Hermann: Feuchtgebiete – von Menschen geschaffen. 1 S.
- DROSTE Michael; NENTWIG Wolfgang; VOGEL Michael: Lebensraum Niedermoor: Zustand und geplante Entwicklung. 6 S.
- TAMM Jochen: Die Edertalsperre – schutzwürdiger Naturraum von Menschenhand. 6 S. 2 Abb. und 4 Farbfotos
- ESSER Joachim, REICHHOLF Josef: Die Höhe der Igelverlustrate auf bayerischen Straßen. 3 S.
- BAUER Gerhard: Die Situation der Flußperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) in der Oberpfalz u. Niederbayern. 3 S., 2 Abb.
- ENDERS Gerhard: Die Siedlung als klimatisch differenzierter Lebensraum. 7 S., 7 Abb.
- MAGERL Christian: Der Saatkrähenbestand in Bayern in den Jahren 1950-1979. 8 S.
- BEZZEL Einhard: Beobachtungen zur Nutzung von Kleinstrukturen durch Vögel. 7 S., 6 Abb.
- Veranstaltungsspiegel der ANL. 16 S.

Heft 5/1981

- RINGLER Alfred: Die Alpenmoore Bayerns – Landschaftsökologische Grundlagen, Gefährdung, Schutzkonzept. 95 S., 26 Abb. und 14 Farbfotos
- AMMER Ulrich; SAUTER Ulrich: Überlegungen zur Erfassung der Schutzwürdigkeit von Auebiotopen im Voralpenraum. 38 S., 20 Abb.
- SCHNEIDER Gabriela: Pflanzensoziologische Untersuchung der Hag-Gesellschaften in der montanen Egarten-Landschaft des Alpenvorlandes zwischen Isar und Inn. 18 S., 6 Abb.
- KRACH J. Ernst: Gedanken zur Neuauflage der Roten Liste der Gefäßpflanzen in Bayern. 20 S., 12 Rasterkarten
- REICHHOLF Josef: Schutz den Schneeglöckchen. 7 S., 4 Abb. und 5 Farbfotos
- REICHHOLF Josef: Die Helmorechis (*Orchis militaris* L.) an den Dämmen der Innstauseen. 3 S.
- REICHEL Dietmar: Rasterkartierung von Amphibienarten in Oberfranken. 3 S., 10 Rasterkarten DIN A 3
- HERINGER Josef K.: Akustische Ökologie. 10 S.
- HOFMANN Karl: Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. 6 S.
- Veranstaltungsspiegel der ANL. 23 S.

Heft 6/1982

- DICK Alfred: Rede anlässlich der 2. Lesung der Novelle zum Bayerischen Naturschutzgesetz vor dem Bayerischen Landtag. 2 S.
- DIETZEN Wolfgang; HASSMANN Walter: Der Wanderfalke in Bayern – Rückgangursachen, Situation und Schutzmöglichkeiten. 25 S., Abb.
- BEZZEL Einhard: Verbreitung, Abundanz und Siedlungsstruktur der Brutvögel in der bayerischen Kulturlandschaft. 16 S., Abb.
- REICHHOLF Josef; REICHHOLF-RIEHM, Helgard: Die Stauseen am unteren Inn – Ergebnisse einer Ökosystemstudie. 52 S., Abb., 7 Farbfotos

FORTSETZUNG: Heft 6/1982

- ČEROVSKÝ Jan: Botanisch-ökologische Probleme des Artenschutzes in der CSSR unter Berücksichtigung der praktischen Naturschutzarbeit. 3 S.
- BRACKEL Wolfgang v.; u.a.: Der Obere Wöhrder See im Stadtgebiet von Nürnberg – Beispielhafte Gestaltung von Insel- und Flachwasserbiotopen im Rahmen der Pegnitz-Hochwasserfreilegung. 16 S., Abb., 3 Farbfotos
- MÜLLER Norbert; WALDERT Reinhard: Stadt Augsburg – Biotopkartierung, Ergebnisse und erste Auswertung. 36 S., Abb., 10 Karten
- MERKEL Johannes: Die Vegetation der Naturwaldreservate in Oberfranken. 94 S., zahlr. Abb.
- REIF Albert; SCHULZE Ernst-Detlef; ZÄHNER Katharina: Der Einfluß des geologischen Untergrundes, der Hangneigung, der Feldgröße und der Flurbereinigung auf die Heckendichte in Oberfranken. 23 S., Abb.
- KNOP Christoph; REIF Albert: Die Vegetation auf Feldrainen Nordost- und Ostbayern – natürliche und anthropogene Einflüsse, Schutzwürdigkeit. 25 S., 7 Farbfotos
- Leitlinien zur Ausbringung heimischer Wildpflanzen. Empfehlungen für die Wiedereinbürgerung gefährdeter Tiere. Leitsätze zum zoologischen Artenschutz. 4 S.
- Veranstaltungsspiegel der ANL. 25 S.

Heft 7/1983

- EDELHOFF Alfred: Auebiotope an der Salzach zwischen Laufen und der Saalachmündung. 33 S., Abb., Tab., Ktn.
- BAUER Johannes: Benthosuntersuchungen an der Salzach bei Laufen (Oberbayern). 4 S.
- EHMER-KÜNKELE Ute: Pflanzensoziologische und ökologische Untersuchungen im Schönramer Filz (Oberbayern). 39 S., Abb., 5 Farbfotos
- REICHHOLF Josef: Relative Häufigkeit und Bestandstrends von Kleinraubtieren (Carnivora) in Südbayern. 4 S.
- BEZZEL Einhard: Rastbestände des Haubentauchers (*Podiceps cristatus*) und des Gänsesägers (*Mergus merganser*) in Südbayern. 12 S., Abb.
- BEUTLER Axel: Vorstudie Amphibienkartierung Bayern. 22 S., Abb.
- RANFTL Helmut; REICHEL Dietmar; SOTHMANN Ludwig: Rasterkartierung ausgewählter Vogelarten der Roten Liste in Oberfranken. 5 S., 7 Faltktn.
- HACKER Hermann: »Eierberge« und »Banzer Berge«, bemerkenswerte Waldgebiete im oberen Maintal: ihre Schmetterlingsfauna – ein Beitrag zum Naturschutz. 8 S.
- ULLMANN Isolde; RÖSSNER Katharina: Zur Wertung gestörter Flächen bei der Planung von Naturschutzgebieten – Beispiel Spitalwald bei Bad Königshofen im Grabfeld. 10 S., Abb., Tab., 3 Farbfotos
- RUF Manfred: Immissionsbelastungen aquatischer Ökosysteme. 10 S., Abb.
- MICHLER Günter: Untersuchungen über die Schwermetallgehalte in Sedimentbohrkernen aus südbayerischen und alpinen Seen. 9 S., Abb.
- GREBE Reinhard; ZIMMERMANN Michael: Natur in der Stadt – das Beispiel Erlangen. 14 S., Abb., 5 Farbfotos
- SPATZ Günter; WEIS G. B.: Der Futterertrag der Waldweide. 5 S., Abb.
- Veranstaltungsspiegel der ANL. 22 S.

Heft 8/1984

- GOPPEL Christoph: Emittentenbezogene Flechtenkartierung im Stadtgebiet von Laufen. 18 S., 33 Abb.
- ESSER Joachim: Untersuchung zur Frage der Bestandsgefährdung des Iglers (*Erinaceus europaeus*) in Bayern. 40 S., 16 Abb., 23 Tab.
- PLACHTER Harald: Zur Bedeutung der bayerischen Naturschutzgebiete für den zoologischen Artenschutz. 16 S. mit Abb.
- HEBAUER Franz: Der hydrochemische und zoogeographische Aspekt der Eisenstörfer Kiesgrube bei Plattling. 24 S., Abb. u. 18 Farbfotos
- KIENER Johann: Veränderung der Auenvegetation durch die Anhebung des Grundwasserspiegels im Bereich der Staustufe Ingolstadt. 26 S., 5 z. T. farb. Faltktn.
- VOGEL Michael: Ökologische Untersuchungen in einem Phragmites-Bestand. 36 S., 9 Tab., 28 Abb.
- BURMEISTER E.-G.: Zur Faunistik der Libellen, Wasserkäfer und wasserbewohnenden Weichtiere im Naturschutzgebiet »Osterseen« (Oberbayern) (Insecta: Odonata, Coleoptera, limnische Mollusca). 8 S. mit Abb.
- REISS Friedrich: Die Chironomidenfauna (Diptera, Insecta) des Osterseegebietes in Oberbayern. 8 S. mit Abb.
- BURMEISTER H.; BURMEISTER E.-G.: II. Die Köcherfliegenfauna Oberbayerns (Insecta, Trichoptera). 9 S.

FORTSETZUNG: Heft 8/1984

- BURMEISTER E.-G.: Auswertung der Beifänge aquatischer Wirbelloser (Macroinvertebrata), aquatischer Wirbeltiere (Vertebrata) und terrestrischer Wirbelloser (Macroinvertebrata). Ein Beitrag zur Kenntnis der Fauna Oberbayerns. 7 S.
- KARL Helmut; KADNER Dieter: Zum Gedenken an Prof. Dr. Otto Kraus. 2 S. mit 1 Foto
- Veranstaltungsspiegel der ANL. 6 S.

Heft 9/1985

- BURMEISTER Ernst-Gerhard: Bestandsaufnahme wasserbewohnender Tiere der Oberen Alz (Chiemgau, Oberbayern) – 1982 und 1983 mit einem Beitrag (III.) zur Köcherfliegenfauna Oberbayerns (Insecta, Trichoptera). 25 S., Abb.
- REICHHOLF Josef: Entwicklung der Köcherfliegenbestände an einem abwasserbelasteten Wiesenbach. 4 S.
- BANSE Wolfgang; BANSE Günter: Untersuchungen zur Abhängigkeit der Libellen-Artenzahl von Biotopparametern bei Stillgewässern. 4 S.
- PFADENHAUER Jörg; KINBERGER Manfred: Torfabbau und Vegetationsentwicklung im Kulbinger Filz. 8 S., Abb.
- PLACHTER Harald: Faunistisch-ökologische Untersuchungen auf Sandstandorten des unteren Brombachtals (Bayern) und ihre Bewertung aus der Sicht des Naturschutzes. 48 S., Abb., 12 Farbfotos
- HAHN Rainer: Anordnung und Verteilung der Lesesteinriegel der nördlichen Frankenalb am Beispiel der Großgemeinde Heiligenstadt in Oberfranken. 6 S., Abb.
- LEHMANN Reinhold; MICHLER Günter: Paläökologische Untersuchungen an Sedimentkernen aus dem Würthsee mit besonderer Berücksichtigung der Schwermetallgehalte. 23 S., Abb.
- Veranstaltungsspiegel der ANL. 21 S.

Heft 10/1986

- DICK Alfred; HABER Wolfgang: Geleitworte.
- ZIELONKOWSKI Wolfgang: 10 Jahre ANL – ein Rückblick.
- ERZ Wolfgang: Ökologie oder Naturschutz? Überlegungen zur terminologischen Trennung und Zusammenführung.
- HABER Wolfgang: Umweltschutz – Landwirtschaft – Boden.
- SUKOPP Herbert; SEIDEL Karola; BÖCKER Reinhard: Bausteine zu einem Monitoring für den Naturschutz.
- PFADENHAUER Jörg; POSCHLOD Peter; BUCHWALD Rainer: Überlegungen zu einem Konzept geobotanischer Dauerbeobachtungsflächen für Bayern. Teil 1: Methodik der Anlage und Aufnahme.
- KNAUER Norbert: Halligen als Beispiel der gegenseitigen Abhängigkeit von Nutzungssystemen und Schutzsystemen in der Kulturlandschaft.
- ZIERL Hubert: Beitrag eines alpinen Nationalparks zum Schutz des Gebirges.
- OTTE Annette: Standortansprüche, potentielle Wuchsgebiete und Vorschläge zur Erhaltung einer naturraumspesifischen Ackerwildkraut-Flora (Agrarlandschaft südlich von Ingolstadt).
- ULLMANN Isolde; HEINDL Bärbel: Ersatzbiotop Straßenrand – Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes von basiphilen Trockenrasen an Straßenböschungen.
- PLACHTER Harald: Die Fauna der Kies- und Schotterbänke dealpiner Flüsse und Empfehlungen für ihren Schutz.
- REMMERT Hermann; VOGEL Michael: Wir pflanzen einen Apfelbaum.
- REICHHOLF Josef: Tagfalter: Indikatoren für Umweltveränderungen.
- ULLBRECHT Ludwig; AMMER Ulrich; GEISSNER Wolfgang; UTSCHICK Hans: Tagfalterschutz im Wald.
- KÖSTNER Barbara; LANGE Otto L.: Epiphytische Flechten in bayerischen Waldschadensgebieten des nördlichen Alpenraumes: Floristisch-soziologische Untersuchungen und Vitalitätstests durch Photosynthesemessungen.
- Veranstaltungsspiegel der ANL.
- Anhang: Natur und Landschaft im Wandel. S. unter Sonderdrucken.

Heft 11/1987

- WILD Wolfgang: Natur – Wissenschaft – Technik.
- PFADENHAUER Jörg; BUCHWALD Rainer: Anlage und Aufnahme einer geobotanischen Dauerbeobachtungsfläche im Naturschutzgebiet Echinger Lohe (Lkr. Freising).
- ODZUK Wolfgang: Die Pflanzengesellschaften im Quadranten B037/1 (Glonn; bayer. Alpenvorland).
- OTTE Annette; BRAUN Wolfgang: Veränderungen in der Vegetation des Charlottenhofer Weihergebietes im Zeitraum von 1966 – 1986.
- REICHEL Dietmar: Veränderungen im Bestand des Laubfroschs (*Hyla arborea*) in Oberfranken.
- WÖRNER Sabine; ROTHENBURGER Werner: Ausbringung von Wildpflanzen als Möglichkeit der Arterhaltung?
- SCHNEIDER Eberhard; SCHULTE Ralf: Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in Gefangenschaft unter besonderer Berücksichtigung europäischer Waldvögel – ein Beitrag zum Schutz gefährdeter Tierarten?
- STÖCKLEIN Bernd: Grünfläche an Ämtern – eine bürgerfreundliche Visitenkarte. Tierökologische Aspekte künftiger Gestaltung und Pflege.
- BAUER Johannes; SCHMITT Peter; LEHMANN Reinhold; FISCHER-SCHERL Theresia: Untersuchungen zur Gewässerversauerung an der oberen Waldnaab (Oberpfälzer Wald; Nord-Ostbayern).
- MELZER Arnulf; SIRCH Reinhold: Die Makrophytenvegetation des Abtsees – Angaben zur Verbreitung und Ökologie.
- ZOTT Hans: Der Fremdenverkehr am Chiemsee und seine Auswirkungen auf den See, seine Ufer und seine Randbereiche.
- VOGEL Michael: Die Leistungsfähigkeit biologischer Systeme bei der Abwasserreinigung.
- SCHREINER Johann: Der Flächenanspruch im Naturschutz.
- MAUCKSCH Wolfgang: Mehr Erfolg durch bessere Zusammenarbeit von Flurbereinigung und Naturschutz.
- ZIELONKOWSKI Wolfgang: Erfordernisse und Möglichkeiten der Fortbildung von Biologen im Berufsfeld Naturschutz.
- Veranstaltungsspiegel der ANL.

Heft 12/1988

- SUHR Dieter: Grundrechte gegen die Natur – Haftung für Naturgüter?
- REMMERT Hermann: Naturschutzforschung und -vermittlung als Aufgabe der Universitäten.
- LIEDTKE Max: Unterricht und Naturerfahrung – Über die Bedingungen der Vermittlung von ökologischen Kenntnissen und Wertvorstellungen.
- TROMMER Gerhard: Mensch hie – Natur da Was ist und was soll Naturschutzzerziehung?
- HAAS Anneliese: Werbestrategien des Naturschutzes.
- HILDEBRAND Florian: Das Thema »Boden« in den Medien.
- ROTT Alfred: Das Thema »Boden« in Dichtung, Mythologie und Religion.
- BURMEISTER Ernst-Gerhard: Die Beweissicherung von Arten als Dokumentation faunistischer Erhebungen im Sinne eines Instruments des Naturschutzes.
- PFADENHAUER Jörg: Naturschutzstrategien und Naturschutzansprüche an die Landwirtschaft.
- PFADENHAUER Jörg; WIRTH Johanna: Alte und neue Hecken im Vergleich am Beispiel des Tertiärhügellandes im Lkr. Freising.
- REIF Albert; GÖHLE Silke: Vegetationskundliche und standörtliche Untersuchungen nordostbayerischer Waldmäntel.
- SCHALL Burkhard: Die Vegetation der Waldwege und ihre Korrelation zu den Waldgesellschaften in verschiedenen Landschaften Süddeutschlands mit einigen Vorschlägen zur Anlage und Pflege von Waldwegen.
- ULLMANN Isolde; HEINDL Bärbel; FLECKENSTEIN Martina; MENGLING Ingrid: Die straßenbegleitende Vegetation des mainfränkischen Wärmegebietes.
- KORN Horst; PITZKE Christine: Stellen Straßen eine Ausbreitungsbarriere für Kleinsäuger dar?
- RANFTL Helmut: Auswirkungen des Luftportes auf die Vogelwelt und die sich daraus ergebenden Forderungen.
- FUCHS Karl; KRIGLSTEIN Gert: Gefährdete Amphibienarten in Nordostbayern.
- TRAUTNER Jürgen; BRUNS Diedrich: Tierökologische Grundlagen zur Entwicklung von Steinbrüchen.
- HEBAUER Franz: Gesichtspunkte der ökologischen Zuordnung aquatischer Insekten zu den Sukzessionsstufen der Gewässer.
- DORNBUSCH Max: Bestandsentwicklung und aktueller Status des Elbeibers.
- WITTMANN Helmut; TÜRK Roman: Immissionsbedingte Flechtenzonen im Bundesland Salzburg und ihre Beziehungen zum Problembereich »Waldsterben«.
- DEIXLER Wolfgang: Die gemeindliche Landschaftsplanung und die landschaftspflegerische Begleitplanung als Fachplanungen für Naturschutz und Landschaftspflege.
- KUFELD Walter: Geographisch-planungsrelevante Untersuchungen am Aubachsystem (südlich von Regensburg) als Grundlage eines Bachsanierungskonzeptes.

FORTSETZUNG: Heft 12/1988

- KRAUS Werner: Rechtsvorschriften und Verfahrensteilung von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Wasserwirtschaft.
- ZIELONKOWSKI Wolfgang: Gedenken an Professor Dr. Hermann Merxmüller.
- Veranstaltungsspiegel der ANL.

Beihette zu den Berichten

Beihette erscheinen in unregelmäßiger Folge und beinhalten die Bearbeitung eines Themenbereiches.

Beihette 1

HERINGER, J.K.: Die Eigenart der Berchtesgadener Landschaft – ihre Sicherung und Pflege aus landschaftsökologischer Sicht, unter besonderer Berücksichtigung des Siedlungswesens und Fremdenverkehrs. 1981. 128 S. mit 129 Fotos. DM 17,-

- Überblick über den Landschaftsraum Berchtesgadener Land.
- Überblick über die landschaftlich bedeutsamen Teilbereiche Berchtesgadener Geschichte.
- Beurteilungs- und Wertungsmaßstab für landschaftliche Eigenart.
- Eigenartsträger – Wertung, Sicherung und Pflege.
- Fremdenverkehr – Verderben oder Chance für die landschaftliche Eigenart.

Beihette 2

Pflanzen- und tierökologische Untersuchungen zur BAB 90 Wolzsch-Regensburg. Teilabschnitt Elsendorf-Saalhaupt. 71 S., Abb., Ktn., 19 Farbfotos. DM 23,-

- KRAUSS, Heinrich: Zusammenfassende Aussagen zum Gesamtvorhaben. Einzelbeiträge der Gutachter:
- KIMMERS, Hans: Vergleichende Untersuchungen von Gehölzstrukturen.
- MADER, Hans-Joachim: Tierökologische Untersuchungen.
- HEIGL, Franz und SCHLEMMER, Richard: Ornithologische Untersuchungen.
- SCHOLL, Günter: Untersuchungen zum Vorkommen der Amphibien mit Vorschlägen für Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- STUBBEMANN, Hans Nikolaus: Arachnologische Untersuchungen. Bestandsaufnahmen auf Beobachtungsflächen anlässlich von Trassenbegehungen am 7. und 8.8.1979:
- ZIELONKOWSKI, Wolfgang: Vegetationskundliche Bestandsaufnahmen.
- Zoologische Beobachtungen.

Beihette 3

SCHULZE, E.-D. et al.: Die pflanzenökologische Bedeutung und Bewertung von Hecken. = Beihette 3, T. 2 zu den Berichten der ANL. DM 37,-

Gegenstand und Umfang des Forschungsauftrags: Sträucher in der natürlichen und anthropogen beeinflussten Vegetation Mitteleuropas · Kohlenstoffhaushalt, Wachstum und Wuchsform von Holzgewächsen im Konkurrenzgefüge eines Heckenstandortes, Diss. von Manfred Küppers · Die Ökologie wichtiger Holzarten der Hecken · Die Beziehung von Hecken und Ackerrainen zu ihrem Umland · Die Bewertung der nordbayerischen Hecken aus botanischer Sicht · Autoren: Ernst-Detlef Schulze, Albert Reif unter Mitarbeit von Christoph Knop und Katharina Zahner.

ZWÖLFER, H. et al.: Die tierökologische Bedeutung und Bewertung von Hecken. = Beihette 3, T. 2 zu den Berichten der ANL. DM 36,-

Ziele und Grundlagen der Arbeit · Wissenschaftliche Ergebnisse · Schlussfolgerungen für die Praxis der Landschaftspflege und für den integrierten Pflanzenschutz · Kontakte zu anderen Institutionen · Ergebnisse des Klopfbrosen-Programmes · Zur Phänologie ausgewählter Arthropodengruppen der Hecke · Die Erfassung von Lepidopteren-Larven an Schlehe und Weißdorn · Einfluß des Alters auf der räumlichen Verteilung von Weißdornbüschen auf Phytophage und ihre Parasiten · Einfluß von Alter und räumlicher Verteilung von Wildrosen auf den Wickler *Notocelia roborana* D. & S. und seine Parasiten · Zur Populationsökologie einiger Insekten auf Wildrosen · Untersuchungen zum Verhalten, zur Biologie und zur Populationsdynamik von *Yponomeuta padellus* auf der Schlehe · Faunistisch-ökologische Analyse ausgewählter Arthropoden-Gruppen · Untersuchungen zum Brutvogelbestand verschiedener Heckengebiete – Wildspurendeckung und Wildverbiß im Heckenbereich · Analyse des Blatt-Biomasse-Konsums an Schlehe, Weißdorn und Wildrose durch phytophage Insekten · Begründung der Bewertungszahlen für Heckengehölzarten · Aus Kleinschmetterlingen in Hecken gezogene Parasitoidenarten (Tabellen) · Heckenpflanzen als Wirte landwirtschaftlicher Schadorganismen (Tabellen) · Autoren: Helmut Zwölfer, Gerhard Bauer, Gerd Heusinger u.a.

Beiheft 4

ZAHLHEIMER, W.: Artenschutzgemäße Dokumentation und Bewertung floristischer Sachverhalte – Allgemeiner Teil einer Studie zur Gefäßpflanzenflora und ihrer Gefährdung im Jungmoränengebiet des Inn-Vorland-Gletschers (Oberbayern). 143 S., 97 Abb. und Hilfskärtchen, zahlr. Tab., mehrere SW-Fotos. DM 21,-

- Floristische Kartierungsprojekte aus der Perspektive des praktischen Artenschutzes · Erfassung der Bestandesgröße · Erfassung der Pflanzenmenge · Verteilungsaspekte (Verteilungsfläche) · Floristische Geländearbeit · Flächendeckende floristische Bestandsaufnahme · Biotopkartierung · Alternative Dokumentationsweise botanisch wertvoller Flächen · Floristische Bestandskarten (Bestandesgrößen-Rasterkarte mit Strichliste, Bestandes-Punkt-Karten) · Das Ringsegment-Verfahren zur numerischen Bewertung der subregionalen Artenschutzrelevanz artgleicher Populationen · »Lokalisationswert« · Bewertungskomponenten Fundortliste im Areal und subregionale Arealgröße · Gebrauch von Ringsegment-Schablonen · Bestandesgrößenfaktoren und Bestandesgrößenklassen · »Umfeldbezogener Bestandeswert« · EDV-gemäße Variante des Ringsegmentverfahrens · Konstruktion minimaler Stützpunkt-Verbundsysteme für artenschutzrelevante Pflanzen · Vergleichende numerische Bewertung von Beständen verschiedener Taxa nach den überregionalen, regionalen und subregionalen Verhältnissen · Bewertung der Gefährdung nach Roten Landeslisten · Ergänzungskriterium · Anleitung zur Ermittlung des »Regionaler Gefährdungswert« · »Populationspezifischer Artenschutzwert« · Bezugsquadrat-Verfahren zur numerischen Bewertung von Sippen und Pflanzenbeständen nach der lokalen Artenschutzrelevanz · »Lokale Gefährdungszahl« · EDV-gemäßes Bewertungsverfahren für Pflanzenbestände · Anmerkungen zur Behandlung vegetationskundlicher Aspekte bei naturschutzorientierter Gebietsbewertung · Floristische Sachverhalte · Pflanzengesellschafts-Ebene · Vegetationskomplexe · Zusammenfassung · Literatur · Anhang (Arbeitsbegriffe, Verbreitungs- bzw. Bestandeskarten).

Beiheft 5

ENGELHARDT, W.; OBERGRUBER, R. und REICHHOLF, J.: Lebensbedingungen des europäischen Feldhasen (*Lepus europaeus*) in der Kulturlandschaft und ihre Wirkungen auf Physiologie und Verhalten. DM 28,-

- Organisation und Grundlagen des Forschungsauftrages · Forschungsziel · Forschungsmethoden · Forschungsgebiete · Projektergebnisse · Rückstandsanalysen · Magen-inhaltsanalysen · Freilandbeobachtungen · Auswertung bayrischer Jagdstrecken-Statistiken · Straßenverkehrsverluste · Populationsdynamik · Interpretation der Ergebnisse · Regionale und überregionale Bestandentwicklung · Populationsökologisches Modell · Relative Wirkung der Einzelfaktoren · Prognosen und Vorschläge · Anhang: Tabellen, Karten, Literaturangaben · Autoren: Prof. Dr. Wolfgang Engelhardt, Roland Obergruber, Dr. Josef Reichholf.

Beiheft 6

MELZER, A., MICHLER, G. et al.: Ökologische Untersuchungen an südbayerischen Seen. 171 S., 68 Verbreitungskärtchen, 46 Graphiken, zahlr. Tab.. DM 20,-

- MELZER Arnulf, HARLACHER Raimund und VOGT Eise: Verbreitung und Ökologie makrophytischer Wasserpflanzen in 50 bayerischen Seen.
- MICHLER Günther: Temperatur- und Sauerstoffmessungen an 32 südbayerischen Seen zur Zeit der Hornormiephase im Frühjahr 1984 und zur Sommerstagnation im August 1984.
- Glossar (4 S.).

Laufener Seminarbeiträge Tagungsberichte

Zu ausgewählten Seminaren werden Tagungsberichte erstellt. In den jeweiligen Tagungsberichten sind die ungekürzten Vorträge eines Fach- bzw. wissenschaftlichen Seminars abgedruckt. Diese Tagungsberichte sind ab 1/82 in „Laufener Seminarbeiträge“ umbenannt worden.

- 2/78 Begrünungsmaßnahmen im Gebirge. DM 6,-
- 3/79 Seenforschung in Bayern. DM 9,-
- 4/79 Chance für den Artenschutz in Freilichtmuseen. DM 4,-
- 5/79 Ist Pflege der Landschaft erforderlich? DM 10,-
- 6/79 Weinberg-Flurbereinigung und Naturschutz. DM 8,-
- 7/79 Wildtierhaltung in Gehegen. DM 6,-
- 1/80 Tierökologische Aspekte im Siedlungsbereich. DM 5,-
- 2/80 Landschaftsplanung in der Stadtentwicklung, in dt. und engl. Ausgabe. DM 9,- / 11,-
- 3/80 Die Region Untermain – Region 1 – Die Region Würzburg – Region 2 – DM 12,-
- 4/80 Naturschutz und Recht, vergriffen DM 8,-
- 5/80 Ausbringung von Wildpflanzen. DM 12,-
- 6/80 Baggerseen und Naturschutz. DM 21,-
- 7/80 Geoökologie und Landschaft. DM 13,-

FORTSETZUNG: Tagungsberichte

8/80	Freileitungsbau und Belastung der Landschaft.	DM 9,-
9/80	Ökologie und Umwelthygiene.	DM 15,-
1/81	Stadtökologie.	DM 8,-
2/81	Theologie und Naturschutz.	DM 5,-
3/81	Greifvögel und Jagd.	DM 7,-
4/81	Fischerei und Naturschutz.	DM 11,-
5/81	Fließgewässer in Bayern.	DM 10,-
6/81	Aspekte der Moornutzung.	DM 11,-
7/81	Beurteilung des Landschaftsbildes.	DM 7,-
8/81	Naturschutz im Zeichen knapper Staatshaushalte.	DM 5,-
9/81	Zoologischer Artenschutz.	DM 10,-
10/81	Naturschutz und Landwirtschaft.	DM 13,-
11/81	Die Zukunft der Salzach.	DM 8,-
12/81	Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten.	DM 12,-
13/81	Seminarergebnisse der Jahre 76–81.	DM 10,-
1/82	Der Mensch und seine städtische Umwelt – humanökologische Aspekte.	DM 9,-
2/82	Immissionsbelastungen ländlicher Ökosysteme.	DM 12,-
3/82	Bodennutzung und Naturschutz.	DM 8,-
4/82	Walderschließungsplanung.	DM 9,-
5/82	Feldhecken und Feldgehölze.	DM 25,-
6/82	Schutz von Trockenbiotopen – Buckelfluren.	DM 9,-
7/82	Geowissenschaftliche Beiträge zum Naturschutz.	DM 13,-
8/82	Forstwirtschaft unter Beachtung forstlicher Ziele und der Naturschutzgesetzgebung.	DM 7,-
9/82	Waldweide und Naturschutz.	DM 8,-
1/83	Dorfökologie – Das Dorf als Lebensraum/	
+ 1/84	Dorf und Landschaft. Sammelbd.	DM 15,-
2/83	Naturschutz und Gesellschaft.	DM 8,-
3/83	Kinder begreifen Natur.	DM 10,-
4/83	Erholung und Artenschutz.	DM 16,-
5/83	Marktwirtschaft und Ökologie.	DM 9,-
6/83	Schutz von Trockenbiotopen – Trockenrasen, Triften und Hutungen.	DM 9,-
7/83	Ausgewählte Referate zum Artenschutz.	DM 14,-
8/83	Naturschutz als Ware – Nachfrage durch Angebot und Werbung.	DM 14,-
9/83	Ausgleichbarkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt.	DM 11,-
2/84	Ökologie alpiner Seen.	DM 14,-
3/84	Die Region 8 – Westmittelfranken.	DM 15,-
4/84	Landschaftspflegliche Almwirtschaft.	DM 12,-
5/84	Schutz von Trockenbiotopen – Trockenstandorte aus zweiter Hand.	DM 8,-
6/84	Naturnaher Ausbau von Grünanlagen.	DM 9,-
7/84	Inselökologie – Anwendung in der Planung des ländlichen Raumes.	DM 16,-
1/85	Rechts- und Verwaltungsaspekte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.	DM 11,-
2/85	Wasserbau – Entscheidung zwischen Natur und Korrektur.	DM 10,-
3/85	Die Zukunft der ostbayerischen Donaulandschaft.	DM 19,-

4/85	Naturschutz und Volksmusik.	DM 10,-
1/86	Seminarergebnisse der Jahre 81 – 85.	DM 7,-
2/86	Elemente der Steuerung und der Regulation in der Pelagialbiozönose.	DM 16,-
3/86	Die Rolle der Landschaftsschutzgebiete.	DM 12,-
4/86	Integrierter Pflanzenbau.	DM 13,-
5/86	Der Neuntöter – Vogel des Jahres 1985.	
	Die Saatkrähe – Vogel des Jahres 1986.	DM 10,-
6/86	Freileitungen und Naturschutz.	DM 17,-
7/86	Bodenökologie.	DM 17,-
8/86	Dorfökologie: Wasser und Gewässer.	DM 16,-
9/86	Leistungen und Engagement von Privatpersonen im Naturschutz.	DM 5,-
10/86	Biotopverbund in der Landschaft.	DM 20,-
1/87	Die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung ökologischer Schäden.	DM 12,-
2/87	Naturschutzpolitik und Landwirtschaft.	DM 12,-
4/87	Naturschutz braucht Wertmaßstäbe.	DM 10,-
5/87	Die Region 7 – Industrieregion Mittelfranken.	DM 11,-
1/88	Landschaftspflege als Aufgabe der Landwirte und Landschaftsgärtner.	DM 10,-
2/88	Dorfökologie: Wege und Einfriedungen.	DM 15,-
3/88	Wirkungen von UV-B-Strahlung auf Pflanzen und Tiere.	DM 13,-
1/89	Ringvorlesung Naturschutz.	DM 15,-
2/89	Greifvogelschutz.	DM 13,-

Vorschau

- Naturschutz schafft Arbeitsplätze.
- Ökologie-Symposium: Naturschutzorientierte Forschung.
- Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz.
- Das Braunkehlchen – Vogel des Jahres 1987. Der Wendehals – Vogel des Jahres 1988.
- Einsatzmöglichkeiten der Fernerkundung im Naturschutz.

Sonderdrucke aus den Berichten der ANL

- ›Die Stauseen am unteren Inn‹ aus Heft 6/82 DM 5,-
- ›Natur und Landschaft im Wandel‹ aus Heft 10/86 DM 12,-

Informationen

Informationen 1 – Die Akademie stellt sich vor. 3., erw. Aufl., *kostenfrei*

Informationen 2 – Grundlagen des Naturschutzes. DM 2,-

Informationen 3 – Naturschutz im Garten – Tips und Anregungen zum Überdenken, Nachmachen und Weitergeben. DM 1,-

Informationen 4 – Begriffe aus Ökologie, Umweltschutz und Landnutzung. In Zusammenarbeit mit dem Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung e. V., München. DM 1,-

Einzelexemplare gegen Zusendung eines adressierten und mit DM 1,10 frankierten DIN A5 Umschlages kostenfrei. Ab 100 Stk. 10 % Nachlaß.

Medien zum Naturschutz

- Diaserie Nr. 1 ›Feuchtgebiete in Bayern. 50 Kleinbildias mit Textheft. DM 150,-
- Diaserie Nr. 2 ›Trockengebiete in Bayern. 50 Kleinbildias mit Textheft. DM 150,-
- Diaserie Nr. 3 ›Naturschutz im Garten. 60 Dias mit Textheft und Begleitkassette.

Plakatserie ›Naturschutz

- 3 Stück im Vierfarbdruck DIN A2 DM 3,-
- + Verpackungskostenanteil bis 15 Serien. DM 5,-

Bezugsbedingungen

1. BESTELLUNGEN

Die Veröffentlichungen der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege können nur über die Akademie, Postanschrift: 8229 Laufen/Salzach, Postfach 12 61 bezogen werden. Die Bestellungen sollen eine exakte Bezeichnung des Titels enthalten. Bestellungen mit Rückgaberecht oder zur Ansicht können nicht erfüllt werden. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferungen können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Sendung berücksichtigt werden.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Abnahme von 10 und mehr Exemplaren jeweils eines Titels wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Mengenrabatt von 10 % gewährt. Die Kosten für Verpackung und Porto werden in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge sind spätestens zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig. Die Zahlung kann nur anerkannt werden, wenn sie auf das in der Rechnung genannte Konto der Staatsoberkasse München unter Nennung des mitgeteilten Buchungskennzeichens erfolgt. Es wird empfohlen, die der Lieferung beigelegten und vorbereiteten Einzahlungsbelege zu verwenden. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten erhoben und es können ggf. Verzugszinsen berechnet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist München. Bis zur endgültigen Vertragserfüllung behält sich die ANL das Eigentumsrecht an den gelieferten Veröffentlichungen vor.

3. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Die Herstellung von Vervielfältigungen – auch auszugsweise – aus den Veröffentlichungen der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Benutzung zur Herstellung anderer Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

